Chur-Maynzische

Erleuterung

Des

so benannten Acten-mäßigen

Unterrichts

die

Chur-Böhmische

Wahl-Stimme

und deren

Ausübung

betreffend.

Gedruckt aus Churfürstlichem gnädigsten Befehl.

Maynz ANNO MDCCXLII.

16

2 J. publ. g. 502 n

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Voranmerckung.

MAn hätte kaum vermuthen sollen, daß der kurtz-hin zum Vorschein gekommene so benahmste Acten-mäßige Unterricht, die Chur-Böhmische Wahl-Stimm und deren Ausübung betreffend, von Seiten des Königl. Hoffs zu Wien heraus gegeben worden seye. Dann so verliehret sich dessen Innhalt, als viel Chur-Mayntzis. Seits dabey zu bemercken ist, durchaus in die seltsamste Ohnerheblichkeiten und frecheste Unerfindlichkeiten. Doch so geben nicht nur die Beylagen, welche jener Seits, aus billig geheim zu haltenden Cabinets-Handlungen, hinzuzufügen und in offentlichem Abdruck gemein zu machen beliebet worden, ein anderes zu erkennen; Sondern, nachdeme auch dem besagten Königl. Hoff gefallen, sothanen Partum auf der Kayserl. Wahl-Statt, und an dem Ort des Reichs-Tags ordentlich umtheilen, auch nachdrucken und durch Bücher-Handler offentlich debitiren zu lassen, ja Ihrer Churfürstlichen Gnaden von Mayntz selbsten und denen sambtlichen Ständen des Reichs ohnmittelbar zuzusenden; So müssen Dieselbe sich eines anderen überzeugt sehen; Seine Churfürstl. Gnaden seynd aber hiebey eben wohl vergewissert, das diese Gebuhrt lediglich von denenjenigen Rathgeberen herrühre, welche von bekannten Zeiten her eines wohl unglückseligen Meisterthums in denen Geschäfften sich angemasset, sofort den Welt-berühmten Verdienst sich erworben haben, die Sachen des vormals Kayserl. und nun Königlichen Hoffs zu Wien in den Stand zu setzen, worinnen sie jetzo seynd.

Erstaunlich ist die Veränderung, und die späthe Nachwelt wird sie bewundern, welche diesen vormals so grossen Hoff und Hauß jetzo betrifft. Noch erstaunlicher aber ist es, daß diese Veränderung eigents von denen selbst eigenen Rathführeren nicht nur entspringe, sondern, nachdem dieselbe bey allen ihren unglückseligen An- und Rathschlägen sich gleichwohlen oben zu halten wissen, immer weiters gebracht, ja wie es scheinet, nicht eher, als mit einem fast gäntzlichen Verfall, geendiget werden wolle. Diesen, wie man sie nochmalen nennen muß, wohl unglückseligen Rathschlägen ist billig beyzuzehlen diejenige Antastung, wormit Seiner Churfürstl. Gnaden von Maynz in dem angemasten Unterricht begegnet wird. Deroselben Wohlmeynung für den Hoff zu Wien ist von Zeiten her Reichs-kundig; und da dieser wahre Freund seine Pflicht für das Heyl des Vatterlands nicht hindansetzen wollen noch können, so erkühnen sich jene Rathgeber, daraus, wo möglich ein Verbrechen zu machen, um dardurch ihre von gantz Europa verabscheuete so Frevel-müthige Fehler und falsche Tritt vermeintlich zu decken. Aber so bedauren Ihre Churfürstl. Gnaden von Maynz hiebey nur die so übel berathene, eines besseren Glücks würdigste Königin und derselben Hertzoglichen Gemahl, als vor welche disseits alle Hochschätzung nicht ausser Acht gesetzet wird, wohl aber nicht unterlassen werden kan, zu wahrhaffterer Unterrichtung des Publici, und Handhabung Churfürstl. Ehren, gegen so unstatthaffte Ausstreuungen zur Zeit nur mit diesen wenigen dem angemasten Unterricht beygesetzten Erläuterungen dem anderseitigen Verfasser eine eilfertige Abfertigung zu geben, ein weiteres, wo nöthig, vorbehaltend.

Acten-mässiger Unterricht
Die
Chur-Böhmische Wahl-Stimm
und deren Ausübung betreffend.

ES ist eine Reichs-kündige Sach, daß weyland Ihro in GOtt ruhende Kayserl. und Königl. Catholische Majestät zu der letzt fürgewesten Chur-Mayntzischen Wahl, in so weit es ohne Unterbruch der Canonischen Wahl-Freyheit nur immer seyn können, durch Dero darzu abgeordneten Kayserl. Commissarium, Grafen von Kufstein, nicht wenig beygetragen haben.

Chur-Mayntzische Erleuterung
auf vorstehenden
Acten-mässigen Unterricht.

DJe Gedächtnus Weyland Ihrer Kayserl. Maj. ist bey Chur-Maynz in ewiger Verehrung. Mit derselben Vorbehalt, wird dahero der jenseithige Verfasser zum Eingang auf eine wahrhafftere Erinnerung dessen zurück verwiesen, was bey letzter Chur-Mayntzischer Wahl eigents vorgegangen. Thatkündig ist es, daß Ihre Churfürstl. Gnaden von Maynz bereits bey Gelegenheit der nächstvorigen Chur-Trierischen Wahl ein Kayserliches Hand-Schreiben empfangen hatten, worinnen sie auf den Fall des sich erledigten Stuhls zu Maynz alles Kayserlichen Beystandes zum bindigsten versicheret würden. Gleichwohlen ware hernächst der Graff von Kufstein dazu nicht mit dem mindesten Auftrag versehen, sonderen derselbe ließe sich endlich die sogestalte Wahl nach der bekanten alther-

kommlichen Politique mitgefallen, nachdeme GOtt den mehresten Theil des Ertz-Stifftischen hohen Dhomb-Capituls dahin gelencket hatte; Ist also dieser Vorwurff so unglücklich, als ohne Grund.

Häuffige und zum Theil eygenhändige unwiedersprechliche Beweißthümer der darfür ausnehmend bezeugter danckbarester Erkänntlichkeit könten benöthigten Falls der gantzen Welt vor Augen gelegt werden. Es ist aber darbey nicht geblieben, sondern bald im Anfang Seiner Churfürstl. Gnaden Regierung, aus vollkommener Erkanntnuß, wie enge mit des Durchleuchtigsten Ertz-Hauses Erhaltung und Flor die allgemeine Reichs-Wohlfahrt verknüpffet ist, im Jahr 1732. zwischen weyland Seiner Kayserl. Majestät und Dero Erben und Nachkommen an einem, dann eben erwehnt-Seiner Churfürstl. Gnaden zu Maynтz, und Dero Ertz-Stift am anderen Theil, ein ewiger Bündnus- und Vereinigungs-Tractat errichtet, und darinnen der zukünftigen Kayser-Wahl halber dasjenige ausbedungen worden, was aus der Beylag sub Numero primo N. I. des mehreren zu ersehen ist.

Daß gleichwohlen Ihre Churfürstl. Gnaden von Maynтz Weyland Seiner Kayserlichen Majestät hiebey die Ehrerbiethigste Versicherungen abzulegen nicht unterlassen, ist von selbsten gar leicht zu begreiffen, und ein offenbahres Zeichen, daß Ihre Churfurstl. Gnaden von Mäyntz über die vorher geloffene Umstände hinausgegangen.

Da auch vorhin im Jahr 1731. und 1732. bereits bey Dero Vorfahren Weyl. Herrn Churfürsten Frantz Ludwigen Christ-löblichen Andenckens kündiger massen durch einen Reichs-Schluß die Oesterreichische Erb-Folg nach der sogenannten Pragmatica gut geheissen und gewähret ware, auch hievor allschon zwischen dem Ertz-Hauß und Chur-Maynтz ein so andere Tractaten errichtet gewesen, so ware hievon derjenige weitere Tractat eine sehr natürliche Folg, welchen gleich nach der Wahl Ihrer Churfürstlichen Gnaden von Ihro der Graff von Kuffstein auszubringen nicht abgesetzet hat. Es zeiget sich von selbsten, daß Chur-Maynтz hiebey demjenigen gefüget, was nach damahligem Zustand

der

der Sachen für gut und nöthig angesehen werden muste. Eine handgreifliche Affectation aber ist es, und wird der jenseitige Schrifftsteller wohl bey niemand einen vernünfftigen Beyfall finden, wann er verneinen will, daß der Inhalt des hiebey zu publiciren beliebten Articuli Secreti nicht von dem Wienerischen Hoff also anverlanget, ja vorgeschrieben gewesen.

Man vermuthet nicht, daß Chur-Mayntzischer Seits in Abrede dörfte gestellet werden wollen, daß von Weyland Ihro Kayserl. Majestät nicht nur sammentlichen vermög sothanen Unions-Tractats übernomenen Verbindlichkeiten ein getreues Genügen geleistet, sondern noch über das alle Gelegenheiten hervorgesucht worden seynd, der Freyherrlich- und nunmehro Reichs-Gräflich-Elzische Familie viele Gnaden angedeyhen zu lassen.

So wenig man Chur-Mayntzischer Seits dermahlen gemeynet ist, dem Hoff zu Wien wegen dessenseitiger Vollziehung des Tractats allhier Ausstellungen zu machen, so Reichs-kündig seynd die jenige Dienste, welche Ihre Churfürstliche Gnaden von Maynz dem Ertz-Hauß geleistet, welcherhalben man es auf eine Abwiegung mit denen von dem Verfasser so übermässig, ausruffenden Vergeltungen gar wohl ankommen lassen kan, wann das gerechte Publicum dessen nicht vorhin überzeuget seyn solte; mithin muß billig als eine der Königin Gesinnung verborgene Schlechtigkeit des Verfassers verachtet werden, daß derselbe sich unternehmen mögen, die in ihrem Werth disseits lassende Kayserliche Erkantnussen deren kundbaren Churfürstlichen Verdiensten, gegen die vielfältig vorhandene Kayserliche Zuschrifften, nunmehro zu einem so abgeschmackten Vorwurff wider Ihre Churfürstliche Gnaden und Dero uraltes Reichs, ohnmittelbares Geschlecht zu mißbrauchen.

Dem gantzen Reich ist bekannt, wie vielen Verdruß Allerhöchst Dieselbe dardurch Sich zugezogen, daß in der Frey-Gerichts-Sach dem Ertz-Stift so, wie man es denen Reichs-Satzungen gemäß zu seyn befunden hat, von Kayserl. Amts-

Obliegenheit-wegen nach druckſam an Hand gegangen worden; obwohlen man untereinſten einen gütigen Vergleich zwiſchen denen im Streit verfangenen Theilen zu ſtifften, ſich gewiß äuſſerſt und aufrichtigſt beeyffert hat.

Uberaus wohl ausgedacht iſt es, daß der jenſeitige Verfaſſer das Publicum an dasjenige erinneret, was mit dem Freygericht vorgegangen. Man darff nur den an Chur-Maynz ertheilten alſo benahmſten Macht-Spruch vom Jahr 1718. und das durch den Grafen von Seckendorf im Jahr 1734. an das Fürſtl. Hauß Heſſen-Caſſel ertheilte Declarat gegeneinander halten, ſo liegt die Prob des gantz contradictoriſchen jenſeitigen Betrags vor Augen.

Was demnächſt in dem Weeg Rechtens bey dem Cammer-Gericht zum Chur-Maynziſchen Behuff erfolget, das wird ja der Verfaſſer nicht als eine Gnad des Kayſerlichen Hoffs ausgeben, noch auch dahin gelten machen wollen, daß hernächſt Seiner Churfürſtlichen Gnaden die Belehnung bey dem Reichs-Hoff-Rath rechtlicher Ordnung nach nicht verſaget, noch auch vermieden werden können, wegen des Fürſtl. Heſſiſchen Recurſûs ad Comitia dann und wann, wiewohlen nicht in Kayſerlicher Form und Ordnung, ſondern nur mit von ihme Verfaſſern neu erfundenen auſſerordentlichen Schreiben etwas zu ſagen, ſo jedoch denen Wieneriſchen eigenen Abſichten zum Dienſt lediglich gemeinet ware. Der Beyſtand, welcher Chur-Maynz hiebey wiederfahren, ware Reichs-kündiger maſſen ſo vortreflich, daß von dieſer Seiten endlich an des Königs von Groß-Brittannien Majeſt. als Churfürſten von Braunſchweig im Jahr 1740. ſich gewendet werden müſſen, durch Dero Hohe Vermittelung dann alleinig der bekannte Vergleich erfolget iſt.

Die Frag ware nicht dem Ertz-Stifft Maynz von jenem, was ihme vor des letzteren Grafen von Hanau Abſterben zukame, das allergeringſte zu entziehen; ſonderen es ware allein um einen mehr-oder mindern Zuwachs von einem jährlich ungefehr 8000. Fl. betragendem Land zu thun. Gleichwohlen wurde der Treu-gemeinte Zuſpruch, daß aus Behertzigung der allgemeinen

gemeinen Reichs-Wohlfahrt in etwas hierunter nachgegeben werden möchte, zu Maynz nicht allzeit zum Besten aufgenohmen. So allein genug ist, um von dem Grund oder Ungrund derer nachhero wegen nicht sogleich, als anderer seits darzu eingerathen worden, erfolgten Hindanlassung von gantz Nieder-Schlesien geführter Klagen, das behörige Urtheil zu fällen.

Was der Verfasser aus dem Vorgang in der Frey-Gerichts-Sach auf seine unglückselige Consilia wegen Schlesien zu folgeren vermeynet, ist nicht wohl verständlich, wohl aber mögte bey dieser sich dessen zu erinneren gewesen seyn, was in jener Seiner Churfürstlichen Gnaden zu Maynz von Wienerischer Seiten um der Handhabung der Justiz loß zu werden, so freygebig zugemuthet worden.

Inzwischen daurete Reichskündiger-massen das beste Vernehmen zwischen dem Wienerischen- und Chur-Maynzischen Hof nicht nur in Lebzeiten weyland Ihro Kayserl. Majestät glorwürdigsten Andenckens, sondren auch nach Dero Höchstseeligstem Hinscheiden immer fort. Chur-Maynzischer Seits beschahe der erstere Antrag, die Königlich-Chur-Böhmische Wahl-Stimme durch Seine Königl. Hoheit, den Hertzogen von Lothringen und Baar, Groß-Hertzogen von Toscana, vertretten zu machen. Wornach sich also bey der durch den Freyherrn von Erthal beschehenen Einladung gerichtet worden ist.

Das gute Vernehmen mit dem Hoff zu Wien hat der Chur-Maynzische allerdings sorgfältig unterhalten, und demselben nichts anderes, als das Heyl des Vatterlands vorzuziehen gewust; deme zugegen als die jenseithige Rathführer und darunter der Reichs-kantbare Verfasser sich aufgelehnet, hat Chur-Maynz darmit weiters nicht einverstanden bleiben können; und dieses ist das gantze Chur-Maynzische Verschulden. Wegen Vertrettung der Chur-Böhmischen Wahl-Stimm durch der Königin Hertzogl. Gemahl äusserte Chur-Maynz sich nur ohngefehrlich, und darauf hiesse es, nachdem jenseitigen Welt-kündig despotischen Genio sogleich, das seye vorhin des Wienerischen Hoffs Meinung,

wie schrifftlich vorhanden ist; und wie hanget dieses zusammen?

Ihro Majestät der Königin konte nicht anderst, als gleichgültig seyn, ob sothane Stimm in Dero Namen ausgeübet, oder von Dero Durchleuchtigsten Gemahl verführet würde, sobald nur die der Cron Böheim anklebende, und Ihro, als derselben Besitzerin, zustehende Gerechtsame ungekränckt verbliebe. Gleichwie ohnmöglich wiedersprochen werden konte, auch ungehindert des zu Franckfurth sich seithero ergebenen Reichs-Satzungs wiedrigen, null und nichtigen Verfahrens, annoch nicht wiedersprochen werden mag, daß vielbesagte Stimme dem Königreich Böheim unzertrennlich anklebe; also liessen sich allerhöchst Dieselbe wohl keineswegs beygehen, daß von jemanden, wer der gleich seyn möchte, die Befugnuß selbsten würde in Zweiffel gezogen werden wollen oder können.

Daß von Seiten deren Wienerischen Rathführer der Anschlag der Böhmischen Wahl-Stimm-Vertrettung durch der Königin Gemahl sich anfänglich ebenwohl zugeeignet worden, ist hievor bereits angezeiget, und von selbsten allzu bewähret, da die anderseitige Rathführer und darunter vornemhmlich der Schrifftsteller sich in dem wohl-hergebrachten Besitz, alles nach eigenem Kopf zu thun, hiebey nicht werden haben verkürtzen lassen wollen. Aber wann auch dieser Vorschlag allein von Chur-Maynz hergerühret hätte, geschahe solches nicht nach ambtsmäßiger Sorgfalt und mit der besten genugsam gegründten Wohlmeinung? auch in dem billigen Vermuthen, daß die Sach an anderen hiebey Interessirten Höfen behörend jenseits unterbauet seyn werde, wie sich mit Vernunfft so wenig zweiflen lassen, als nach Ministerial-Schuldigkeit in Zeiten zu besorgen sich gebühret hätte? und weme ist verborgen, daß dieser Præliminar-Wahl-Punct sich gleichwohlen geschlichtet haben würde, wann nicht von denen jenseitigen Rathführer und unter selben vorzüglich von dem Verfasser alles mit äusserstem Fleiß geschehen wäre, was die Haupt-Sach nur immer verderben können?

Die Weibliche Erbfolg hat vermög der goldenen Bull in besagten Königreich unstrittig statt. Vermög dieser nemlichen goldenen Bull ist die Chur-Würde und Stimme von dem Besitz des Königreichs unabsonderlich, aller gemacht werden wollender Ansprüchen, von was Natur sie gleich immer seyn möchten, ungehindert. Und da laut eben dieses ältesten Reichs-Grund-Gesätzes, alle Thathandlungen währendem Interregno noch schärffer als sonsten verbothen, ja so gar ausdrücklich vorgesehen ist, daß wer einen solchen Besitz zu stöhren sich anmassen würde, der eygenen ansonsten habender Stimme verlustigt seyn solte; So ist um so viel weniger menschmöglich, daß ohne dieses Gesätzes offenbahristen Unterbruch mittelst der höchst verbothenen Stöhrung des also versicherten Besitzes die Befugnuß des Landfriedbrüchig vergwaltigten theils gekränckt, hingegen dem ungerechten Gewalt ausübendem Theil einige Befugnuß zugeleget werden möge. Hat nun alles dieses in jeder Begebenheit, wo ein Churfürstenthum während der Erledigung des Kayserlichen Throns dörffte angefochten werden wollen, statt; um wie viel mehr muß es in gegenwärtiger Vorfallenheit statt finden, wo Ihro Majestät die Königin einen vom gesamten Reich auf das feyerlichsten gewehrten Besitz vor sich haben. Allerhochst Dieselbe haben dahero bey so klarer Maßgab der goldenen Bull Dero Königl. Chur-Böhmische Stimme gegen alle Anfechtung um so mehrers sicher zu seyn geglaubt, als derley Umstände und Zeiten vorzusehen nicht möglich ware, wo gar alle Tractaten, Garantien, Reichs-Satzungen, ja die unstrittigste Regulen des natürlichen Rechtens würden mit Füssen getretten, und von Dero auf contradictorische Ansprüche sich gründenden, aber durch eygennutzige wiederrechtliche Absichten unter sich vereinbahrten offentlichen Feinden, der im Reich bis nunzu nie erhörte Gewalt angemasset werden, Richter über ihr der Königin unschätzbahre Gerechtsahme abzugeben, und für sich allein vielbesagtes ältestes Reichs-Grund-Gesätz, mithin dessen gantze Verfassung abzuänderen.

Ihro Majestät die Königin waren mithin, nach Dero jederzeit gerechtesten Gesinnung einzig und allein besorget, die, wie obgemeldet, von Chur-Maynz veranlaßte Vertrettung der Chur-Böhmischen Stimme dergestalten fassen zu lassen, daß die

eventuale Nachfolgerinnen und Nachfolger ihrer bloßwärtigen Eventual-Befugnuß den mindesten Abbruch andurch beschehen zu seyn, sich nicht beklagen könten: auf gleiche Weis, als diese nemliche Sorgfalt auch bey der bekannten Ubertragung der Mit-Regentschaft geäussert worden ist.

Nicht überzeugender kan ein- und anderes, als durch Kundthuung derer hiervon handlender Uhrkunden dargethan werden: welche zu solchem Ende sub Numeris secundo, tertio und quarto hierbey kommen. Dann endlichen ehedessen niemanden leicht zu Sinn gekommen, aus einer Uhrkund das gerade Wiederspiel dessen, was sie ausdrucklich besaget, erzwingen zu wollen. Ihro Majestät der Königin konte sonder Zweifel nicht verwehret werden, ohne mindester Berührung des Eigenthums, so allein mit einem Fideicommisso behaftet zu seyn ermessen werden kan, von der Ihro lediglich, und unstrittig zukommender Gerechtsame, für die Zeit, als Ihro sie zukommt, mit sorgfältigster Verwahrung des denen hohen Eventual-Nachfolgerinnen und Nachfolgeren zustehenden Rechtens, an einen Dritten mehr oder weniger zu überlassen.

N.2. 3. und 4.

Wordurch anderen weder mittel- noch ohnmittelbahr das mindeste entgehet, darzu kan nach der Sachen selbst redender Natur keine fremde Einwilligung vonnöthen seyn. Dessen ungehindert ware / wie dem am Wienerischem Hof anwesend gewestem Königlich-Pohlnisch- und Chur-Sächsischem Abgesandten / Freyherrn von Bühnau / unablehnlich erwiesen worden / Ihro Majestät der Königin Meynung allerdings, zur Bezeugung Dero ausnehmender Aufmerksamkeit für Ihro Königliche Majestät in Pohlen / und Churfürstl. Durchleucht zu Sachsen / deroselben von dem gefaßtem Entschluß noch ehender Nachricht, und in Sachen das behörige Licht zu geben, als nicht Ihro sothaner Entschluß von anderwärts zukommen könte. Allein die unvermuthete längere Verweilung des Grafen von Wratislau zu Warschau hat verursachet, daß dieser Endzweck von der Hand nicht erreichet worden.

So bald man also nachhero erfahren, daß von wegen der so, wie obstehet, übertragenen Mit-Regierung einige Unzufriedenheit zu Dreßden bezeuget worden, haben Ihro Majestät die Königin / dem Grafen von Khevenhüller bey dessen eygener Dahinsendung, ausdruklich mitgegeben, die kräftigste und

ste und bündigste Versicherungen, als sie nur immer anderer-seits anverlangt werden möchten, wegen ungekränckter Vest-haltung der Pragmatischen Sanction, und der darinnen ge-gründeter eventualen Nachfolge, dortigem Hof anzubie-then.

Hierbey liesse man es nicht bewenden, sondern um Ihro Majestät der Königin, und Seiner Königl. Hoheit aufrich-tigste und redlichste Gesinnung noch unwiedersprechlicher zu erkennen zu geben, wurde das nemliche Anerbiethen, so vor-hin mündlich beschehen ware, mittelst eines besondern, den 18. Februarii dem Freyherrn von Bünau zu Wien behändig-ten, und den 28. ejusdem von denen Grafen von Wratislau und Khevenhüller zu Dreßden übergebenen pro Memoriâ hier-bey sub Numero quinto, schriftlich wiederhohlet. Die Antwort N. 5.
dortigen Hofs ist nach Ausweiß des Numeri sexti ausgefal- N. 6.
len, worauf dies Orths, was die fernere Beylag sub Numero N. 7.
septimo in sich enthaltet, erwiedriget worden ist. Und seynd die darinnen einkommende Versicherungen, für so zulänglich, wie sie es auch an sich seynd, zu Dreßden selbsten angesehen worden, daß hierauf den 11. April. die aus der selbigen Tags geschlossen- und unterzeichneter Convention ersterem Articul, hierbey sub Numero octavo, erhellende Einverständnuß er- N. 8.
folget ist: massen die darinnen erwehnte Declaration just die nemliche ist, so sub Numero septimo sich angezogen befin-det.

Was vorausstehet, dienet untereinstem zur Erleuterung dessen, so in die von Chur-Maynz veranlaßte Vertrettung der Chur-Böhmischen Stimme einschlägt. Man hat es also theils aus dieser Ursach, und theils von darumben mit Still-schweigen nicht übergehen mögen, weilen nicht nur in dem Chur-Sächsischen Manifest der übertragenen Mit-Regie-rung, auf eine mit obigen unwiedersprechlichen Beweißthü-meren zu vereinbahren nicht mögliche Arth gedacht wird; son-dern auch das Chur-Mayntzische Ministerium seit der Zeit, als es durchaus den geraden Gegensatz dessen, was es vorhin vor gerecht, billig, Reichs-Satzungs-mäßig, ge-meinnutzlich, ja unentbehrlich angesehen, mit nicht leicht erhörter Ungestümm und Heftigkeit verfechtet, unge-

hindert derer wegen Vertrettung der Chur-Böhmischen Stimme ehedessen geäusserter, und durch offentlichen Druck bekannt gemachter Principiorum, derenthalben dem Freyherrn von Prandau die unglimpflichste und unziemlichste Vorwürffe gethan hat.

Das hier zum drittenmahl beschehende Angeben, als ob Chur-Maynz die Vertrettung der Chur-Böhmischen Stimm veranlasset, und die ab solcher Vertrettung erwachsene Beschwerde des Hoffs zu Dreßden kan vorangeführter massen dem Chur-Mayntzischen Hoff zu einigem nur scheinbaren Vorwurff, bevorab bey der jederzeit so unüberwindlichen selbstigen Einsicht deren jenseitigen Rathgeberen niemahls gereichen, noch vielweniger aber gesagt werden, daß diesseitiges Ministerium nunmehro den geraden Gegensatz dessen, und zwar so hefftig ja ungestümm verfechte; dann so ungebührlich und unerfindlich diese Ausdruckungen seynd, und die Gattung des Verfassers zu erkennen geben, so Sonnenheiter streiten dieselbe gegen den offenkündigen Inhalt und Verstand der Chur-Mayntzischen Beytritts-Erklärung vom 13ten Octobris 1741. als vermög welcher so ausdrücklich gesagt ist, daß Chur-Maynz der unveränderten Meinung seye, mit der an Chur-Böhmen geschehenen Einladung zur Kayser-Wahl die Gebühr beobachtet zu haben; Nachdeme aber Fünff-mithin die mehreste Stimmen des Churfürstlichen Collegii ein anderes, und dieses davor hielten, daß die besagte Chur-Böhmische Stimm dermahlen zu quiesciren hätte, und dann anderer Gestalten zu dem Haupt-Endzweck der Kayser-Wahl nicht zu gelangen, so haben Ihre Churfürstliche Gnaden vor GOTT und der erbaren Welt sich schuldig gefunden, deme beyzutretten, wie der Buchstab der gedachten Chur-Mayntzischen Erklärung vor Augen leget; denen Majoribus Collegii also solchergestalten nicht zu widerstreben, sondern das an einer eudlichen Kaysers-Wahl hangende Heyl des Vatterlands mitzuwurcken, hielte diesseitiges Ministerium sich verpflichtet, und wohl nichts weniger verantwortlich, als einer solchen Eigen- und Widersinnigkeit, auch allenfals

lenfals nur durch fomentirende Paria sich schuldig zu machen, welche anderer Seits je länger, desto vortreflichere Früchten hervorbringet. Und darinnen hat dasjenige bestanden, was man dem Freyherrn von Prandau zu erkennen geben müssen, dem Welt-Urtheil überlassend, an welcher Seithen wohl zu muthmassen seye / daß mit unglimpflichen und unziemlichen Vorwürffen zu Werck gegangen worden seyn mögte;

Man kehret aber nunmehro auf dasjenige, was die Chur-Böhmische Stimme, und deren Ausübung ins besondere betrifft, wieder zuruck.

Ungeachtet in der Uhrkund, oben sub Numero secundo, derer eventualen Nachfolgerinnen und Nachfolger Gerechtsame gegen alle von der Vertrettung anscheinen mögende Gefahr auf das kräftigste verwahret worden; So hat man es jedoch hierbey nicht bewenden lassen, sondren zu noch mehrerer Darthuung diesseitiger aufmerckſamster Beflissenheit, alles, was nur den mindesten Schein einiger Anstössigkeit haben möchte, auf das vorsichtigste zu vermeiden, sothane Beflissenheit durch ein an sammentliche Künigl. Ministros allschon unter dem 27. Novemb. vorigen Jahrs, erlassenes, inn- und ausser Reichs diensamer Orten kund zu thun anbefohlenes Circular-Rescript noch weiters zu erkennen gegeben.

Der Extract sothanen Rescripts kommt sub Numero nono N. 9. hierbey, und findet sich darinnen so wohl die der Chur-Würde und Chur-Stimme halber Ihro Majestät der Königin zukommende eygene Gerechtsahme durch unablehnliche aus der goldenen Bull, aus der Reichs-Historie, und Reichs-tägigen Actis entnohmene Gründe bestärcket; als auch mittelst mehrerer Exemplen, mithin aus der Reichs-Observanz, die unterschiedene hierbey beobachtete Modalitäten zulänglich erleutert: mit dessen Widerhohlung um so weniger sich aufgehalten wird, als ausser einigen Sophistischen Verdrehungen bis nun zu nichts zum Vorschein gekommen ist, was dem Innhalt dieses Rescripts mit standhaftem Grund entgegen gesetzet worden wäre. Dahero sich auf eben diesen Innhalt, gleich als würde er Wort für Wort hier angeführt, um so billiger nochmahlen bezogen wird.

Bald darauf kamen zwey Stück zum Vorschein, so beede die Böhmische Chur-Würde und Stimme, wie auch deren übertragene Vertrettung anzufichten, zwar in gleicher Maß abzieleten, aber gegen einander streitende Grund-Sätze in sich enthielten: welche Gegeneinanderstreitung jedoch nicht verhindert hat, daß nicht die Höfe, wo sie geschmidet worden, zu Ihro Majestät der Königin, und des Ertz-Hauses Unterdruckung, sich miteinander vereinbahret hätten: zum abermahligem klarem Kennzeichen, in was Zeiten man leyder nunmehro verfallen seye.

N. 10. & 11. Beede diese Stuck seind sub Numero 10. und 11. anschlüssig, anbey so beschaffen, daß, wann absonderlich ihr sich selbsten wiedersprechender Innhalt mit einander vereinbahret wird, niemanden, so nicht die offenbahriste Wahrheiten zu mißkennen seine Ursachen haben mag, deren Schwachheit und Ungrund leicht verborgen seyn kan. Man hat sich also denenselben das zweyte Circular-Rescript vom 20. Decembris, vori-
N. 12. gen Jahrs, hierbey sub Numero duodecimo, entgegen zu setzen begnüget.

Auch dieses Rescripts Innhalt ist so überzeugend, daß obschon geliebter Kürtze halber er nicht wiederhohlet wird, man gleichwohlen nicht umhin kan, den geneigten Leser zu ersuchen, nicht minder, als wäre er gegenwärtigem Unterricht Wort für Wort einverleibt, seine Aufmercksamkeit darauf zu richten.

Schon damahls wurde angemercket, daß ohne gewaltthätigem Unterbruch der goldenen Bull von keiner, auch nur einsweiliger, und zeitlicher Aufhörung, oder Quiescenz, oder wie man es sonsten benahmsen oder beschönigen möchte, der Königlich-Böhmischen Chur-Würde und Chur-Stimme, die Frag jemahlen seyn könne, nachdeme so klar in sothanem Reichs-Grund-Gesätz vorgesehen, quòd Regno Bohemiæ Dignitas Electoralis *perpetuò* debebeat inhærere & ab illo *nullo unquam tempore* separari. Daß nun aber mit und neben einander nicht bestehen könne, auf eine Zeit und für einen Actum zu ruhen, und beständig zu verblei-

ben,

ben, ohne jemahlen angefochten, oder einem Anstand und Untersuchung unterworffen werden zu können, hat bis anhero niemand leicht zu zweifflen sich beygehen lassen.

Ingleichem wurde schon damahls angemercket, daß da nachdem in der Beylag sub Numero undecimo selbsten eingestandenem Grund-Satz niemand ein Recht, so er selbsten nicht hat, einem Dritten mitheilen, oder zukommen machen kan, zu begreiffen nicht wohl möglich seye, wie jene, welche ihr vermeintliches vorzügliches Recht, und den darauf gründenden Wiederspruch, selbsten von Weiberen herleiten, Ihro Majestät der Königin, ihres Geschlechts halber, einen vernünftigen Anstand regen mögen.

Und endlichen wurde auch damahls schon angemercket, daß nachdeme bey gäntzlich erloschenem Manns-Stamm kein Agnatus mehr übrig ist, noch übrig seyn kan, wieder der Sachen offenbahre Natur streite, auf gegenwärtigen Fall appliciren zu wollen, was in Ansehung derer der Weiblichen Erbfolg nicht fähiger übriger weltlicher Churfürstenthümer von dem proximo Agnato die goldene Bull verordnet.

Wie unablehnlich aber gleich all-vorausstehendes, und der übrige Innhalt beeder Circular-Rescripten vom 27. Novembris und 20. Decembris letzt verflossenen Jahrs ist; So muste man jedoch bald hernach vernehmen, daß nichts desto weniger eines theils von dem dieserthalben erregtem nichtigem Scrupel, und anderen theils von denen im Reich entstandenen Unruhen, so nach Anleitung des ersten Capituls der goldenen Bull zu gemeinschaftlicher Besorgung der allgemeinen Sicherheit den Wahl-Convent hätten beschleinigen machen sollen, Anlaß genommen werden wollen, denselben auf drey bis vier Monath aufstellen zu machen. Worüber von Seiner Churfürstlichen Gnaden zu Maynz an Seine Königl. Hoheit, den Groß-Hertzogen von Toscana, als wiederholt-erkannten Administratorem der Chur-Böhmen, die Zuschrifft sub Numero 13. erlassen worden ist. N. 13.

Chur-Maynz hat seiner Directorial-Einladung an den ernannten hohen Administratorn der Chur-Böheim so lang inhæriret, als darüber nicht der Collegial-

Widerspruch so gar per Majora entstanden, und ist die hiernechst beschlossene diesmahlige Quiescirung der besagten Wahl-Stimm gestalten Dingen nach wohl als ein medius Terminus anzusehen.

Dieser Antrag, den Wahl-Convent auf drey bis vier Monath zu verschieben, rührete von Chur-Pfaltz her, mithin ware gantz kenntlich, aus was Absicht er beschahe.

Der Zustand wegen des Böhmischen Voti litte ja ohnmöglich, und ware es des Wienerischen Hoffs Dienst am allerwenigsten gemäß, so platter Dingen zuzufahren, und mit dem Kopf recht wider die Wand zu lauffen, muste also Zeit gelassen werden, welche aber von denen jenseitigen Rathgebern just so übel als anderer Orten bestens angewendet worden. Sobalden die im Reich stehende Frantzösische Völcker als Auxiliaren des mehresten Theil des Churfürstlichen Collegii zu betrachten waren, so verfiele die Sorge einer Wahl-Vergewaltigung allerdings. Die besagte Hülffs-Völcker haben mit dem Reich nichts-sondern allein mit denen Oesterreichischen Erbfolgs-Strittigkeiten zu schaffen. Die Wahlen deren Glorwürdigsten Kayseren Ferdinandi Tertii und Caroli Sexti seynd mitten unter den Waffen geschehen, und haben die damahlen dem Ertz-Hauß Oesterreich zugethane auswärtige Mächten wohl eben nehmliche Influenz dabey gehabt. Auch bey jetziger Wahl ist nicht unbekannt, daß dergleichen Beystand anderer Seits nachgesuchet worden.

Damahls hatte Frankreich annoch nicht Zeit und Weil gehabt, sich die Teutsche Unruhen zu Nutzen zu machen, und in des Reichs Domestica dergestalten einzudringen, daß dessen wichtigste Anliegenheiten lediglich nach des Marechal Bell'Isle Vorschrifft geschlichtet worden. Seine ehedessen von Chur-Maynтz, wie billig, hoch angezogene Drohungen waren noch nicht erfolget, weniger das werthe Vatterland mit hundert tausend Mann frembder so genannter Hülfs-Völker überschwemmet. Hätte man sich also an die Verordnung der goldenen Bull lediglich gehalten, und wäre in Besorgung des Reichs allgemeiner Wohlfahrt nur mit halb so vielem Eifer

fer zu Werck gegangen, als seithero zur Kränckung Ihro Majestät der Königin, und der Cron Böheim unschätzbarester Gerechtsame, zur gäntzlichen Zernichtung der Teutschen Freyheit, und Umsturtz dessen Verfassung angewendet worden; So würde dem Marechall Bell'Isle nicht gelungen seyn, im Reich den Dictatorem abzugeben. Der Verzug konte nicht wohl anderen, als jenen zu Guten kommen, welche die Ruhe zu stöhren, oder die Unruhen sich zu Nutzen zu machen vorhatten. Und kan durch ohnablehnliche Proben der gantzen Welt vor Augen geleget werden, daß bey Ihro Majestät der Königin keineswegs gehaftet, von besagtem Verzug Vortheil zu ziehen. Allein aus Ubermaß des so viel möglich beyzubehalten entschlossenen Glimpfes wird mit Kundthuung sothaner Proben, und alles dessen, was währender solcher Zeit sich zugetragen hat, annoch zuruck gehalten. Wann aber noch weiters dem Wiennerischen Hof sich zugedrungen werden solte; So würde man in der That zeigen, wie wenig hierunter das Licht zu scheuen derselbe Ursach habe, und die gantze Welt über den der Nachkommenschaft unglaublich vorkommen müssenden. Verlauf und Aneinanderhang sammentlicher Begebenheiten, und deren Umständen sich nicht genung verwunderen können. Obwohlen nun alles dieses vorzusehen nicht möglich ware; So hat jedoch der Wiennerische Hof einen Theil des aus dem Verzug entspringen dörffenden Unheyls schon damahl besorget. Um also deme vorzukommen, liesse sich derselbe auf das eifrigste angelegen seyn, den mindesten auch nur scheinbaren Stein des Anstosses aus dem Weeg zu raumen. Da er nun zu gleicher Zeit benachrichtet worden, daß, obschon zu Hannover die Ihro Majestät der Königin der Chur-Würde und Chur-Stimme halber zustehende Gerechtsame nicht in geringsten Zweiffel gezogen, doch sich an der von Chur-Maynz bey der Einladung beobachteten Modalität gestossen wurde;

Diese so offtmahlen unternehmende Abschiebung der Chur-Böhmischen Wahl-Stimm-Verwaltung und der so gestalten Einladung auf Chur-Maynz ist wohl lächerlich, dann so hätte man es dann jener Seits besser wissen und fassen sollen, und warum seynd dann die jenseitige Rathführer sonsten in allen Umständen so unfolgsam, ja zu guten Rathschlägen ungehalten und unleidentlich gewesen?

So hat man zwar einerseits sich weder entschütten wollen, noch können, jetzt besagte Modalität, als denen Reichs-Gesätzen, und Observanz durchaus gemäß zu verthädigen; andererseits aber sich darbey aufzuhalten nicht für gut befunden, sondren dem Wienerischen Hof gantz gleichgültig zu seyn bezeuget, welcher von denen vorhin üblichen dreyen Modis der eygenen Führung der Chur-Stimme, oder deren Vertrettung durch Seine Königl. Hoheit, oder auch derselben Auftragung an die Böhmische Stände erwehlet, und für den diensamsten erachtet werden dörffte. Hiernach ist sich also in der Antwort auf obige Chur-Mayntzische Zuschrift, worvon die
N. 14 Abschrift sub Numero decimo quarto hierbeykommt, gerichtet worden.

Durch jenes, was sich bey der Wahl weyland Kayserß Carl des Fünfften ergeben, wurde die Unanstößigkeit der übertragenen Vertrettung überzeugend erwiesen, zugleich jedoch wohl bedächtlich erkläret, daß nicht destoweniger den sothaner Vertrettung halber geäusserten Scrupel, um willen die Modalität für gleichgültig angesehen würde, auf ein-oder andere Weis zu heben gar nicht schwer fallen könte. Und endlichen wurde schon damahls vorgesagt, daß bey verschiebendem Wahl-Convent und anfechtender Chur-Böhmischen Stimme, die Verwirrung von darumben zu- und nicht abnehmen müste, weilen man nicht hoffen könte, einige Befugnuß künfftighin unangefochten verbleiben zu dörffen.

Um die Materie vollständig zu erleuteren; So kan man nochmahlen zu erwehnen nicht umhin, daß die Anstände, so gegen die Böhmische Chur-Würde und Stimme gereget werden wollen, unter sich mercklichen unterschieden, und zum Theil nicht vereinbahrlich waren.

Von Chur-Bayeren will kundbahrer massen aus denen ehedessen, so lang sie in der Dunckelheit verblieben, sehr hoch erhobenen nach der ersteren Kundthuung aber durch die bloßwärtige Einsicht derer Original-Uhrkunden, worauf sie gegründet werden wollen, nemlich des Ferdinandeischen Testa-

ments

ments und Codicills, sattsam wiederlegten vermeyntlichen Ansprüchen, Ihro Majestät der Königin der rechtmäßige Besitz Dero Erb-Königreichs Böheim in Zweiffel gezogen werden. Dieses Vorwands hat sich Graf von Törring bey Zuruckfendung der des sicheren Geleids halber an Ihro Churfürstlichen Durchleucht erlassenen Original-Zuschrifft zu bedienen vermeynet. Es ist ihme aber darauf mittels des Grafen Kinsky Antwort so zureichend begegnet worden, daß um von des Vorwands Unfug überzeugt zu seyn, bey jedem mit Vorurtheilen, oder Neben-Absichten nicht umfangenem Gemüth hoffentlich genug seyn wird, gegen dieser Antwort die darinnen angezogene drey Stellen der goldenen Bull, nebst der vom Reich geleisteter Gewehrung der Pragmatischen Sanction zu halten.

Beede jetzt erwehnte Schreiben finden sich der hiesigen vorläuffigen **Beantwortung der Chur-Bayerischen sogenannten gründlichen Ausführung** allschon beygedruckt.

Und eben diese vorläuffige Beantwortung haltet häuffige und dergestalten unablehnliche Beweißthümer der Richtigkeit derer Chur-Bayerischen Ansprüchen in sich, daß an sothaner Richtigkeit innerlich nicht leicht jemand zweiflen wird.

Fast gleiche Beschaffenheit hat es mit dem einige Zeit nach denen Törringischen und Kinskyschen Schreiben zum Vorschein gekommenen Wiederspruch des Spanischen Bottschafters Grafen Montijo. Die dessen zu Franckfurt übergebenen zweyen Schrifften entgegen gesetzte Wiederlegung ist in jedermans Händen. Und ist nachhero, um das Werck kürtzer, und nach eines jeden, auch derer Reichs-Satzungen so genau nicht kündigen, Begrieff zu fassen, der Chur-Maynzischen Directorial-Wahl-Bottschaft von dem Königl. Chur-Böhmischem legitimirtem drittem Wahl-Bottschafter, Freyherrn von Prandau unter dem 23. Septembris jüngsthin das pro Memoriâ überreichet worden, so in Lateinischer und Teutscher Sprach sub Numero decimo quinto hierbeykommt. N. 15.

Obwohlen es nicht gar weitläufftig ist; So wird doch andurch die Materie erschöpffet. Und da man bey dessen Aufsatz befliessen gewesen, sich an die eigene Wörter der goldenen Bull genau zu halten; So kan, ohne diese zu wiedersprechen,

eben so wenig des pro Memoriâ Innhalt wiedersprochen werden. Wann Kayser Carl der Vierte voraus gesehen hätte, was sich in jetzigen Zeiten ergeben möchte; So hätte er ohnmöglich den Unfug und Ungültigkeit dessen, was solchergestalten erfolgt, klärer und kräftiger, als in der goldenen Bull beschehen, zu erkennen geben können. Der Fall, wo ein Churfürst mit dem anderem Stritt, oder gegen selben Ansprüche hätte, wird darinnen so deutlich, als möglich, ausgedruckt, anbey vorgesehen, daß dessen ungehindert das sichere Geleid geleistet, wiedrigen falls der es versagende Churfürst seiner eygenen Stimme für dasselbemahl verlustig seyn solle.

„ Si verò aliquis Princeps Elector cum aliquo suo Coë-
„ lectore inimicitias gereret, & inter eos, quæcunque
„ contentio, controversia, seu dissensio ver-
„ teretur; his nequaquam obstantibus alter alte-
„ rum vel alterius nuncios ad electionem ejusmodi de-
„ stinandos, præmisso modo conducere sit obstrictus
„ sub pœnâ perjurii, ac perditionis ea vice
„ duntaxat suæ vocis in electione, ut superius est
„ expressum.

In keiner Begebenheit, wie die gleich immer beschaffen seyn möchte, kan eine adæquatere Entscheidung, als gegenwärtige, in einigen Reichs-Gesatz zu finden seyn, mithin ist durch Menschen Sinn nichts auszudencken möglich, was sich der rechtlichen Würckung derselben entgegen setzen liesse, als die obschon ungerechte, doch nunmehro alles vermögende Kraft derer Bell'Islischen, durch hundert tausend Mann so genannter Churfürstl. Hülfs-Völcker unterstützter Bedrohungen. So weit ist es mit dem Reich, dessen Freyheit, Gesätzen, Verfassung, noch nie gekommen. An statt daß einer die Ruhe währendem Interregno stöhrender, und sich feindlich gegen seinem Mit-Churfürsten betragender Churfürst seiner eigenen Stimm für dasselbemahl verlustig seyn solte, wird die Sach umgekehret, und dem also Landfriedbrüchig vorgewaltigtem Theil die Chur-Würde und Gerechtsame von dem ihn begewaltigendem Theil aberkannt. Und hierinnen solle des Reichs-

Wohl-

Wohlfahrt, dessen Erhaltung, und die theuere Directorial-Pflichten bestehen. Wo ist in der Reichs- oder einig anderer Historie ein Beyspiel zu finden, so diesem auch nur von weitem beykäme?

Es scheinet der Verfasser annoch der Meynung zu seyn, daß dem Vatterland weniger daran gelegen seye, der Wahl seines Oberhaupts, als der Böheimischen Wahl-Stimm zu entrathen, aber womit solle dessen ein wahrer Patriot überzeugt werden?

In dem zwantzigstem Capitul der nemlichen goldenen Bull heisset es, daß der Besitzer des Landes, welchem die Chur-Würde anklebet, zur Führung der Stimme ohne eintziger Widerred, sine contradictione qualibet, zuzulassen, und was wieder ihn, inn- und ausser Gerichts, in judicio vel extra, verhenget werden möchte, Verhör, Processs, Gericht, Urtheil, oder was es immer seye, durchaus ungültig, null- und nichtig seyn solle. Quodsi per errorem, vel aliàs auditus quis fuerit, aut processus, judicium, sententia vel aliquid hujusmodi contra præsentem dispositionem nostram emanaverit, seu quomodolibet attentari contigerit, hoc totum & omnia ex his, & quolibet eorum sequentia eo ipso viribus non subsistant. Daß nun dem Königreich Böheim die Chur-Stimme anklebe, wird von derselben Anfechteren selbsten erkannt. Daß Ihro Majestät die Königin zur Zeit des erledigten Kayserl. Throns in dessen Besitz waren, kan nicht wiedersprochen werden. Und daß sie endlichen darinnen sub pœna perjurii & perditionis vocis Electoralis nicht gestöret werden sollen, vermögen obige Formalia ausdrucklich. Deme allen schnurstracks zuwieder aber wird von Deroselben offentlichen Feinden ein Schluß per majora gefaßt, ihr andurch die in der goldenen Bull gantz offenbahr gegründete Gerechtsame abgesprochen, diesem Schluß von Chur-Maynt, so vorhin die Gerechtsahme auf das feyrlichste erkannt, zu des Reichs vermeyntlichem Besten beygestimmet, und die goldene Bull solle

gleichwohlen ungekränckt verbleiben, ja es dörffte so gar das, was in der goldenen Bull bey Verlust der eygenen Stimme verbothen, zum Vorwand, eine zweyte sich anzumassen, mißbrauchet werden wollen. Wie kan Menschmöglicher Dingen ein solches Verfahren, und was nur immer noch weiters darauf folgen möchte, für legal, gerecht, billig und gültig gehalten werden? Der Ausspruch Kayfers Carl des Vierten lautet gantz anderst in verbis: hoc totum & omnia ex his & quolibet eorum sequentia eo ipso viribus non subsistant: Zum unwiedersprechlichen Beweißthum, daß bey Errichtung der goldenen Bull an ein so ausserordentliches und ohnbegreifliches Mittel, das Schisma zu vermeyden, nicht gedacht worden ist.

Was von dem Spanischem Bottschaffter Grafen Montijo, gegen die Chur-Böhmische Stimme gereget werden wollen, hat ebenmässig seines Hofs vermeintlichen gleich unstatthaften Zuspruch zum Königreich selbsten zum Grund. Daß nun die Nachfolge in jetzt gedachtes Königreich nicht zugleich Spanien und Chur-Bayern gebühren könne, redet die Sach von selbsten. Gleichwohlen kommen diese denen Rechten nach nebst einander ohnmöglich bestehen könnende Ansprüche dem Französischen Hof gleich scheinbar vor: zum klaren Kennzeichen, daß demselben alles scheinbar vorkomme, was nur immer zum Abbruch des Durchleuchtigsten Ertz-Hauses gereichen mag.

Von Seiten des Chur-Sächsischen Hofs wurde Anfangs die Böhmische Chur-Würde und Chur-Stimme, oder vielmehr deren Ausübung, unter einem gantz anderem Vorwand angefochten. Kundbarer massen wurden Ihro Majestät die Königin für die rechtmässige Erbin derer von weyland Ihro Kayserl. Majestät besessener Erb-Königreichen und Länder erkannt, auch vielfältige theuere Versicherungen wegen ungekränckter Vesthaltung der Pragmatischen Sanction gegeben. Gleichwie es aber allda an Leuten nie ermanglet hat, welche gegen Ihro Königl. Majestät in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen selbsteygene ruhmwürdige Gesinnung bey fürwaltenden gefährlichen Weltläufften eygennutzige Absichten mittelst allerhand Kunst-Grieffen durchzudringen suchten; Also wurde

mit-

mitten unter denen von Ihro Majestät selbsten sonder Zweifel aufrichtig gemeinten Freundschaffts-Bezeugungen Ihro Majestät der Königin in andere Weege Wehe zu thun sich befliſſen. In solcher Absicht wurde zu behaubten vermeynt, als ob Allerhöchst Dieselbe durch Dero Geschlecht, und der Durchleuchtigste Vertretter durch die Pragmatische Sanction ausgeschlossen würde, die Führung der Chur-Stimme aber dem nächstem Männlichen Anverwandten, oder wie man ihn Anfangs nennen wollen, proximo Agnato gebührete. Allein da bey gäntzlich erloschenem Oesterreichischem Mann-Stammen kein Agnatus vorhanden ist, noch vorhanden seyn kan, von dem proximo Cognato aber die goldene Bull kein Wort meldet, und dieses gantze Vorgeben durch das Circular-Rescript, vom 20. Decembris letzt verflossenen Jahrs sattsam wiederlegt sich befande, ohne daß bis zur Kundwerdung der so genannten **unpartheyischen Prüffung** dem Innhalt sothanen Rescripts, so viel dies Orts wissend, das mindeste entgegen gesetzet worden wäre; So hat man ehedessen die billige Zuversicht geheget, daß es endlichen im Teutschem Reich dahin noch nicht gediehen seyn dörffte, daß um jemanden aus der Ubung seiner in so vielen Titulis, und zumahlen im ältestem Reichs-Fundamental-Gesatz der goldenen Bull gegründeter Gerechtsame zu setzen, genug seye, dargegen einen Anstand oder Scrupel zu regen.

Ferners wurde in Erfahrung gebracht, daß von anderen nicht die Ihro Majestät der Königin zukommende selbsteygene **Führung** der Chur-Böhmischen Stimme, sondren allein derselben **Vertrettung** angefochten, oder deutlicher die Sach zu geben vorgeschützt werden wollte, daß um sothane Vertrettung von aller Anstössigkeit zu befreyen, die Miteinwilligung des mehreren theils des Churfürstlichen Collegii erfordert würde.

Auch dieserthalben findet sich das Behörige in der Beylag oben sub Numero Decimo quarto angemercket, und Chur-Maynz hat zur Verthädigung der durch den Freyherrn von Erthal beschehener Einladung die sub Numero decimo sexto N. 16. hierbeykommende **Nachricht**, die Chur-Böhmische Fun-

Ctionen bey der Wahl eines Römischen Königs betreffend, zum offentlichen Druck beförderen lassen.

Welcher Nachricht zwar bald darauf die Anmerckungen,
N. 17. sub Numero decimo septimo entgegen gesetzet, aber durch
N. 18. die stattlich verfaßte Gegenanmerckungen sub Numero decimo octavo, so gründlich wiederlegt worden seynd, daß zur überzeugender Darthuung des Unfugs des nunmehrigen Chur-Maynzischen Verfahrens ein mehreres nicht, als was vormahls Chur-Maynzischer Seits der Welt kund gethan, und verfochten worden, erfordert wird: zumahlen nicht möglich ist, daß die Reichs-Observanz, Grund-Gesätze, Verfassung, und wie natürlich, darnach ausgemessende theure Directorial-Pflichten in Zeit von etwelchen Monathen gantz umgekehrt worden seyn solten; ausser es hätte des Marechal Bell'Isle, von hundert tausend Mann fremder Hülfs-Völcker, und in andere Weege unterstützte Beredsamkeit eine so wunderthätige Veränderung nach sich gezogen.

Die Chur-Maynzischer Seits zum Druck gegebene Nachricht wegen deren Chur-Böhmischen Wahl-Functionen und Gegenanmerckungen geben freylich zu erkennen, und haben wohl vornehmlich an den Tag gelegt, auf was Grund mit der Chur-Maynzischen Directorial-Einladung an Chur-Böhmen fürgeschritten worden; Allein so mögte man wohl wissen, ob mit Vernunfft einzurathen seye, seine Meynung gegen die Majora Collegii, oder auch nur per Schisma anmaßlich durchzutreiben, und darmit das Reich in die unheylbareste Verwirrungen eines Haupt- und Ordnungslosen Abgrunds zu stürtzen. Das Heyl des Reichs kan wohl mit solcherley gegen den Strohm lauffenden Hirnsinnigkeiten nicht zusammen stehen, und gedencket man disseits hierinnen von denen stattlichen Ideen des Verfassers keinen Nachfolger abzugeben. Es brauchet mithin so wenig einer Verwunderung über den Chur-Maynzischen Betrag, als dagegen die von dem Verfasser hinzu fügende so frevelhaffte Glossir- und Ausmessung nach eigenem Maas eine nachdrücklichere dann wörtliche Ahndung verdienet.

Um

Um jedoch, unangesehen alles dessen was zur Verthädigung der aufgetragenen Vertrettung, und darnach ausgemessener Chur-Mayntzischen Einladung, von Chur-Maynt so stattlich, als unablehnlich angeführt worden, auch diesen hervorgesuchten Stein des Anstosses, ohne seiner Befugnuß etwas zu vergeben, dergestalten zu heben, daß nicht mehr einmahl die Frag darvon geregt werden könnte; So ist von Ihro Majestät der Königin der Entschluß gefasset worden, die zum Wahl-Tag benamsete Königl. Chur-Böhmische Bottschafter nicht nur mit der Vollmacht, so Ihnen von Seiner Königl. Hoheit, als von Chur-Maynt veranlaßt- und erkanntem Administratoren der Chur Böhmen, mitgegeben worden, sondren zugleich auch mit Dero eigenen, durchaus nach dem Beyspiel voriger Wahlen, mit alleiniger Veränderung derer Nahmen, eingerichteter Vollmacht zu versehen. Welche beede Vollmachten dann auch von dem Chur-Mayntzischen Directorio ohne mindestem Anstand, gleich denen Vollmachten anderer Wahl-Bottschafter, angenohmen, und solang behalten worden, bis dem Marechal Bell'Isle beliebet, deren der goldenen Bull schnurstracks zuwieder lauffende Zuruckgab vorzuschreiben.

Solchergestalten nun hat man durch Mitgebung doppelter Vollmachten zugleich auch den Anstand zu heben sich beflissen, welcher nicht minder widerrechtlich des Königl. Chur-Böhmischen Quartiers halber gereget werden wollen. Dahero auf Seiner Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Zuschrifft sub Numero decimo nono diesseitige Antwort sub Numero 20. erfolget ist: deren auf Reichs-Satzung-mäßigen Innhalt sich hiermit bezogen wird. N. 19. N. 20

Die Directorial-Annahm dieser Vollmachten ist unter Reservation dessen geschehen, was das Collegium Electorale für gut befinden würde, derowegen dann besagte Vollmachten auch mit dem sonst üblichen Præsentato wohl bemercklich nicht versehen worden, wie bey deren in Verfolg des Churfürstl. Collegial-Concluſi an den Freyherrn von Prandau beschehenen Zuruckgebung sich gezeiget hat.

All-vorausstehendes hat sich noch ehender zugetragen, als nicht die sogenannte unpartheyische Prüffung, ob und in wie weit der von Ihro Majestät der Königin zu Ungarn und Böheim, an Dero Herrn Gemahls, Hertzogs von Lothringen, Groß-Hertzogs von Toscana Hoheit, beschehene Auftrag der Mit-Regentschaft über die sammentliche Oesterreichische Königreiche und Lande, nicht minder der Administration der Böhmischen Chur-Würde, nach denen Fundamental-Gesätzen und Verfassungen, auch der Observanz sowohl des Heiligen Römischen Reichs, als besonders ermelter Oesterreichischen Königreichen und Landen gegründet, der Sanctioni Pragmaticæ gemäß, und zu recht beständig seye? an das Tages-Licht gekommen.

Obwohlen diese mit lauter Sophistischen Verdrehungen angefüllte Schrifft zu Dresden geschmidet worden; So konte man sich doch nicht beygehen lassen, daß sie, als ein aus Befehl Seiner Königlichen Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen verfaßtes Werck anzusehen wäre. Die Seiner Königl. Majest., wann Allerhöchst-Dieselbe durch üble Rathgeber nicht auf Irrweege verleitet werden, beywohnende hohe Gemüths-Billigkeit liesse sich mit einer dergleichen Vermuthung keinesweegs vereinbahren. Ja die hierunter gebrauchte Schreib-Art selbsten ware so beschaffen, daß sie für nichts weniger, als geziemend angesehen werden könte. Dahero man auch nie gemeynet ware, und annoch nicht gemeynet ist, einem so üblen Vorgang nachzufolgen. Mit des Reichs Fundamental-Gesetzen, Verfassung und Observanz, ja so gar mit der jedem wohlgesittetem Gemüth beywohnender Bescheidenheit kommt nicht weniger als überein, vom reiten auf die Chur-Befugnuß, wie vom Verfasser der sogenannten unpartheyischen Prüffung recht elendiglich beschiehet, einen Schluß zu ziehen.

Am

Am allerwenigstem hätte man einen solchen Einwurf von einem Scribenten des Chur-Sächsischen Hofs, und Verthädiger der dem proximo Cognato zustehen sollender Vertrettung vermuthet. Wie viele natürliche Hindernussen können nicht diesfalls eben sowohl einem Churfürsten, als einer Königin in Böheim und Churfürstin im Weeg stehen? Und was liessen sich nicht von einem so ungereimt-als unanständigem Grund auf derley Fälle für Folgen ziehen, wo bey Ausübung eines Ertz-Amts noch weit grössere Schwürigkeiten fürwalten?

Wofern man aber gleich diese und andere derley Betrachtungen gantz ausser Acht gelassen hätte; So würde man jedoch vielbesagte Schrifft für ein vor Seiner Königl. Majestät in Pohlen, und Churfürstl. Durchleucht zu Sachsen beangenehmtes Werck um so weniger gehalten haben, als den 11. Aprilis des zu Ende lauffenden Jahrs zwischen Ihro Majestät der Königin und Höchsterwehnt-Seiner Königl. Majestät in Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen eine Convention geschlossen worden, mittelst welcher man sich Chur-Sächsischer Seits durchaus zu dem Wiederspiel dessen anheischig gemacht hat, was der Verfasser der **unpartheyischen Prüffung** anzufechten vermeynet. Der erstere Articul sothaner Convention findet sich schon oben sub Numero octavo angezogen, und muß zum unablehnlichen Beweisthum des offenbahren Unfugs alles dessen dienen, was in vielerwehnter vermeintlicher **Unpartheyischer Prüffung** der Mit-Regentschaft halber einkommt. Und nicht minder überzeugend ist, was vermög Anschlusses sub Numero 21. in dem dritten Articul von Führung der Böhmischen Chur-Würde zugesagt worden. N. 21.

Wie ersprießlich nun gleich für Ihro Majestät der Königin Interesse gewesen seyn würde, diese sammentliche Umstände vorlängst der Welt kund zu thun; So hat man jedoch das hierunter ausbedungene Geheimnuß in so lang nicht brechen wollen, als die mindeste Hofnung übrig ware, die Freundschaft zwischen beeden Höfen beyzubehalten, ja es wurde auch noch forthin beybehalten werden, wann nicht die gegen den Wienerischen Hof beschehende schwäre Beschuldigungen unumgänglich erheischeten, nur in so weit, als es zu dessen Rechtfertigung unentbehrlich ist, daran sich nicht zu binden.

Daß die Anhero-Reiß des Grafen von Wratislau bey vielen die Vermuthung eines geschlossenen Tractats erwecket, kan Ihro Majestät der Königin die Schuld nicht beygemessen werden. Um deswillen aber ist die Welt gleichwohlen in der Dunckelheit geblieben, und hat der Wienerische Hof lieber geduldig ertragen wollen, daß ihn die Frantzösische Ministri, nach ihrer angewohnten übermüthig- und unziemlichen Art, einer Unwahrheit und Betrugs beschuldiget, als die in Händen habende vom Grafen Brühl mit Handschrifft und Pettschafft gefertigte Convention, wie gantz leicht gewesen wäre, und annoch ist, in Originali vorzuweisen.

Nachdeme man aber Chur-Sächsischer Seits, ohne Zuruckssicht auf die mehrmahlen wiederholte beeydigte und anderwärtige Verbindlichkeiten, ohne danckbahrer Erinnerung dessen, was von weyland Ihro Kayserl. Majestät beschehen, und ohne billiger Zuruckgab der von hieraus ausnehmend bezeugter Aufmercksamkeit, gar ohne allem auch im mindestem scheinbarem Anlaß zuwieder eines so kürtzlich geschlossenen Freundschaft- und Bündnuß-Tractats, und wie man sich allerdings schmeichlen darff, zuwider Ihro Majestät des Königs in Pohlen höchst billiger und Christlicher Gemüths-Regungen zu offentlichen Feindseeligkeiten geschritten; So kan man leicht begreifflicher massen sich an das ausbedungene Geheimnuß nicht mehr gebunden achten.

Es ist zwar unschwer vorzusehen, daß wieder obiges eingewendet werden dörffte, daß nachhero die Ratifications-Auswechslung unterblieben. Allein wird und kan der Königl. Pohlnisch- und Chur-Sächsische Hof nicht wiedersprechen wollen, daß hieran der Wiennerische keine Schuld trage, sondren beede Contrahenten vollständig miteinander eines waren, und was ermanglet, von einer frembden Ursach hergerühret.

Um all solches unwiedersprechlich zu erweisen, dörffte man nur die gewechslete, zum Theil mit des Grafen von Brühl eygenhändiger Unterschrifft gleichfalls bekräfftigte Schrifften der Welt mittheilen. Ihro Majestät die Königin haben so wenig hierunter, als sonsten einige Ursach, das Licht im mindesten zu scheuen. Vielmehr würde die späthe Nachkommenschafft in die grösseste Verwunderung gesetzet werden, wann

über

über kurtz oder lang Allerhöchst Dieselbe bemüssiget werden solten, den völligen Verlauf alles dessen, was sich seit dem Höchstseeligstem Hinscheiden weyl. Ihro in GOtt ruhenden Herrn Vatters Kayſ. Majestät zugetragen hat, mit Beyfügung derer häuffig in Händen habender unverwerfflicher Proben der gantzen Welt zu offenbahren. So gar Dero Feinde müsten andurch innerlich überzeuget werden, daß sammentliche Allerhöchst-Dieselbe betreffende schwere Drangsalen allein dahero entspringen, daß Sie ihrer Seits mit so vielem Ubermaß des guten Trauens und Glaubens, Mässigung und Aufmerksamkeit zu Werk gegangen, als Ihro darfür wiedrig begegnet worden. Wann also Ihro Majestät die Königin mit Kundthuung alles obigen annoch zuruckhaltet; So beschiehet es eintzig und allein aus Dero großmüthigen Neygung, die zugefügte Unbilde und harte Bedrangnussen, in so lang nur einige Billigkeit anzuhoffen, leicht zu vergessen, und in der vesten Hofnung, daß in die Länge nicht wohl seyn könne, daß nicht an denen meisten Orten erkannt werde, was Gewissen, Wohlfahrt des Vatterlands, eygene Sicherheit, und Freyheit in gegenwärtigen Umständen mehr dann jemahlen, unumgänglich erheischen.

So viel jedoch die fürgeweste, und zum Schluß gediehene Handlung mit dem Königl. Pohlnisch- und Chur-Sächsischem Hof anbelangt, kommt es lediglich darauf an, daß er zu erkennen gebe, ob ihme die Kundthuung des verhandleten gleichgültig seye, oder nicht: massen in dem Fall, da er die Gültigkeit ohnabgezogener, und mehr anderer, Verbindlichkeiten in geringsten Zweiffel solte ziehen wollen, man mit Kundthuung derer in Händen habender Beweißthümer, wie hart man gleich daran käme, gar nicht saumen würde.

Inzwischen erhellet aus dem bis nun zu angeführtem Genügen, warumen mit besonderer Wiederlegung der so genannten unpartheyischen Prüffung zuruckgehalten worden.

Was in denen bereits angezogenen Beylagen sowohl der Mit-Regentschaft, als Chur-Böhmischen Stimme halber einkommt, ist zur Darthuung der Richtigkeit derer in der vorgeblicher unpartheyischer Prüffung enthaltener bloßwärtiger Recoꝛtorum, mehr dann überflüßig zureichend. Und

All-vorausstehendes hat sich noch ehender zugetragen, als nicht die sogenannte unpartheyische Prüffung, ob und in wie weit der von Ihro Majestät der Königin zu Ungarn und Böheim, an Dero Herrn Gemahls, Hertzogs von Lothringen, Groß-Hertzogs von Toscana Hoheit, beschehene Auftrag der Mit-Regentschaft über die sammentliche Oesterreichische Königreiche und Lande, nicht minder der Administration der Böhmischen Chur-Würde, nach denen Fundamental-Gesätzen und Verfassungen, auch der Observanz sowohl des Heiligen Römischen Reichs, als besonders ermelter Oesterreichischen Königreichen und Landen gegründet, der Sanctioni Pragmaticæ gemäß, und zu recht beständig seye? an das Tages-Licht gekommen.

Obwohlen diese mit lauter Sophistischen Verdrehungen angefüllte Schrifft zu Dresden geschmidet worden; So konte man sich doch nicht beygehen lassen, daß sie, als ein aus Befehl Seiner Königlichen Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen verfaßtes Werck anzusehen wäre. Die Seiner Königl. Majest., wann Allerhöchst-Dieselbe durch üble Rathgeber nicht auf Irrweege verleitet werden, beywohnende hohe Gemüths-Billigkeit liesse sich mit einer dergleichen Vermuthung keinesweegs vereinbahren. Ja die hierunter gebrauchte Schreib-Art selbsten ware so beschaffen, daß sie für nichts weniger, als geziemend angesehen werden könte. Dahero man auch nie gemeynet ware, und annoch nicht gemeynet ist, einem so üblen Vorgang nachzufolgen. Mit des Reichs Fundamental-Gesetzen, Verfassung und Observanz, ja so gar mit der jedem wohlgesittetem Gemüth beywohnender Bescheidenheit kommt nicht weniger als überein, vom reiten auf die Chur-Befugnuß, wie vom Verfasser der sogenannten unpartheyischen Prüffung recht elendiglich beschiehet, einen Schluß zu ziehen.

Am

Am allerwenigstem hätte man einen solchen Einwurf von einem Scribenten des Chur-Sächsischen Hofs, und Verthädiger der dem proximo Cognato zustehen sollender Vertrettung vermuthet. Wie viele natürliche Hindernussen können nicht diesfalls eben sowohl einem Churfürsten, als einer Königin in Böheim und Churfürstin im Weeg stehen? Und was liessen sich nicht von einem so ungereimt-als unanständigem Grund auf derley Fälle für Folgen ziehen, wo bey Ausübung eines Ertz-Amts noch weit grössere Schwürigkeiten fürwalten?

Wofern man aber gleich diese und andere derley Betrachtungen gantz ausser Acht gelassen hätte; So würde man jedoch vielbesagte Schrifft für ein vor Seiner Königl. Majestät in Pohlen, und Churfürstl. Durchleucht zu Sachsen beangenehmtes Werck um so weniger gehalten haben, als den 11. Aprilis des zu Ende lauffenden Jahrs zwischen Ihro Majestät der Königin und Höchsterwehnt-Seiner Königl. Majestät in Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen eine Convention geschlossen worden, mittelst welcher man sich Chur-Sächsischer Seits durchaus zu dem Wiederspiel dessen anheischig gemacht hat, was der Verfasser der **unpartheyischen Prüffung** anzufechten vermeynet. Der erstere Articul sothaner Convention findet sich schon oben sub Numero octavo angezogen, und muß zum unablehnlichen Beweisthum des offenbahren Unfugs alles dessen dienen, was in vielerwehnter vermeintlicher **Unpartheyischer Prüffung** der Mit-Regentschaft halber einkommt. Und nicht minder überzeugend ist, was vermög Anschlusses sub Numero 21. in dem dritten Articul von Führung der Böhmischen Chur-Würde zugesagt worden. N. 21.

Wie ersprießlich nun gleich für Ihro Majestät der Königin Interesse gewesen seyn würde, diese sammentliche Umstände vorlängst der Welt kund zu thun; So hat man jedoch das hierunter ausbedungene Geheimnuß in so lang nicht brechen wollen, als die mindeste Hofnung übrig ware, die Freundschaft zwischen beeden Höfen beyzubehalten, ja es wurde auch noch forthin beybehalten werden, wann nicht die gegen den Wienerischen Hof beschehende schwäre Beschuldigungen unumgänglich erheischeten, nur in so weit, als es zu dessen Rechtfertigung unentbehrlich ist, daran sich nicht zu binden.

Daß die Anhero-Reiß des Grafen von Wratislau bey vielen die Vermuthung eines geschlossenen Tractats erwecket, kan Ihro Majestät der Königin die Schuld nicht beygemessen werden. Um deswillen aber ist die Welt gleichwohlen in der Dunckelheit geblieben, und hat der Wienerische Hof lieber geduldig ertragen wollen, daß ihn die Frantzösische Ministri, nach ihrer angewohnten übermüthig- und unziemlichen Art, einer Unwahrheit und Betrugs beschuldiget, als die in Händen habende vom Grafen Brühl mit Handschrifft und Pettschafft gefertigte Convention, wie gantz leicht gewesen wäre, und annoch ist, in Originali vorzuweisen.

Nachdeme man aber Chur-Sächsischer Seits, ohne Zuruckssicht auf die mehrmahlen wiederholte beeydigte und anderwärtige Verbindlichkeiten, ohne danckbahrer Erinnerung dessen, was von weyland Ihro Kayserl. Majestät beschehen, und ohne billiger Zuruckgab der von hieraus ausnehmend bezeugter Aufmercksamkeit, gar ohne allem auch im mindestem scheinbarem Anlaß zuwieder eines so kürtzlich geschlossenen Freundschaft- und Bündnuß-Tractats, und wie man sich allerdings schmeichlen darff, zuwider Ihro Majestät des Königs in Pohlen höchst billiger und Christlicher Gemüths-Regungen zu offentlichen Feindseeligkeiten geschritten; So kan man leicht begreifflicher massen sich an das ausbedungene Geheimnuß nicht mehr gebunden achten.

Es ist zwar unschwer vorzusehen, daß wieder obiges eingewendet werden dörffte, daß nachhero die Ratifications-Auswechslung unterblieben. Allein wird und kan der Königl. Pohlnisch- und Chur-Sächsische Hof nicht wiedersprechen wollen, daß hieran der Wiennerische keine Schuld trage, sondren beede Contrahenten vollständig miteinander eines waren, und was ermanglet, von einer frembden Ursach hergerühret.

Um all solches unwiedersprechlich zu erweisen, dörffte man nur die gewechslete, zum Theil mit des Grafen von Brühl eygenhändiger Unterschrifft gleichfalls bekräfftigte Schrifften der Welt mittheilen. Ihro Majestät die Königin haben so wenig hierunter, als sonsten einige Ursach, das Licht im mindesten zu scheuen. Vielmehr würde die späthe Nachkommenschafft in die grösseste Verwunderung gesetzet werden, wann

über

über kurtz oder lang Allerhöchst Dieselbe bemüssiget werden solten, den völligen Verlauf alles dessen, was sich seit dem Höchstseeligstem Hinscheiden weyl. Ihro in GOtt ruhenden Herrn Vatters Kayſ. Majestät zugetragen hat, mit Beyfügung derer häuffig in Händen habender unverwerfflicher Proben der gantzen Welt zu offenbahren. So gar Dero Feinde müsten andurch innerlich überzeuget werden, daß sammentliche Allerhöchst-Dieselbe betreffende schwere Drangsalen allein dahero entspringen, daß Sie ihrer Seits mit so vielem Ubermaß des guten Trauens und Glaubens, Mässigung und Aufmerksamkeit zu Werk gegangen, als Ihro darfür wiedrig begegnet worden. Wann also Ihro Majestät die Königin mit Kundthuung alles obigen annoch zuruckhaltet; So beschiehet es eintzig und allein aus Dero großmüthigen Neygung, die zugefügte Unbilde und harte Bedrangnussen, in so lang nur einige Billigkeit anzuhoffen, leicht zu vergessen, und in der vesten Hofnung, daß in die Länge nicht wohl seyn könne, daß nicht an denen meisten Orten erkannt werde, was Gewissen, Wohlfahrt des Vatterlands, eygene Sicherheit, und Freyheit in gegenwärtigen Umständen mehr dann jemahlen, unumgänglich erheischen.

So viel jedoch die fürgeweste, und zum Schluß gediehene Handlung mit dem Königl. Pohlnisch- und Chur-Sächsischem Hof anbelangt, kommt es lediglich darauf an, daß er zu erkennen gebe, ob ihme die Kundthuung des verhandleten gleichgültig seye, oder nicht: massen in dem Fall, da er die Gültigkeit ohnabgezogener, und mehr anderer, Verbindlichkeiten in geringsten Zweiffel solte ziehen wollen, man mit Kundthuung derer in Händen habender Beweißthümer, wie hart man gleich daran käme, gar nicht saumen würde.

Inzwischen erhellet aus dem bis nun zu angeführtem Genügen, warumen mit besonderer Wiederlegung der so genannten unpartheyischen Prüffung zuruckgehalten worden.

Was in denen bereits angezogenen Beylagen sowohl der Mit-Regentschaft, als Chur-Böhmischen Stimme halber einkommt, ist zur Darthuung der Richtigkeit derer in der vorgeblicher unpartheyischer Prüffung enthaltener bloßwärtiger Recostorum, mehr dann überflüßig zureichend. Und

auſſer deſſen, was die oberwehnte zwey Conventions-Articul in ſich begreiffen, ware der Uberreſt desjenigen, was zur Verthädigung diesſeitiger Gerechtſame mehrmahlen angeführet worden, ob es gleich nicht juſt zum Druck gediehen, im gantzem Reich, als um deſſen Anliegenheit und Grund-Geſätze, nicht aber um frembder Mächten dictatoriſche Vorſchreibungen, es lediglich zu thun iſt, ſattſam bekannt. Und da Graf von Brühl beeden Grafen von Wratislau und Khevenhüller die Entſchuldigung eygends gemacht, daß die ſo genannte unpartheyiſche Prüffung allein zur Bedeckung des Geheimnuſſes angeſehen wäre, und man mithin daran zu Wienn ſich nicht ſtoſſen möchte; So iſt von Seiten dieſes Hofs, auch in dieſer Begebenheit, die anderſeitige Geſinnung nach der eygenen Aufrichtigkeit ausgemeſſen worden.

Dieſer der Sachen, wenigſtens dem äuſſerlichem Schein nach, vergnüglicher Stand hat unter häuffig häuffigen Bundigſten und wie gemeldet, von Seiten Ihro Kön. Majeſt. in Pohlen ſelbſten, ſonder Zweifel aufrichtigſt gemeinten Verſicherungen einer gantz ausnehmender Freundſchaft in ſo lang fürgedauret, bis die Cron Franckreich zur Vollziehung des Entſchluſſes geſchritten, des Marechall Bell'Isle Bedrohungen durch Uberſchwemmung des Teutſchen Reichs mit hundert tauſend Mann ſo genannter Churfürſtl. Hülfs-Völcker das behörige Gewicht zu geben. Vorhero wurde der Chur-Bayriſche Betrag auf das höchſte verabſcheuet, und deſſen Forderungen gar ſehr mißbilliget, und ware von keiner anderen Unzufriedenheit etwas zu bemercken, als das mehrmahlen nicht geringe Beyſorg wegen eines Vergleichs mit Preuſſen zu Dreßden bezeuget worden. Denen allda annoch befindlichen Engliſchen, Rußiſchen, und Chur-Hannoveriſchen Miniſtris iſt nicht verborgen, wie ſich zum öfteren derenthalben geäuſſert worden. Hiernächſt wurde nach dem von Franckreich erfolgtem Friedens-Bruch Ihro Majeſtät der Königin eingerathen, ſich mit dieſer Cron und Chur-Bayeren zu ſetzen. Wie friedfertig nun auch dießfalls Allerhöchſt-Dieſelbe ſich erfinden laſſen, iſt in der Vorläuffigen Beantwortung der Chur-Bayeriſchen Deduction ſattſam erwehnet, wie nicht minder die eigentliche

Beſchaf-

Beschaffenheit des Frantzösischen Verfahrens der gantzen ehrbar-gesinnten Welt überzeugend vor Augen gelegt worden. Welchem hier Orts allein noch beygefüget wird, daß von der Cron Franckreich kein anderer Vorwand des gebrochenen Friedens jemalen angezogen werden mögen, als des Wiennerischen Hofs gutes Vernemen mit dem Englischem, obschon eben dieses Vernemen so unschuldig ist, daß man Franckreich keck den Trutz bieten kan, und anmit bietet, das Geringste mit Grund und Wahrheit beyzubringen, wordurch ab Seiten Ihro Majestät der Königin der Frieden verletzet, oder der Freundschafft, ja gantz besonderer Aufmercksamkeit zuwider gehandlet worden wäre.

Da nun aber dessen allen ungehindert die von hieraus bezeugte Friedfertigkeit nichts verfangen, und Franckreich zu derley Unternehmungen, worvon kein Beyspiel in der Historie zu finden, geschritten ist; So haben es diejenige, welche dem Wienerischen Hof schon lang abgeneigt seynd, gegen ihres hohen Principalen Gemüths-Billigkeit dahin zu bringen gewußt, daß Chur-Sachsen auf einmal Feind aus einem Bunds-Genossen worden. Die Trouppen, so vermög der Convention zu der Königin Beystand dienen sollen, und durch so viele Monat zu keiner Bewegung zu bringen waren, wurden mit der grössesten Eilfertigkeit zur Uberziehung benachbarter Reichs-Landen, wider der Guldenen Bull klare Verordnung, und die Anfangs selbst erhobene Vicariats-Obliegenheiten, mißbrauchet; mit einem Wort auf das engeste jenen sich zugesellet, welche auf des Durchläuchtigsten Ertz-Hauses Untergang versessen seynd, und welchen der mindeste Vortheil ehedessen nicht vergönnet werden wollen. So alles nach deutlicher Anzeig des eigenen Chur-Sächsischen Manifests hauptsächlich mit deme zu beschönigen gesuchet wird, daß man bey Theilung derer Ihro Majestät der Königin selbst erkannter massen gebührender Länder nicht leer ausgehen will. Welcherley Verlangen aber zur Berechtigung eines Kriegs bis anhero niemand leicht für zureichend angesehen haben dörffte. Allein seynd anjetzo die Welt-Läufften so verkehrt, daß das natürliche und Völcker-Recht so wenig, als Tractaten, Garantien, Eydschwüre und Reichs-Satzungen im mindesten mehr geachtet werden.

Nach einem so, wie bis anhero kurtz, aber standhafft angeführet worden, gelegtem Grund, hat man zu Franckfurt angefangen, mit offenbarester Verletzuug der Goldenen Bull, wie auch derer in der gesunden Vernunfft und natürlicher Billigkeit gegründeter Reglen Ihro Majestät der Königin auf eine solche Art sich zuzudringen, daß in allen Reichs- und anderen Geschichten kein dem nunmehrigen Erfolg nur von weitem beykommendes Beyspiel gefunden werden mag.

Unter dem 23. Septembris jüngsthin, wurde die sub Nu-
N. 22. mero 22. anschlüßige Schrifft im Namen Chur-Cöllen, Chur-Bayern, Chur-Brandenburg, und Chur-Pfaltz, der Chur-Mayntzischen Wahl-Directorial-Gesandtschafft übergeben.

Man erkennet darinnen, daß vermög Goldener Bull das Votum Bohemicum dem Königreich anklebe. Gleichwohlen solle dessen die Gewährung des gantzen Reichs zum Uberfluß noch vor sich habende Besitzerin sothanen Voti beraubet seyn, und andurch der Goldenen Bull und dem alten Herkommen kein Abbruch beschehen wollen. Wie nun eines mit dem anderen zu vereinbaren möglich seye, darum ist man eben weiters nicht bekümmert, nachdeme die frembde Hülffs-Trouppen alle Schwierigkeiten zu heben, allen Rechts-Abgang zu ersetzen, für zureichend ermessen werden. So auch die auszusinnen allein mögliche Ursach seyn mag, warum nichts zu bedeuten haben solle, daß Ihro Majestät der Königin Land-Frieds-brüchige offentliche Feinde und Widersacher sich zu Richteren über Dero unschätzbareste Gerechtsame aufwerffen.

Es hat sich also der zu Franckfurt damals anwesend gewesste Dritte Königlich Chur-Böhmische Wahl-Bottschaffter, Freyherr von Prandau, nicht entschütten können, dargegen
N. 23. mittelst der best-gegründeten Schrifft sub Numero 23. unter dem 3. Octobris jüngsthin sothane unschätzbarste Gerechtsame zu verwahren.

Unter dem 9. darauf ist von Chur-Sachsen dem Vorgang derer gleiche Absichten hegender Churfürstl Bundsgenossen,
N. 24. mittelst des Anschlusses sub Numero 24. beygestimmet worden, mit dem alleinigem Unterschied, daß, wann in der Beylag sub Numero 22. Suspension und Einhaltung genennet wird, in der Chur-Sächsischen Schrifft als eine

Quiescenz

Quiescenz dargestellet, anbey dahin angetragen werden wollen, daß, wie es hierunter führohin bey sich ereignenden Fällen zu halten seyn möchte, in der nächst abzufassenden Wahl-Capitulation erörtert werden solle: gleich als ob sich eine Quiescenz mit der Goldenen Bull ausdrucklicher Verordnung, daß von dem Besitz des Königreichs, wie er zur Zeit des erledigten Kayserl. Throns ware, die Chur-Würde und Stimme nimmermehr abgesondert werden mögen, menschmöglicher Dingen vereinbaren liesse, und gleich als ob bey Errichtung der Wahl-Capitulation nicht nur die vermög Westphälischen Frieden-Schlusses dem gesammten Reich vorbehaltene authentische Auslegung derer Reichs-Grund-Gesetzen angemasset, sondren auch eben diese Reichs-Grund-Gesetze gäntzlichen zernichtet, und die Erkanntnuß über Ihro Majestät der Königin unschätzbarstes Jus singulariſſimum von Dero offentlichen Feinden sich Rechts-beständiger massen zugeeignet werden könte. Gleichwie nun durch die Verwahrung oben sub Numero 23. der Unfug eines also gearteten Verfahrens allschon sattsam dargethan worden ware; Also ist sich ab Seiten der Königlich-Chur-Böhmischen Wahl-Bottschafft begnüget worden, der Chur-Sächsischen Beystimmung die inhæsive Verwahrung sub Numero 25. entgegen zu setzen. N. 25.

Kurtz bevor sich dieses ergeben, ware die Chur-Mayntzische Antwort auf Ihro Majestät der Königin Zuschrifft vom 9. Septembris eingeloffen. Da Allerhöchst-Dieselbe in keiner Sach das Licht im mindesten zu scheuen Ursach haben; So würde unbedencklich sowohl die Zuschrifft, als Antwort, dem Publico mitgetheilet werden, wann man nicht durch die alleinige Betrachtung zuruck gehalten würde, auf das sorgfältigste sich hüten zu wollen, darmit man nicht das bezeugte Vertrauen mißbrauchet zu haben, mit einigem Schein beargwohnet werden möge. Wird sich also begnügt, darvon allein so viel anzumercken, daß, was Ihro Churfürstliche Gnaden zu Ende Dero Antwort vom 16. Septembris so sehr zu wünschen melden, würcklichen, und in Zeiten erfolget, mithin Ihro Majestät der Königin Schuld nicht ist, daß sich nach der Hand so wenig daran, als an andere Tractaten und Verbindlichkeiten gekehret, ja so gar das vorgeblich nicht gehaltene

ctionen bey der Wahl eines Römischen Königs betreffend, zum offentlichen Druck beförderen lassen.

Welcher Nachricht zwar bald darauf die Anmerckungen,
N. 17. sub Numero decimo septimo entgegen gesetzet, aber durch
N. 18. die stattlich verfaßte Gegenanmerckungen sub Numero decimo octavo, so gründlich wiederlegt worden seynd, daß zur überzeugender Darthuung des Unfugs des nunmehrigen Chur-Maynzischen Verfahrens ein mehreres nicht, als was vormahls Chur-Maynzischer Seits der Welt kund gethan, und verfochten worden, erfordert wird: zumahlen nicht möglich ist, daß die Reichs-Observanz, Grund-Gesätze, Verfassung, und wie natürlich, darnach ausgemessende theure Directorial-Pflichten in Zeit von etwelchen Monathen gantz umgekehrt worden seyn solten; ausser es hätte des Marechal Bell'Isle, von hundert tausend Mann fremder Hülfs-Völcker, und in andere Weege unterstützte Beredsamkeit eine so wunderthätige Veränderung nach sich gezogen.

Die Chur-Maynzischer Seits zum Druck gegebene Nachricht wegen deren Chur-Böhmischen Wahl-Functionen und Gegenanmerckungen geben freylich zu erkennen, und haben wohl vornehmlich an den Tag gelegt, auf was Grund mit der Chur-Maynzischen Directorial-Einladung an Chur-Böhmen fürgeschritten worden; Allein so mögte man wohl wissen, ob mit Vernunfft einzurathen seye, seine Meynung gegen die Majora Collegii, oder auch nur per Schisma anmaßlich durchzutreiben, und darmit das Reich in die unheylbareste Verwirrungen eines Haupt- und Ordnungslosen Abgrunds zu stürtzen. Das Heyl des Reichs kan wohl mit solcherley gegen den Strohm lauffenden Hirnsinnigkeiten nicht zusammen stehen, und gedencket man dissеits hierinnen von denen stattlichen Ideen des Verfassers keinen Nachfolger abzugeben. Es brauchet mithin so wenig einer Verwunderung über den Chur-Maynzischen Betrag, als dagegen die von dem Verfasser hinzu fügende so frevelhaffte Glossir- und Ausmessung nach eigenem Maas eine nachdrücklichere dann wörtliche Ahndung verdienet.

Um

Um jedoch, unangesehen alles dessen was zur Verthädigung der aufgetragenen Vertrettung, und darnach ausgemessener Chur-Mayntzischen Einladung, von Chur-Maynz so stattlich, als unablehnlich angeführt worden, auch diesen hervorgesuchten Stein des Anstosses, ohne seiner Befugnuß etwas zu vergeben, dergestalten zu heben, daß nicht mehr einmahl die Frag darvon geregt werden könnte; So ist von Ihro Majestät der Königin der Entschluß gefasset worden, die zum Wahl-Tag benamsete Königl. Chur-Böhmische Bottschafter nicht nur mit der Vollmacht, so Ihnen von Seiner Königl. Hoheit, als von Chur-Maynz veranlaßt- und erkanntem Administratoren der Chur Böhmen, mitgegeben worden, sondren zugleich auch mit Dero eigenen, durchaus nach dem Beyspiel voriger Wahlen, mit alleiniger Veränderung derer Nahmen, eingerichteter Vollmacht zu versehen. Welche beede Vollmachten dann auch von dem Chur-Mayntzischen Directorio ohne mindestem Anstand, gleich denen Vollmachten anderer Wahl-Bottschafter, angenohmen, und solang behalten worden, bis dem Marechal Bell'Isle beliebet, deren der goldenen Bull schnurstracks zuwieder lauffende Zuruckgab vorzuschreiben.

Solchergestalten nun hat man durch Mitgebung doppelter Vollmachten zugleich auch den Anstand zu heben sich beflissen, welcher nicht minder widerrechtlich des Königl. Chur-Böhmischen Quartiers halber gereget werden wollen. Dahero auf Seiner Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Zuschrifft sub Numero decimo nono diesseitige Antwort sub Numero 20. erfolget ist: deren auf Reichs-Satzung-mäßigen Innhalt sich hiermit bezogen wird. N. 19. N. 20

Die Directorial-Annahm dieser Vollmachten ist unter Reservation dessen geschehen, was das Collegium Electorale für gut befinden würde, derowegen dann besagte Vollmachten auch mit dem sonst üblichen Præsentato wohl bemercklich nicht versehen worden, wie bey deren in Verfolg des Churfürstl. Collegial-Concluſi an den Freyherrn von Prandau beschehenen Zuruckgebung sich gezeiget hat.

All-vorausstehendes hat sich noch ehender zugetragen, als nicht die sogenannte unpartheyische Prüffung, ob und in wie weit der von Ihro Majestät der Königin zu Ungarn und Böheim, an Dero Herrn Gemahls, Hertzogs von Lothringen, Groß-Hertzogs von Toscana Hoheit, beschehene Auftrag der Mit-Regentschaft über die sammentliche Oesterreichische Königreiche und Lande, nicht minder der Administration der Böhmischen Chur-Würde, nach denen Fundamental-Gesätzen und Verfassungen, auch der Observanz sowohl des Heiligen Römischen Reichs, als besonders ermelter Oesterreichischen Königreichen und Landen gegründet, der Sanctioni Pragmaticæ gemäß, und zu recht beständig seye? an das Tages-Licht gekommen.

Obwohlen diese mit lauter Sophistischen Verdrehungen angefüllte Schrifft zu Dresden geschmidet worden; So konte man sich doch nicht beygehen lassen, daß sie, als ein aus Befehl Seiner Königlichen Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen verfaßtes Werck anzusehen wäre. Die Seiner Königl. Majest., wann Allerhöchst-Dieselbe durch üble Rathgeber nicht auf Irrweege verleitet werden, beywohnende hohe Gemüths-Billigkeit liesse sich mit einer dergleichen Vermuthung keinesweegs vereinbahren. Ja die hierunter gebrauchte Schreib-Art selbsten ware so beschaffen, daß sie für nichts weniger, als geziemend angesehen werden könte. Dahero man auch nie gemeynet ware, und annoch nicht gemeynet ist, einem so üblen Vorgang nachzufolgen. Mit des Reichs Fundamental-Gesetzen, Verfassung und Observanz, ja so gar mit der jedem wohlgesittetem Gemüth beywohnender Bescheidenheit kommt nicht weniger als überein, vom reiten auf die Chur-Befugnuß, wie vom Verfasser der sogenannten unpartheyischen Prüffung recht elendiglich beschiehet, einen Schluß zu ziehen.

Am

Am allerwenigstem hätte man einen solchen Einwurf von einem Scribenten des Chur-Sächsischen Hofs, und Verthädiger der dem proximo Cognato zustehen sollender Vertrettung vermuthet. Wie viele natürliche Hindernussen können nicht diesfalls eben sowohl einem Churfürsten, als einer Königin in Böheim und Churfürstin im Weeg stehen? Und was liessen sich nicht von einem so ungereimt-als unanständigem Grund auf derley Fälle für Folgen ziehen, wo bey Ausübung eines Ertz-Amts noch weit grössere Schwürigkeiten fürwalten?

Wofern man aber gleich diese und andere derley Betrachtungen gantz ausser Acht gelassen hätte; So würde man jedoch vielbesagte Schrifft für ein vor Seiner Königl. Majestät in Pohlen, und Churfürstl. Durchleucht zu Sachsen beangenehmtes Werck um so weniger gehalten haben, als den 11. Aprilis des zu Ende lauffenden Jahrs zwischen Ihro Majestät der Königin und Höchsterwehnt-Seiner Königl. Majestät in Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen eine Convention geschlossen worden, mittelst welcher man sich Chur-Sächsischer Seits durchaus zu dem Wiederspiel dessen anheischig gemacht hat, was der Verfasser der **unpartheyischen Prüffung** anzufechten vermeynet. Der erstere Articul sothaner Convention findet sich schon oben sub Numero octavo angezogen, und muß zum unablehnlichen Beweisthum des offenbahren Unfugs alles dessen dienen, was in vielerwehnter vermeintlicher **Unpartheyischer Prüffung** der Mit-Regentschaft halber einkommt. Und nicht minder überzeugend ist, was vermög Anschlusses sub Numero 21. in dem dritten Articul von Führung der Böhmischen Chur-Würde zugesagt worden. N. 21.

Wie ersprießlich nun gleich für Ihro Majestät der Königin Interesse gewesen seyn würde, diese sammentliche Umstände vorlängst der Welt kund zu thun; So hat man jedoch das hierunter ausbedungene Geheimnuß in so lang nicht brechen wollen, als die mindeste Hofnung übrig ware, die Freundschaft zwischen beeden Höfen beyzubehalten, ja es wurde auch noch forthin beybehalten werden, wann nicht die gegen den Wienerischen Hof beschehende schwäre Beschuldigungen unumgänglich erheischeten, nur in so weit, als es zu dessen Rechtfertigung unentbehrlich ist, daran sich nicht zu binden.

Daß die Anhero-Reiß des Grafen von Wratislau bey vielen die Vermuthung eines geschlossenen Tractats erwecket, kan Ihro Majestät der Königin die Schuld nicht beygemessen werden. Um deswillen aber ist die Welt gleichwohlen in der Dunckelheit geblieben, und hat der Wienerische Hof lieber geduldig ertragen wollen, daß ihn die Frantzösische Ministri, nach ihrer angewohnten übermüthig- und unziemlichen Art, einer Unwahrheit und Betrugs beschuldiget, als die in Händen habende vom Grafen Brühl mit Handschrifft und Pettschafft gefertigte Convention, wie gantz leicht gewesen wäre, und annoch ist, in Originali vorzuweisen.

Nachdeme man aber Chur-Sächsischer Seits, ohne Zuruckficht auf die mehrmahlen wiederholte beeydigte und anderwärtige Verbindlichkeiten, ohne danckbahrer Erinnerung dessen, was von weyland Ihro Kayserl. Majestät beschehen, und ohne billiger Zuruckgab der von hieraus ausnehmend bezeugter Aufmerckfamkeit, gar ohne allem auch im mindestem scheinbarem Anlaß zuwieder eines so kürtzlich geschlossenen Freundschaft- und Bündnuß-Tractats, und wie man sich allerdings schmeichlen darff, zuwider Ihro Majestät des Königs in Pohlen höchst billiger und Christlicher Gemüths-Regungen zu offentlichen Feindseeligkeiten geschritten; So kan man leicht begreifflicher massen sich an das ausbedungene Geheimnuß nicht mehr gebunden achten.

Es ist zwar unschwer vorzusehen, daß wieder obiges eingewendet werden dörffte, daß nachhero die Ratifications-Auswechslung unterblieben. Allein wird und kan der Königl. Pohlnisch- und Chur-Sächsische Hof nicht wiedersprechen wollen, daß hieran der Wiennerische keine Schuld trage, sondren beede Contrahenten vollständig miteinander eines waren, und was ermanglet, von einer frembden Ursach hergerühret.

Um all solches unwiedersprechlich zu erweisen, dörffte man nur die gewechslete, zum Theil mit des Grafen von Brühl eygenhändiger Unterschrifft gleichfalls bekräfftigte Schrifften der Welt mittheilen. Ihro Majestät die Königin haben so wenig hierunter, als sonsten einige Ursach, das Licht im mindesten zu scheuen. Vielmehr würde die späthe Nachkommenschafft in die grösseste Verwunderung gesetzet werden, wann

über

über kurtz oder lang Allerhöchst Dieselbe bemüssiget werden solten, den völligen Verlauf alles dessen, was sich seit dem Höchstseeligstem Hinscheiden weyl. Ihro in GOtt ruhenden Herrn Vatters Kayſ. Majestät zugetragen hat, mit Beyfügung derer häuffig in Händen habender unverwerfflicher Proben der gantzen Welt zu offenbahren. So gar Dero Feinde müsten andurch innerlich überzeuget werden, daß sammentliche Allerhöchst-Dieselbe betreffende schwere Drangsalen allein dahero entspringen, daß Sie ihrer Seits mit so vielem Ubermaß des guten Trauens und Glaubens, Mässigung und Aufmerksamkeit zu Werk gegangen, als Ihro darfür wiedrig begegnet worden. Wann also Ihro Majestät die Königin mit Kundthuung alles obigen annoch zuruckhaltet; So beschiehet es eintzig und allein aus Dero großmüthigen Neygung, die zugefügte Unbilde und harte Bedrangnussen, in so lang nur einige Billigkeit anzuhoffen, leicht zu vergessen, und in der vesten Hofnung, daß in die Länge nicht wohl seyn könne, daß nicht an denen meisten Orten erkannt werde, was Gewissen, Wohlfahrt des Vatterlands, eygene Sicherheit, und Freyheit in gegenwärtigen Umständen mehr dann jemahlen, unumgänglich erheischen.

So viel jedoch die fürgeweste, und zum Schluß gediehene Handlung mit dem Königl. Pohlnisch- und Chur-Sächsischem Hof anbelangt, kommt es lediglich darauf an, daß er zu erkennen gebe, ob ihme die Kundthuung des verhandleten gleichgültig seye, oder nicht: massen in dem Fall, da er die Gültigkeit ohnabgezogener, und mehr anderer, Verbindlichkeiten in geringsten Zweiffel solte ziehen wollen, man mit Kundthuung derer in Händen habender Beweißthümer, wie hart man gleich daran käme, gar nicht saumen würde.

Inzwischen erhellet aus dem bis nun zu angeführtem Genügen, warumen mit besonderer Wiederlegung der so genannten **unpartheyischen Prüffung** zuruckgehalten worden.

Was in denen bereits angezogenen Beylagen sowohl der Mit-Regentschaft, als Chur-Böhmischen Stimme halber einkommt, ist zur Darthuung der Richtigkeit derer in der vorgeblicher **unpartheyischer Prüffung** enthaltener bloßwärtiger Recoꝛtorum, mehr dann überflüßig zureichend. Und

auſſer deſſen, was die obverwehnte zwey Conventions-Articul in ſich begreiffen, ware der Uberreſt desjenigen, was zur Verthädigung dieſſeitiger Gerechtſame mehrmahlen angeführet worden, ob es gleich nicht juſt zum Druck gediehen, im gantzem Reich, als um deſſen Anliegenheit und Grund-Geſätze, nicht aber um frembder Mächten dictatoriſche Vorſchreibungen, es lediglich zu thun iſt, ſattſam bekannt. Und da Graf von Brühl beeden Grafen von Wratislau und Khevenhüller die Entſchuldigung eygends gemacht, daß die ſo genannte unpartheyiſche Prüffung allein zur Bedeckung des Geheimnuſſes angeſehen wäre, und man mithin daran zu Wienn ſich nicht ſtoſſen möchte; So iſt von Seiten dieſes Hofs, auch in dieſer Begebenheit, die anderſeitige Geſinnung nach der eygenen Aufrichtigkeit ausgemeſſen worden.

Dieſer der Sachen, wenigſtens dem äuſſerlichem Schein nach, vergnüglicher Stand hat unter häuffig häuffigen Bundigſten und wie gemeldet, von Seiten Ihro Kön. Majeſt. in Pohlen ſelbſten, ſonder Zweifel aufrichtigſt gemeinten Verſicherungen einer gantz ausnehmender Freundſchaft in ſo lang fürgedauret, bis die Cron Franckreich zur Vollziehung des Entſchluſſes geſchritten, des Marechall Bell'Isle Bedrohungen durch Uberſchwemmung des Teutſchen Reichs mit hundert tauſend Mann ſo genannter Churfürſtl. Hülfs-Völcker das behörige Gewicht zu geben. Vorhero wurde der Chur-Bayriſche Betrag auf das höchſte verabſcheuet, und deſſen Forderungen gar ſehr mißbilliget, und ware von keiner anderen Unzufriedenheit etwas zu bemercken, als das mehrmahlen nicht geringe Beyſorg wegen eines Vergleichs mit Preuſſen zu Dreßden bezeuget worden. Denen allda annoch befindlichen Engliſchen, Rußiſchen, und Chur-Hannoveriſchen Miniſtris iſt nicht verborgen, wie ſich zum öfteren derenthalben geäuſſert worden. Hiernächſt wurde nach dem von Franckreich erfolgtem Friedens-Bruch Ihro Majeſtät der Königin eingerathen, ſich mit dieſer Cron und Chur-Bayeren zu ſetzen. Wie friedfertig nun auch dießfalls Allerhöchſt-Dieſelbe ſich erfinden laſſen, iſt in der Vorläuffigen Beantwortung der Chur-Bayeriſchen Deduction ſattſam erwehnet, wie nicht minder die eigentliche

Beſchaf-

Beschaffenheit des Frantzösischen Verfahrens der gantzen ehrbar-gesinnten Welt überzeugend vor Augen gelegt worden. Welchem hier Orts allein noch beygefüget wird, daß von der Cron Franckreich kein anderer Vorwand des gebrochenen Friedens jemalen angezogen werden mögen, als des Wienerischen Hofs gutes Vernemen mit dem Englischem, obschon eben dieses Vernemen so unschuldig ist, daß man Franckreich keck den Trutz bieten kan, und anmit bietet, das Geringste mit Grund und Wahrheit beyzubringen, wordurch ab Seiten Ihro Majestät der Königin der Frieden verletzet, oder der Freundschafft, ja gantz besonderer Aufmerckſamkeit zuwider gehandlet worden wäre.

Da nun aber dessen allen ungehindert die von hieraus bezeugte Friedfertigkeit nichts verfangen, und Franckreich zu derley Unternehmungen, worvon kein Beyspiel in der Historie zu finden, geschritten ist; So haben es diejenige, welche dem Wienerischen Hof schon lang abgeneigt seynd, gegen ihres hohen Principalen Gemüths-Billigkeit dahin zu bringen gewußt, daß Chur-Sachsen auf einmal Feind aus einem Bunds-Genossen worden. Die Trouppen, so vermög der Convention zu der Königin Beystand dienen sollen, und durch so viele Monat zu keiner Bewegung zu bringen waren, wurden mit der grössesten Eilfertigkeit zur Uberziehung benachbarter Reichs-Landen, wider der Guldenen Bull klare Verordnung, und die Anfangs selbst erhobene Vicariats-Obliegenheiten, mißbrauchet; mit einem Wort auf das engeste jenen sich zugesellet, welche auf des Durchläuchtigsten Ertz-Hauses Untergang versessen seynd, und welchen der mindeste Vortheil ehedessen nicht vergönnet werden wollen. So alles nach deutlicher Anzeig des eigenen Chur-Sächsischen Manifests hauptsächlich mit deme zu beschönigen gesuchet wird, daß man bey Theilung derer Ihro Majestät der Königin selbst erkannter massen gebührender Länder nicht leer ausgehen will. Welcherley Verlangen aber zur Berechtigung eines Kriegs bis anhero niemand leicht für zureichend angesehen haben dörffte. Allein seynd anjetzo die Welt-Läufften so verkehrt, daß das natürliche und Völcker-Recht so wenig, als Tractaten, Garantien, Eydschwüre und Reichs-Satzungen im mindesten mehr geachtet werden.

Nach einem so, wie bis anhero kurtz, aber standhafft angeführet worden, gelegtem Grund, hat man zu Franckfurt angefangen, mit offenbarester Verletzuug der Goldenen Bull, wie auch derer in der gesunden Vernunfft und natürlicher Billigkeit gegründeter Reglen Ihro Majestät der Königin auf eine solche Art sich zuzudringen, daß in allen Reichs- und anderen Geschichten kein dem nunmehrigen Erfolg nur von weitem beykommendes Beyspiel gefunden werden mag.

Unter dem 23. Septembris jüngsthin, wurde die sub Nu-
N. 22. mero 22. anschlüßige Schrifft im Namen Chur-Cöllen, Chur-Bayern, Chur-Brandenburg, und Chur-Pfaltz, der Chur-Maynzischen Wahl-Directorial-Gesandtschafft übergeben.

Man erkennet darinnen, daß vermög Goldener Bull das Votum Bohemicum dem Königreich anklebe. Gleichwohlen solle dessen die Gewährung des gantzen Reichs zum Uberfluß noch vor sich habende Besitzerin sothanen Voti beraubet seyn, und andurch der Goldenen Bull und dem alten Herkommen kein Abbruch beschehen wollen. Wie nun eines mit dem anderen zu vereinbaren möglich seye, darum ist man eben weiters nicht bekümmert, nachdeme die frembde Hülffs-Trouppen alle Schwierigkeiten zu heben, allen Rechts-Abgang zu ersetzen, für zureichend ermessen werden. So auch die auszusinnen allein mögliche Ursach seyn mag, warum nichts zu bedeuten haben solle, daß Ihro Majestät der Königin Land-Friends-brüchige offentliche Feinde und Widersacher sich zu Richteren über Dero unschätzbareste Gerechtsame aufwerffen.

Es hat sich also der zu Franckfurt damals anwesend gewesste Dritte Königlich Chur-Böhmische Wahl-Bottschaffter, Freyherr von Prandau, nicht entschütten können, dargegen
N. 23. mittelst der best-gegründeten Schrifft sub Numero 23. unter dem 3. Octobris jüngsthin sothane unschätzbarste Gerechtsame zu verwahren.

Unter dem 9. darauf ist von Chur-Sachsen dem Vorgang derer gleiche Absichten hegender Churfürstl Bundsgenossen,
N. 24. mittelst des Anschlusses sub Numero 24. beygestimmet worden, mit dem alleinigem Unterschied, daß, wann in der Beylag sub Numero 22. Suspension und Einhaltung genennet wird, in der Chur-Sächsischen Schrifft als eine

Quiescenz

Quiescenz dargestellet, anbey dahin angetragen werden wollen, daß, wie es hierunter führohin bey sich ereignenden Fällen zu halten seyn möchte, in der nächst abzufassenden Wahl-Capitulation erörtert werden solle: gleich als ob sich eine Quiescenz mit der Goldenen Bull ausdrucklicher Verordnung, daß von dem Besitz des Königreichs, wie er zur Zeit des erledigten Kayserl. Throns ware, die Chur-Würde und Stimme nimmermehr abgesondert werden mögen, menschmöglicher Dingen vereinbaren liesse, und gleich als ob bey Errichtung der Wahl-Capitulation nicht nur die vermög Westphälischen Frieden-Schlusses dem gesammten Reich vorbehaltene authentische Auslegung derer Reichs-Grund-Gesetzen angemasset, sondren auch eben diese Reichs-Grund-Gesetze gäntzlichen zernichtet, und die Erkanntnuß über Ihro Majestät der Königin unschätzbarstes Jus singulariſſimum von Dero offentlichen Feinden sich Rechts-beständiger massen zugeeignet werden könte. Gleichwie nun durch die Verwahrung oben sub Numero 23. der Unfug eines also gearteten Verfahrens allschon sattsam dargethan worden ware; Also ist sich ab Seiten der Königlich-Chur-Böhmischen Wahl-Bottschafft begnüget worden, der Chur-Sächsischen Beystimmung die inhæsive Verwahrung sub Numero 25. entgegen zu setzen. N. 25.

Kurtz bevor sich dieses ergeben, ware die Chur-Mayntzische Antwort auf Ihro Majestät der Königin Zuschrifft vom 9. Septembris eingeloffen. Da Allerhöchst-Dieselbe in keiner Sach das Licht im mindesten zu scheuen Ursach haben; So würde unbedencklich sowohl die Zuschrifft, als Antwort, dem Publico mitgetheilet werden, wann man nicht durch die alleinige Betrachtung zuruck gehalten würde, auf das sorgfältigste sich hüten zu wollen, darmit man nicht das bezeugte Vertrauen mißbrauchet zu haben, mit einigem Schein beargwohnet werden möge. Wird sich also begnügt, darvon allein so viel anzumercken, daß, was Ihro Churfürstliche Gnaden zu Ende Dero Antwort vom 16. Septembris so sehr zu wünschen melden, würcklichen, und in Zeiten erfolget, mithin Ihro Majestät der Königin Schuld nicht ist, daß sich nach der Hand so wenig daran, als an andere Tractaten und Verbindlichkeiten gekehret, ja so gar das vorgeblich nicht gehaltene

Geheimnuß zum Vorwand des neuen Absprungs angeführet werden wollen; wo jedoch eben dieses Geheimnuß so heilig von Ihro Majestät der Königin gehalten worden, daß Sie lieber die Ihro münd- und schrifftlich, absonderlich ab Seiten des Chur-Mayntzischen Hofs, mehrmahlen in sehr harten und und unzimmlichen Ausdruckungen beschehene Vorwürffe erdulden, als in so lang nur die mindeste Hoffnung obhanden ware, das neuerlich Ausbedungene erfüllet zu sehen, den Ungrund sothaner, in denen ferneren Chur-Mayntzischen Zuschrifften und Antworten sehr erhobener Beschuldigungen, durch die in Händen habende unverwerffliche Proben der gantzen Welt vor Augen legen zu wollen: zum abermahligen unwidersprechlichen Beweißthum, daß, was Ihro Majestät der Königin auch dießfalls unangenehmes, zudringliches und hartes widerfahren, lediglich eine Folge Dero in Übermaaß gegen andere beobachteter Aufmerckſamkeit, guten Trauens und Glaubens seye. Wo ist nun in Erwegung sammentlicher, bey Ihro Majestät der Königin zugleich eintreffender Umständen in der Historie ein Exempel zu finden, daß jemanden so viele unglaubliche Schickſaal, als Allerhöchst-Dieselbe, betroffen hätten? Oder, wie werden andere Stände des Reichs, auch Europäische Mächten (das alleinige mächtige Hauß Bourbon ausgenommen) der Unterdruckungs-Gefahr entgehen können, wann einem jeden aus ihnen nur ein Theil derer unbilligster und gewaltthätigster Zudringungen zustossen solte, so vereinbarter auf eine, die menschliche Standhafftigkeit fast übersteigende, und der Nachwelt nicht möglich scheinen müssende Art Ihro Majestät der Königin zugestossen seynd.

Um einen Theil dieser Zudringungen und derer daher zum äusserſten Verderben vieler tausend unschuldiger Menschen, zum Nachtheil des werthen Vaterlands und der gantzen Christenheit entspringen müssender nicht genug zu beweinender Folgen, wo nur immer möglich, annoch abzuwenden, haben Ihro Majestät die Königin an Sich nichts erwinden lassen, und würde es auch an der erwünschten Würckung nicht ermanglet haben, wann der Ihrerseits sich angethane Gewalt von anderen unterstützet, und nicht, das aus dem Verzug so sehr überhand genommenes Uebel durch den noch längern Verzug ungemein verschlimmert worden wäre.

Unter

Unter anderem haben Allerhöchst-Dieselbe oberwehnt. Dero dritten Königl. Chur-Böhmischen Wahl-Bottschafter Freyherr von Prandau, nach Maynz abzusenden, und ihme das Schreiben sub Numero 26. an Seine Churfürstl. Gna- N. 26.
den mitzugeben für gut befunden.

Allzuweitläufftig, und untereinstem betrüblich würde fallen, wann die Arth, wie ihme Freyherrn von Prandau allda begegnet worden, der Welt mit getheilet werden solte. Die Sach ist so weit gegangen, daß wann man gleich die im Tractat vom Jahr 1732. enthaltene Verbindlichkeiten, dann die billige danckbahre Zuruckgab für alles, was nachhero unter weyl. Ihro Kayserl. Majestät glorreichester Regierung beschehen ist, in gar keine Betrachtung solte ziehen wollen, dannoch der Erfolg so, wie er sich in der That ergeben hat, nirgends Glauben finden würde. Welches man aber Ihro Churfürstl. Gnaden selbst eigener Gesinnung beyzumessen ungemein weit entfernet ist. Vielmehr ein für allemahl auf das deutlichste sich verwahret haben will, daß, was nur immer in gewärtigem Unterricht Acten-mäßig einkommt, und um der Krafft disseitiger Befugnuß nichts zu benehmen, so, wie es an sich beschaffen ist, ausgedruckt werden müssen, von denen Regenten selbsten nicht, sondren allein von ihren üblen, die Warheit theils verschweigenden, und theils verdrehenden Rathgeberen zu verstehen seye. So gar am Frantzösischen Hof, ist auch nach erfolgtem Friedens-Bruch, dem Königl. Ministro weit anständiger jederzeit begegnet, und nie ihn anzuhören versaget worden; wo doch dem Freyherrn von Prandau eine Conferenz, um angehört zu werden, auszuwürcken viele Mühe zu Maynz gekostet hat.

Hier leistet der Verfasser seinem Hoff einen sehr widrigen Dienst; Wann der Freyherr von Prandau aydlich vernommen werden solte, so würde Er aussagen müssen, daß Ihme nichts anderst zu Gemüth geführt worden, als der bisherige wunderseltsame Betrag deren bey seinem Hoff prædominirenden unglückseeligen Rathgeberen, welches Er selbsten anerkannt. Mit Vernunfft konte von ihm auch nicht mißkennet werden, daß der Tractat von anno 1732. auf unbillige und unmögliche Folgen nicht zu erstrecken, dazumahlen diese Umstän-

de lediglich von dem unbegreiflichen Eigensinn deren Wiennerischen Rathgeberen herrühreten; Es mag also nicht wohl was schlechter und verwegener seyn, als daß der unbesonnene Schrifftsteller hiebey Ihre Churfürstliche Gnaden von Maynz darum einer Undanckbarkeit beschuldigen mag, daß Sie über ihre vorherige um das Ertz-Hauß in Übermaas erworbene Reichs-kündige Verdiensten aus sich Dero anvertrautem Ertz-Stifft, ja dem gesambtem Vatterland kein vergebliches Opffer vor den jenseitigen Eigensinn machen wollen, noch können. Acten-kündig ist es, wie sorgfältig und wohlmeynend der Hof zu Wien von Chur-Maynz gewarnet worden, aber so fallet auf den Verfasser zurück, was derselbe von üblen die Wahrheit verschweigenden oder verdrehenden Rathgeberen hiebey gedencken mag. Er der wohl kanntbare Verfasser hat die Ehr, daß das gesambte Reich und Europa Ihn vor das Werckzeug erkennet, mit wessen Eintritt zu des Wiennerischen Hoffs Staats-Diensten, desselben Epocha fatalis ihren Anfang genommen, und in der Maas gewachsen hat, als sein des Verfassers Meisterthum in denen Geschäfften gestiegen; Dieses waren die Wahrheiten, welche man dem Freyherrn von Prandau wohlmeynend unter Augen geleget, und die dem Verfasser so sehr mißfallen, unwahr seynd also alle desselben Einstreuungen, besonders, daß dem Freyherrn von Prandau die Conferenz schwer gemacht worden, sondern es wurde ihm mit aller ersinnlichen Aufmercksamkeit begegnet, wiewohlen etwa nicht möglich ware, gleich in dem Augenblick, wie man es jener Seits zu gebiethen in Gewohnheit hatte, aufzuwarten, inmassen bey den überhäufften Beschäfftigungen des Chur-Maynzischen Directorial-Hoffs von selbsten vernünfftig zu ermessen stehet.

N. 27. Er hat darbey das pro Memoriâ sub Numero 27. übergeben worauf die kaum verständliche, und am wenigsten auf den Innhalt des pro Memoriâ schicksahme Antwort sub Nu-
N. 28. mero 28. erfolget ist.

Mündlich hat es zwar an ein- und anderen guten Vertröstungen nicht ermanglet. Wie wohl und aufrichtig aber diese gemei-

gemeinet waren, erhellet zur Genügen dahero, daß die denenselben schnurstracks zuwieder lauffende Chur-Mayntzische Beystimmung zu deme, wohin wegen Suspension oder Quiescenz der Chur-Böhmischen Stimme von Chur-Cöllen, Chur-Bayeren, Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg und Chur-Pfatz angetragen worden ware, den 13. Octobris, mithin früher, als sothane Vertröstungen aus Forcht bloß mündlich beschehen seind, datiret ist, auch vorhero schon des Marechal Bell'Isle Revision (so selbe in das Frantzösische übersetzt selbsten vorgewiesen) unterworffen worden.

Niemanden, als dem anderseitigen in seine so besonders geartete Schreibereyen verliebten Verfasser wird der Inhalt der Chur-Mayntzischen Antwort unschicklich oder unverständlich vorkommen. Unerfindlich ist es, daß von der Chur-Mayntzischen Beystimmung wegen Quiescentz des Böhmischen Voti vor der Zeit eine Uebersetzung in Frantzösischen Handen gewesen; diese endliche Beystimmung aber ist Chur-Mayntzischer Seits dem Freyherrn von Prandau mehrmahlen ausdrücklich vorher gesagt worden.

Diese Beystimmung kommt nun sub Numero 29. hierbey, und ist von darumen merckwürdig, weilen das ihrem Innhalt schnurstracks entgegen lauffendes selbst eigenes Factum, das ist, die Chur-Mayntzische wiederhohlte Erkanntnuß und schrifftliche Verthädigung der Ihro Majestät der Königin unstrittig zustehender Befugnuß, nicht wiedersprochen, gleichwohlen aber unter dem hervor gesuchten Vorwand der vermeintlichen Reichs-Wolfahrt, verweidung eines Schismatis, und hiernach ausgemessener Ertz-Cantzlerischer Directorial-Pflichten, Allerhöchst Deroselben, allein von darumen, weilen es Dero offentliche Landfriedbrüchige Feinde, nebst der Cron Franckreich, also verordnet haben wollen, benommen werden will: gleich als ob die Reichs-Wohlfahrt, und Directorial-Pflichten in Verletzung derer Reichs-Grund-Gesätzen, Kränckung der Gerechtsame eines Dritten, vordringen lassendem Fremden, vorhin so sehr zu verabscheuen bezeugtem ungerechtem Gewalt bestünde, und solchergestalten in der wichtigsten Reichs-Anliegenheit nemlich der Wahl dessen Oberhaupts, sich zu N. 29.

benehmen, das adæquateste und alleinige Mittel wäre, das besorgte Schisma zu verhüten.

Diese Chur-Mayntzische Beystimmung unterwirfet man des Publici unpartheylicher Beurtheilung gar gern, und giebet eines jeden gesunder Vernunfft zu ermessen anheim, ob nicht einer ohnumgänglichen Nothwendigkeit gewesen, endlich zur Haupt-Sachen zu thun, und einer kläglichen Trennung in Collegio Electorali, so fort unheylbahrer Verwirrung des Wahl-Geschäffts vorzukommen; der alleinige Schrifftsteller mag also gleichwohlen der unvernünfftigen Meynung bleiben, daß das gantze Reich seinen widersinnigen Rathschlägen sacrificiret werden solle, welchen allein zuzuschreiben ist, daß es mit seines Hoffs Absichten sowohl in dem Præliminar-Punct des Böhmischen Voti, als der Haupt-Sachen der Wahl den so gestalten Ausgang gewonnen.

N. 30. Da alles dieses von selbsten in die Augen fällt; so hat sich der Freyherr von Prandau auf obige, nimmermehr vermuthet gehabte, und von dem mehristen Theil des Chur-Mayntzischen Hofs, und dortiger Thumb-Capitularen mißbilligte Schrift, was Numerus trigesimus ausweiset, zu erwidrigen begnüget.

Es ist so wenig wahr, als erweißlich, daß einiger, und um so weniger der mehrere Theil des Chur-Mayntzischen Hofs, und dortiger Dhom-Capitular-Herren die Chur-Mayntzische Beystimmung wegen Quiescirung des Böhmischen Voti zu mißbilligen unternohmen hätten; die allerseithige Achtung und das billige Vertrauen auf Ihre Churfürstliche Gnaden ist viel zu groß; so daß von denenselben dieses Angeben des Verfassers durchaus als eine Unbild erkläret ist. Der Freyherr von Prandau hat freylich, wiewohl sehr ungebührlich, sich bemühet, den Chur-Mäyntzischen Fürgang in Sachen durch ungleiche Vorstellungen zu beschwärtzen; allein so ware gar leicht diesen Unfug abzufertigen; es wolle aber der jenseithige Verfasser doch auf sich zuruck schauen, und bedencken, wie all dieser Erbfolg von seinen, man kan nicht sagen wie, verkehrten Rathschlägen eigendts

Die

die nothwendige Frucht gewesen, und mit was so allgemeinem als höchstverdienten Vorwurff und Verabscheuung sein Rath- und Federführen vom Anfang her beladen seye.

Bevor noch ein solches erfolget, haben auf heftiges Andringen des Marechal Bell'Isle wegen Transportirung des Reichs-Archivs Seine Churfürstl. Gnaden zu Maynz an Ihro Majestät die Königin, das Schreiben sub Numero 31. unter dem 9. Octobris jüngsthin erlassen. So nach Ausweiß der Beylag sub Numero 32. beantwortet und auf das von des Reichs-Vice-Cantzleren dem Grafen von Colloredo übergebenes pro Memoriâ hierbey sub Numero 33. was ex Numero 34. erhellet, erwiedriget worden ist. N. 31. N. 32. N. 33. N. 34.

Eine abermahlige Unwahrheit ist es, daß Seine Churfürstliche Gnaden zu Maynz au Ihre Majest. die Königin das Schreiben sub Numero 31. wegen Transportirung des Reichs-Archiv auf hefftiges Andringen Marschall von Bell'Isle erlassen, sondern es ist selbiges aus selbst eigener dem obhabenden Reichs-Ertz-Cancellariat gemäßer Ambts-Sorg wie die Umständen von selbst geben, also beschlossen gewesen, als von einigen, und zwar in denen Oesterreichischen Erbfolgs-Strittigkeiten gantz nicht befangenen Churfürstlichen Höfen darum wohlmeynende Erinnerung geschehen, wiewohlen des Herrn Marschallen nachgefolgte Warnung das Archiv zu des Reichs besten in Sicherheit zu bringen, nicht anderst, als wohl und eben so Freundschafftlich aufzunehmen gewesen, als unrechtlich, und gegen das gantze Reich widrig die von dem Verfasser herrührende Zuruckhaltung des Reichs-Archiv zu Wien jedermänniglich ansehen muß.

Um durch unnütze Wiederhohlung dessen, was die Beylagen ohne das klar im Mund führen, gegenwärtigen Unterricht nicht zu vergrösseren; So wird sich auf deren, und zumahlen auf den unablehnlichen Innhalt der zwey und dreyßigsten Beylag, ausdrucklich hiermit bezogen, und der geneigte Leser denselben wohl zu erwegen gebetten.

Es wird sich Chur-Mayntzischer Seits nicht minder auf die hier angezogene Beylagen, und was derhalben hierunter annoch weiters folget, beruffen.

Gleichwie aber ungehindert der auch darinnen für Seine Churfürstl. Gnaden zu Maynz bezeugter Aufmerckſamkeit, sothane Antwort nicht nach dem anderseitigen Wunsch, noch nach dem Verlangen des Marechal Bell'Isle ausgefallen; also wurde sich hiernächst, auf eine im Reich, auch gegen dessen mindesten Stand, bis nunzu unerhörte Art nur um so viel härter Ihro Majestät der Königin zugedrungen.

Es ist wohl lächerlich, daß, nachdeme der Verfaſser hieroben nicht genug schreyen zu können vermeynet, warum nicht gleich primâ Martii, als in Termino, der Wahl-Convent eröffnet worden, nunmehro es gleichwohlen zu früh gewesen seyn solle, nach sieben Monatlichem Zuwarthen endlich fortzufahren, und die Hindernus zu heben, welche so geraume Zeit über der förmlichen Eröffnung des Wahl-Convents im Weeg gelegen.

Zufolge der vorläuffig ins geheim genommener Abrede beschahe den dritten Novembris dem Chur-Mayntzischen Directorio das denen null- und nichtigen vorhinigen Chur-Cöllnisch-Chur-Bayrisch-Chur-Sächsisch-Chur-Brandenburgisch- und Chur-Pfältzischen Erklärungen gemässe Ansinnen
N. 35. sub Numero 35. Worauf zur Bezeugung der ausnehmend und gantz ausserordentlicher Willfährigkeit noch den nemlichen
N. 36. Tag mittelst der Beylag sub Numero 36. zur förmlichen Præliminar-Wahl-Conferenz und Deliberation des Chur-Böhmischen Voti halber angesaget worden. Und zwar mit illegaler Ausschlieſſung des Chur-Böhmischen Wahl-Bottschafters, folglich mit einer von Directorii wegen sich vorläuffig angemaßter, und jenem schnurstracks zuwieder lauffender Entscheydung, was man vorhin recht, billig, Reichs-Satzungs-mässig, und unentbehrlich erachtet hatte:

Die vermög der Chur-Cöllnisch-Chur-Bayerisch-Chur-Sächsisch-Chur-Brandenburgisch- und Chur-Pfältzischen Declaration vorhandene Majora Collegii

gaben

gaben zum voraus den Ausschlag, daß von Chur-Maynzischen Directorii wegen der Freyherr von Prandau nicht mit zuberuffen werden können. Ja wann auch nur vier Churfürstliche Stimmen- mithin paria Collegii also beschaffen gewesen, so fraget man den Verfasser, ob gleichwohlen mit Zuziehung des Freyherrn von Prandau durchzufahren, und darmit ein Schisma zu stifften rathsam und verantwortlich scheinen mögen.

Es hätte der Verfasser statt solcherley unglückseeligen, man weiß mehrmahlen nicht, wie zu nennenden Ideal-Geburthen und unthunlichen Concepten die ihme gelassene so lange Zeit, wie anderer hoher Seiths so vortrefflich geschehen, practicè besser anwenden, und die gegengesinnte Höff zu gewinnen suchen, nicht aber seinen Hoff mit so leeren Vorbildungen verleithen sollen.

Gleich als ob die Bewerckstelligung derer Bell'Islischen Bedrohungen, worüber vermög derer in Händen habender Proben vorhin ein so standhaftes und best gegründetes Abscheuen zu Maynz bezeugt worden ware, auf einmahl der Sachen Natur, nebst der gantzen auf denen vom gesamtem Reich errichteten Fundamental-Gesätzen gegründeten Reichs-Verfassung, abgeändert hätte;

Und gleich als ob, nachdeme man Ihro Majestät die Königin, so Sich durchaus auf die Reichs-Satzungen steiffet, von der Præliminar-Deliberation auszuschliessen inaudito exemplo sich angemasset, deren gegen sothane Reichs-Satzungen handlende Wiedersacher in propriâ Causâ Richter abgeben könten.

Man weiß gantz nichts davon, daß der Herr Marechall von Bell'Isle hiebey und zumahlen bedrohlich, oder sonsten ungebührlich eingangen, sondern was die Majora Collegii mit sich gebracht deme hat Chur-Maynz sich nicht zu entziehen vermögt, sondern in alleiniger Absicht auff des Vatterlands Heyl sich gefüget, und wohl anderst nicht thun können, man müste dann kein Reichs-sondern ein pur Oesterrisches Ertz-Cancellariat und Directorium zu verwalten- und zu verantworten haben.

Nach einem so, wie eben erwehnt, geartetem Vorgang konte nicht wohl ein anderer Schluß, als die Beylag sub Nu-
N. 37. mero 37. in sich enthaltet, ausfallen. Was aber darvon zu zu halten seye, redet die Sach von selbsten.

Um sich noch mehrere Verdienste bey dem Marechal Bell'Isle zu erwerben, wurde gantz besondere Sorge getragen, die Intimation des Schlusses auf die unziemlichst und unanständigste Art, als nur immer auszudencken möglich ware, mit gäntzlicher Aufferachtlassung alles Decori zu bewerckstelligen. So aber Ihro Majestät die Königin mit großmüthiger Verachtung, wie viel anderes übertragen, und allein bedauren, daß da nach denen wörtlichen Bezeugungen Bell'Isle für Dero geheiligte Persohn die schuldigste Ehrerbietung jederzeit bezeuget, ob er gleich im Schreiben, und in der That sich so weit, als nur menschmöglich ist, darvon entfernet hat, es gleichwohlen an Teutschen nicht ermanglet habe, welche zur Bezeugung ihrer vollständiger Dienstbarkeit zu ihrem ewigem Schandfleck die Sach noch weiters zu treiben sich beflissen.

Auf was weiß das Chur-Mayntzische Directorium den Churfürstlichen Collegial-Schluß dem Freyherrn von Prandau ad ædes intimiren lassen, zeiget der hier eingetragene Actenmässige Extract Diarii seines Inhalts.

Extractus Diarii Moguntini Sabbathi den 4ten Novembris 1741.

Wurde Secretarius Moguntinus mit dem aus heutigem Churfürstlichen Præliminar-Wahl-Protocoll extrahirten, und von Chur-Mayntzischer Cantzley wegen pro stylo signirten Concluso, dermahlige Quiescirung der Chur-Böhmischen Wahl-Stimm betreffend, an den zu Vertrettung sothaner Stimm dahier sich eingefundenen Freyherrn Hilleprand von Prandau abgeschickt, um solches demselben gebührend zu insinuiren; Es wurde aber bey dessen Ankunft in dem Hauß zum Braunfelß genant, ihme bedeutet, daß gedachter Freyherr nicht zu Hauß seye; Da nun derselbe, vermög der von dem Chur-Mayntzischen Directorio aufgehabten Instruction das obgemelte Conclusum dem Secretario des gedachten Freyherrn von Prandau in Gegenwart 4. desselben Gentils-hommes in einem Couvert mit dem Chur-Mayntzischen kleineren geheimen Cantzley-Signet verschlossener zustellen wollen, um solches mehrgemelten Freyherrn bey seiner Ruckkunft mit dem Zusatz einzuhändigen, daß Ihme solches von Seiten des Chur-Mayn-

Mayntzischen Directorii zugeschickt würde, declinirte selbiger dessen Annahm, mit dem bedeuten, daß Er, Chur-Mayntzischer Secretarius, Morgen gegen 10. Uhr wiederkommen mögte, wo alsdann oftgedachter Freyherr von Prandau zugegen seyn würde, und er ihme das Aufhabende selbsten zustellen mögte, welches derselbe auf wiederholte Instantz wegen der Annahm repetirte; Chur-Mayntzischer verfügte sich hierauf wieder nacher Hauß, um ferneren Verhaltungs-Befehl einzuhohlen (gestalten er vor sich das insinuandum hinzulegen, bedencken truge) nach Erhaltung des so gestalten Befehls aber, begabe er sich abermahl in den Braunfelß, und als er wiederum nach dem Freyherrn von Prandau, und dessen Secretario fragte, beeder Abwesenheit aber durch zwey zugegen gewesene Gentils-hommes verständiget wurde, præsentirte er oftgemeltes verschlossene Conclusum gedachten Gentils-hommes; bey desselben verweigerter Annahm aber, legte er es in Gegenwart derenselben auf den im grossen Saal am Fenster gestandenen Tisch, mit dem Vermelden, daß sie als Zeugen diesen Actum mit ansehen, und bemercken, so fort das hingelegte mehrgemeltem Freyherrn zustellen mögten, worauf Secretarius seinen Ruckweeg nacher Hauß nahme.

Man lasset die ehrbare Welt urtheilen, ob in einer Sach von solchem Gewicht anderst zu Werck gegangen werden können. Die Bezeugungen des Freyherrn von Prandau waren von Zeiten her wohl nicht die freundlichste, ja als nach dem alten Dominat ausgemessen, kaum erträglich; Dannoch hat man dieselbe mit lauterer Aufrichtigkeit beständig erwiederet, auch vielmehr ein Mitleyden, als Unwillen zu Tag gelegt, da derselbe gegen den Chur-Mayntzischen Betrag zu ruffen, und einen Stadt-ärgerlichen Lermen zu erwecken sich angemasset, dardurch aber wohl verursachet haben mag, daß, obwohl anderer Orthen um so unleydentlicher gefunden worden, denselben weiters hier zu gedulden. Nachdeme nun also Chur-Maynz hierbey nichts anders gethan, und beobachtet hat, als was seines Ambts gewesen, ja vielmehr, wie kundbar ist, mit aller Moderation zu Werck gegangen, so überlasset man aller ehrbaren Welt zu beurtheilen, wie schandlich die Erfind- und Ausdruckungen seyen, mit welcher der unverschämte Verfasser hierinnen Chur-Maynz und dasiges Ministerium lästeret, und eine Französische Dienstbarkeit, mithin, ewigen Schandfleck aufzubürden sich erfrechet, da er, der Verfasser, vielmehr Welt-kündiger massen, gleich wäre es eigends sein Beruf und Schickung, mit

dem Verfall seines durch seine Rathschläg auf die Spitz gesetzten Hoffs vom Anfang her befleckt und besudelt ist; auch biß an das End der Welt gleich dem ewig berüchtigten Zerstöhrer des Ephesischen Tempels verbleiben wird.

Hierbey ist es nicht verblieben, sondren noch über das auch der Königlichen Wahl-Bottschaft gebührenden Quartiers halber dem Freyherrn von Prandau solchergestalten sich zugedrungen worden, als so lang das Reich stehet, noch nie beschehen ist, und nicht minder dem natürlichem und Völcker-Recht, als denen Reichs-Satzungen schnurstracks zuwieder laufft.

Warum der Freyherr von Prandau auf der Wahl-Statt nicht weiter als Chur-Böhmischer Bottschaffter stehen können, zeiget sich aus dem Vorgang von selbsten, und hat derselbe solches Niemand anderst, als dem vortrefflichen Ministerial-Dominat des Verfassers zu dancken; Die durch das Reichs-Marschall-Ambt intimirte Räumung des Böhmischen Quartier ware eine Folg der von Collegii wegen beschlossenen diesmahligen Quiescirung des Böhmischen Voti, welchemnach Freyherr von Prandau von selbsten für gut befunden, Sich von dahier hinweg zu begeben.

Bey solcher der Sachen Bewandnuß nun würde allerdings vergebens gewesen seyn, zu Franckfurth eine billige Remedur abzuwarten; oder auch nur anzuhoffen, daß die bestgegründete Vorstellungen allda den mindesten Eingang NB. per majora finden würden. Kein vernünfftiger Mensch wird Ihro Majestät der Königin ohnedas nicht zumuthen, daß Sie Dero unschätzbarste Gerechtsahme dem unbefugtesten Ausspruch ihrer offentlicher Feinden unterwerffen solte. Mit was Unglimpff und Ubermuth ihrem dritten Wahl-Bottschafter zu der nemlichen Zeit begegnet worden, als man es an Niederträchtigkeiten gegen den Marechal Bell'Isle und Grafen Montijo nicht erwinden lassen, ist Reichskündig, mithin bliebe nichts übrig, als daß gedachter Wahl-Bottschaft er um noch grösseren Unbilden und Zudringungen auszuweiche n, sich von Franckfurth weg begabe, und zur Verwahrung der

Ihro

Ihro Majestät der Königin zustehender, und dem Königreich Böheim anklebender Gerechtsahme beede Verwahrungs-Schrifften, hierbey sub Numero 38. und 39. behörig insinuiren liesse. N. 38. & 39.

Von einiger unglimpflichen und übermüthigen Bezeigung gegen den Freyherrn von Prandau ist diesseits so wenig als von Niederträchtigkeiten gegen den Marechal von Bell'Isle und den Grafen von Montijo etwas bekant, wohl aber kundbar, und thut männiglich diesen beyden Herren Bottschaffteren die Justitz, daß dieselbe anderen und bevorab schwächeren Höfen einen ungemeinen Vorgang an Wohllebenheit mithin geziemender Achtung und Höflichkeit für jederman, nach Maas des Stands, eben so zu Tag legen, als solch wohlgesittetes Bezeigen sonsten anderwärts vielfältig ermanglet hat; Sehr natürlich aber ist es, daß eine Ehr der anderen werth seyn.

Obwohlen nun deren Innhalt so beschaffen ist, daß er nicht wiedersprochen werden mag, ohne die klare und heitere Verordnung der goldenen Bull gleichfalls zu widersprechen; So ist jedoch eben aus der Ursach, weilen die Wahrheit so überzeugend darinnen dargestellt worden, derer Wiedersacher darüber geschöpffter Unwillen so weit gegangen, daß sie so gar in Anstand gezogen haben, ob nicht diese, zur abgedrungenen unschuldigster Verthädigung der habender unschätzbahrsten Gerechtsahme eingereichte Verwahrungen von denen Actis Imperii zu verwerffen wären. Ja um den Muth recht zu kühlen, wurden so gar die nicht nur von Directorii wegen angenommene sondren auch viele Monath aufbehaltene beede Vollmachten abermahlen so unzimlich als möglich zuruck gegeben.

Daß die hier angezogene Prandauische Widersprechung des Churfürstlichen Collegial-Entschlusses zumahlen wegen deren darinnen enthaltenen Ausdruckungen ad Acta nicht genommen werden können, ware eine wesentliche Folg des vorhergegangenen Schlusses, auch eine weiters collegialiter beschlossene Sach, wie hier seines Inhalts zu ersehen.

Extractus Churfürstlichen Præliminar-Wahl-Conferenz-Protocolli de dato Franckfurt den 17ten Novembris 1741.

CONCLUSUM.

DAß es, der von dem Freyherrn von Prandau unternommenen Protestation ohngehindert, bey dem unterm 4ten dieses abgefasten Churfürstlichen Collegial-Schluß, vermög wessen die Chur-Böhmische Wahl-Stimm vor diesmahl zu ruhen hat, lediglich zu lassen, sodann gedachte, mit so vielen unziemlichen Expressionen angefülte, vermeintliche Protestation ad Acta Imperii nicht zu nehmen seye.

Und nachdeme das Böhmische Votum quiescir**en** solte, was hätte dann Chur-Maynz mit denen Königlich- und Hertzoglichen Vollmachten bey denen Actis zu thun gehabt? Man hielte also für schicklicher und dem jenseitigen Decoro selbsten gemäser, sothane Vollmachten, Ausweiß des nachstehenden weiteren Extracts-Diarii,

Extractus Diarii Moguntini den 5ten Novembris 1741. post Prandium.

Uberbrachte aus Directorial-Befehl Moguntinus dem Secretario des Freyherrn von Prandau die hiebevor dem Chur-Maynzischen Directorio übergebene, und sub Reservatione debitâ angenommene auff vielerwehnten Freyherrn von Prandau gestelte zwey Original-Bevollmächtigungen mit der weiteren Erklährung, daß Er selbige wieder zu sich nehmen mögte, gestalten Directorium solche bewandten Umständen nach nicht behalten könte, welche Er dann auch angenommen.

Mit allem Glimpff zuruck zu senden, mithin ist eine so gehässige, als nichts taugende Verdrähung, mit welcher der Verfasser auch diesen Chur-Maynzischen Verhalt zu beschreyen vermeynen.

So alles Ihro Majestät der Königin um so schmertzhafter und betrüblicher fallen müssen, als nicht nur Dero in GOtt ruhenden Herrn Vatters Kayserl. Majestät gegen Seine Churfürstl. Gnaden zu Maynz, Dero untergebenes Ertz-Stift und Familie, wie nicht minder gegen jeden Dero übriger Widersacher, sich so, wie dem gantzen Reich bekannt ist, betragen, sondren auch Ihro Majest. die Königin selbsten seit angetrettenen schweren Königl. Regierung an Friedfertig- und Aufmercksamkeit gegen jedermänniglich gewiß das mindeste nicht erwinden lassen: dergestalten daß man keck jedermänniglich Trutz biethen kan, in denen Welt-Geschichten ein Exempel zu finden,

den, wo so gar alle Reglen der Billig-Gerecht- und Anständigkeit, wie gegen Ihro Majestät die Königin ausser Acht gelassen worden wären. So aber Allerhöchst-Dieselbe durch Göttlichen Benstand standhaft bis anhero übertragen, und wann nur die Reichs-Wohlfahrt nebst der Ruhe Dero Erb-Königreichen und Landen andurch befördert werden kan, großmüthig sodann zu vergessen nicht minder entschlossen, als uhrbiethig seynd.

Der Königin Majestät können ohnmöglich diesem ungereimten Anführen beypflichten. Dero Erleuchtung ist zu groß, als daß bey derselben eine so irrige Vorbildung einen Eindruck finden könne; Dieselben werden aus deme, was Chur-Maynz Ambts-mässig gethan, sich nicht beleidiget erachten mögen; wohl aber haben Sie Ursach über Ursach, den Verfasser, als den Urheber Ihres Zustands, endlich und endlich zu erkennen, und nach Maas eines so ausnehmenden Verdienst bestens zu belohnen. Ihre Majestät werden anbey zu gutem halten, daß da, gegen Dero ohngezweiffelte mildere Gemüths-Meynung, der Verfasser Seiner Churfürstlichen Gnaden von Maynz Dero Ertz-Stifft und Familie, Dero Königl. und weyland Ihrer Kayserl. Majestät Hohe Zuneigung aber eins vorrucket, Ihre Churfürstliche Gnaden dagegen nicht minder Ihrer jenen anziehenden Wohlthaten so häuffig und ohnaussetzend vor- und nachgegangenen Reichs-kundbaren Diensten und Verdiensten um das Ertz-Hauß gedencken, sodann dem verwegenen Verfasser die Verantwortung des gesambten jetzigen Erfolgs zu Last liegen lassen.

Zu dessen mehrerer Bekräfftigung Ihro Majestät die Königin auf die sub Numero 40. in Abschrifft hierbey kommende Chur-Maynzische Beantwortung der oben sub Numero 32. angezogener Beylag dasjenige erwiedriget haben, was der Anschluß sub Numero 41. des mehreren ausweiset. N. 40. N. 41.

Hier wird auf das Numero 40. beygedruckte Chur-Maynzische Schreiben seines Inhalts provociret, und ferner hiebey gefüget, was das hier versammlete Churfürst-

fürstliche Hohe Collegium wegen dereinstiger Verabfolgung des Reichs-Archiv von Wien concludiret, und wie Chur-Maynz darüber zu zweymahlen an der Königin Majestät geschrieben hat.

Extractus Churfürstlichen Wahl-Consultations-Protocolli de dato Franckfurt Mercurii den 17ten Januarii 1742.

Directorium solle aus erhaltenem Churfürstlichen Special-Befehl diesem hohen Collegio geziemend anzeigen, Ihre Churfürstliche Gnaden von Maynz Dero Höchster Principal hätten bereits zu Anfang des letzt verwichenen Monats Octobris, als sich die bekannte Umstände, und Unsicherheit wegen der Stadt Wien hervorgethan, von tragenden Ertz-Cancellariats-wegen sich allerdings verbunden erachtet, für das zu gemeltem Wien von denen bißherigen Kayserlichen Regierungen her sich befindende Reichs-Archiv pflichtmässige Sorg zu tragen, mithin und zumahlen auf die von verschiedenen hohen Orten her erfolgte beystimmige Erinnerungen dessen wohlgesicherte Abführung von mehr besagtem Wien einsweilen auf Regenspurg zu entschliessen, auch dazu alle nöthige Abmaaß und Veranstaltung vorzukehren, hiebey sodann den dasigen Hoff vermög hiebey Abschrifftlich communicirenden Schreibens vom 9ten Octobr. nuperi und seitdeme so schrifftlich als durch mündliche Vorstellungen wiederholter Nachdrücklichst zu belangen, sothaner Abfuhr nicht nur nichts verhinderliches in Weeg zu legen, sondern vielmehr denjenigen Vorschub zu leisten, welcher in einer so schweren und allgemeinen Reichs-Angelegenheit von einem jeden Reichs-Mitstand billig zu erwarten ist. Es seyen aber wider Vermuthen von besagtem Königlichen Hoff gantz widrige Erklärungen eingeloffen, und Inhalts derenselben theils auf einer durch beyderseitige Commissarien vorherzugehen habenden Ausscheidung deren in der Reichs-Cantzley annoch vorhanden seyn sollenden Brieffschafften des Ertz-Hauses Oesterreich, bestanden, theils die Verabfolgung des Reichs-Archivs an den Ertz-Cantzlern nicht zugestanden, sondern selbe an den künftigen Kayser ausgestelt, dessen gültige Wahl aber auf eine Befreyung des Reichs von frembden Kriegs-Völckeren, und Zuziehung der jenseitigen Chur-Böheimischen Wahl-Stimm conditioniret, hierunter auch auf das gesammte Reich sich beruffen werden wollen.

Nachdeme nun zu obigem anfänglichen Anlaß und ersterer Nothwendigkeit der beschlossenen Transportirung, auch dermahlen die heranruckende Kaysers-Wahl kommet, zufolg welcher die künftige Kayserliche Regierung anderwärts ihren Sitz nehmen dörfte, dabey aber ohne Gehabung des Reichs-Archivs nicht fortzukommen seyn wird, ausser deme auch die angezogene Aeusserungen jener hohen Seiten ihre Attention und Fürkehr zu erforderen scheinen, da zumahlen ja dem

zeitlichen

zeitlichen Ertz-Cantzlern Ambts-mäßig zustehet, auch bey dem Reich zur Verantwortung lieget, für den Auffenthalt und Bewahrung des Reichs-Archivs binnen dem Reich, zu sorgen; Als hätten Ihre Churfürstliche Gnaden nicht umgehen können, allsolches diesem Churfürstlichen hohen Collegio gegenwärtig eröffnen zu lassen und anheim zu stellen, wie dieser Hergang und Zustand der Sachen angesehen, und was Entschliessung darüber Ihro erleuchtest mitgetheilet werden wolle.

Extractus Churfürstlichen Wahl-Consultations-Protocolli. Franckfurt Veneris den 20. Januarii 1742.

CONCLUSUM.

Auff die von dem Chur-Mayntzischen Directorio bey voriger Session gethane Proposition, was gestalten und warum man von seithen des Wienerischen Hoffs Anstand nehme, die von Chur-Mayntzischen Ertz-Cancellariats wegen bereits unterm 9ten Octob. des nächst abgewichenen Jahrs Ambts gebührend gesonnene Abführung des von denen bisherigen Kayserlichen Regierungen her zu Wien annoch vorhandenen Reichs-Archiv aus seinem von Ertz-Cancellariats seithen bis anhero alda erforderlich besorgten Gewahrsam anderst wohin, und zwar, nach dem Chur-Mayntzischen Ambts-gemäsen Vorhaben, nach der Reichs-Stadt Regenspurg geschehen zu lassen, dann auff die dabey angeführte Einwendungen, sofort über ein, wie anderes gepflogene Berathschlagung, wird an seiten des allhier versammleten Churfürstlichen Collegii davor gehalten und geschlossen. Es seye so unvermuthet, als befremdet, daß der Wienerische Hoff sich beygehen lassen, Ihrer Churfürstl. Gnaden von Maynz als des Reichs Ertz-Cantzlern, wegen der von Ihro nach hohen Reichs-Pflichten gut und nöthig gefundenen Versetzung des Reichs-Archivs von Wien auff Regenspurg, nicht allein dem billig zu erwarten gestandenen, und Reichs-Mitständisch schuldig gewesenen Vorschub nicht zu erzeigen, sondern vielmehr und im Gegentheil solche Beschwernus und Auffenthalt in Weeg zu legen, ja derselben sich entgegen zu setzen. Nachdeme nun sowohl die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert, deme, was Ihro Churfürstl. Gnaden von Maynz wegen sothaner Abführung des Reichs-Archivs Ambtschuldigst und Pflichten-gemäß löblichst und danckwürdigst vorgenommen und veranstaltet haben, von seiten dieses Churfürstlichen Collegii allen Beystand zu leisten, als in reiffem Betracht dieser hochwichtigen Sachen selbsten dermassen die Hand mit anzulegen, als eine so momentose Angelegenheit, und der darunter waltende allgemeine Dienst, und ohnumgängliche Versorgung des Reichs erfordert, mithin die vorzügliche Churfürstl. Rechten und Obliegenheiten mit sich bringen, als worinnen von jemanden sich hemmen zu lassen, man nicht gemeynt seyn könne; Solchemnach wolle man vorerst annoch von wegen dieses Churfürstlichen Collegii zu des Wienerischen Hoffs Erleuchtung und Gemüths-Billigkeit des guten Zutrauens seyn, der-

selbe werde bey näherm hochvernünfftigen Bedacht und Betrachtung Reichs-Pflichtlicher Gebühr von selbsten ermessen, daß dessen seits weder der Ihrer Churfürstl. Gnaden von Mayntz, als des Reichs Ertz-Cantzlern in der Ambtsmäsig angeordneten, und vorlängst bekant gemachten Abführung des Reichs-Archivs einiger Anstand oder Hindernus erwecket, noch diese allgemeine Reichs-Angehörde, es seye unter was Vorwand es immer wolle, vor- oder auffgehalten werden könne, ohne sich gegen das Vatterland, und die tragende Reichs-Pflichte in Verantwortung zu setzen, zumahlen da der auff dem weiteren Verzug hafftende gemeinsame Nachtheil nicht wichtiger, und das darab in wiedrigem ohnfehlbar folgende nicht schwerer und unheylbahrer seyn könte, welches man disseits wohl höchlichst beklagen, dabey aber allerdings gemüsiget seyn würde, die weithers nöthige vorkehr an Handen zu nehmen, wessen man gleichwohl entübriget zu seyn hoffe, und wünsche, forthin sich gäntzlich versehe, es werde der gedachte Wienerische Hoff sothane Abführ des Reichs-Archivs, ohne den mindesten weiteren Verschub, auff die von Ertz-Cancellariats-wegen gut findende Weiß nicht nur geschehen lassen, sondern selbe auch auf Verlangen mit Reichs-Mit-Ständischem guten Willen und Vorschub beförderen, und dieses alles um damehr, als hernächst gedachter Wienerische Hoff, wie Männiglichen bevorbleibet, dasjenige, so wegen eigener Scripturen in besagten Reichs-Archiv vorhanden seyn solle, nach der hand gehörigen Orts zu suchen; Es wären sofort Ihre Churfürstl. Gnaden von Mayntz zu ersuchen, gegenwärtige Collegial-Entschliesung dem Wienerischen Hoff und zwar wegen eylender Umständen des forderlichsten bekant zu machen, und auff alle Weiß daran zu seyn, damit die offt und vielgemelte Abfuhr des Reichs-Archivs sonder einigen längeren Verzug zum geschwindesten ohngeschmählert erfolge, als worüber man an seiten des Collegii den schleunigen Erfolg erwarte, auch Ihre Churfürstliche Gnaden von Mayntz um bald beliebige Nachricht belanget haben wolte. Sodann wäre hievon der nunmehro nächstens zu erwählenden Kayserl. Majestät die alsbaldige geziemende Anzeig zu thun, mit dem auff allen widrigen Fall beygefügten geziemenden Ansuchen, daß, gleichwie bey solchem Hergang, und ermanglenden Reichs-Actis Dero Kayserl. Regierung in ihrem Eingang so balden sich gehemmet- und vereitelet sehen, folglich das gesamte Reich in seiner Erhaltung und Wesenheit empfindlichst gekräncket, bevorab aber die geheiligte Gerechtigkeit und die daran hafftende gemeine Ruhe und Ordnung Augenscheinlich hindangesetzt seyn würden. Also Se. Kayserl. Maj. geruhen mögten, hierunter das nöthige Reichs-Vätterlich vorzukehren.

Copia Schreibens an der Königin von Hungarn Majestät, von Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz,

de dato Franckfurt, den 22. Januarii 1742.

Aus Ewer Königlichen Majestät Wieder-Antwort vom 30. Decembris vorigen Jahrs, auf Mein Schreiben vom 27. Octobris vorhin habe Ich ersehen, wasgestalten Dieselbe das von vorigen Kayserlichen Regierungen her unter meinem Amts-mäßigen Verwahr annoch

noch vorhandene Reichs-Archiv, mir, als dem Ertz-Cantzlarn, von dannen anderwärtshin verabfolgen zu lassen, nicht gemeynt verbleiben. Nachdem Ich nun nicht habe weiters zuruck halten können, dem bekannter massen hier versammleten Churfürstlichen Collegio hievon die gemessene Anzeig zu thun, sofort darauf ein Concluſum abgefaßt, auch dessen Mittheilung an Euer Königliche Majestät beschlossen, und mir heimgegeben worden, so bewürcke solches, mittelst des darüber gefertigten Anschlusses und bin Ewer Königlichen Majestät endliche Fügung billig erwartend, um das weiters nöthige vorlängst veranstalter massen zu beobachten. Wegen des übrigen Inhalts beziehe mich auf das, was vorhin mehrmahlen zu erkennen gegeben, und verharre.

Copia Schreibens an Ihro Majestät die Königin von Hungarn, von Ihro Churfürstlichen Gnaden von Maynz, de dato Franckfurt den 27ten Januarii 1742.

Euer Königlichen Majestät habe ich mit beygefügtem Churfürstlichen Collegial-Concluso unterm 22. dieses zu erkennen gegeben, warum Dieselbe zu dem allgemeinen nicht nur, sondern Dero selbst eigenem wahren Besten, endlich das unter meinem Amts-mäßigen Verwahr allda noch befindliche Reichs-Archiv weiters nicht aufhalten, sondern ohne längeren Verzug, meiner Disposition nach, verabfolgen lassen möchten. Nachdeme nun hierinnen die Nothwendigkeit immer grösser und wichtiger wird, also, daß aus einig weiterer Saumnuß die schwereste Folgen gantz unfehlbar entstehen, welche Euer Königliche Majestät selbsten am betrübtesten, dem gesammten Vatterland aber unleidentlich fallen werden, besonders, da am 24. dieses die Kayserliche Wahl vollzogen ist, mithin die behörige Aufenthaltung des mehrbesagten Reichs-Archiv also längerhin nicht andauren kan, als mag nicht umhin seyn, unter nochmaliger abschrifftlicher Hiebeylegung eingangs gedachten meines vorigen Schreibens und Churfürstlichen Collegial-Concluſi, Euer Königlichen Majestät hiermit die wiederholte wohlmeinende Vorstellung und Ambts-mäßige Ansinnung zu thun, des gemeinen, und ihres eigenen bestens zu gedencken, und in Betracht, daß diese Verweigerung in sich so unrechtlich, als gemeinschädlich seye, ja Ihro hauptsächtlich zum schwehresten Nachtheil gereichen werde, und müsse, mir offtgedachtes Reichs-Archiv, unter der an meine unterhabende Reichs-Cantzley gemachten Disposition, ohne weiteren bedauerlichen Zeitverlust gebührlich verabfolgen zu lassen, worüber Dero allerdings willfährige Entschliessung mit diesem darauf zu warten befelchten Courier, zu empfangen verhoffe, und verbleibe.

Aus welchem allem nicht genug zu bewunderen ist, wie weit der Eigensinn und der Despotismus des zu einem so fatalen Meisterthum verwehnten Schrifftstellers gehe, und wie Er an seinen unglückseeligen Rathschlägen auch dieses nicht übrig lassen wolle, daß seine wohl zu

bedaurende Königin nicht auch mit dem gesambten Reich in einen solchen Zwiespalt versetzet werde, der den von dem Verfasser angezettelten und so weit bereits gebrachten Periodum fatalem des Wiennerischen Hoffs, wann sich nicht geschwind besser begriffen wird, vollends erfüllen müste.

Zur etwelcher Erleuterung dessen, was in der selbst eygenen Chur-Mayntzischen Nachricht, und Gegen-Anmerckungen von dem verpönntem Revers, so Churfürst Berthold im Jahr 1489. König Uladislao, und der Cron Böheim ausgestellet, gemeldet wird, scheinet nicht undiensahm zu seyn, die darmit verknüpffte Umstände hier kürtzlich anzuführen.

Es beschiehet darvon in des Müllers Reichs-Tags-Theatro unter des Maximiliani Primi Regierung in der ersteren Vorstellung zweytem Capitul Erwehnung. Das mehrere Liecht aber geben der Sachen die dem Authori nur zum theil nicht aber vollständig bekannte Uhrkunden.

Allschon Kayfers Rudolph des Ersten Attestat über die denen Königen zu Böheim zustehende Wahl-Gerechtsame eines Römischen Königs vom Jahr 1290. eygnet sothane Gerechtsame derer jeweiligen Königen Erben, ohne Unterschied des Geschlechts, laut Beylag sub Numero
N. 42. 42. zu. Das nemliche wird vermög Kayfers Carl des Vierten
N. 43. Confirmation sothanen Attestati, hierbey sub Numero 43. bekräfftiget. Was eine anderwärtige Constitution dieses nemlichen Kayfers von dem eygenem Jahr, wie auch die acht Jahr nachhero errichtete goldene Bull vermögen, findet sich anderswo bereits angemercket.

Zu noch kräfftigerer Bestättigung ebenerwehnter Wahl-Gerechtsahme seind in dem Jahr der errichteten goldenen Bull von jedem derer übriger Churfürsten besondere Brieffe ausgefertiget worden, worvon der Chur-Sächsische in Lateinischer Sprach gedachten Müllers Reichs-Tags-Theatro einverleibet ist, wie aber sothane Brieffe im Teutschen gelautet, aus
N. 44. des einen Abschrifft sub Numero 44. erhellet.

Da

Da nun zu der Wahl des Römischen Königs Maximiliani Primi der damahlige König in Böheim Uladislaus nicht erfordert wurde; So hat dieser es ungemein hoch empfunden, und nicht nur den, ohne allem frembden Zwang durch die einhellige Stimmen sammentlicher übriger Churfürsten also erwehlten Römischen König nicht erkennen wollen, sondren auch derenthalben sich am Kayserl. und Päbstl. Hof höchstens beschweret, auf den Erlag der in der goldenen Bull und übrigen obangezogenen Uhrkunden verordneter Pön gedrungen, und die Sach so weit getrieben, daß bey nahe ein offentlicher innerlicher Krieg im Reich deshalben entstanden wäre; wie es durch die Geschichts-Schreiber damahliger Zeiten bezeuget wird.

Doch wurde endlichen dieser Stritt in der Güte beygelegt, und die verwürckte Pön von König Uladislao nachgesehen; anderst aber nicht, als gegen deme, daß die bündigste Vorschreibungen vom Kayser und jedem Churfürsten ins besondere neuer Dingen ausgestellet wurden, Krafft welcher die niñermehr führohin auſſer Acht zu lassen kommende Kön. Böhmis. Wahl-Gerechtsahme auf das kräfftigste bestättiget, die vorhin verordnete Pön wiederhohlet, auch ausdrucklich erkläret wird, daß die nachgebliebene Erforderung nicht zur Verachtung oder Abbruch des Königs Uladislai Königlicher Würde, Ehre und Gerechtigkeit, sondren allein aus zufälligen Sachen in der Eyl beschehen wäre; mit fernerem Anhang, daß auch diese Verschreibung weder besagtem König, noch der Cron Böheim an ihrer Freyheit, Privilegien und Gerechtigkeiten einigen Abbruch oder Verminderung thun oder bringen solle. Wordurch also dasjenige, was von der Nichtigkeit alles dessen, so ohne des Königs in Böheim Zuziehung bey einer vorseyender Kayſers-Wahl beschiehet, die goldene Bull vermag, auſſer allem Zweiffel gesetzet wird.

Die all-solches besagende Verschreibungen derer Churfürsten gegen König Uladislaum, und sein des Königs Uladislai Gegen-Verschreibung finden sich allschon in des Müllers Reichs-Tags-Theatro eingetragen. Doch werden zum Uber-

fluß beede Verschreibungen des damahligen Churfürstens zu Mayntz, und des Pfaltzgrafen am Rhein, Hertzogs in Bayern sub Numero 45. und 46. hier angefüget. Wornebst merckwürdig ist, daß der Sohn des die Verschreibung vom Jahr 1489. ausgestellt-gehabten Churfürsten von Pfaltz, sich im Jahr. 1509. laut weiteren Anschlusses sub Numero 47. gegen König Uladislaum wiederholt verbunden und verpflichtet hat.

N. 45. & 46.

N. 47.

Der aus diesen sammtlichen Verschreibungen und Uhrkunden sich ergebende Schluß wird nicht nur in der zum offentlichen Druck beförderten Chur-Mayntzischen Nachricht und Gegen-Anmerckungen in voller Maß erkannt, sondren leuchtet auch von selbsten jedem vernünfftigem Leser in die Augen. Ist also auf eine gleich überzeugende Art, als die Richtigkeit derer Chur-Bayerischen Ansprüchen mittelst deren vorläuffiger Beantwortung dargethan worden, nunmehro auch erwiesen, daß mit Ausschliessung Ihro Majestät der Königin zu Ungaren und Böheim keine gültige Kayser-Wahl vorgenommen, weniger Allerhöst-Deroselben die vermög des ältesten Reichs-Grund-Gesätzes, und so vieler unverwerfflicher Uhrkunden zukommende Chur-Gerechtsahme von Dero offentlichen Feinden und Wiedersacheren, gegen alle Göttliche und weltliche Rechten, abgesprochen werden möge.

Des von weyl. Churfürsten Bertholdo zu Mayntz an die Cron Böheimb im Jahr 1489. ausgestelten Revers, wegen nicht zu unterlassender Einladung in Wahl-Fällen, ist in disseitiger Nachricht und Gegen-Anmerckungen des Böhmischen Voti halben allerdings von selbsten gedacht. Was nun hier annoch weiters per Specialiora angeführet werden wollen, bleibet so mehr seines Orts ausgestellet, als der Verfasser selbsten bekennet, der Sachen Verläßigkeit eigends nicht innen zu haben.

Ihro Majestät die Königin haben seit Dero angetrettenen schweren Regierung, so viel an Ihnen ware, auf das äusserste sich angelegen seyn lassen, eines theils Dero getreuen Unterthanen die süsse Früchten eines beglückten Ruhestands zu

verschaffen, und anderen theils Fried und Freundschafft mit jedermänniglich zu unterhalten, und zu einem so heylsamen Ende sich durchaus aufrichtig, vorsichtig, und aufmerck-sam gegen sammentliche Europæische Mächten zu betragen. Gleichwohlen hat Allerhöchst-Dieselbe aus denen mehr dann zu viel am Tag liegenden ungerechten Absichten das der Nach-Welt kaum glaublich scheinen mögende Schicksaal betroffen, daß zur Zernichtung Dero Ertz-Hauses, dessen Macht vom gesambtem Reich so, wie das Reichs-Gutachten vom 11. Januarii 1732. ausweiset, angesehen worden, folglich auch zum äusserstem Verderben des Vatterlands, und zur Beförderung der Dienstbarkeit von gantz Europa, an statt der billigen Zuruckgab für sothane aufrichtigste Friedfertig- und Aufmercksamkeit, eine grosse Anzahl mächtiger, und zum theil durch nahe Bluts-Verwandtschafft mit Ihro verknüpfter Feindeu sich gegen Allerhöchst-Dieselbe vereinbahret haben: und zwar zuwieder derer bündigsten Zusagen, Tractaten, Garantien, und Eyd-Schwüren, und ohne daß Ihro bis nun zu einige menschliche Hülfe angediehen wäre, obwohlen so vielen anderen Mächten an Erhaltung ihres Ertz-Hauses, und an Rettung des werthen Vaterlandes und gantz Europa von der äussersten Dienstbarkeit gleich gelegen ist.

Unbedencklich wird der gantzen Welt Beurtheiligung unterworffen, ob jemahlen gleich harte Umstände ein gecröntes Haupt wie Ihro Majestät die Königin betroffen haben; Absonderlich da sich Allerhöchst-Deroselben fast am empfindlichsten von jenen zugedrungen worden, welche aus mehr dann einer Ursach die grösseste Danckbarkeit weyland Dero Höchstseeligsten Herrn Vatters Kayserlichen Majestät schuldig seynd.

Was nun von einem solchen, so lang die Welt stehet, nie erhörtem Vorgang, und bevorab von der abseiten Ihrer offentlicher Feinden über Dero unschätzbarste Gerechtsame sich angemaßter Entscheidung, andere für Folgen zu gewarten haben, bedarf keiner Anführung. Gleichwohlen seynd Ihro Majestät von dem jederzeit bezeugtem Glimpff, Aufmercksam- und Friedfertigkeit nicht abgegangen, und haben nicht aus mindestem Mißtrauen Dero offenbahrist gerechten

Sach, sondren eintzig und allein aus Behertzigung des betrübten Stands, worein das mit frembden Hülfs-Truppen überschwemmtes Vatterland sich gesetzet befindet, und zu Verhütung, daß es nicht durch seine eygene Söhne, das ist, Teutschland durch Teutsche zu Grund gerichtet werde, zur Gewinnung sothaner ihrer Feinden die großmüthigste Anerbiethen gethan; welche aber allein von darumben fruchtloß geblieben, weilen sie die Absichten des Hauses Bourbon nicht völlig erschöpffet. Allerhöchst-Deroselben bleibt dahero nichts übrig, als Sich auf GOtt, und ihre offenbahr ist gerechte Sach, anbey darauf zu verlassen, daß Ihro zuletzt der Beystand jener Mächten, welchen ohne genaue Vereinigung aller noch habenden Kräfften der nahe Untergang gleichfalls bevorstehet, nicht ermanglen werde. Das Durchleuchtigste Ertz-Hauß hat mehrmahlen in denen grössesten Nöthen gantz unvermuthete Göttliche Hülfe empfunden. Es erfolge aber gleich, was da immer wolle; So kan doch wenigstens Ihro Majestät der Königin der Trost nicht entzogen werden, daß Sie Ihres Orts zu Befreyung des Teutschen Reichs vom frembden Joch, und Rettung gantz Europa von einer schändlichen Dienstbarkeit das äusserste angewandt, mithin an sothanem Joch und Dienstbarkeit einige Schuld nicht tragen.

An der Königin Majestät aufrichtig-vorsichtig- und aufmercksamer Gesinnung zweiflet niemand, und am allerwenigsten Chur-Maynz. Allgemein bleibet aber auch die Erstaunung daß Dero jetztmahliger bedauerlicher Stand immer weiters herunter gesetzt werden wolle, gleich der Verfasser an Tag zu legen fortfahret. Das allerärgste hiebey ist, daß der Verfasser vermeyne, und so freventlich unternehme, nicht nur der Königin Majestät sondern auch das Vatterland, wo möglich, in den Wahn zu setzen, als ob der jetzige Unstand des Hoffs zu Wien nicht von seinen des Verfassers unerhörten Fehler und Irrthümer, sondern anderwärts herrühre, und bevorab auch von Chur-Maynz mit verursachet-ja von dieser Seiten der Königin auf eine ungebührliche und undanckbare Weiß begegnet werde; Allein so ist die Unerfindlichkeit alles dessen allzu handgreiflich, und der Frevel vergeblich, mit welchem der Verfasser

fasser sein kundbares Verschulden zu verkleisteren, und selbes so gar auf den ersten Churfürsten des Reichs und dessen Ministerium mit abzuschieben trachtet.

Bleibet solchemnach zum Beschluß allein übrig, daß der hier mit wenigem eilfertig anatomirte übel so genante Actenmäßige Unterricht nichts anders als eine unter eben so übel angewohnter Mißbrauchung des Wiennerischen Hoffs Nahmen angemaste frevelhaffte Schutz-Schrifft des Verfassers so wenig erhörter, als hartnäckig behaupter Fehleren seye, welche aber bey der ehrbaren Welt um so weniger einige Statt wird finden können, je kundbarer es ist, daß Er, der Verfasser, von Zeiten her seinen Ministerial-Dominat mit besonders façonnirten Apologien zu verthätigen zwar immerhin nöthig gehabt, eben darmit aber seines Hoffs Ehr und Dienst um so mehrers herunter gebracht, anbey, wes Schlags Er, der durch ein wohl sehr irriges Schicksaal aus der tieffesten Niedrigkeit in ein so grosses Staats-Cabinet gerathene Rathführer, seye, mehr dann zu viel ans Tags-Licht gesetzet habe; und so viel seye vor diesmahl genug.

Beylagen.

Num. I.

Articulus Secretus Primus.

SOwohlen bey denen Umständen, worinnen Sich Ihro Röm. Kayſ. und Königl. Cathol. Majeſt. der Zeit befinden, Allerhöchſt-Dieſelbe nicht gemeinet ſeynd, für anjetzo auff die Wahl eines Römiſchen Königs anzutragen; ſo haben jedoch Ihro Chur-Fürſtl. Gnaden zu Maynz zu kräfftigerer Bezeugung Dero Patriotiſchen Geſinnung und Dero ſo wohl Ihro Kayſ. Majeſt. als Dero Durchleuchtigſtem Ertz-Haus zutragenden Devotion ſich mittelſt gegenwärtigen geheimen Articuls dahin anheiſchig gemacht, daß Sie Dero von GOTT noch immerzu verhoffendem Männlichem Erben, oder in deſſen Ermanglung demjenigen, welchem Allerhöchſt-Dieſelbe Dero Erb-Tochter würden vermählen wollen, künfftighin Ihr bey der Wahl eines Römiſchen Kayſers oder Königs habendes Chur-Fürſtl. Votum, auch ſonſten als Erſter Chur-Fürſt des Reichs zu des Wercks Beförderung, ſo viel an Ihnen iſt, allen Vorſchub geben wollen; in der gäntzlichen Zuverſicht, daß Ihro Kayſerl. Majeſt. nicht gemeinet ſeyn werden, Dero Erb-Tochter an einen ſolchen Printzen zu vermählen, welcher vom Vatter her aus dem Haus Bourbon entſproſſen wäre.

Num. II.

Abertragungs Ahrkund der von Sr. Königlichen Hoheit zu vertrettender Königl. Chur-Böhmiſchen Stimm.

WIR MARIA THERESIA (totus Titulus) Thun kund, und bekennen hiermit gegen alle und jede, ſo gegenwärtigen offenen Brieff leſen werden, oder deſſen Innhalt zu wiſſen nöthig haben. Nachdem durch den höchſtbetrübten Hintritt Weyland Unſers in GOTT ruhenden Herrn Vatters Kayſerl. Majeſt. ſammentliche von Deroſelben innengehabte Erb-Königreiche und Länder Uns, als deſſen älteſten Tochter, und alleiniger Erbin, vermög der in Unſerem Ertz-Haus eingeführter, und in deſſen uhralter Verfaſſung gegründeter, nicht minder von ſothanen geſamten Erb-Königreichen und Länderen mit ſubmiſſiſtem Danck angenommener, auch von dem Teutſchen Reich, und denen mehriſten Europæiſchen Mächten garantirter Erb-Folgs-Ordnung zugefallen ſeynd; So haben Wir nicht minder die Regierung Unſers Erb-Königreichs Böhmen, als aller übriger vorbeſagter Länder, alſo gleich angetretten. Da nun nach deutlicher Masgab der Goldenen Bull Kayſers Carl des Vierdten oberwehntem Königreich die Chur-Fürſtliche Würde und Stimm unſtrittig anklebet, und in eben dieſer Goldenen Bull denen Privilegiis, Rechten und Gewohnheiten ſothanen Königreichs, als worinnen ſich bey Erlöſchung des Manns-Stammens die Weibliche Erb-Folg kundbahrer maſſen gründet, auff das Sorgfältigſte vorgeſehen worden; ſo kan zwar, daß ungehindert der Erlöſchung des Manns-Stammens Unſers Ertz-Hauſes dieſe Chur-Würde, von wegen ihrer gantz beſonderen Beſchaffenheit, annoch fürdaure, einiger Anſtand um ſo weniger vorwalten, als Theils vor und Theils ſeit der errichteten Goldenen Bull die Weibliche Erb-Folg in beſagtem Königreich ſchon

dreymahl statt gehabt hat, ohne daß jemahlen diese Fürdaurung in mindesten Zweiffel zu ziehen, iemanden eingefallen wäre, sondern vielmehr die Chur-Fürstliche Würde und Stimm ohne einiger Widerred jedesmahl begleitet, und ausgeübet worden. Darmit jedoch ebenerwehnter Chur-Fürstl. Stimm halber, so von der jeweiligen Erbin Gemahl, und jezuweilen sogar von dortigen Ständen vertretten worden, auch sonsten wegen Ausübung dessen, was der Chur-Würde anhängig ist, alles in die vollständige Klarheit gesetzet werde, so übertragen Wir dieselbe für Uns und Unsere Descendenten beederley Geschlechts, jetzige und Zukünfftige, Krafft gegenwärtigen offenen Brieffs Unsers geliebtesten Gemahls, des Hertzogs von Lothringen und Baar, Gros-Hertzogs von Toscana Lbden, also vollkommentlich, als nur immer sothane Stimm, und was der Königlich Böhmischen Chur-Würde sonsten anklebet, von Uns oder einem jeweiligen gecröntem König von Böhmen, versehen werden könnte: in der gantz unzweiffelhafften Zuversicht, daß keiner und keine aus Unseren jetzigen und zukünfftigen Descendenten die schuldigste kindliche Ehrerbietung dergestalten ausser Acht lassen werde, um im Mindesten die von Uns Ihrem Vattern, Unsers geliebtesten Gemahls Lbden obvermeldter Massen übertragene Vertrettung der Königlich-Chur-Böhmischen Stimm und alles dessen, was dieser Chur-Würde sonsten anklebet, anzufechten. Seine Lbden können und mögen solchemnach administratorio nomine auff Wahl-Reichs-Deputations-Collegial- und anderen Tägen bey allen und jeden ordinari und extraordinari Churfürstlichen Zusammenkünfften, entweder in eigener Person; oder durch hierzu bevollmächtigte Bottschaffter, Gesandte und Ministros alles das jenige thun, verrichten und ausüben, was die der Cron Böhmen anklebende Chur-Würde nur immer mit sich bringt, und vermag, nirgend und nichts darvon ausgenohmen. So alles jedoch ohne mindestem Abbruch der Uns proprio nomine allein zukommender ohnmittelbahrer Nachfolge in vielbesagtes Königreich Böhmen selbsten, und dessen Einverleibte, auch sammentliche übrige von Weyland Unsers Herrn Vatters Majest. besessene Erb-Königreiche und Länder, wie sothane Nachfolg in der Pragmatischen Sanction vom 19. Aprilis 1713. erkläret sich befindet, folglich auch ohne mindestem Abbruch derer weiterer Anwarter und Anwarterinnen, wann auff selbe nach denen darinnen ausgedruckten Fällen die Erbfolge sothaner sammentlicher Erb-Königreichen und Länder fallen sollte, zu verstehen ist. Wo hingegen bis dahin gegenwärtiger feyrlichster Ubertragungs-Act seine vollständige Krafft und Würckung in allen dahin einschlagenden Puncten und Fällen allerdings zu haben hat. Zu dessen Urkund Wir gegenwärtigen offenen Brieff eigenhändig unterschrieben, und signiret haben. So beschehen in Unserer Königl. und Ertz-Hertzoglichen Residentz-Stadt Wienn den Fünff und Zwantzigsten Tag des Monats Octobris im Jahr Unserer Erlösung Ein Tausend Siebenhundert und Viertzig.

Num. III.

WIR MARIA THERESIA (totus Titulus) Uhrkunden und bekennen hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, und thun anbey zu wissen, allen denen, so es zu wissen vonnöthen haben. Nachdeme es dem Allmächtigen nach seinem unerforschlichem Willen gefallen, Weyland Unseres Hochgeehrtesten, nunmehro in GOTT ruhenden Herrn Vatters Kayf. Majest. aus diesem zeitlichen Leben, zu sich in die ewige Glückseeligkeit abzuberuffen, mithin sammentliche von Ihro Majest. besessene Erb-Königreiche und Länder, vermög des Rechts der Natur, und Unseres Ertz-Hauses Herkommens, auch der von allen diesen Erb-Königreichen und Landen mit geziemendem Danck angenommener, wie ingleichem von dem Teutschen Reich, und denen mehristen Europæischen Mächten garantirter bekannter Pragmatischen Sanction vom 19. Aprilis 1713. Uns, als des letzteren vom Manns-Stammen ältester Tochter, folglich alleiniger Erbin, ohnmittelbar anheim gefallen seynd; So ist zuvorderst allerding Unser Will und Meynung, daß eben erwehntem Herkommen Unseres Ertz-Hauses, und der den 19. Aprilis 1713. erklärten Erb-Folgs-Ordnung oder Pragmatischen Sanction nicht nur der allermindeste Abbruch nicht geschehe, sondern vielmehr diese zum Grund des gantzen Innhalts gegenwärtiger Urkund

gele-

geleget werde, folglich alles, was in dieser zu erkennen gegeben, oder verordnet wird, anderst nicht zu verstehen seye, als in so weit es sich mit vielbesagter Pragmatischer Sanction vereinbahren läst. Massen Wir allerdings erkennen, daß in Unserer Macht nicht stehe, zu deren Abbruch etwas zu verhengen; und nicht minder Unseres geliebtesten Gemahls, des Hertzogs von Lothringen und Baar, Groß-Hertzogs von Toscana Liebden, von selbsten ungemein weit entfernet seynd, etwas, so darmit nicht vollständig übereinkäme, mithin der von Ihro beschworener Acceptations-Uhrkund Unserer Verzicht directè oder indirectè zuwider lieffe, anzunehmen.

Hiernächst aber haben Wir untereinstem auch erwogen, daß ohnmöglich für einigen Abbruch sothaner Pragmatischen Sanction geachtet, oder ausgedeutet werden möge, wann Wir mit ausdrücklichem Vorbehalt all- und jeder denen weiteren Anwarteren oder Anwarterinnen vermög derselben auf zukünfftige Zeiten und Fälle zukommen mögender Gerechtsame allein für die anderwärtige Zeit, als Sie weitere Anwarter oder Anwarterinnen nach der darinnen erklärten und festgesetzten Erbfolgs-Ordnung in die sammentliche Uns, wie obstehet, anheimgefallene Erb-Königreiche, und Länder annoch den mindesten Zuspruch nicht haben, noch haben können, von dererselben Mitgenuß, Mitverwaltung, und Mitregierung zu jemands, wer der gleich seye, behuff disponiren, und demselben einen Theils der Uns solcher gestalten gantz allein zustehender Gerechtsame übertragen.

Welchem in allen Rechten gegründetem Satz zu folge Wir noch weiters erwogen, daß von wegen Unseres Geschlechts die Wohlfahrt, Ruhe, und Sicherheit Unserer getreuester Erb-Königreichen und Länder in mehreren Vorfallenheiten erheischen dörffte, daß Uns der schwere jeder Regierung anklebender Last durch eine vertrau. Mi Obsorge und Beyhülff erleichteret werde. Jnngleichem haben Wir beherziget, daß nicht minder für die Christenheit, und zumahlen des Teutschen Reichs allgemeines Besten unentbehrlich seye, daß die vereinbahrte Macht Unseres Ertz Hauses, wie sie sich durch die feyerlichste Friedens und andere Tractaten bevestiget befindet, zu ein- und anderem heylsamen Ende forthin desto ergebiger angewendet werden möge. Welch-alles aber Wir nicht füglicher noch verläßlicher bewürcket werden zu können befunden haben, als wann für die Zeit wie obstehet, und ohne von dem Eigenthum Unserer beständig unzertrennt beysammen zu verbleiben habender Erb-Königreichen und Länder etwas zu vergeben, mithin ohne geringstem Nachtheil derer weiterer, in viel erwehnter Pragmatischen Sanction auf die allda ausgedruckte Fälle beruffener Anwarter oder Anwarterinnen, Wir Unseres geliebtesten Gemahls, des Hertzogs von Lothringen und Baar, Groß-Hertzogs von Toscana Liebden, wie Ihro hierunter Dero hohe Geburt, grosse Verdienste, und mit Uns glücklich getroffene Vermählung das Wort ohne das sprechen, die Mit-Regierung gesamter Unserer Erb-Königreichen und Länder auff- und übertragen.

Wir thun also ein solches hiermit, und in Krafft gegenwärtigen Acts mit wohlbedachtem Rath und gantz freyem Willen, nicht nur für Uns, sondern auch für Unsere sammentliche, jetzige und zukünfftige Eheliche Leibs-Erben, auff welche nach Unserer die Erbfolg in die von Uns innenhabende Erb-Königreiche und Länder nach dem Recht der Erst-Geburt fallen dörffte: und zwar dergestalten, wie es nur immer ohne Abbruch der Pragmatischen Sanction am kräfftigsten und bündigsten seyn kan: in der ungezweiffelten Zuversicht, daß gleichwie in dem Fall, da nach Unserem Absterben der Nachfolger, oder die Nachfolgerin von sothanen Unserer Ehelichen Leibs-Erben das Achtzehende Jahr annoch nicht erreichet hätte, die Regierung gesammter Erb-Königreichen und Länder ohne das tutorio & paterno nomine Unseres geliebtesten Gemahls Liebden zukäme; also auch in dem anderwärtigem Fall des sodann bereits erreicht habenden Achtzehen jährigen Alters keiner und keine aus diesen Unseren Ehelichen Leibs-Erben die schuldigste Kindliche Ehrerbietung dergestalten auser Acht lassen werde, um im mindestem die von Uns ihrem Vatter Unseres geliebtesten Gemahls Liebden obvermeldter massen übertragene Mit-Regierung anzufechten.

Darmit jedoch diese Ubertragung und von Uns erklärte Willens-Meynung von niemanden, wer der gleich seye, zum mindestem Abbruch offt angeführter Pragmatischen Sanction, oder derer darauff sich gründender beschworener Verzichts- und respectivè Acceptations- und Adhæsions-Uhrkunden mißbrauchet oder mißdeutet werden möge; so wiederhohlen Wir nicht nur alles, was wegen deren ungekränckter Festhaltung oben allschon sich gantz klar ausgedruckt befindet, sondern es haben auch Unseres geliebtesten Gemahls Liebden zu dessen mehrerer Bekräfftigung besondere Reversales auff das Bündigste, als seyn können, derenthalben ausgestellet.

Zu dessen Uhrkund Wir gegenwärtigen Ubertragungs-Act der Mit-Regierung Unserer gesamter Erb-Königreichen und Landen eigenhändig unterschrieben und signiret haben. So beschehen in Unserer Königl. und Ertz-Hertzoglichen Residenz-Stadt Wienn den 21. Tag des Monaths Novembris im Jahr Unserer Erlösung ein Tausend Siebenhundert und Viertzig.

Num. IV.

Wir Frantz &c. (totus titulus) Uhrkunden und bekennen hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, und thuen anbey zu wissen allen denen, so es zu wissen vonnöthen haben. Demnach Ihro Majest. Unsere geliebteste Gemahlin, Maria Theresia zu Ungarn und Böheim Königin, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich freywillig entschlossen haben, Uns die Mit-Regierung gesambter Ihro durch den zeitlichen Hintritt Weyland Ihres in GOtt ruhenden Herrn Vatters Kayserl. Majest. ohnmittelbahr anheimgefallener Erb-Königreichen und Länder aufzutragen, auf arth und weiß, wie nachstehender Act des mehreren zu erkennen gibt.

Hier ist der Act sub Num. III. inseriret.

So nehmen Wir nicht nur diese Uns also beschehene Ubertragung des Mit-Genusses, Mit-Verwaltung und Mit-Regierung sothaner gesambter Erb-Königreichen und Länder für die darinnen klar ausgedruckte Zeit dancknehmigst, und mit dem ausdrücklichem Anhang an, von darumben den Vorzug vor Ihro Majest. Unserer Gemahlin, als der forthin verbleibender alleiniger Erbin, nicht zu verlangen; sondren Wir verbinden Uns auch noch über das mittelst gegenwärtiger feyerlichster Reversalien auf das kräfftigste, als es nur immer denen Rechten nach beschehen kan, zur vollständigen Beobachtung und getreuer Erfüllung aller darinnen enthaltener Clausulen, keine darvon ausgenohmen; als worwider Uns keine ausgedacht werden mögende Ursach oder Einwendung schützen kan, noch solle. Insonderheit machen Wir Uns auf das kräfftigste nochmahlen anheischig zu allem, was in oben einverleibten Act von ungekränckter Festhaltung der Pragmatischen Sanction vom 19. Aprilis 1713. dann von der genauen Nachlebung Unserer beschworenen Acceptations-Uhrkund Ihro Majest: Unserer Gemahlin gleichfalls beschworener Verzicht, und endlichen von dem ausdrücklichem Vorbehalt aller denen weiteren Anwarteren oder Anwarterinnen vermög sothaner Pragmatischen Sanction zukommender Rechten enthalten und vorgesehen ist: als wider welches alles Uns die auf die Arth, wie obstehet, übertragene Mit-Regierung zum mindestem Behelf nicht zu dienen hat: gleich auch von Unserer Willens Meynung ungemein weit entfernet ist, darauf jemahlen zu verfallen. Zu dessen Uhrkund Wir gegenwärtige Reversales eigenhändig unterschrieben und gefertiget haben. So beschehen Wienn den 22ten Tag des Monats Novembris im Jahr Unserer Erlösung Tausend sieben hundert und Viertzig.

Num.

Num. V.

Pro Memoria.

Ihro Majest. die Königin von Ungaren und Böhmen haben allerdings verhoffet, daß die wegen ewiger ungekränckter Festhaltung der Prägmatischen Sanction, und daß derselben durch die beede bekannte Übertragungs-Uhrkunden weder directè noch indirectè der allermindeste Abbruch, in was Fall es immer seyn möchte, beschehen solte, anerbottene bündigste und kräftigste Versicherungen Ihro Königl. Majest. von Pohlen und Churfürstlichen Durchl. zu Sachsen gäntzlichen beruhiget haben würden. Sie halten sich auch dessen von Dero hohen Gemüths-Billigkeit um so mehr gesichert, als eines theils nicht natürlich ist, aus einer Uhrkund das gerade Widerspiel dessen, was selbe so deutlich im Munde führet, zu schliessen; und anderen theils eine auf die alleinige Zeit, da derer weiterer Anwarterinnen und Anwarter eventual-Gerechtsame annoch nicht zur Würcklichkeit gediehen ist, eingeschränckte Mit-Verwaltung und Vertrettung, der Sachen Natur nach, sothaner Eventual-Gerechtsame ohnmöglich abbrüchig seyn, noch mithin Ihro Maj. die Königin in Ansehung des Ihro lediglich zustehenden Rechtens, so bald von dem Eygenthum nicht das mindeste übertragen, noch die Mit-Verwaltung weiters, als obstehet, erstrecket wird, gebundene Hände haben können. Es gereichet also nach der Ihro Königl. Majest. von Pohlen zutragender aufrichtigist- und aufmercksamster Freundschafft Ihro Majest. der Königin zu einer wahren Betrübnuß, da Sie vernehmen müssen, daß gleichwohlen, auch nach solch-anerbottenen bündigsten und kräftigsten Versicherungen, einige Königlich-Pohlnisch- und Chur-Sächsische Ministri an auswärtigen Höfen sich gar nicht vergnüglich in Sachen vernehmen lassen, dem hiesigem Hof eine auffer Acht-Lassung der so vielfältig, und so ausnehmend bezeugter Aufmercksamkeit beymessen, und endlichen einen Unterbruch der Pragmatischen Sanction aus deme erzwingen wollen, wordurch dieselbe zu wiederholten mahlen neuerdingen bekräftiget wird.

Nun werden aber Ihro Königl. Majestät von Pohlen nach Dero erleuchten Einsicht von selbsten ermessen, nicht einmahl glaublich zu seyn, daß Ihro Maj. die Königin Dero eigenes Interesse so sehr mißkennen solten, um die Pragmatische Sanction nur im mindestem zu unterbrechen. Nach aller zu deren Handhabung sich gegebener, und forthin geben werdender Bemühung ist nicht möglich, daß Dero wahre Gesinnung anderst, als sie im Grund beschaffen ist, der gantzen Welt, und zumahlen Ihro Königl. Majest. von Pohlen in die Augen leuchte. Da man nun hierunter ein gemeinsames Interesse hat; So kan und will man nicht vermuthen, daß frembde Unterbauungen dargegen das mindeste fruchten werden.

Um jedoch zu allem Uberfluß sich nicht vorzuwerffen zu haben, daß einiges thunliches Mittel, um von besagter Gesinnung den Königlich-Pohlnisch- und Chur-Sächsischen Hoff vollständig zu überzeugen, diesorts auffer Acht gelassen worden wäre; So haben Ihro Majest. die Königin anbefohlen, zur Ausstellung derer zum öfteren mündlich anerbottener Versicherungen sich auch schriftlich, wie hiermit beschiehet, geziemend anzutragen, und mit einem Wort auf das deutlichste, als nur immer Mensch-möglich ist, zu erkennen zu geben, daß man gantz willig und bereit seye, so vollständig, als nur seyn kan, Ihro Königl. Majest. von Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hierüber zu beruhigen. Nach welchem Anerbieten mithin sich hinwiederum allerdings gesichert gehalten wird, daß zu vielgedachter Pragmatischen Sanction Handhabung Ihro Königl. Majest. von Pohlen nach Dero zartestem Gewissens-Antrieb werckthätig Sich mitanwenden, und Dero auswärtige Ministros dahin anzuweisen belieben werden, sich gegen diesseitige so zu betragen, wie diese angewiesen seynd, sich gegen die Königlich-Pohlnisch- und Chur-Sächsische überall erfinden zu lassen.

Num. VI.

Ihro Königl. Majestät in Pohlen ꝛc. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. haben aus dem jenigem pro Memoriâ, welches unterm 25ten letzt-abgewichenen Monats, von Seiten Ihro Majestät der Königin zu Hungarn und Böheim durch Dero bevollmächtigte Ministros, deren Hrn. Grafen von VVratislau und von Kevenhüller Excellentien, übergeben worden, sich vortragen lassen, was Höchst-gedachter Königin Majest. wegen ungekränckter Festhaltung der Pragmatischen Sanction, und daß derselben durch die beyden bekannten Ubertragungs-Urkunden weder directè, noch indirectè der allermindeste Abbruch geschehen solte, declariret.

Gleichwie nun Ihro Königl. Majestät in Pohlen, bald anfangs gegen Ihro Majestät die Königin zu Hungarn und Böheim geäussert, daß Sie auch ihres Orths nur angezogene Sanction aufrecht zu erhalten gemeynet; Also hätten Selbige nichts mehr wünschen mögen, als daß durch die, des Hrn. Hertzogen von Lothringen Hoheit aufgetragene Corregentschafft, und was deme mehr anhängig, die Pragmatische Sanction nicht alteriret, noch dem hohen Churfürstl. Collegio, ingleichen denen höchsten Garants ermeldter Sanction, Anlaß gegeben worden, hierwieder nicht ungegründete Einwendungen zu machen. Ihro Königl. Majestät in Pohlen ꝛc. und Churfürstl. Durchleucht zu Sachsen seynd Ihres Orths nicht ungeneigt, des Herrn Hertzogs zu Lothringen Hoheit gantz gerne zu gönnen, daß Dero Königl. Frau Gemahlin Majestät von denen Ihro zustehenden Revenuen, mit welchen Sie zu disponiren freye Macht haben, auf Ihro Majest. Lebens-Zeit, ein Deroselben beliebiges Quantum Ihro Hoheit angedeyhen lassen, auch die Administration in denen Königreichen und Länderen mit gewisser Restriction und ohne, daß solche ein Consortium Majestatis involviren, Deroselben anvertrauen möge. Allein es muß die Regulirung dessen, besonders aber vorerwehnte Administration ohne Præjudiz Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Dero hohen Chur-Hauses eingerichtet, folglich das durch die erste Ubertragung der Pragmatischen Sanction entgegen vorgegangene Factum völlig redressiret, und dem Chur-Hause Sachsen die erforderliche Securität nicht nur pro nunc, sondern auch quoad futurum gegeben werden. Ihro Königl. Majest. in Pohlen ꝛc. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. seynd also gewärtig, wie solches Ihro Majest. die Königin zu Hungarn und Böhmen, Dero Erklärung nach, werckthätig zu effectuiren gemeynet, und werden sodann, nach Dero gegen Ihro Majest. die Königin aufrichtig hegenden Freundschafft, sich diesfalls weiter zu erklären unermanglen. Dresden am 6ten Martii 1741.

G. v. Brühl.

Num. VII.

Ihro Königl. Majestät zu Ungaren und Böhmen haben aus der ihren am Königl. Pohlnisch- und Chur-Sächsischem Hof befindlichen Ministris unlängst zugestellter, den 6. dieses datirten Antwort unschwer und gerne ersehen, daß die gegen beede bekannte Ubertragungs-Uhrkunden bishero geregte Anstände lediglich dahero entsprungen, daß Dero aufrichtige wahre Willens-Meynung nicht sattsam, oder so, wie sie im Grund je und allezeit beschaffen ware, eingenohmen worden. Woraus dann von selbsten sich ergiebet, daß um sich darüber auf das Freundschafftlichste und Vergnüglichste einzuverstehen, genung seyn werde, die eygentliche Gedenckens-Arth so klar und deutlich, als nur immer möglich ist, auszudrucken. Zu welchem heylsamen Ende man dießorths nicht besser thun zu können glaubet, als sich an die eygene in obbesagter Antwort enthaltene Wörter zu halten.

Nimmermehr ist Ihro Königl. Majest. zu Ungaren und Böhmen zu Sinn gekommen, der Pragmatischen Sanction directè oder indirectè den mindesten Abbruch zu thun. Nim-

Nimmermehr ist Dero Meynung dahin gegangen, von dem nach dissеitigen beständig geäusserten Grund-Sätzen mit einem fideicommissarischem Band behafftetem Eygenthum, folglich von dem in sothanes Eygenthum einschlagendem Consortio Majestatis das Mindeste an jemanden zu übertragen.

Nimmermehr ist von höchst deroselben angetragen worden, ohne freywilliger Einwilligung derer nach Ihro ein gleiches Recht, als Sie selbsten habenden Personen die Ubertragung weiters, als auf die Zeit zu erstrecken, da Ihro allein nach vorbesagter Pragmatischen Sanction die Befugnuß zukommt.

Und nimmermehr ist endlichen dießorths im geringsten angestanden, vielmehr auff das Willfährigste anerbotten worden, dem Chur-Hause Sachsen die erforderliche Sicherheit nicht nur pro nunc, sondren auch quoad futurum zu geben.

Durch die vorausgesetzte vier Sätze und Grund-Reglen wird nun alles erschöpfet, was vermög Eingangserwehnter Antwort anverlangt zu werden, zuerkennen gegeben wird. Und hierüber seynd sowohl Ihro Königl. Majestät zu Ungarn und Böhmen, als Ihro Königl. Hoheit der Hertzog von Lothringen und Baar, Groß-Hertzog von Toscana, Ihro Königl. Majest. in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, durch die kräfftigste und bündigste Versicherungs-Uhrkunden vollkommen zu beruhigen nach, wie vor, uhrbiethig keines Wegs zweifflende, andurch werckthätig und in Ubermaß zu effectuiren, was nur immer um derer hohen eventual-Nachfolgerinnen und Nachfolger Gerechtsame sicher zu stellen gewunschen werden kan.

Hinwiederum erhellet aus vielerwehnter Antwort, daß Ihro Königl. Majest. in Pohlen, und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen die Ihro Königl. Majest. zu Ungaren und Böhmen zukommende Befugnuß in Dero Lebens-Zeit von denen Ihro zustehenden Einkünfften, dann auch von der Administration in Dero Erb-Königreichen und Landen, wann nur das mit einem fideicommiss behafftete Eygenthum ausgenommen, und die Administration solchergestalten eingeschräncket wird, frey disponiren zu können, nicht mißkennen, auch daß Ihro Majest. die Königin dieser Dispositions-Befugnuß zum Behuff Dero Gemahls Königl. Hoheit sich bedienet haben, jetzterwehnt-Seiner Königl. Hoheit gerne gönnen.

Wie leicht nun seye, daß die also, wie obstehet, eingeschränckte Mit-Administrations-Ubertragung auff eine mit Seiner Königl. Hoheit hoher Geburt und Würde vereinbarliche Art beschehe, wird nebst denen in nicht ungleichen Fällen, auch bey anderen Königreichen und Länderen, vorhandenen Exemplen durch die einhellige Lehr aller derer, so von dieser Materie geschrieben, und bevorab des berühmten Grotii überzeugend dargethan: wie dann auch nach der Sachen selbst redender Natur die Restrictionen, deren gedacht wird, nicht was des Mit-Genusses halber von Ihro Majestät der Königin freyen Willkuhr abhanget, sondren lediglich die Zeit und das Eygenthum, wes Falls man, wie obgemeldet, durchaus verstanden ist, betreffen kan.

Und endlichen wird und kan wohl auch kein Anstand seyn, daß die nemliche Dispositions-Befugnuß, so Lebens-lang Ihro Majestät der Königin zukommt, länger und anderst nicht, auch Dero Nachfolgeren gebühre, mithin ob und was Sie hierunter thun wollen, von dererselben freyer Willkuhr gleicher massen lediglich abzuhangen habe.

Bey welcher der Sachen Bewandnuß man gegenwärtige Erläuterung zur vollständigen Hebung alles Anstands mehr dann zureichend zu seyn, dafür halten muß. Und gleichwie sowohl Ihro Königl. Majestät zu Ungaren und Böhmen als Seine Königl. Hoheit Dero Gemahl, nichts mehrers wünschen, als Seine Königl. Majest. in Pohlen, und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, auch Dero hohen Chur-Hause von Dero aufrichtigsten Freundschafft, Auffmercksamkeit und Hochachtung alle nur Mensch-mögliche ausnehmenste Proben in jeder Fürfallenheit zu geben, also seynd auch, so viel gegenwärtige betrifft, beede uhrbietig, alles obige unter Dero eigenhändigen Unterschrifft und Innsiegel auff das Vergnüglichste, als es andererseits anverlangt werden kan, zu bekräfftigen.

Num. VIII.

Articulus I.

Conventionis Dresdæ undecimâ Aprilis Anno 1741. concluſæ.

PRomittit Sacra Regia Poloniarum Majeſtas in ea, quæ ſupra expreſſa eſt qualitate, quòd contra Corregimen à Sacrâ Regiâ Hungariæ & Bohemiæ Majeſtate Sereniſſimo Lotharingiæ & Barri Duci, Magno Duci Hetruriæ conceſſum, nil quidquam amplius obmovere velit, amore conſanguinitatis & amicitiæ ducta, atque intuitu Declarationum per Miniſtros Hungarico-Bohemicos, Comites de Wratislau & Khevenhüller die 18. Menſis Martii hujus anni factarum, in calce præſentis Conventionis adjectarum, & ab altefatâ Sereniſſimâ Reginâ Ejusque Sereniſſimo Conjuge, Lotharingiæ Duce, vigore hujus Conventionis ſolemniter ratihabitarum, nunquam ſcilicet mentem dictæ Sereniſſimæ Reginæ & Sereniſſimi Ducis fuiſſe, nec adhuc eſſe, ut per Corregimen Sanctioni, ut vocant Pragmaticæ, directè aut indirectè derogaretur, prout latiùs & diſertè modò dictæ Declarationes evincunt & aſſecurant.

Num. IX.

Extractus Reſcripti.

An alle auswärtige Königl. Miniſtros dd. Wienn den 27. Novemb. 1740.

BEy dem Auffſatz ſelbſten aber iſt man zuvorderſt in dem Eingang Unſere eigene Gerechtſame, und den zwiſchen der Chur-Böhmen und anderen Churfürſtenthümern fürwaltenden Unterſchied zu begründen bedacht geweſen. Kein anderes Churfürſtenthum iſt der Weiblichen Erbfolg fähig. Hingegen iſt es unſtrittig das Königreich Böhmen; deſſen beſondere Rechten und Freyheiten in der Goldenen Bull ſelbſten, und zwar nahmentlich in dem von der Nachfolge in die Churfürſtenthümer handlendem Titul verwahret worden. Vor und nach derſelben hat ſich ſchon dreymahl der Fall der Weiblichen Erb-Folg ereignet, ohne daß derenthalben die dem Königreich ſelbſten nach ausdrücklichſter, und zu mehrmahlen wiederholter Verordnung der Goldenen Bull anklebende Chur-Würde, in mindeſten Zweiffel gezogen, ſondern dieſelbe vielmehr ruhig jedesmahl durch den Gemahl der Erbin des Königreichs ausgeübet worden: gleich ſich unter Joanne, Alberto ſecundo, und Ferdinando primo, kundbahrer maſſen zugetragen hat. So gar bey der im Jahr 1708. erfolgten Chur-Böhmiſchen Readmiſſion ad Comitia iſt, da zu gleicher Zeit die Chur-Braunſchweigiſche Einführung beſchehen, zwiſchen dieſer Einführung und jener Readmiſſion der merckwürdige Unterſchied beobachtet worden, daß die Chur-Braunſchweigiſche Stimm und Würde lediglich auff den Manns-Stammen eingeſchräncket, die Chur-Böhmiſche Readmiſſion hingegen indiſtinctè veſtgeſetzet worden, obwohlen damahls das Weibliche Erbfolgs Recht in ſothanes Königreich ſicher nicht unbekannt, und ſchon groſſe Gefahr der Erlöſchung des Manns-Stammens Unſeres Ertz-Hauſes vorhanden ware. Und endlichen hat das Reich im Jahr 1732. Unſere ohnmittelbahre Nachfolge in ſothanes Königreich auf den ſich leyder nunmehro ereigneten Fall auff das Kräfftigſte gewehret, wo doch der allgemeinen Reichs-Verſammlung die mehrmahlige gantz klare Verordnung der Goldenen Bull nicht unbekannt ſeyn konte, wie daß nemlichen dem Königreich die Chur-Würde und Chur-Fürſtl. Stimm unzertrennlich und ſogar auch auff den Fall anklebe, wann von dortigen Ständen zu der

neuen

neuen Wahl eines Königs geschritten werden müste. So bey der im Königreich Böhmen von unerdencklichen Jahren her festgesetzter Weiblicher Erbfolgs Gerechtsame, vor Erlöschung sowohl des Weiblichen als Männlichen Stammens, ohnmöglich statt haben konte. Klebet nun dem Königreich Böhmen nach des Reichs Grund-Satzungen die Chur-Würde an, und kommt Uns dieses Königreich nach des Reichs eigener, und so gar durch eine feyerliche Garantie bekräfftigten Erkandtnuß unstrittig zu, so ergiebet sich durch eine nothwendige Folge, daß diese also anklebende Chur-Würde in Unserer Person nicht für erloschen geacht werden möge. Obwohlen nun all-voraus stehendes in die Ubertragungs-Uhrkund so ausführlich einfliessen zu lassen, weder anständig noch thunlich gewesen seyn würde; So ist jedoch kurtz und nervosè das jenige darinnen berühret worden, was um eines theils Unsere Gerechtsame zu begründen, und anderen Theils all-widrigen Einstreuungen zu begegnen am diensamsten geschienen, als worauff bey denen im Reich zum Vorschein zu kommen habenden Uhrkunden jedesmahl gesehen zu werden pflegt.

Hiernächst ware man nichtminder bedacht, die Art, wie Wir das, was der Chur-Würde anklebet, vertretten zu lassen entschlossen haben, gegen alle Einwendungen zu verwahren. Sonder Zweiffel wären Wir befugt, all-solches durch bevollmächtigte Bottschaffter und Gesandte zu thun. Wir haben aber für besser befunden, Uns an eine derer vorhin schon gewester Modalitäten zu halten.

Deren finden sich nun zweyerley in der Historie und Reichs-tägigen Actis angemerckt.

Meistens ist die Vertrettung durch den Gemahl der Erb-Tochter oder Königin beschehen. Elisabetha des Königs Wenceslai Senioris Tochter, wurde mit dem Sohn Kayfers Henrici VII. vermählet. Dieser Joannes nun ist nicht nur auf denen Reichs-Tägen erschienen, sondren hat so gar, als sich sein Vatter in Italien auffgehalten, im Jahr 1313. in dessen Abwesenheit, als König von Böhmen, das Præsidium darauff geführet. Und im Jahr 1318. ist er nicht minder unter Ludovico Bavaro auff den Reichs-Tag nach Eger beruffen worden; allwo er sich zugleich mit und nebst seiner Gemahlin, besagter Elisabetha eingefunden hat. Auff gleiche Weis ist es unter Alberto Secundo und Ferdinando Primo, als welche beede gleichfalls Königliche Böhmische Erb-Töchter geheurathet, gehalten worden: wie dann absonderlich der zu letzt erwehnte König zu dem berühmten Reichs-Tag zu Augspurg im Jahr 1530. von seinem Brudern dem Kayser Carl dem Fünften eingeladen worden, und allda die Churfürstl. Stimm vertretten hat. Hat nun damahls nebst der Churfürstl. Stimm, und was derselben anhängig ist, so gar auch die Königl. Würde dem Gemahl der Erbin beygelegt werden können: So muß die alleinige Ubertragung der Churfürstl. Stimm, als das Mindere, noch weniger einigem Anstand unterworffen seyn; Nachdeme Wir in dem mehrerem denen vorhergehenden Exemplen nachzufolgen, eintzig und allein aus der Betrachtung zurück gehalten worden, um nicht einmahl zu dem allergeringsten Schein einigen Unterbruchs der Pragmatischen Sanction, auch nur von weitem Anlaß zu geben.

Die zweyte Vertrettungs-Art bestunde darinnen, daß, wann je zuweilen bey einem Besitzer des Königreichs Böhmen eine Hindernuß sich geäuss rt hat, die Churfürstl. Stimme so gar von dortigen Ständen verwaltet worden. Solchergestalten hat Ladislaus von Sternberg der Wahl Kayfers Carl des Fünften beygewohnet. Und als König Ferdinand der Erstere als König in Böhmen auf den im Jahr 1544. zu Worms angesetzten Reichs-Tag von seinem Bruderen Kayser Carl dem Fünften beruffen worden, hat er, um willen er bereits Römischer König ware, diese Citation seinen Böhmischen Land-Ständen verkündigen lassen. Von welchen Gesandte, aber nicht mit genugsamer Vollmacht, dahin geschickt, und sich über diese mangelhaffte Vollmacht so gar in dem des Jahrs darauf errichtetem Reichs-Abschied §vo 4to. vom Kayser und dem Reich beschweret worden: zum abermahligem überzeugendem Beweisthum, daß, da man sich solchergestalten damahls beschweret, NB. der Cron Böhmen die Befugnus, auf Reichs-Tägen auch durch Gesandte, so dortige Stände benennet, zu erscheinen, nicht in Zweiffel gezogen worden. Kan nun ein jeweiliger Besitzer der Cron Böhmen, wann er beden-

cken hat, selbsten Gesandte zu schicken, sothane Absendung seinen Ständen auftragen, und durch selbe die Churfürstl. Stimm, auf Wahl- und Reichs-Tägen vertretten lassen, wie solten dann Wir Mensch-möglicher Dingen gebundene Hände haben können, Unsers Gemahls Lbden die Verwaltung und Vertrettung der Uns unstrittig zustehender Gerechtsame zu übergeben? bevorab da der nemliche Ferdinandus Primus, von welchem oberwehnter Massen die Ubertragung dortigen Ständen beschehen ist, kein anderes Recht zur Cron Böhmen, als durch seine Gemahlin gehabt hat. Welchem allem zu Folge dieser beeder Vertrettungs-Arten in dem nunmehrigem Act eine anständige kurtze Erwehnung zu thun, um so mehr diensam geschienen hat, als bey ihrer vielen die Exempel zum meisten ausgeben, und insonderheit im Teutschen Reich auf die Observanz gar sehr gesehen zu werden pfleget.

Num. X.

Chur-Pfältzische Deduction.

Es wollen zwar einige die Frage: Ob bey Abgang eines Königs und Churfürsten von Böheim und zu gleicher Zeit sich ereigender Römischen Königs-Wahl die Stände des Königreichs Böheim den Wahl-Tag durch einen Gesandten beschicken, und durch diesen dem Churfürstlichen Collegio die Wahl-Stimmen abgeben lassen können? behaupten, und sich auff Præjudicia beruffen; es wird aber deren keines erfindlich seyn, sondern sowohl nach denen Principiis Juris publici, als denen Teutschen Geschichten klar zu erweisen seyn, daß weder denen Capitulis Sede vacante in Betracht der Geistl. Chur-Fürsten, weder denen Ständen des Königreichs Böheim nach Abgang ihres Königs das Recht einen Römischen König zu erwehlen gebühre; dann

Erstens ist ausser allem Streit, daß das Recht einen Römischen König zu erwehlen, ein auff denen Personen der Chur-Fürsten hafftendes, und auff ihren Ertz-Aembteren allein gegründetes Recht seye, mithin solches weder durch ein Ertz-Stifft Sede vacante, weder durch die Böheimische Stände bey Abgang eines Königs und Chur-Fürstens von Böheim vertretten werden könne.

Zweytens, wird niemand in Abred seyn, daß, wo des Heil. Römisch. Reichs-Chur-Fürsten sich Collegialiter und zwar wegen des jenigen Geschäffts, so ihnen den Nahmen, die Würde, und das Recht giebt, versammlen, sie anderst nicht, als in solcher Churfürstl. Eigenschafft erscheinen können, da nun aber das Capitulum Sede vacante, oder die Böheimische Stände mortuo Rege die Churfürstl. Qualität sich nicht anmassen können, so wird selben auch das auff solche Churfürstliche Würde und Ambt ohnmittelbahr herzuleitende Wahl-Recht keines weegs zu gestatten seyn.

Drittens, ist zwar nicht ohne, daß die Capitula Sede vacante die Reichs-Täg beschicken können, allein eben dieses bestärcket um so mehr das vorhergehende, als Churfürsten auf Reichs-Tägen wegen ihren Landen erscheinen. Folglich die Comitial-Stimmen dem Ertz-Stifft, welches das Land Sede vacante zu verwalten hat, heimfallet. Was aber Ambts-Verrichtung auch auff Reichs-Tägen anbelangt, als zum Exempel das Reichs-Directorial-Ambt, welches Chur-Maynz verrichtet, wird dem Dohm-Capitul von denen beeden übrigen Churfürsten, Trier und Cölln nicht eingestanden, und ehender, wie bishero geschehen, mit Abhandlung deren Comitial-Geschäfften eingehalten. Um wie viel weniger nun können die Capitula, folglich auch die Böheimische Stände das denen Chur-Würden und Ertz-Aembtern persöhnlich anklebende Wahl-Recht sich anmassen. Wolte man aber

Viertens, das Wahl-Recht auf denen Churlanden hafften machen, so würde sich aus solchem Motivo, wann es bestunde, die unordentlichste Folg herleiten lassen, anerwogen solcher gestalten auch zugegeben werden müste, daß eine zeitl. Königin von Böheim, weilen sie die König- und Churfürstl. Lande besitzete, auch den Röm. Königs-Wahl-Tag beschicken könne, welches wohl niemand gegen die Rudimenta Juris publici wird behaupten wollen. Um nun aber

Fünfftens, auf den Beweiß durch Præjudicia zukommen, so wird man schwerlich eines anführen können, wordurch denen Böheimischen Ständen dieses Recht zugestanden worden ist, Der die Gerechtsame in Freyheiten des Königreichs Böheim auf das höchste erhebende und verdeutigende Goldastus führet zwar in seinem Commentario de jur. & Privilegiis Regni Bohem. L. 3. C. 6. Folgendes an:

In casu vacantis Regni Bohemiæ nullo existente Hærede legitimo Ordinum Regni Legatos esse admittendos, docet præjudicium Capituli Colonienſis, quod anno 1562. Sede Archi-Episcopali vacante fuit ad electionem Maximiliani II. Cæsaris citatum, adeò ut Legatos nomine Capituli in concessum suum reliqui Electores tamdiu admiserint, donec novus Electus Archi-Episcopus procuratorium suo nomine renovaverit, & confirmaverit.

Es dörfte auch diese Stelle des Goldasti wohl den mehristen Anlaß denen jenigen geben, welche die Anfangs auffgeworffene Frag bejahen, und denen Böheimischen Ständen das Recht den Wahl-Tag des Römischen Königs zu beschicken, zueygnen wollen. Alldieweilen aber Goldastus von Böheim selbsten kein einziges Præjudicium hat können anführen, obiges von Cölln Gleichnußweiß hergeleitete aber zur gegenwärtigen Frag gar nichts thut; So bleiben die gegen die Böheimische Ständ obanerwehnte Gründ allzeit in Ihrer Krafft: dann über dieses, daß durch obiges Præjudicium gar nicht erwiesen wird, daß des Cölnischen Dom-Stifts-Gesandter dem König von Böheim Maximiliano die Stimme zur Römisch-Königlichen Würde würcklich gegeben habe, so lasset sich vielmehr, und zwar aus einer anderen Stell des Goldasti selbst klar darthun, daß dieses Exempel falsch angezogen wird, die wahre Umstände seynd folgende:

Kayser Ferdinandus I. der gern in seinen Leb-Zeiten seinen Sohn Maximilianum zum Römischen König erwählet haben wollte, brachte es endlich dahin, daß sambl. Chur-Fürsten sich darzu willig finden liessen, und alle, ausser Johann Gebhard, Chur-Fürst von Cölln in Person zu Franckfurt erschienen seynd, allwo auch der Kayser nebst Maximiliano, dem er kurtz vorhero das Königreich Böheim abgetretten hatte, sich einfande. Chur-Fürst Johann Gebhard von Cölln, der zu dieser Wahl auch beschrieben wore, Kranckheit halber aber sich nicht nacher Franckfurt begeben können, sandete den Grafen Sayn zu Wittgenstein, als seinen Gesandten. Dieser hat als Bevollmächtigter des Chur-Fürsten von Cölln, und nicht, wie Goldastus L. c. vorgiebt, des Capituls der Wahl, das ist, denen der Wahl vorgängigen Geschäften, als Errichtung der Wahl-Capitulation, und dergleichen beygewohnet. Als aber der Chur-Fürst von Cölln Johann Gebhard den 2. Novembris 1562. gestorben, und die Nachricht von seinem Tod nacher Franckfurt gekommen, ist der Chur-Cöllnische Gesandte Graf von Wittgenstein nicht nur aus dem Conclavi geblieben, sondern gar nacher Hauß gereiset, und die sechs in Person anwesend-gewesene Chur-Fürsten haben zwar mit der Wahl nicht fortgefahren, jedoch aber dem Dom-Capitul zu Cölln bedeutet, daß sie sich mit der Wahl eines neuen Ertz-Bischofs eylen sollten, falls solcher an der Königs-Wahl mit Theil haben wollte. Das Capitul hat sich auch nicht gesaumt, sondern den 19. darauf den Grafen von Wiedt zum Chur-Fürsten erwählet, welcher sogleich in Person nacher Franckfurt abgegangen, und nachdeme er den 23. allda angelanget, Tages darauf, als den 24. Novembr. mit denen übrigen sechs Chur-Fürsten Maximilianum zum Römis. König erwählet hat.

Struv. Hist. Germ. Tom. II. pag. 1095.
Schardt. Tom. III. pag. 103.
Goldast. Reichs-Handlungen, P. I. pag. 166.

Hieraus ist leicht abzunehmen, wie wenig dieses Præjudicium in der Wahrheit, und (da kein anderes vorhanden) die denen Capitulis Sede vacante, oder denen Böheimischen Ständen bey Abgang ihres Königs gebühren sollende Befügnuß Gesandte zu der Wahl eines Römischen Königs zu senden, in dem Recht oder der Observanz gegründet seye. Es ist auch nicht zu vermuthen, daß der Chur-Fürst zu Maynz in solchem Fall ein Dom-Capitul oder die Böheimische Stände zur Wahl beschreiben würde, angesehen er solchen Falls nicht nur gegen die guldene Bull, welche die Chur-Fürsten zu beschreiben deutlich anordnet, handlete, und die Schrancken seines Amts überschreitete, sondern auch bey denen übrigen Chur-Fürsten sich eine grosse Verantwortung zuziehete, als welche einen Capituls- oder Ständischen Gesandten in das Conclave Electorum gewißlich nicht admittiren würden.

Aus eben diesen und obgemeldten Principiis Juris publici läst sich auch die sichere Folge herleiten, daß der Chur-Fürst von Maynz weder eine Königin von Böheim, noch auch ihren Gemahl, der nicht Legitimus Successor, und davor erkennet worden ist, zur Wahl beschreiben kan, anerwogen jene kein Wahl-Recht, dieser aber nicht für einen König und Chur-Fürsten von Böheim geachtet werden kan, es seye dann, daß die Königin ihme die Königliche Macht und Würde übertragen, und die Stände ihme als solchen würcklichen gehuldiget haben. Da nun aber die Chur-Maynzische Ausschreiben zur Römischen Königs-Wahl allschon erlassen worden seynd, und in Betracht der Chur-Böheim erst-erwehnter nothwendig-vorgängiger Umstand sich noch nicht geäusseret hat, noch auch sich so bald ergeben dörfte, so wird vermuthlich Chur-Maynz mit dem Einladungs-Schreiben an Chur-Böheim an sich gehalten haben, widrigen Falls aber bey denen übrigen des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten, die dergleichen Convocation nicht wohl billigen können, grossen Widerspruch finden, zumahlen wann, wie nicht zu zweiflen, auf dessen etwa geschehene würckliche Einladung einige Chur-Böheimische Gesandte bey künftiger Wahl sich einfinden sollten.

Num. XI.

Das Exercitium der Böhmischen Chur betreffend.

1.

Die goldene Bulle, als die Fundamental-Verfassung wegen derer Chur-Würden, weiß gantz und gar nichts von einer Churfürstin.

2.) Ob zwar die Chur-Dignität denen Landen inhæriret, mithin ein Churfürst ohne Land nicht statuiret werden kan, so præsupponiret doch die einer Provintz anklebende Chur-Würde, auch eine Personam habilem zu deren Exercitio.

3.) Dergleichen aber ist keines weegs eine Persohn vom Sexu fœminino, wie den auch kein Exempel in ältern und neuern Geschichten, daß eine Printzessin eine Chur geführet hätte.

4.) Die Erblichkeit des Königreichs Böhmen, die an sich incontestable ist, wird zwar auch in der guldenen Bulle Cap. VII. §. 5. ausdrücklich vorbehalten, doch nicht zugleich eine Printzeßin vor fähig, die Chur zu verwalten, declariret, vielmehr ist

5.) In der guldenen Bulle die General-Disposition vorhanden, daß die Chur durch Masculos zu exerciren, und bey existirender Unfähigkeit das Exercitium dem proximo Agnato gebühre.

6.) Massen die Chur-Würden überhaupt auf die männlichen Linien fundiret, wie solches nicht allein die indoles feudorum Germaniæ, sondern auch in specie die Beschaffenheit deren Churfürstenthümer, und deren damit verknüpfften Ertz-Hof-Aemter mit sich bringet.

7.) Die

7) Die Eigenschafften des Ertz-Amts lasset solches nicht anders zu, zumahlen in alten Zeiten alle Functiones in Curia Imperiali unter der Direction derer Ertz-Hoff-Aemter gestanden, wie sich Carolus IV. selbst in der guldenen Bulle Tit. 29. darüber expliciret.

8.) Es würde also der Convenienz gar nicht gemäß seyn, wann eine Printzeßin in Curia, und insonderheit bey Crönungen, mitten unter denen Churfürsten in der Proceßion, und bey denen Functionen erscheinen solte.

9.) Eben um deswillen findet bey denen Churen die Weibliche Vormundschafft nicht statt, welche vielmehr dem nächsten Agnato zukommt.

10.) Wolte eingewendet werden, daß eine Princeßin durch Abgesandten oder durch das Erb-Amt, die Verwaltung führen könnte, so würde ja eine Vormunderin eben dergleichen zu thun berechtiget seyn, woferne nicht die General-Prohibition entgegen stunde.

11.) Das Befügnuß, das eine Person selbst nicht hat, vermag sie auch nicht durch einen andern zu üben, oder auf einen andern zu transferiren, sondern es wird auf den jenigen devolviret, den die Rechte und Verfassungen darzu beruffen.

12.) Daß bey einem Fürstenthum die Regierung und Vertrettung des Voti in Comitiis eine Princeßin führen könne, auch mehrmahlen geführet habe, giebt keinen Schluß auff ein Churfürstenthum und die Chur-Dignität, als von welchen letzten kein eintzig Exempel auffzubringen.

13.) Bey dem Chur-Hause Bayern hat sich die Diversität klärlich zu Tage geleget, als nach Absterben Churfürst Maximiliani bey der Minderjährigkeit seines Sohns und Nachfolgers Ferdinandi Mariæ, das Votum in Comitiis zwar in dem Fürstl. Collegio die verwittibte Churfürstin, Maria Anna, als Vormunderin; beym Churfürstl. Collegio aber nicht selbige, sondern der nächste Agnat Hertzog Albrecht zu Bayern, geführet hat.

14) Bey Readmission der Cron Böhmen zu Sitz und Stimme im Churfürstl. Collegio Anno 1708. befindet sich nicht, daß etwas besonders vor den Sexum fœminium wäre vorbehalten worden.

15.) Eben so wenig ist dergleichen Vorbehalt in der Sanctione Pragmatica anzutreffen, wodurch hingegen

16.) Dem Rechte der Oesterreichischen Erb-Folge in Böhmen nichts abgehet, noch der Verlust der Chur-Dignität dem Königreich Böhmen zugezogen wird.

17.) Selbst diejenige Scriptores, so bishero in favorem des Ertz-Hauses Oesterreich vor die Pragmatische Sanction geschrieben, statuiren, daß eine Princeßin die Chur zu administriren unfähig seye, und selbige allenfalls auf den Maritum transferiren könne.

18.) Dahin auch die jenige Exempel zu referiren, die diesfalls in der Böhmischen Historie anzutreffen. Allein alles dieses ist

19.) Gegenwärtig inapplicable, nnd leidet seinen völligen Abfall, nachdem dergleichen Translation und überhaupt allen Administrations-Aufträgen der Innhalt und Verstand der Pragmatischen Sanction schlechterdings entgegen stehet.

Num. XII.

MARIA THERESIA: &c.

WIr müssen äusserlich vernehmen, daß gegen die laut der sub Num. 1mo in Abschrifft anschlüßiger Uhrkundt übertragene Verwaltung der Chur-Böhmischen Stimm und Würde an Unseres Gemahls Lbden verschiedene Einstreuungen beschehen.

Und eines Theils zwar will vorgegeben werden, als ob das Recht einen Römischen König zu erwehlen, ein auf denen Personen derer Chur-Fürsten haffendes

tendes, und auf ihren Ertz-Aembtern allein gegründetes Recht wäre, mithin weder durch ein Ertz-Stifft Sede vacante noch durch die Böhmische Stände bey Abgang eines Königs und Chur-Fürstens von Böhmen vertretten werden könte, auch kein eintziges Præjudicium, wo das letztere erfolget wäre, zu finden seyn dörffte.

Anderen Theils hingegen wird zwar eingestanden, daß die Chur-Würde denen Landen allerdings anklebe, Uns auch die Nachfolge in das Königreich Böhmen unstrittig zukomme, aber die Ausübung sothaner Chur-Würde zugleich Personam habilem erheischete, worfür keine aus Unserem Geschlecht geachtet werden könte. In der Goldenen Bull wäre die General-Verordnung vorhanden, daß die Chur durch Masculos zu exerciren, und bey sich ereignender Unfähigkeit des Besitzers das Exercitium dem proximo Agnato gebühre, indeme die Chur-Würde überhaupt auf die Männliche Linien gegründet wäre, wie ein solches nicht allein die indoles feudorum Germaniæ, sondern auch ins besondere die Beschaffenheit derer Churfürstenthümern und derer darmit verknüpffter Ertz-Aemtern mit sich brächte. Die Befügnuß durch Abgesandte die Stimm führen, und das Ertz-Amt verwalten zu lassen könte um deswillen nicht statt haben, weilen ansonsten das nehmliche auch von einer Vormünderin gesagt werden könte; wo doch das Weibliche Geschlecht von der Churfürstlichen Vormundschafft ausgeschlossen, und selbe durch die Goldene Bull dem proximo Agnato ausdrucklich zugetheilet worden wäre. An andere könte ebenfalls das Exercitium einer Gerechtsame, so man selbsten nicht hätte, keines Weegs übertragen werden. Bey der Readmission der Cron Böhmen wäre nichts besonderes vor das Weibliche Geschlecht vorbehalten worden. Der Sanctioni Pragmaticæ entgienge von darumen nichts, noch würde andurch der Verlust der Chur-Würde dem Königreich Böhmen zugezogen: indeme auch jene, welche sothane Pragmatische Sanction zu verthätigen übernohmen, allein darauf verfielen, daß die Chur allenfalls dem Gemahl übertragen werden könte. Wohin auch die vorhandene Exempel einschlügen: welche aber gegenwärtigen Fall von darumen vorgeblich nicht applicabel wären, weilen überhaupt all-derley Ubertragungen dem Innhalt und Verstand der Pragmatischen Sanction schlechter Dingen zuwider lieffen.

Dieser letztere Satz nun ist sonder Zweiffel das jenige, worauf in dieser Sach es hauptsächlich ankommet, dann so bald die Ubertragung ohne Abbruch der Pragmatischen Sanction beschiehet, das gantze Fundament, worauf die zu letzt angeführte Einwendungen gebauet seynd, von selbst zerfällt. Die vermög sothaner Sanction im Fall der gäntzlichen Erlöschung der Carolinischen Descendenz beruffene Anwarterinnen und Anwarter, oder Eventual-Nachfolgerinnen und Nachfolger haben ein gantz offenbar eigenes Interesse, die Chur-Böhmische Stimm und Würde, ihrer gantz besonderen in der Goldenen Bull selbsten bestgegründter Eigenschafft nach, für so beschaffen zu achten, daß sie bey dem Weiblichem Geschlecht nicht für erloschen zu achten seyn, sondern durch selbes übertragen werden könne; dann ja die nach erloschener Caroliniſchen Descendenz zur Nachfolg beruffene Personen, von was Geschlechts sie gleich immer seynd, kein anderes Recht, als durch Weiber haben, und von dem Auctore obiger Einwendungen, wie es auch an sich richtig ist, selbsten angemercket wird, daß niemand ein Recht so er selbsten nicht hat, einem Drittem mittheilen oder zukommen machen könne. So bald der Oesterreichische Manns-Stammen völlig aufgehöret, kan kein Agnatus möglicher Dingen mehr vorhanden, noch mithin nach denen eigenen zuletzt angeführten Principiis, als nach welchen der Sanctioni Pragmaticæ nichts entgehen solle, das was von Agnato in der Goldenen Bull gemeldet wird, dem Königreich Böhmen, absonderlich in gegenwärtigen Umständen, wo keiner mehr ist, noch seyn kan, appliciret werden. Wie läst sich also mit einander vereinbahren, daß diese Chur-Würde selbst geständiger massen nicht solle erloschen seyn, und gleichwohlen durch Weiber nicht übertragen werden können? Die Sach redet von sich selbsten, und bedarff keiner weiterer Erleutherung. Dann so bald man sich an den anderseitigen Plan haltet, unvermeidlich ist, in offenbare Contradictionen zu verfallen. Wo herentgegen man nur den Innhalt beeder Ubertragungs-Uhrkunden so wohl der Mit-Regierung, als Verwaltung der Chur-

Böhmischen Stimm und Würde lesen darff, um vollständig überzeugt zu seyn, daß denen darinnen beruffenen Anwarterinnen und Anwarteren (wie auch von Unserer uns Unseres Gemahls Lbden Willens-Meynung ohngemein entfernet ist) durch keine aus beeden Ubertragungen der mindeste Abbruch beschehen könne; nachdeme durch sothane Uhrkunden nichts in proprio, sondern nur die Verwaltung alieno nomine übertragen, und lediglich auf die Zeit eingeschrencket wird, wo ihr deren Anwarterinnen und Anwarteren Eventual-Recht nach der selbst erkannten Vorschrifft der Pragmatischen Sanction annoch nicht statt findet. Ja sie die Anwarterinnen und Anwarter wurden sich selbsten schaden, wofern sie ein- oder andere Uhrkund solten anfichten wollen: indeme sammentliche Descendenten derer übriger Ertz-Hertzoginen kein anderes Recht, als durch die Weiber haben, und wann diese sowohl dessen unfähig, als ohnvermögend seynd, ein ihnen selbsten, wie vorgegeben werden will, nicht zustehen könnendes Recht, oder auch nur dessen blosse Verwaltung, einem Drittem auch nur auf eine Zeit aufzutragen, und wie viel weniger kan das Recht selbsten durch sie einem Drittem zufallen. Gleichwie man nun selbsten gestehen muß, daß die vorhandene Exempel und Præjudicia dem Gemahl der Erbin das Wort sprechen, also kommet es am Ende, so viel die letztere Einstreuungen anbelanget, lediglich darauf an, daß jenes, was nach Maßgab sothaner Observanz beschiehet, gegen die Pragmatische Sanction unanstäßig seye. Diese Sanction gibt nur ein blosses Eventual-Recht, woraus also nach der Sachen unstrittigen und gantz offenbaren Natur sich von selbsten ergibet, daß eine lediglich auf die Zeit, da sothanes Eventual-Recht annoch nicht statt findet, eingeschrenckte Verwaltung ante eventum jenem, was noch nicht existirt, nicht abbrüchig seyn könne.

Von noch minderem Werth seynd die zu erst in gegenwärtigem Rescript angeführte Einwendungen, so sich auf gantz contradictorischen Suppositis, als die letztere gründen: zum klaren Kennzeichen, wie wenig die Sach selbsten sich anfechten lasse, nachdeme man, um sie anzufechten, auf Contradictionen verfällt. Einerseits wird, das Præjudicia und Exempel der an den Gemahl der Erbin übertragener Chur-Würde vorhanden seyen, auch die Chur-Würde dem Land selbsten anklebe, eingestanden, anderseits aber ein- und anderes widersprochen.

Wie wenig aber dieser Widerspruch Grund habe, erhellet zur Genügen aus dem sub Num. 2do neben anschlüßigem Extract des im vorigen Monat an Grafen Colloredo und andere Unsere Ministros in dieser Materie erlassenen Rescripts, so zugleich zu erkennen gibt, daß man dies Orths auf das Beyspiel derer Capitulorum Sede vacante sich zu beruffen nie gemeinet ware: gleichwie hingegen gegen die offenbare Notorietät lauffet, **daß das Recht einen Römischen König zu wählen allein auf dem begleitendem Ertz-Amt sich gründe:** zumahlen nach diesem Supposito darfür gehalten werden müste, daß es mit der Chur-Pfältzischen und Chur-Braunschweigischen Stimmen die nemliche Bewandnuß, als mit dem zwischen ihnen noch unabgethanen Ertz-Amt habe. So aber zu behaupten niemanden einfallen wird.

Nun haltet zwar oben angezogener Extract die vollständige Widerlegung derer zu erst angeführter Einwendungen ohne daß in sich, als deren gantzes Fundament durch das Beyspiel dessen, was bey der Wahl Kayfers Carl des Fünften sich zugetragen hat, hinweg fällt. Es wurde nemlichen nach Maximiliani Imi Tod der ohnmündige Ludovicus Königs-Sigismundi in Pohlen Bruders-Sohn durch die gewöhnliche Denunciation zur Wahl beruffen. Er residirte damals nicht zu Prag, mithin beschahe die Intimation denen allda angeordnet, gewesten Regenten und Räthen. Hiernächst haben sich bey denen übrigen Churfürsten zweyerley Gesandtschaften angegeben, deren eine von denen Ständen des Königreichs und dem König selbsten, die andere aber von dem nächstem Agnato König Sigismundo in Pohlen beawaltiget ware. Gegen diese letztere nun wurde im Nahmen derer Böhmischen Ständen eingewendet, daß NB. die Cron und der König von Böhmen noch vor Errichtung der Goldenen Bull ein besonderes Privilegium erhalten, vermög welches allenfalls die Prælaten, Herren und Ritter die Wahl haben solten, also daß es respectu Böhmen nicht auf den nächsten

Agnatum, wie respectu anderer Chur-Fürstenthümern ankäme, dann hierinnen bestünde die besondere Freyheit der Cron Böhmen, welcher das Wahl-Recht dergestalten anklebete, daß in sothanem Privilegio der Cron so gar vorzüglich vor dem König Meldung beschehete. Und diese gesamte Motiva nebst mehr anderen wurden von Ladislao von Sternberg so wohl gelten gemacht, daß derer Ständen Gesandschafft der Vorzug nach Ausweis derer Acten und zwar mit dem Anhang, **wie die Goldene** *Bull* **vermögte**, von denen übrigen Chur-Fürsten zuerkannt worden ist.

Noch gar vieles könte aus alten Uhrkunden und Geschichten angezogen werden, allein wird sich der Zeit nur, was folget, anzumercken begnüget. Es beweiset nemlichen sowohl der klare Innhalt der Goldenen Bull selbsten, als die vor- und nachherige Observanz unwiedersprechlich, daß es mit dem Königreich Böhmen zwar in deme, daß die Chur-Würde dem Land anklebet, als welches zu mehrmahlen ausdrucklich darinnen wiederholet wird, eine gleiche, sonsten aber in mehreren Stücken eine gantze besondere und unterschiedene Beschaffenheit habe.

Alle übrige Chur-Fürstenthümer seynd der Weiblichen Nachfolge unfähig, das Königreich Böhmen aber nicht. Da nun aber dessen ungehindert verordnet wird, *quod Regno Bohemiæ dignitas Electoralis perpetuò inhæreat*, so folget hieraus per necessariam consequentiam, daß, wann dieses Königreich einem Weib zufällt, von darumen die Chur-Würde nicht erloschen, noch demselben das jenige, was sonsten de proximo Agnato, quippe qui tali casu non datur, gemeldet wird, applicabel seye. Ja was noch mehr ist, vermag die Goldene Bull ausdrucklich, daß, wann es auch auff den Fall käme, da dortige Stände einen König zu erwählen hätten, die Chur-Würde dem neu-erwähltem König gleichwohlen zukäme. Auff diesen Fall aber kan es nicht kommen, so lang eine Weibliche Descendenz von einem jeweiligem Böhmischen König vorhanden ist, wie solches von dem nemlichem Carl dem 4ten Verfasser der Goldenen Bull in dem dortigen Ständen im Jahr 1348. ertheiltem vorlängst gedrucktem Privilegio gantz klar gemeldet wird: worbey zu beobachten ist, daß nicht nur dieses Privilegium vor Errichtung der Goldenen Bull ertheilet, sondern sich auch per expressum und zwar namentlich in der von der Nachfolge sowohl in das Königreich, als die darvon unzertrennliche Chur-Würde handlender Stell darauff bezogen wird. Kommt nun einem erst nach Erlöschung des Weiblichen Stammens neuerlich erwehltem König juxta expressam dispositionem Aureæ Bullæ das Wahl-Recht unstrittig zu, wie kan dann eine Jure Sanguinis ein näheres, stärckeres, und vorzüglicheres Recht habende Erbin darvon ausgeschlossen seyn? Solle mittlerweil die Chur-Würde auffhören, und erst bey Erlöschung des Weiblichen Stammens gleichsam wieder revivisciren; so fällt die in der Goldenen Bull so klar ausgedruckte Regul über den Hauffen, *quod Regno Bohemiæ dignitas Electoralis perpetuò inhæreat*, und laufft auf was ungereimtes hinaus eine dergleiche Abwechslung zu statuiren. Solle sie aber nicht auffhören; so muß sie entweder von der Erbin selbsten ausgeübet, oder die Verwaltung einem anderem übertragen werden. Von keinem Agnato kan solchenfalls oben dargethaner Massen die Frag seyn, und ist in Ansehung Böhmen so gar auch in dem Fall, wann ein Agnat vorhanden wäre, das jenige, was sonsten von dem proximo Agnato in der Goldenen Bull verordnet wird, nicht beobachtet worden; indeme mehristen Theils die Verwaltung des Königreichs wehrender Minder-Jährigkeit des Besitzers von dortigen Ständen besorget worden: deren Bottschafter, wie schon oben angemercket sich befindet, von gesambten Mit-Churfürsten bey der Wahl Kayfers Carl des Fünfften unbedencklich erkannt, und zur Wahl mit zugelassen worden: zum unwidersprechlichen Beweisthum, daß corruente fundamento, worauff sich die Dispositio Aureæ Bullæ quoad Tutelam agnaticam gründet, und stante impossibilitate die Tutel einer jeder minder-jährigen Person, so des Königreichs Besitzes fähig ist, einem Agnato jederzeit aufzutragen, gedachte Disposition von der Königl. Böhmischen Chur-Würde ohnmöglich verstanden werden könne. Dahero nichts anderes übrig verbleibet, als daß, da die Chur-Würde unstrittig fürdauret, und nach erloschenem Manns-Stammen kein Agnatus per impossibile sie ausüben kan, von der Erbin Willkuhr abhanget, für die Zeit,

als

als Ihr allein das Königreich, mithin auch die demselben anklebende Chur-Würde zustehet, selbe durch ihren Gemahl, Stände des Königreichs oder Bottschafften verwalten und ausüben zu machen; anerwogen die Ursach, warummen anstatt, das ist, bey anderen allein der Männlichen Nachfolg-fähigen Chur-Fürstenthümern, die Mutter als Vormünderin ihres minder-jährigen Churfürstlichen Sohns die Chur-Stimm durch Bottschafften und Gesandte nicht zu vertretten vermag, bey Böhmen, als der Weiblichen Nachfolg geständiger massen fähig, nicht statt findet. Solte nun wider Verhoffen bey so klaren der Sachen Bewandnuß der allermindeste Anstand gegen die im Eingang gegenwärtigen Rescripts erwehnte Ubertragung da, wo du bist, geregel werden wollen, so trügen Wir kein Bedencken, daß du dasselbe samt dessen Beylagen zu vollständiger Hebung allenur immer ersinnlichen Zweifels abschrifftlich mittheilen mögest, und haben des Chur-Fürsten von Maynz Lbden die Cron Böhmen um so weniger dermahlen vorbey gehen können, als aus der Historie bekannt ist, daß als zu der Wahl Maximiliani Primi dem damahligen König in Ungarn und Böhmen Uladislao, umWillen er sich mit denen Türcken vereiniget hatte, und in die Kayserl. Erb-Lande eingefallen ware, die behörige Denunciation nicht beschehen, dieser es sehr hoch angezogen, und die Sach dahin gebracht habe, daß ihme vom damahligen Chur-Fürsten Bertholdo im Jahr 1489. ein feyerlicher Revers oder Recognition ausgehändiget worden, daß solches der Cron Böhmen unpræjudicirlich seye, und wann dergleichen nicht Einladung mehr vorgehen würde, die im Böhmischen Privilegio enthaltene Pœn an Böhmen bezahlet werden solte. Wormit Wir dir ꝛc. Wienn den 20sten Decembris 1740.

An gesamte Königl. Ministros abgangen.

Num. XIII.

Unser freundlich Dienst / und was Wir mehr Liebs und Guts vermögen allezeit zuvor. Durchleuchtigster Hertzog / besonders lieber Herr und Freund.

EUer Königliche Hoheit sollen Wir hiemit Ambts-mäßig eröffnen, wie daß des Herrn Chur-Fürsten von Pfaltz Liebden Uns unterm 6ten dieses zuschrifftlich zu vernehmen geben, daß nachdeme eines Theils des Königs in Preussen Majestät mit Dero Völckern das Hertzogthum Schlesien überzogen hätten, andertens wegen der Chur-Böhmischen Wahl-Stimme die bekannte Schwürigkeiten entstünden, ehe und bevor ein-so anderes in seine Weeg gebracht seye, sich nicht die mindeste Hoffnung zu machen wäre, bey dem auff den 1ten Martz nächst-künfftig von Uns ausgeschriebenen Wahl-Convent etwas gedeyliches zu stifften, sondern im Gegentheil allerdings zu befahren stehe, daß die sich bereits geäusserte Uneinigkeit, und daraus anwachsende Unruhen sich mercklichen vermehren, und endlich der Wahl-Tag, wo nicht sich gäntzlich zerschlagen, dannoch Zeit- und Kost-spielig hinaus ziehen würde, welchemnach Seine Liebden Uns anheim geben wollten, ob nicht bey vor-erwehnten höchst nachdencklichen Umständen zu des Reichs allgemeiner Wohlfarth gerathener seye, den Kayserlichen Wahl-Tag auff 3. bis 4. Monath auszustellen, als solchen bey dermahliger Verwirrung vor sich gehen zu lassen, und dadurch zu annoch grösserer Zerrüttung Anlaß zu geben, worüber dann mehr Hochgedachte Seine Liebden Unsere Meinung verlangen. Allermassen nun dasjenige, was des mehr Hochgedacht-Herrn Chur-Fürsten von Pfaltz Liebden, wie jetzt erwehnt, an Uns gelangen lassen, von äusserst-wichtiger Bewandnuß ist, da dem Römischen Reich und werthestem Vatterland nichts angelegener seyn kan, als mit einem allerhöchstem Ober-Haupt hinwieder baldigst, und in der durch dessen ersteres Grund-Gesatz, die Goldene Bull, bestimmten Frist versehen zu werden, als worinnen das

allgemeine Heyl so ohnumgänglicher bestehet, jemehr sonsten zu mehreren Weiterungen der Weeg offen bleibet, so wäre wohl zu beklagen, wann nicht alles dasjenige schleunigst zu erledigen seyn möchte, was einem so geheiligten Endzweck entgegen zu stehen scheinet. Mit Euer Königl. Hoheit als Administratorn der Chur-Böheim, haben Wir dahero hierüber die erforderliche Communication gegenwärtig zu pflegen, keinen Umgang nehmen können, gleich von Uns auch an Unsere übrige Herren Mit-Churfürsten samtlich obliegender massen beschiehet, deroselben hoher Erleuchtung anheim stellende, wohin sie der Sachen Zustand ansehen, und Dero vortreffliche Meinung Uns zu verständigen um da förderſamer belieben wollen, als die Zeit des Termini Legalis herbey zu rucken beginnet, und zu dessen Abänderung allenfalls bewusstlich deren übrigen Herren Churfürsten des Reichs mit-einverstandener Entschliessung erforderet würde, in wessen Erwartung Euer Königl. Hoheit Wir zu Erweisung all-angenehmer freundlicher Dienst-Gefälligkeiten stäts hin bereitwillig verbleiben. Maynz, den 12ten Januarii 1741.

Philipp Carl von GOttes Gnaden Ertz-Bischoff zu Maynz, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler, und Churfürst, ꝛc.

Euer Königl. Hoheit

Dienstwilliger treuer Freund
Philipp Carl Churfürst.

Num. XIV.

Antwort Ihrer Königlichen Hoheit an Churfürsten von Maynz, den 24. Jenner 1741.

EUer Churfürstl. Würden und Liebden seynd Wir vor die gütige Mittheilung dessen, was an dieselbe des Herrn Churfürsten von Pfaltz Liebden unter dem 6. dieses wegen Verschiebung des Wahl-Termini erlassen haben, zu vielen Danck verbunden.

Wie Euer Churfürstl. Würden und Liebden selbsten erleuchtet anmercken, würde bey denen im Reich entstandenen schweren und weit aussehenden Unruhen wohl höchstens zu bedauren seyn, wann ein so heylsames Werck aus einiger Absicht sollte verschoben werden wollen. Je offenbahrer ungerecht der Landfriedbrüchige Preußische Einfall in Schlesien, und je höher das innerliche Unweesen bereits angewachsen ist; je unentbehrlicher muß Ihro Majest. der Königin und Uns scheinen, daß das werthe Vatterland nicht lang ohne Oberhaupt verbleibe. Wann es dessen so frühzeitig nicht beraubet worden wäre; so würde vermuthlich zu so hoch verpönten Gewaltthätigkeiten nicht geschritten worden seyn, mithin ist gantz natürlich, daß um des Reichs innerlicher Ruhe, worvon dessen allgemeine Wohlfahrt, und eines jeden Sicherheit unstrittig abhanget, ehemöglichst wieder herzustellen, nichts vortragender als die baldige Ersetzung der Kayserl. Würde seyn könne. Dahero nebst Ihro Majest. der Königin Wir allerdings darfürhalten müssen, daß die erstere in des Herrn Churfürsten von Pfaltz Liebden Schreiben angezogene Beweg-Ursach ehender der Wahl Beschleunigung, als Verzögerung nach sich zu ziehen hätte. Und können Wir Uns nicht beygehen lassen, daß bey genauer der Sachen Erwegung gedachten Herrn Churfürstens Liebden mißkennen sollten, was hierunter nebst des Vatterlands allgemeinem Besten, zugleich auch dero eygene Wohlfahrt und Sicherheit erheischen.

Keine Hindernuß kan demo der zweytens in sothaner Zuschrifft angezogene Anstand in Weeg legen, so ein und anderen Orths der Chur-Böhmischen Stimme halber Anfangs gereget werden wollen; es möge gleich dieser Punct so viel die Modalität anbelangt, angesehen werden, wie er immer wolle. Dann wenigstens ohne offenbahrstem Unterbruch der Guldenen Bull, und der darinnen so hoh-

heiter und klar erwehnter besonderer Verfassung des Königreichs Böhmen, nicht in Zweifel gezogen werden mag, daß sothane Stimm nicht erloschen, mithin so wenig, als der Besitz des vom gesamten Reich feyerlichst garantirten Königreichs selbsten Ihro Majest. der Königin in Zweifel gezogen werden möge: als von welcher Wahrheit auch die jenige überzeugt zu seyn scheinen, welche Anfangs aus nicht vollständiger Erkanntnuß der hiesigen aufrichtigsten, und zugleich für das allgemeine Wohlseyn aufmerckſamster Intention, der Vertrettung halber einigen Scrupel geheget haben. Kan also diesen Scrupel auf ein- oder andere Weiß zu heben gar nicht schwer fallen; ohne daß von darumen die Wahl zu verschieben nöthig wäre.

Wir können aber untereinstem hier Orths unangemerckt nicht lassen, daß Uns bis nun zu das mindeste nicht zu Gesicht gekommen, wordurch die in denen hiesigen Schrifften sothaner Vertrettung halber angeführte Gründe nur in etwas entkräfftet würden.

Was die Observanz voriger Zeiten, die gantz besondere Beschaffenheit der Königlich-Böhmischen Chur-Würde, und die jetzt-besagte Beschaffenheit deutlich bestättigende Guldene Bull diesfalls vermögen, ist in verschiedenen Euer Churfürstlichen Würden und Liebden jedesmahls mitgetheilten hiesigen Schrifften überzeugend bereits dargethan worden, und würde es um das werthe Vatterland noch mißlicher als der Zeit, stehen, wann so unwidersprechliche Wahrheiten, die behörige Würckung, wie Wir doch weder vermuthen wollen, noch können, nicht nach sich ziehen solten. Die Verwirrung müste solchergestalten zu- und nicht abnehmen. Und welche Befügnuß könnte man wohl hoffen, künftighin unangefochten verbleiben zu dörffen?

Bey der fürgewesten Wahl weyland Kayſers Carl des Fünfften haben nach Ausweiß damahliger Wahl-Acten derley Umstände fürgewaltet, welche ehender als anjetzo einiges Bedencken hatten erwecken können. Der damahlige König von Böhmen ware ohnmündig, und ein proximus Agnatus vorhanden, so dessen Stimm vertretten wollen; worgegen sich aber die Stände dortigen Königreichs gesetzet, und eine andere Bottschafft abgesendet, so ohne Anstand in ihrem Rang zugelassen, und von darumen weder der Wahl-Termin, noch die Wahl selbsten verschoben worden ist.

Nunmehro ist und kan bey erfolgter Erlöschung des Oesterreichischen Manns-Stammens kein Agnatus obhanden seyn, mithin auch der Zweiffel nicht statt haben, so dieserthalben ansonsten von der Guldenen Bull Verordnung etwann dörffte hergeleitet werden wollen. Daß nun diese Verordnung das Königreich Böhmen nicht betreffe, ist schon zu selbiger Zeit vom gesammtem Churfürstlichem Collegio erkandt worden. Wie kan also nunmehro wegen Ausübung der Chur-Böhmischen Stimm der mindeste Anstand möglicher Dingen statt finden, nachdeme der Besitz des Königreichs, welchem sothane Stimm vermög der Guldenen Bull unstrittig anklebet, Ihro Majest. der Königin vom gesammtem Reich gewehret worden? Und wie kan endlichen die Uns administratorio nomine aufgetragene Vertrettung vielbesagter Stimme einigem, auch nur scheinbahrem Zweiffel unterworffen seyn, nachdeme derselben ehedessen von dortigen Ständen behauptete Vertrettung, mit Ausschliessung des proximi Agnati vom gesambtem Churfürstl. Collegio in voller Maß erkandt worden.

So fatale Umstände waren damahls, wie nunmehro, nicht obhanden. Die Ersetzung des Reichs-Oberhaupts zu verschieben, würde dem werthen Vatterland so grosses Unheyl, als der Zeit gegründet zu besorgen stehet, nicht zugezogen haben. Der Anstand konte wenigstens für scheinbarer geachtet werden. Anjetzo aber kan nach dem damahls erfolgtem Schluß des Churfürstl. Collegii gegen die erkannte Observanz keiner möglicher Dingen mehr statt finden.

Aus welchem best gegründetem Parallell mithin Euer Churfürstl. Würden und Liebden nach Dero erleuchteten Einsicht unschwer ermessen werden, was von denen so hoch erhoben werden wollenden Schwürigkeiten zu halten seye. Und läst Uns Dero ruhmwürdigster patriotischer Eyffer keines weegs zweiflen, daß Euer Churfürstl. Würden und Liebden bey des wehrten Vatterlands so hoch andringender Noth, als dessen erster Churfürst und Ertz-Cantzler, das heylsame Wahl-Geschäft möglichst zu beförderen von selbsten geneigt, und beflissen seyn werden.

Num. XV.

Abdruck des einer Löblich-Chur-Mayntzischen Directorial-Wahl-Bottschafft von Jhro Excellenz dem Königlich-Chur-Böheimischen Legitimirten Wahl-Bottschaffter, Herrn Carl Ludwig Hilleprand Freyherrn von Prandau in puncto Voti Bohemici den 23ten Septembris dieses Jahrs überreichten pro Memoria.

DE competente Sacræ Regiæ Hungariæ & Bohemiæ Majestati Jure, Voce, ac Dignitate Electorali, post responsum ad bina, ab Hispano Oratore, Domino Comite Montijo Francofurti exhibita scripta typis haud ita pridem impressum, quicquam ampliùs memorare superfluum omnino foret.

Non examine, non discussione ullâ, multò minùs decisione causa hæcce indiget, cum sit jam dudum antiquissima Imperii lege fundamentali, in iis imprimis, quæ Cæsaream Electionem concernunt, perennis Cynosuræ loco inserviente, Aureâ nimirum Bullâ decisa.

Duo sunt, quantum, constat, dubia, quæ non tam contra Dignitatem Vocémque Electoralem, Bohemiæ Regno tot titulis, unicuique rerum Germanarum haud penitus ignaro abundè notis, perpetuò inhærentem, quàm contra usum ejusdem & exercitium, obmota hucusque fuerunt; Unum à Sexu Reginæ, alterum ab aliorum Principum in ejusdem Paternam Hereditatem prætensis juribus depromptum.

Cùm nemo possit in propria causa Judex esse, nisi susque déque habito naturalis æquitatis dictamine, vilipensis Divinis humanisque Legibus omnibus, subverti penitus tota Imperii compages velit, in propatulo est, illorum arbitrio, qui obtentu horum dubiorum prædictum usum & exercitium seu impugnant, seu sibimetipsis asserunt, subjacere illud nullatenus posse, cum eadem hactenus sit illorum, ac Sacræ Regiæ Hungariæ & Bohemiæ Majestatis ratio.

VOn Jhrer zu Hungarn und Böheim Königlichen Majestät befugtestem Königlich-Böheimischen Chur-Recht, Stimm, und Würde, wurde nach unlängst schon im Druck erschienener gründlicher Beantwortung deren beeden an die mehreste Churfürstl. Herren Wahl-Bottschaffteren von dem in Königl. Spanischer Bottschafft zur Wahlstadt anhero abgeschicktem Herrn Grafen von Montijo vor einigen Monaten überreichten Schrifften, gantz überflüßig seyn, fernerweitere Meldung zu thun.

Es bedarf diese Sache keiner Untersuchung, Erörterung, und noch weniger einer Entscheidung; Sie findet sich in dem ältestem Reichs-Grund-Gesatz der goldenen Bull, welche zumahlen in denen die Kayser-Wahl betreffenden Vorfallenheiten zur immerwehrenden Richtschnur dienen muß, schon klar entschieden.

So viel dermahlen bewust ist, seynd es zweyerley Zweifel, welche nicht so wol der Königlich-Böheimischen Chur-Würde und Stim̃ selbsten entgegen gesetzet werden (als welche mit dem Königreich aus denen jedermänniglich, der nur der Teutschen Sachen ein wenig kündig ist, genugsam bekannten Gründen in ewiger Unzertrennlichkeit zusammenhangen) als vielmehr gegen deren Gebrauch und Ausübung bis anhero aufgeworffen worden seynd. Der eine Anstand will von Jhro Königl. Maj. Weiblichen Geschlecht, der andere von anderer Fürsten vermeintlichen Ansprüchen auf Allerhöchst-Deroselben Vätterliches Erb hergeleitet werden.

Nun ist nichts der natürlichen Billigkeit denen gött- und weltlichen Rechten, und der gantzen Reichs-Verfassung gemässer als daß niemand, ohne deren offenbahren Verletzung und gäntzlichen Umsturtz, in seiner eigenen Sache Richter seyn könne. Es fallet dahero nichts mehrers in die Augen, als daß es dißfalls auf deren jenigen Ermessen, und willkührlichen ausführlichen Ausspruch auf keine Weise ankommen könne, welche unter dem Vorschub

tio. Sed quemadmodum juxta tritam juris regulam, lege disertim disponente, sublatum omne omninò hominum arbitrium censeri debet, ita longè minùs adhuc locus eidem tunc esse potest, ubi „ cu„juscunque demum contradictionis ad„missio; processus omnis, judicium, sen„tentia, & quicquid contra Electoralis „Vocis liberum usum, aut exercitium „excogitari ullatenus potest, quàm fieri potest clarissimis verbis in ipsa lege interdicitur, totúmque, quod forsan ita emanaverit, irritum prorsus nullúmque declaratur.

schub deren von Ihnen selbst darüber aufgeworffenen Zweiffel sothanen Gebrauch und Ubung anfechten, oder gar an sich zu ziehen trachten, dann in so weit können sie ja vor Ihrer Königlichen Majestät kein vorzüglicheres Recht behaupten, sondern es müste dißfalls ein Theil mit dem andern gleich gehalten werden. Gleichwie aber, bekannten Rechten nach keine eigenwillige Erkanntnuß statt hat, wo das Gesatz selbst klares Recht spricht; So kan solches noch vielweniger in jenem Fall Platz finden, wo noch über das „jeman„dens einigerley Contradiction und Ein„rede, gerichtliche Handlung, rechtliche „Verordnung, Urtel-Spruch, und was „nur einiger massen wider den freyen und „ruhigen Gebrauch und Ubung der Chur„Stimm erdacht werden mag, zuzulassen, „in dem Gesatz selbsten auf das sorgfältigste und deutlichste untersaget und verbotten ist, und wo anbey all-dasjenige, was deme entgegen ergehen wurde, durchaus für unkräfftig und nichtig erkläret ist.

Fieri hoc vigesimo Aureæ Bullæ Capite, eodémque Electoralem Vocem cadere non posse *in alium præter possessorem Regni, aut Principatûs*, cui Electoralis Dignitas inhæret, *ipsúmque, & neminem alium* ad Electionem admitti debere, omnem verò contradictionem, quovis tempore, obmovendam, penitus excludi, nemo æquus rerum arbiter inficias ire poterit. Clariùs quippe mentem desuper suam Legis hujus Latores exprimere haud potuissent, quàm expressérunt. Cúmque non alii Regno, quàm Bohemiæ Regno Electoralis Dignitas inhæreat, non nisi Bohemiæ Possessorem sub indicatione Possessoris Regni in præfato capite facta, intelligi posse, in propatulo est. Unde ulteriùs adhuc, sponte suâ, & per necessariam consequentiam fluit, quòd, sicuti reliquo capitis hujus tenore omnis contradictor excluditur, eâ disertim additâ cautelâ, *quòd ne audiendus quidem sit*, ita præmemoratis verbis non minùs tollatur ob motum Reginæ ob Sexûs disparitatem dubium ab illis, qui eandem cæteroquin *pro Possessore Regni agnoscunt, cum à Possessore Regni Vocem ac Dignitatem Electoralem nunquam separari, aut dividi debere* subsequentia verba evidentissimè comprobent, nec levissimum in tota Aurea Bulla inveniatur vestigium, secus quid de Fœmina, *Bohemiæ Regni Possessore* dispo-

Es geschicht nun aber solches in dem zwantzigsten Capitel der Goldenen Bull: woselbst das auf **keinen anderen die Chur-Stimm/als auf denjenigen/ so das Königreich/ oder Fürstenthum/** deme die Chur-Würde anklebet, besitzet, fallen möge, und daß nur **Er der Besitzer und sonst Niemand anderer** zur Wahl zugelassen werde, aller Widerspruch und Einrede aber, so zu einiger Zeit dargegen gemacht werden wolte, gäntzlich ausgeschlossen seyn solle, dermassen nachdrücklich verordnet ist, daß kein unpartheyisches Gemüth anderst erkennen wird, als daß der Gesatz-Geber nicht wohl möglich seine Willens-Meynung hierunter deutlicher, als es geschehen, hätte an Tag legen können. Und da nun auch mehr als zu bekannt ist, daß auf keinem anderen Königreich, als auff dem Königreich Böheim die Chur-Würde hafftet; So kan wohl auch unter der in gedachtem Capit I beschehender Andeutung **des Besitzers** des Königreichs, Niemand anderer, als des Königreichs Böheim Besitzer verstanden werden. Woraus dann auch noch weiters nothfolglich von selbsten fliesset, daß gleichwie nach dem ferneren Inhalt des angezogenen Capitels ein solcher Widersager so gar mit der Verwarnung, **daß er nicht einmahl angehört werden solle**, zuruck gewiesen wird, also auch durch die obgemeldte Wort nicht weniger diejenige Einrede hindann gefertiget und aufgehoben

disponens. Contrarium potiùs ex ejusdem Capite Septimo, si tenori Capitis vigesimi jungatur, luce meridianâ clariùs elucescit. Postquam enim ibidem Masculina Successio quoad reliquos Electoratus Sæculares stabilita fuit, subjungitur mox: intelligi id debere „Salvis semper Privilegiis, Juribus, & „Consuetudinibus Regni Bohemiæ su„per Electione Regis in casu Vacatio„nis per Regnicolas, qui jus habent „eligendi Regem Bohemiæ faciendâ „juxta continentiam eorundem pri„vilegiorum & observatam consuetu„dinem diuturnam, à Divis Romano„rum Imperatoribus, sive Regibus „obtentorum: quibus ex hujusmodi „Sanctione Imperiali„ (ad Masculo nempe quoad reliquos Electoratus Sæculares Successionis Jus restringente) „in nullo præjudicare se velle, quin „imo illa privilegia, jura & consuetu„dines nunc & perpetuis futuris tem„poribus in omni suo tenore & forma „indubiam tenere debere roboris firmi„tatem, Augustus Legislator decernit.

Quænam autem sint *Privilegia hæcce, Jura & Consuetudines*, idem Legislator Diplomate, quod octo Annis ante Auream Bullam emanavit, sequentem in modum explicuit: „Ut quamdiu de „Genealogia, Progenie, vel Semine, „aut Prosapia Regali Bohemica, Ma„sculus vel Fœmella superstes legiti„mus sit, Masculos vel Fœmina suc„cedat, omnibus autem deficientibus, „vel per alium modum Regno vacan„te, ad Prælatos, Duces, Principes, „Barones, Nobiles & Communita-

„tem

wird, welche der Königin Ihres Weiblichen Geschlechts halber von denenjenigen gemacht werden will, welche Sie sonst **für die Besitzerin des Königreichs anerkennen**/ angesehen die mehr folgende Wort gantz klar beweisen, **daß die Chur-Stimm und Würde von dem Besitzer des Königreichs zu keiner Zeit nimmermehr getheilet und voneinander geschieden werden kan**; Wie dann auch in der gantzen goldenen Bull nicht die geringste Spur anzutreffen ist, daß dißfalls, wann eine Frau **im Besitz des Königreichs Böheim** sich befindete, was anderes verordnet wäre. Es erhellet vielmehr in dem Zusammenhang des Siebendten und Zwantzigsten Capitels Sonnenklar das Widerspiel: Dann, nachdeme im gedachten 7ten Capitel bey denen anderen Weltlichen Chur-Fürstenthümern nur die Männliche Erb-Folge vest gesetzet worden, folget sogleich im Anhang, daß solches nemlichen zu verstehen seye „allzeit unbeschadet deren Freyheiten, Ge„rechtigkeiten und Gewohnheiten Unseres „Königreichs Böheim über die Wahl ei„nes Königs im Fall der Erledigung, wel„che die Ständ und Inwohnere des Kö„nigreichs, die das Recht haben, einen „König in Böheim zu erwehlen, verrich„ten mögen, krafft angeführter Freyheiten „und alt-hergebrachten Gewohnheiten, die „Sie von denen Hochseeligen Kaysern, „oder Königen erhalten haben, welchen „Wir mit dieser Kayserl. Verordnung (durch welche nemlich kurtz vorhero bey denen anderen Weltlichen Chur-Fürstenthümern die Erb-Folge auf den Männlichen Stammen allein eingeschräncket worden ist) „keinesweegs einiges Præju„diz zu machen gemeynet seynd. Viel„mehr setzen Wir hiermit jetzo und zu ewi„gen Zeiten, daß selbige in ihrer Krafft „und Ordnung ungehindert, beständig „verbleiben sollen.

Was nun diese für **Freyheiten/ Gerechtigkeiten und Gewohnheiten** seyen, hat dieser Kayser, in dem, Acht Jahr vor errichteter goldener Bull dem Königreich Böheim gegebenen Handvest, und Bestättigungs-Brief selbst dahin erleuthert: „daß nemlich so lang ein Erb aus „dem Königl. Böhmischen Geschlecht, „Geburth, Saamen und Geblüth, „Manns- oder Weibs-Person vorhanden „dieselbe Männlich- oder Weibliche Per„son die Erbfolg im Königreich haben, „wofern Sie aber alle abgangen wären,

„oder

„rem Regni Electio Regis Bohemiæ „pertineat.

Sicuti proinde devoluto ad Regnicolas electionis jure, Electoralis Vox & Dignitas, quàm perpetuò Bohemiæ Regno inhærere debere, toties in Aurea Bulla sancitur, juxta ejusdem Aureæ Bullæ Capitis Septimi mox recensita verba, quiescere, aut suspendi nec potest, nec debet, sed Regnicolis illibata servanda est; ita multò minus medio tempore, superstite adhuc ex Regali Bohemiæ Prosapia Principe Fœminâ potius ante Regnicolas jus habente, quiescere illa, aut in dubium revocari potest.

Denique sub denominatione *Possessoris Principatûs Electoralis*, *adeoque & Regni Bohemiæ*, cujus XXmo Aureæ Bullæ capite fit mentio, neminem intelligi posse, quàm qui vel quæ *tempore inchoati Interregni* in Bohemiæ Regni Possessione est, dispositione Primi ejusdem Aureæ Bullæ Capitis quàm evidentissimè comprobatur; Quippe quo disertim cautum est, „quod si vel maximè a„liquis Princeps Elector cum aliquo suo „Coëlectore inimicitias gereret, & inter „eos quæcunque contentio, controver„sia, seu dissensio verteretur, iis non ob„stantibus sub pœna perjurii & perdi„tionis vocis Electoralis, nec Salvus Con„ductus Coëlectori, aut ejusdem Nun„cio, aut Nunciis denegari, nec hosti„les eidem Custodiæ tendi, seu insidiæ „parari, vel ipse in sua, vel suorum „personis, aut rebus invadi, aut turbari queat. Qua stante Lege nemo non videt, ab ejusdem Legis mente quàm maximè alienum fore, jus sibi ab invasa hostilibus armis tempore interregni plus quàm aliàs severè prohibita possessione arrogare velle; cum inita hâc viâ unumquemque potiùs jure suo, quod aliàs eidem competiisset, excidere prorsus debere, Lex sanciat.

„oder in andere Weiß das Königreich le„dig werden sollte, alsdann das Recht, „einen König zu erwehlen, denen Prä„laten, Hertzogen, Fürsten, Frey-Her„ren, Edel-Leuthen, und Gemeinden des „Königreichs zustehen und gebühren soll.

Gleichwie demnach in solch-ereignenden Fall, wo das Recht einen Böheimischen König zu erwehlen auf die Stände verfallet, die Chur-Stimm und Würde, welche Kraft so oft-wiederholter Verordnung der Goldenen Bull dem Königreich Böheim unaufhörlich verknüpfft bleiben soll, nach angeführten Worten derselben Goldenen Bull 7ten Capitels, niemahls ruhen, oder eingestellt bleiben kan noch soll, sondern alsdann so gar die Stände des Königreichs sich derselben frey gebrauchen und bedienen mögen; So kan dieselbe noch vielweniger vor entstandenen solchen Fall, und mittler Zeit, da aus dem Königlich-Böheimischen Stammen eine Printzeßin würcklich vorhanden ist, welche das Königreich besitzet, und ja wohl ein mehreres Recht, als die Stände dieses Königreichs haben muß, auf sich beruhen, oder in Zweifel gestellet werden.

Daß endlichen auch unter der im 20ten Capitel geschehender Erwehnung des **Besitzers eines Chur-Lands/ und folglich des Königreichs Böheim:** niemand anderer verstanden werden könne, als derjenige, welcher oder welche **zur Zeit des entstandenen** *Interregni* sich in dem Besitz des Königreichs Böheim befindet, bestärcket das Erste Capitel der Goldenen Bull augenscheinlich klar, allermassen darinnen mit ausdrücklichen Worten versehen ist „daß, da es sich zutrüge, daß ein „Chur-Fürst mit dem andern Krieg hätte, oder welcherley Streit und Uneinigkeit, auf was Weiß das seyn möchte, „unter Ihnen vorgienge, so soll doch dessen allen ungeachtet einer dem anderen „und einer des anderen Bottschafften die „Er zur Wahl bestimmet, zum Geleith „gehalten seyn, bey Straff des Meyneids, „und Verlust der Wahl-Stimm für dasselbe mahl: Noch daß das Geleith einem Churfürsten, oder seinen Bottschafften versaget, Ihnen die Weege „verlagert, oder sonsten feindlich nachgestellet, oder Sie, oder die Ihrige an „Leib oder Guth angefallen, oder aufgehalten werden sollen. Woraus dann klar erscheinet, wie gar weit es von dem Sinn und wahren Verstand solcher Grundsatzung entfernet wäre, wann man

Plana hæc omnia, & diſerro Patriarum Legum tenori conſona ſunt, quas ſartas tectas, & ab omni vi illibatas ſervare, non ſaltem omnium, quotquot ſunt, Imperii Statuum, ſed & Principum publicæ quietis & libertatis amantium intereſt; cùm rupto ſemel humanæ Societatis & Compagis Imperii Sacro Vinculo, quæ hodie uni ex illis fit injuria, alteri cras ſit pertimeſcenda.

Quamvis ergo, uti ſuprà dictum eſt, cauſa hæcce, utpote Patriis Legibus tam clarè deciſa, nec examine, nec diſcuſsione ulla indigeat, nec contra Legis diſpoſitionem hominum arbitrio ullatenus ſubjaceat, cum nimirum jus quæſitum nemini invito adimi queat; Ne tamen ſilentium meum eò poſſit detorqueri, ac ſi ob mota dubia ponderis alicujus, aut momenti forent; è re viſum fuit Sacræ Regiæ Hungariæ & Bohemiæ Majeſtati, ut pro munere meo cuncta, quæ hactenus memorata ſunt, quâ decet ratione exponam. Penitus enim confidit altêfata Majeſtas Sua, omnes eos, quibus publica Salus curæ cordíque eſt, ſecum in cauſa hac, omnes æquè tangente, eò allaboraturos eſſe, ne vi injuſtâ Patriarum Legum dictamini prævalente uniuscujusque Securitas, quæ procul dubio Legum harum illibatæ Sanctimoniæ innititur, impunè poſsit conculcari.

ein Recht auch dadurch zu erlangen vermeynen wollte, daß man zur Zeit des Interregni, wo es mehr als jemahlen, und ſo gar bey Verluſt des ſonſt zuſtändigen Rechts verbotten iſt, zum Waffen greiffen, und ſich mit feindlichem Gewalt des anderen Beſitzes bemächtigen möge.

Alles dieſes iſt offenkündig, und dem ausdrücklichen Inhalt der feyerlichſten Reichs-Satzung durchaus gemäß, anderen von allem Zwang und Gewalt freyer und ungekränckter Aufrechthaltung nit allein allen Ständen des Reichs, ſondern auch All-anderen Mächten, denen die allgemeine Ruhe und Freyheit lieb iſt, mercklich gelegen ſeyn muß; Dann wo das geheiligte Band der menſchlichen Geſellſchaft einmahl zerriſſen, und der feſte Zuſammenhang der Reichs-Verfaſſung zertrennet iſt, hat die Unbild, ſo einem heut wiederfahret, auch der andere Morgen gewiß zu gewarten.

Ob nun wohl alſo gegenwärtige Sache in dem vornehmſten Reichs-Grund-Geſatz dermaſſen klar ausgemacht iſt, daß ſie keiner ferneren Unterſuchung, oder Erörtherung gebrauchet, noch wider die heitere Vorſehung und Verordnung des Geſatzes einem eigenwilligen Ermeſſen, und willkührlichen Ausſpruch unterworfen ſeyn kan, da ja keinem Menſchen ſein erlangtes Recht wider Willen entzogen werden mag; So haben Ihre zu Hungarn und Böheim Königliche Majeſtät Meine Allergnädigſte Frau gleichwohlen, auf daß mein Seillſchweigen nicht dahin ungleich genommen werden möchte, als ob die erweckte Zweifel von einigem Gewicht, oder Erheblichkeit wären, für dienſam erachtet, daß ich meiner Obliegenheit nach, all-dieſes geziemend vorſtelle. Und ſeynd Allerhöchſt-Dieſelbe des gäntzlichen Vertrauens, daß alle diejenige, welchen das Gemeine Heyl und Wohlfahrt zu Hertzen gehet, mit Allerhöchſt Deroſelben in dieſer All- und Jede gemeinſam und gleich durchgehends betreffender Sache Ihre Sorgfalt und Bemühungen dahin angelegentlich anwenden werden, wormit ungerechter Gewalt nicht vor Recht und Reichs-Satzmäßige Anweiſung gehen, und eines jedwedern Sicherheit, welche wohl auſſer allen Zweifel ſich auf deren Reichs-Satzungen unverletzter Heilighaltung fürnemlich feſt gründet, zu unterdrucken frey ſtehen möge.

Num.

Num. XVI.

Nachricht die Chur-Böhmische Functionen bey Römischen Königs-Wahlen betreffend/ insonderheit derer jenigen Herren, so durch Vermählung zu dieser Cron und Chur-Dignität gelangt.

Als der in die 685. Jahr lang auff dem Böhmischen Thron gesessene Manns-Stamm Primislai des Ackermanns Anno 1307. in Wenceslao erloschen, ist einige Jahr hernach Johannes Lucenburgicus, ein Sohn Kayserς Henrici VII. durch die mit Elisabetha gleichged. Wenceslai Schwester getroffene Heyrath, zu dieser Königlichen- und Chur-Würde gelangt, und hat, wie ex historiis überflüßig bekannt, wenig Jahr hernach, nemlich 1314. als Churfürst in Böhmen Kayserν Ludovicum Bavarum mit erwählet.

Der aber dessen männliche Descendenz Anno 1437. in Kayserν und Böhmischen König Sigismundo ausgegangen, und man ex parte Collegii Electoralis zur Römischen Königs-Wahl schreiten wollen, hat weyland Ertz-Bischoff und Churfürst Dietrich zu Mayntz, unter anderen behörigen Orthen, auch dem Königreich Böheim die gewöhnliche Denunciation und Einladung zur Wahl thun lassen, wie das Decretum Electionis Alberti II. in termino besaget.

Nach einer kurtzen nur zwey-jährigen Regierung, ist höchst-gedachter Lobseligster Kayser aus dieser Zeitlichkeit geschieden, und hat seine Gemahlin gesegneten Leibs hinterlassen, welche auch bald hernach zwar einen Printzen, nemlichen Ladislaum posthumum zur Welt gebracht; inzwischen aber stunde die Römische Königs-Wahl bevor, bey welcher Bewandnuß die Böhmische Reichs-Stände eine Gesandtschafft darzu aus ihren Mittelen, mit Vollmacht der Römischen Königs-Wahl beyzuwohnen, und solche mit verrichten zu helffen, nebst Credentialien an das Collegium Electorale, auch an Chur-Maynt̃z ins besondere abgefertiget haben, welche dann sofort auch zur Wahl admittiret und zugelassen, mithin Anno 1440. Kayser Friderich der Dritte erwehlet worden.

Unter dem König Ladislao, so im 18ten Jahre seines Alters, ehe er sein vorgehabtes Beylager gehalten, also ohne Hinterlassung einiger Kinder, mit Todt abgegangen, ist keine Römische Königs-Wahl geschehen.

Demselben folgte in dem Böhmischen Königreich Georgius Bodiebrad, welcher eine Zeitlang des Königreichs Regent und Verwalter gewesen, doch aber Reichs-Handlungen beygewohnet hat.

Unter des Königs Uladislai Böhmischer Regierung ist zwar Maximilianus I. Anno 1486. vivente Imperatore Friderico zum Römischen König erwehlet, zu solcher Wahl aber Rex Bohemiæ weder beruffen worden, weder jemand von daraus erschienen, indeme solcher König mit Kayserl. Majest. und Dero Herrn Sohn Maximiliano in schwerem Krieg verwickelt, und in Oesterreich feindselig eingefallen ware.

Nichts destoweniger hat derselbe hernach, nemlich Anno 1489. vom Herrn Ertz-Bischoffen und Churfürsten Bertholdo zu Maynt̃z einen Revers oder Recognition erhalten, daß solches der Cron Böheim ohn præjudicirlich seyn, und wann dergleichen Denunciation mehr würde unterlassen werden, die dem Böheimischen Privilegio einverleibte Pœn an Böhmen zahlt werden solte.

Als man post mortem Maximiliani I. Imperatoris 1519. zur anderweiten Wahl schreiten wollen, ist in Böhmen erstlich denen angeordnet gewesenen Regenten und Räthen die Denunciation per Moguntinos geschehen, nach Verleß- und Vorzeigung des Originals eine glaubhaffte Abschrifft zugestellt, gedachte Original-Denunciation aber mit zum Königlichen-damahl zu Ofen in Ungarn gewesenen Hof-Lager genommen, anbey protestiret worden, daß diese vorgehabte Reiß ad Regem ipsum nicht aus Schuldigkeit geschehen, und Chur-Maynt̃z ohn præjudicirlich seyn sollte ꝛc. Welchemnach dann auch die Abreiß deren Chur-Maynt̃zischen Herren Gesandten auf Ofen geschehen, und daselbst die De-

nunciation dem nochminorenn gewesenen König Ludovico obhöchstged. Uladislai nachgelassenem Sohn, in præsentia Herrn Georgen, Marggrafen zu Brandenburg, verrichtet worden. Es haben sich aber so fort bey denen Herren Churfürsten wegen Chur-Böhmen, zweyerley Gesandschafften angegeben, nemlich eine, welche von denen Ständen des Böheimischen Königreichs, sodann besonders von dem minderjährigen König Ludovico selbsten bevollmächtiget ware, und solche zweyerley Mandata übergeben, die andere Gesandschafft ware vom König Sigismundo, obged. Böhmischen Königs Ludovici Patruo, und ebenfalls mit doppelter Vollmacht, nemlich einer von diesem König, als nächsten Gesipten, der andern aber ab ipso, tanquam Tutore des minderjährigen Königs in Böhmen, versehen.

Die Böhmische Gesandschafft aber hat dargegen eingewendet, daß NB. die Cron und der König in Böhmen vor Errichtung der Goldenen Bulle à Carolo IV. Imperatore mit einem Privilegio versehen worden, daß die Cron, und der König, und die Prälaten, Herren und Ritterschafft zu Böhmen die Wahl haben solten, also daß es, Ihrent- und des Königs halben, nicht auff dem nächsten Freund stehe, (wie respectu anderer Churfürstenthümer verordnet;) Dann hierbey seye der Cron Böheim Freyheit aus- und vorbehalten worden; Dieweil alsó gedachte Freyheit nicht allein auf den König, sondern auch auf die Cron Böheim, als die Prälaten, Herren und Ritterschafft laute, und die Cron vor dem König gesetzet seye, als seye billich, daß man den König in Pohlen nicht- sondern sie Böheimische zur Wahl admittire, zumahlen sie die Wahl neben- und vor dem König hätten; mehr andere Ursachen hat der erstere solcher Gesandtschafft Herr von Sternberg mündlich vorgestellet, welchemnach dann ihnen auch die Churfürsten bey ihnen statt gegeben haben, NB. wie die Goldene Bull vermöchte.

Anno 1530. wurde bey König Ferdinando zu Ungarn und Böhmen, als Chur-Böhmen (welche beyde Königreich er drey Jahr zuvor, mit Dero Königl. Frau Gemahlin Anna, einer Tochter weyland Königs Ladislai, in beyden solchen Reichen erhalten) von der Chur-Mayntzischen Gesandschafft die Denunciation zu einer Römischen Königs-Wahl verrichtet, wobey dieser König und Churfürst seine Churfürstl. Functiones in höchster Person verrichtet, und sich selbsten erwählen helffen, wie solches überflüßig bekannt, und davon weitläufftigere Meldung zu thun ohnvonnöthen.

Num. XVII.

Anmerckungen auf die Nachricht / die Chur-Böhmische Functionen bey Röm. Königlichen Wahlen betreffend.

Daß Johannsens in Böhmen Gemahlin, Elisabeth, eine Königliche Erb-Tochter gewesen, und in ihrer Ordnung ein Successions-Recht zur Cron Böhmen gehabt, ist kein Zweiffel.

Es waren aber zu der Zeit, da ihr Gemahl König in Böhmen wurde, ihre zwey ältere Schwesteren, Anna und Margaretha, noch im Leben, und geschahe es durch Kayser Henrich des VII. Macht-Spruch, daß dessen Sohn, Johannes, zur Böhmischen Cron befördert wurde; wobey zwar der Gemahlin Erb-Recht gleichfalls eine motio mit war, und in Consideration kam, so viel aber nicht ausmachte, daß man sagen konte, er habe die Cron ex cessione & translatione von seiner Gemahlin erhalten.

Daß im übrigen ein Printz, wann er einmahl würcklicher König in Böhmen ist, zur Römischen Kayser-Wahl beruffen, und zugelassen werden müsse, ist kein Zweiffel, dermahlen auch hier nicht die Frage, sondern ob eine zur Succession ins Königreich gelangende Königl. Erb-Tochter der Chur-Administration fähig, und ihrem Gemahl, insonderheit nunmehro, nach errichteter Sanction Pragmatica, die Cron samt der Regierung abtretten, oder auch nur die Administration der Böhmischen Chur-Würde in præjudicium der Oesterreichischen Erb-Folger, und, so viel die Chur-

Ver-

Verwaltung betrifft, dererjenigen, so ex aureâ Bullâ darzu ein Recht haben, auftragen könne, welches mit gutem Grunde negiret wird.

Die Denunciation zur Kayserlichen Wahl hätte Kayser Sigismundi hinterlassenen eintzigen Königl. Erb-Tochter, Elisabethen, Ertz-Hertzogs Alberti Gemahlin, als wahrer Successorin in die Cron Böhmen, geschehen müssen, wann man dieselbe zu Besuchung oder Beschickung der Kayserlichen Wahl vor habil geachtet.

Wie dann auch sehr merckwürdig ist, daß weder sie noch ihr Gemahl, ohnerachtet es dessen Interesse höchst-zuträglich gewesen, und nimmermehr würde seyn unterlassen worden, den Wahl-Tag beschickt, vielweniger die Böhmische Stände durch Gesandte dabey erschienen, so, daß dieses Exempel eher die Inhabilität einer Königin in Böhmen zu Verwaltung der Chur-Würde erweist, und wider den jetzigen Auffrag streitet: zu geschweigen, daß in dem angeführten im Druck vorhandenen Wahl-Instrument nichts von einer dem Königreich Böhmen beschehenen Wahl-Denunciation enthalten ist.

Wie ungestümm der damahlige Böhmische Gesandte, Henrich von Plauen, sich bezeigt, was er vor harte Bedrohung gegen das Chur-Fürstliche Collegium, wann man ihn zur Wahl nicht zulassen würde, ausgestossen, und wie er sich mehr darzu gedrungen, als gutwillig admittiret worden, ist aus denen Wahl-Tags-Handlungen zu erweisen; man hat aber solches deswegen nicht nöthig, weil Ertz-Hertzog Friderich von Oesterreich, des jungen Königs in Böhmen Ladislai Posthumi nächster Anverwandter, dem sonst die völlige Vormundschafft gebühret hätte, der Administration des Königreichs sich nicht angenommen, ja so gar dieselbe, auff nochmahliges Ersuchen, von sich geschoben, und gutwillig denen Ständen aufgetragen, und überlassen; immassen er dann auch den Wahl-Tag Anno 1440. in der qualität eines Königl. Böhmischen Vormunds oder nächsten Anverwandtens nicht beschickt: bey welchen gantz besondern, und auf gegenwärtigen Fall nicht quadrirenden Umständen, die Stände gar wohl obtiniren konten.

Daß Georg von Bodiebrad zur Zeit, als er noch Regent und Verwalter des Königreichs Böhmen gewesen, denen Teutschen Reichs-Versammlungen in solcher qualität beygewohnet, oder dieselbe beschicket haben sollte, lieset man in keinen Geschichten. Es thäte aber auch allenfalls nichts zur Sache, weil überhaupt die Irregularitäten, so mit diesem gewaltthätiger Weise eingeschalteten Könige vorgegangen, auf das künfftige kein Norm geben können; wie man dann auch nicht hoffen will, daß dieses Exempel zu dem Ende angezogen worden.

Der Revers, welchen die Chur-Fürsten König Uladislao Anno 1489. ausgestellet, und worrinnen demselben die Versicherung gegeben worden, daß fürohin die Könige in Böhmen unausgesetzt zur Kayserlichen Wahl beruffen, und admittiret werden solten, supponiret im übrigen habilitatem personæ vocandæ, auf Maas und Weise, wie die Reichs-Gesätze, insonderheit die Goldene Bull, solches erforderen; anderer gestalt man statuiren müste, daß auch ein minorenner König in Böhmen die Kayser-Wahl ohne Exception verrichten könne, so doch offenbahr wider die Goldene Bull streitet.

Weil König Sigismundus in Pohlen die Regierung des Königreichs denen Böhmischen Ständen überlassen, und der junge König Ludovicus bald das 14te Jahr erreichet hatte, sein Herr Vormund auch, König Sigismund. vor einen Ausländer gehalten werden wolte, und solchergestalt noch vieler Zweiffel übrig war, ob der letztere zur Kayser-Wahl zugelassen werden könne, so hatte Chur-Maynz einen ziemlichen Schein, worauff es die Denunciation der Kayser-Wahl erstlich denen mit Genehmhaltung gedachten Königs Sigismundi in Pohlen angeordnet gewesenen Regenten und Räthen zu Prag ankündigen, und hernach dem jungen König zu Ofen in Ungarn selbst überreichen lassen.

Kayser Friderich der III. und Ferdinand der II. haben ausdrucklich bekannt, daß Böhmen in dem jenigen, was die Goldene Bull Tit. 7. §. 4. wegen Administration der Chur-Würde, bey vorfallenden Hindernüssen der Besitzer des Königreichs verordnet, nichts besonders habe, sondern unter dieser Disposition der Goldenen Bulle ohne Ausnahme mit begriffen seye; hiernächst haben die Chur-Fürsten nicht auf das Anführen der Böhmen, und das von ihnen allegirte Privilegium Caroli IV. (dergleichen sie zum wenigstem in dem angezogenem Sensu ohne dies nicht haben) sondern darauff gesehen, daß die Pohlnische Gesandte mit

jenem sich verglichen, und nachgegeben; inmassen dann solches die Protocolle und Kayserl Ferdinandi II. Bericht, so derselbe Anno 1619. auff dem Wahl-Tag zu Franckfurt gegen die Böhmischen Stände publiciren lassen, ausweissen, und zugleich zu erkennen geben, daß es mit diesem Casu in vielen eine gantz andere Bewandnuß gehabt, als allhier angeführet wird.

Weil Ferdinandus I. die Cron gerne selbst haben wolte, so cumulirte er zu Erlangung derselben verschiedene Titulos.

Der erste war König Uladislai Dispositionvon Anno 1510. der andere seiner Gemahlin Erb-Recht, und der dritte das Pactum successorium zwischen Böhmen und Oesterreich, Krafft welches die Ertz-Hertzoge so gar die Königliche Erb-Töchter von der Succession ausschliessen wolten.

Alle diese drey Titul kamen in Consideration, da ihn die Stände zum König annahmen, nach dessen Erfolg weiter keine Frage war, ob er der Röm. Kayserlichen Wahl fähig seye, bevorab da niemand von Seiten-Verwandten vorhanden ware, der wider dieses alles ein Jus contradicendi gehabt.

Wie nun aber diese Umstände jetzo nicht mehr existiren, und wegen des Successions-Rechts der Königlichen Erb-Töchter ins Königreich, zumahl nach dem Vorgang dessen, was im vorigen Sæculo geschehen, insonderheit auch nach errichteter Pragmatischen Sanction weiter nicht der geringste Zweiffel obwaltet, noch übrig seyn kan.

So kommt auch dieses Exempel weder Ihrer Majestät der Königin in Ungarn und Böhmen wegen des unternommenen Auftrags der Königl. Böhmischen Chur-Administration an ihren Herrn Gemahl des Herrn Hertzogs zu Lothringen Hoheit, noch auch Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, wegen beschehener Convocation, im mindestem zu statten, und wird so wohl extra casum, als citra applicationem allegiret.

Num. XVIII.

Kurtze Gegen-Anmerckungen über die Acten-mäßige Nachricht wegen deren Böhmischen Chur-Functionen.

SUm Eingang wird billich vermuthet, und gäntzlich vorausgesetzt, es werde bey denen beliebten Anmerckungen auff die hieroben berührte Acten-mäßige Nachricht, wegen deren Chur-Böhmischen Functionen die Meynung haben, das von allen Seiten best-gegründete, und ebener massen hergebrachte Erb-Recht der Königl. Familie so Männ- als Weiblichen Geschlechts in einigen Zweifel nicht zu setzen, sondern vielmehr für gantz richtig zu halten.

Sothanes Erb-Recht ist der Böhmischen Grund-Verfassung ursprünglich eigen, und vermög deren Satzungen, nicht minder als Geschichten, allerdings bewähret.

Das vom Kayser Friderich dem II. an Böhmen verliehene, und vom Kayser Carl dem IV. im Jahr 1348. bestättigte bekannte Privilegium enthaltet und bevestiget solches Erb-Recht zum ausdrücklichsten, da es saget, daß, nach Absterben des Königl. Hauses Männ- und Weiblichen Geschlechts Nachkommen und Erben, die Wahl zur Cron und Chur denen Böhmischen Ständen zustehen solle, statt daß sonsten die andere Weltliche Churfürstenthümer (dann von denen Geistlichen keine Frage ist) Reichs-Mann-Lehen seynd, so fort mit Abgang des Manns-Stammes eröffnet, und von einem zeitl. Röm. Kayser gegeben und ersetzet werden.

Die vom jetztgedachtem Kayser Carl dem IV. 8. Jahr hernach im Jahr 1356. aufgerichtete Goldene Bulle, des H. R. Reichs ersteres Grund-Gesätze bestättiget, absonderlich Cap. 7. §. 5. sämtliche Böhmische Privilegien, Freyheiten und Gewohnheiten zum nachdrücklichsten, mithin auch obiges so Männ- als Weibliche Erb-Recht, gestalten der Text bezeuget, und die Commentatores des mehreren ausführen.

Die

Die Acta publica, und Scriptores coævi beweisen es einhellig, unter welchen vormahlen Dupravius in seinem Chronico, nachdem Goldastus in dessen Commentario, und kurtzhin der Chur-Sächsische Hof-Rath Glafey in denen sogenannten Pragmatischen Geschichten, ein breiteres von Fällen zu Fällen gemeldet, und zusammengetragen haben.

Bey denenselben ist auch zu finden, was massen die Böhmische Stände selbsten dieses Erb-Recht in alle Wege anerkannt, und kein eigentliches Wahl-Recht prætendiret haben, bis von ihnen in jüngeren Zeiten ein weiteres anmaßlich, aber vergeblich, versuchet worden.

Vormahls solte ein nach Böhmischer Sprache so benahmstes Wahl-Recht allein so viel bedeuten, daß die Stände sehen, und beurtheilen wolten, ob die nach der Erb-Folge eintrettende Person ihnen vorzustehen tüchtig, oder wann auch mehrere als Erb-Folgere sich darstelleten, gleichsam zu entscheiden, wen sie anzunehmen hätten.

Wie übel ihnen ihre weitere Unternehmungen unter Kayser und König Ferdinand dem II. gelungen, ist kundbahr, wiewohl vermeintlich mit vorgegeben wurde, als ob Höchst-gedachter König seines Rechts sich verlustiget hätte.

Es hat also oftgedachtes Erb-Recht von allen Zeiten her seine vollkommene Richtigkeit, und bleibet Böhmen ein Reichs-Kunckel-Lehen; das Reich hat folglich an einer Böhmischen Cron-Erbin auch eine Churfürstin.

Beyde Rechten haften realiter auf denen Landen, nach Maß der guldenen Bulle Cap. 20. und stehen personaliter dem, oder derjenigen zu, welcher, oder welche sothane Landen Erb-Ordnungs-mäßig besitzen. Diese Regul ist richtig, und kommet also auch einer Böhmischen hohen Erb-Folgerin ohnbestreitlich zu.

Es kan nicht gesaget, weniger gezeuget werden, daß irgendwo die guldene Bulle, oder ein anderes Gesätze im Weege stehe.

Dann, daß bey denen anderen Reichs-Mann-Lehenbahren Churfürstenthümern keine Erbin vorhanden seye, noch sich darstellen könne, ist ausser Zweiffel, und demnach redet die guldene Bulle überhaupt von Churfürsten, wie auch de Agnatis, nicht aber von einer Churfürstin, oder Cognatis, nemlich mit ausgedruckten Worten, wohl aber tacitè & relativè respectu Böhmen, und deren Privilegien, in obangezogenem Capite 7. §. 5. woselbst sie alle Böhmische besondere Rechte, mithin auch, und vornemlich das in jenem vom nemlichen Kayser kurtz vorher erneuerten obgedachten Privilegio enthaltene auch Weibliche Erb-Recht bestättiget, wie nach anderen Ludvvig ad auream Bullam citato loco des mehreren gedencket.

Es ist demnach die dermahlige von Reichs-wegen gewährte Pragmatische Succession des Ertz-Hauses in sich nichts Neues, sondern nur eine Ausdruck- und Versicherung dessen, was sich vorhin von selbsten gebühret hatte.

Beyde Rechten zu Cron und Chur seynd auf der jetztmahligen Königin Höchste Person ohnabsönderlich vererbet.

Vermög gedachter Pragmatic und Gewährschafft, seynd Ihro Majestät als die vollständigste Erb-Folgerin, ohne die mindeste Schmäler- oder Einschränckung erkannt, und garantiret.

Deroselben also die Chur-Gerechtsamen abzweiffeln, oder abstreitten zu wollen, lauffet wider die in der guldenen Bull best-gegründete, und durch die garantirte Pragmaticam gewährte ohnzweiffentliche Erb-Gerechtsamen Seiner Majestät.

Stehet Ihro nun die Chur-Würde zu, so muß Höchst-Selbige auch befugt seyn, dieselbe auszuüben.

Die Inhabilitas Legis fallet in substrato dieses Reichs-Kunckel-Lehen hinweg, wie hierobey bereits gezeiget worden, sowohl quoad Jus Successionis, als ejus Exercitium.

Die alleinige Anständigkeit scheinet zu seyn, zu diesem Letzterem etwa nicht Persönlich zu erscheinen, sondern eine diensame Substitution zu thun, mithin einen Chur-Verwesern anzuordnen, oder Gesandten zu schicken.

Es belehren die Reichs- und Böhmische Geschichten, daß des vorangezogenen so unstrittigen Erb-Rechts, und deren in diesem Verfolg obhandenen weiteren Erbs-Folgeren ohngehindert, die jeweilige Böhmische Erb-Töchter so gar Cron und Chur auf die Persohnen ihrer Gemahl allerdings übersetzet haben.

Die Böhmische besondere Rechten und Gewohnheiten seynd, wie hierobe bemercket ist, in der goldenen Bull so ausdrücklich bestättiget; und die Pragmatica versicheret zuvorderist der jetzigen Erb-Königin die ohngeschmälerte Erb-Folge: dann, daß hernächst erst auch diese Erb-Folge denen weiteren Weiblichen Abstammenden in ihrer Ordnung zukommen möge, wie sie auch das mehr-gedachte alte Erb-Recht mit sich brachte.

Konte dann wohl von der Königin in Böhmen Majestät vermutet werden? es würde darüber sich einiger Anstand hervor thun mögen, da Dieselbe Ihrem Groß-Hertzoglichem Gemahl eine blößliche Administration, und ohnverfängliche Mit-Regentschafft auftrüge, welche den weiteren Succesions-Punct nicht im mindestem berühret, änderet, oder schmäleret, sondern nach der Pragmatic zum sorgfältigsten ausgemessen, und eingeschräncket ist.

Das Argumentum à majori ad minus ist jederzeit richtig gewesen, und seynd die Umstände nicht abgeänderet.

Es haben auch die Böhmische Stände, gestalten Dingen nach, die Chur-Functionen vertretten, und zwar so wohl mit Ausschliessung derer Cognatorum, als Agnatorum selbsten, da doch diese in der goldenen Bull sonsten bey denen Reichs-Mann-Lehenbahren Churfürstenthümern so ausdrücklich benennet, und beruffen seynd, um, im Fall die Churfürstliche Person unvermögend wäre, dergleichen zu verwalten.

Besagte Stände haben hiebey das Erb-Recht nicht widersprochen, noch widersprechen können, sondern sich allein auf besondere Privilegien und Herkommen bezogen, die Stelle deren Königlichen Personen, wann diese verhinderet wären, zu erfüllen, haben auch darmit ausgelanget; die Agnati oder Cognati aber darum nicht eingewendet, noch einzuwenden vermöget, als ob sie dadurch in ihrem Succesions-Recht verkürtzet würden, dann mit diesem ist jene Administration und Verwesung in sich nicht verknüpffet: Ja es ist nicht erfindlich, daß gedacht, gleichwohlen vormahls, wie jetzt, Erb-berechtigte Cognati sich einmahl gegen dergleichen Chur-Vertrettung beweget hätten, sondern sie waren zufrieden, daß ihnen ihr Erb-Recht allenfalls bevorbliebe.

Chur-Maynz, als des Churfürstlichen Collegii Decanus, und Reichs-Ertz-Cantzler, hat in diesem Geleiß von Zeit zu Zeit, bewandten Umständen nach, sein Amt verrichtet, und die Einladung zur Wahl nicht ausgesetzet.

Da nun dermahlen der Königin Majestät die Ihrem Gemahl, des Herrn Groß-Hertzogen Königl. Hoheit, übertragene Chur-Verwesung und Mit-Regierung an Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz, zur Amts-mäßigen Wissenschafft, bekannt machten, so konten ja Diese, bey fast verlauffenem Gesätz-mäßigem Termino, mit der Einladung weiters nicht zuruck bleiben, in geziemender Ruckscht auf vorangezogene der Sachen Bewandnüß, noch zumahlen aus sich dargegen Anstände erwecken oder veranlassen, ohne an der goldenen Bulle, denen Böhmischen Rechten, und der Pragmatica selbsten sich zu vergreiffen, da diese der Königin Majestät die Böhmische Erb-Folge ohne die mindeste Einschränckung, sondern vielmehr zum bündigsten zuleget, und durch diesen Vorgang denen allenfalls, nach Abgang der Carolinischen so Männ- als Weiblichen Posterität, erblich substituirten Hohen Häuseren die herenächstige Erb-Folge in keine Weise geschmälert wird; und dieses alles um da mehr, als eine solche administratorische Mit-Regentschafft anzuordnen, einem jedem nach allen Rechten frey stehet, der auch mit denen strengesten Fidei-Commiss-oder Pactis Successoriis verhafftet ist, und wohl kein Hauß oder Stand des Reichs andere Principia führen wird.

ALM nun aber ein-und anderes, in Verfolg der letztlich communicirten Actenmäßigen kurtzen Nachricht über die Böhmische Chur-Functionen, und deren darinn angezogenen Geschichten näher vorzulegen, und die dagegen beliebte Anmerckungen freundlich zu erläutern:

So ist anvorderist, wegen Johannsen von Lützelburg, und der ihme vermählten Böhmischen Erb-Tochter Elisabeth, bekannt, daß derselben ältere Schwester Anna, zu Folge sothanes Chur-Böhmischen Erb-Rechts, Cron und Chur auf ihren Gemahl, Hertzog Henrich aus Cärnthen, vorhin bereits gebracht hatte: Als

aber

aber von diesem die Kayserliche Reichs-Belehnung versaumet; und dabenebens mit dem Land übel verfahren wurde, folgte die Entsetzung.

Es wollte aber Henricus ein solches nicht geschehen lassen, und ob er gleich weichen muste, so gerirte er sich gleichwohl annoch vor einen König und Churfürsten von Böhmen; gabe es also Weiterungen.

Darum regte sich die andere Böhmische Printzeßin Margaretha mit ihrem Gemahl Boleslao III. zu Liegnitz in Schlesien, Piastischen Stammens, nicht, sondern bliebe mit dem ihr sonsten zugestandenem Erb-Recht zu Haus.

Welchem nach die Elisabetha folgte, und vor die wahre Erbin erkannt wurde, wie kundbahr ist, und die Scriptores Synchroni darlegen.

Hat nun zuerst die Anna ihrem Gemahl Henrico, und hernach die Elisabeth ihrem Gemahl Joanni, ohngehindert derer weiters vorhandenen Erbs-Interessenten, so gar Cron und Chur würcklich zugebracht, und hat die kurtz darauf gefolgte goldene Bulle die Böhmische besondere Rechten und Gewohnheiten gut geheissen, die Pragmatica auch diesen nichts benommen, sondern allein die vorhin best-gegründete Weibliche und Cognatische Succession ausgedrucket, und bestättiget, dabey aber auch, und zuvorderist der jetzigen Erb-Königin Majestät die ohngeschränckte Folge in Böhmen versicheret, mit alleinigem Ausbehalt des jetztbedachten ohne dis herkommlichen weiteren Erb-Rechts; was hindert wohl in aller Welt Höchst-gedachte Erb-Königin, Ihrem Groß-Hertzoglichem Gemahl eine blößliche Verwesung und Administration zu übergeben? welche diesen Successions-Punct in mindestem nicht berühret, sondern wobey dieser, so buchstab-als wesentlich vor-und beybehalten ist.

Und wo mag eingewendet werden, als ob die goldene Bull im Weege stehe? da ja in derselben kein Wort von Cognatis zu finden ist, sondern dieselbe vielmehr die Böhmische besondere Rechten und Gewohnheiten bestättiget, vermög deren die Erb-Töchter auf ihre Gemahl sowohl Cron, als Chur gebracht, dargegen auch die Cognati sich nicht eins dargestellet; die Agnati aber sonsten in Vertrettung deren Electoralien so gar denen Böhmischen Ständen gewichen haben, wie hierunter des weiteren erfolgen wird.

Bewähret sich also klärlich, daß weder die goldene Bulle, noch die Pragmatische Sanction, bey gegenwärtigem Vorgang im mindesten hinderen, sondern beyde vielmehr vor denselben streitten.

Daß sodann nach Kaysers, und Königs Sigismundi Ableben die Wahl-Denunciation von Chur-Maynz an das Königreich Böhmen geschehen, dieses Königreich sofort in dem Wahl-Decreto Kaysers Alberti II. gedacht seye, ist vermög vorhandener Uhrkund richtig.

Es leydet auch keinen Zweiffel, daß des Kayser und Königs Sigismundi hinterlassener einiger Erb-Tochter Elisabethæ, Ertz-Hertzogs Alberti von Oesterreich Gemahlin gebühret hat, zu Cron und Chur sobalden einzutretten.

Dann so ist nicht zu ersehen, warum man darvon gehalten haben solte, daß die Königliche Erb-Tochter keine habilitatem personalem in Electoralibus hätte, wohl aber etwa die Böhmische Stände.

Es ist hierbey wohl zu bemercken, daß keiner von denen Königlichen Cognatis sich dargestellet hatte.

Die Erb-Tochter Elisabeth mit ihrem Gemahl selbsten hielten mit der würcklichen Regierungs Antrettung aus Politic zuruck, und wollten mit gutem Willen deren Ständen zu Werck gehen; funden also für gut, sich zu der Zeit eigends nicht hervorzuthun.

Nachdeme gedachter Ertz-Hertzog Albertus zum Kayserthum Anno 1438. erhoben worden, wurde auch die Böhmische Erb-Regierung angetretten.

Hieraus veroffenbahret sich, daß an der Persöhnlichen Habilität der Erb-Tochter Elisabeth es nicht gehafftet habe, da ja durch dieselbe ihr Gemahl Albertus zu Cron und Chur gelanget ist.

Jetzo haben wir eine allenthalben erkannte, und von Reichs wegen garantirte würckliche Erb-Königin. Die Stände obmoviren nicht das mindeste, Cognati haben nimmer einen Einspruch deren Chur-Functionen halber gemacht, ob sie schon der Erb-Folge eben, wie jetzt, berechtiget waren.

Bleibet also zum Schluß übrig, daß jetzo der quæstionirte Ubertrag, und die darauf geschehene Chur-Mayntzische Wahl-Verkündung um so mehr gegründet seye, als auch in diesem ehemahligem Zustand Chur-Maynt̃ nicht übergangen hatte, seine Amts-mäßige Einladung an das Königreich wenigstens zu thun; da auf diesem die Chur-Würde, und Befügnuß quoad reale nach der guldenen Bulle haftet, und quoad personale es obengedachte Umstände hatte.

Daß aber nach Ableben Kayſers Alberti II. bey der gefolgten Wahl Kayſers Friderici III. deren Böhmischen Ständen Gesandter, Henrich von Blauen, seine Zulassung dem Churfürstlichen Collegio durch Drohungen abgezwungen haben solle, solches lauffet wohl sehr gegen alle Wahrscheinlichkeit und Decorum, wird auch nicht erweißlich seyn.

Es hatte der Ertz-Hertzog Friedrich von Oesterreich, des jungen Königs in Böhmen Ladislai posthumi nächster Agnatus, von selbsten wohl gesehen, daß ihme die Stände die Administration des Königreichs nicht zugestehen würden, und allenfalls ware mit der blößlichen tutelâ personali die Sache nach der guldenen Bull Cap. 7. §. 4. nichts ausgemacht.

Es waren ja auch noch mehrere Agnati vorhanden, und warum haben diese sich nicht gemeldet, gleich ihnen zugestanden hätte, wann der Ertz-Hertzog und nachheriger Kayser Fridericus III. zur Ungebühr nachgesehen hat.

Bleibet demnach in facto richtig, daß die Stände durch ihren Gesandten zu der Wahl Kayſers Friderici III. concurriret, und daß die Agnati sowohl, als Cognati, ein solches geschehen lassen: mithin kommet es dermahlen darauf an, was gegen einen Administrations-Auftrag auf der Erb-Königin Gemahl eingewendet werden könne, wo vormahls so gar die Stände admittiret worden; diese jenem vorziehen zu wollen, würde wohl allzu besonder seyn.

Wegen Georgii Bodiebradi ist man gantz einig, auch ist in der Acten-mäßigen Nachricht von selbsten gemeldet worden, daß er nur ein, und zwar intrudirter Regent und Verwalter gewesen, gestalten, nach dem zum Haupt-Grund gelegten Erb-Recht, nicht anderst darvor gehalten werden kan; daß aber derselbe von denen Teutschen Chur- und Fürsten admittiret, ja so gar auf einen angestellten Reichs-Tag nach Eger eigents beschrieben worden, ist bey verschiedenen Scriptoribus, und besonders Hagetio P. 2. pag. 171. und Dupravio l. 30. in mehrerem zu finden.

Man gedencket aber hierab zu gegenwärtigem Fall weiter nichts anzuführen, als daß, wann das Reich so gar einen gegen das Böhmische Erb-Recht eingedrungenen Regenten, oder König, wie man ihn nun nennen will, zu Churfürstlich- und Reichs-Handlungen angenommen hat, ohne auf die Erb-berechtigte Königliche Anverwandte zu reflectiren, warum gegenwärtig ein Anstand seyn wolle, oder könne, einen von der ohnstreittigen und durch einen Reichs-Schluß garantirten Erb-Königin ernannten Hohen Administratoren zu erkennen? weilen hingegen allein von Hohen Cognatis Einwendung geschehen will.

Was diesem die Pragmatische Erb-Folge, puncto Successionis zuleget, deme gehet ja vor, was der Erb-Königin von wegen der Böhmischen besonderen Rechten und Gewohnheiten, zu Folge des Verfassungs-mäßigen Erb-Rechts, und deren darauf erfolgten Fürfällen, vor und nach der guldenen Bulle gebühret.

Ist demnach der gantz Regel-mäßige Schluß, daß, was einem nicht Regel mäßigen Regenten gleichwohlen nachgegeben worden, einer ohnstreittigen Erb-Königin, und dem von derselben, zu Folge deren Böhmischen besonderen Rechten und Gewohnheiten, best gültigst angesetzten Administratoren nicht zu versagen seye, man müste dann denenselben lieber die Stände vorziehen wollen, so diese sich aber dermahlen nicht einfallen lassen wollen, noch können; sondern auch allenfalls Exceptio super Jure Tertii wäre, und abermahlen der Erb-berechtigten Hohen Häuseren Rechten und Anständigkeiten vors künfftige entgegen lieffe, wo Dieselbe allenfalls hiernächst die nemliche Umstände betreffen könnten, worinnen jetzo der Erb-Königin Majestät, und Dero Gemahls Königliche Hoheit sich finden.

Belangend ferner denjenigen Revers de Anno 1489. vermög wessen sich verbunden worden, bey der in dem Böhmischen Privilegio einverleibten Straf, von Chur-Maynt̃ jederzeit zu denen Römischen Königs-Wahlen die Einladung gebührend zu thun, so erhellet darob zuvorderst, wie besonders nachdrucksam Chur-Maynt̃ diesfalls sich vinculirt finde.

Quod

Quoad habilitatem personæ, welche einzuladen, ist ein allzu bekannter grosser Unterschied zwischen einer solchen, quæ est ex naturâ, und welche nicht abgeänderet oder suppliret werden kan, nemlich, minorennitas & fatuitas, dann jener, quæ est legis tantùm.

Es ist aber bereits mehrmahlen vorgekommen, und zeiget sich von selbsten, daß ob zwar in denen übrigen Churfürstenthümern als wahren Reichs-Mann-Lehen, Successio fœminea, und folglich Cognatorum, keine statt findet, dannoch bey Böhmen das Gegentheil vorwalte, woraus die habilitas personalis von selbsten fliesset, als welche auf dem Jure succedendi ruhet, folgsam bey der Hohen Erbin beruhet, quoad Exercitium Jurium Electoralium eine Substitution zu belieben.

Bey Ludovico, dem zur Zeit des Interregni de Anno 1519. und der Wahl Kayser Carl des V. annoch minderjährigen König und Churfürsten von Böhmen, laßt sich über dasjenige nicht hinaus gehen, was die Acta vermögen: diese gedencken nun nichts davon, was in denen Anmerckungen angeführet werden will, als ob nemlich König Sigismund von Pohlen, des Königs Ludovici Avunculus, als ein Ausländer übergangen, oder aber denen Ständen es gütlich überlassen worden; dann vom ersterem ist kein Wort in Actis anzutreffen, wegen des letzteren aber heisset es, die Stände hätten ihre besondere Privilegia allegiret, worauf des Sigismundi Abgeordnete sich vertragen, und jene, die Stände nemlich, von denen Herren Churfürsten zugelassen worden, notanter, **wie es der goldenen Bulle gemäß seye.** Worab dann klar ist, daß mehr erwehnte Gesandschafft Sigismundi in contradictorio gewichen, weil sie unrecht hatte, gestalten dann auch die mindeste Reservation nicht geschehen.

Hat nun ein Agnatus gewichen, und weichen müssen, und seynd diesem die Status Regni vorgezogen, solches auch der goldenen Bulle, und denen darinn bestättigten besonderen Böhmischen Rechten gemäß befunden worden, wie die Formalia Actorum seynd, wie wollen sich dermahlen Hohe Cognati entgegen stellen, und wie wollte man einer Erb-Königin abstreiten, Dero Hohem Gemahl eine Vertrettung quoad Electoralia zu übertragen? man müste dann Denenselben hierinn die Böhmische Stände vorziehen wollen, die dessen doch selbsten dermahlen so wenig gedencken, als zu Abbruch der Königlichen Gerechtsamen befugt seynd.

Ubrigens leydet keinen Zweiffel, daß Ferdinandus I. durch seine Gemahlin, die Erb-Princeßin Annam, zur Cron und Chur gelanget, wie die in oberwehnten Pragmatischen Geschichten des mehreren enthaltene Umstände zu erkennen geben, und sattsam bezeugen, was massen Ferdinandus die Dispositionem Uladislai und das Pactum successorium nur pro superfluo, um desto eher fertig zu werden, angeführet habe. Richtig aber ist, und bleibt genug, daß die Erb-berechtigte Cognati nichts in Weeg geleget haben.

Welchem nach dann verhoffentlich genugsam zu Tage liegen wird, was massen dieses, und alle vorige Præjudicia zu jetzigem Fürfall allerdings vollbündig einschlagen, und unverneinlich beweisen, was massen der Erb-Königin von Böhmen Majestät geschehener Ubertrag der Vertrettung deren Ihro zuständigen Jurium Electoralium, mit und nebst der, gestalten Dingen nach, abgemessenen Mit-Regentschafft der Böhmischen besonders privilegirten und hergebrachten Verfassung, der goldenen Bulle, und der Pragmatischen Sanction gantz gemäß sey. Ulterioribus reservatis.

Num. XIX.

EUer Majest. haben Uns mittelst dero Zuschrifft vom 30. Januarii letzthin zu erkennen gegeben, was massen auf das von des Hrn. Churfürsten von Mayntz Lbden wegen der dem Königreich Böheim anklebenden Chur-Würde abgelassenes Invitations Schreiben, zu dem nach Franckfurt am Mayn bestimmten Kayser-Wahl-Tag dero Königl. Chur-Böheimische Bottschafft zu erscheinen beflissen seyn würde, dahero Uns Krafft tragenden Reichs-Ertz-Marschall-Amts dieselben freund-Muhm-Schwester-und Nachbarlich ersuchet haben wollen, wegen Versorgung ernannter Bottschafft mit dem Anno 1711. von der

damahligen Königl. Chur-Böheimischen Bottschafft genossenen Quartier und Einlogirung behörige Verordnung ergehen zu lassen.

Allermassen aber nicht unbekannt ist, was E. Majest. selbst vor Hindernusse wegen für- und Vertrettung der Böheimischen Chur-Würde nach Maßgebung der goldenen Bull und Reichs-Verfassung in Weeg stehen, solche auch durch den an Dero Gemahls des Hertzogen zu Lothringen Lbden der Sanctioni Pragmaticæ schnur stracks zuwider beschehenen vermeinten Auftrag dieser Chur-Administration keineswegs gehoben, sondern vielmehr dardurch noch beschwerlicher gemacht worden.

So überlassen Wir E. Majest. selbst eigenen erleichteten Nachsinnen, ob nicht am rathsamsten, daß mit Abschickung einer Königl. Chur-Böheimischen Gesandschafft zu dem angesetzten Kayser-Wahl-Tag so lang, bis der Punct wegen der jetztmahligen Vertrettung der Böheimischen Chur, als ein Passus præjudicialis von dem Churfürstl. Collegio ordentlich berathschlaget, und erörtheret, um so mehr Anstand genohmen werde, als leicht zu ermessen, daß vor nicht entschiedener Sache eine Bottschafft in sothaner Qualität von denen Herren Churfürsten keineswegs erkannt- noch mit derselben sich eingelassen werden dörffte.

Eben daher will Uns noch zu frühzeitig anscheinen E. Majest. abzuschickenden Gesandschafft der verlangten Chur-Böhmischen Quartirs-District anweisen zu lassen, und deshalben die angetragene Verordnung zu ertheilen, vielmehr nöthig seyn, wegen Dero anjetzo einschlagenden besonders wichtige Umstände, zuvorderst mit Unseren Herren Mit-Chur-Fürsten Uns darüber vorgängig zu vernehmen;

E. Majest. wollen demnach, daß Wir bey dieser erheblichen Bewandtnuß, Unsere nähere Erklärung hierunter vor der Hand noch ausgesetzet seyn lassen müssen, nicht ungleich zu vermercken belieben, Dero Wir ꝛc.

Dresden den 6. Februarii 1741.

Augustus Rex.

Num. XX.

MARIA THERESIA: &c. &c.

UNs ist Euer Majest. Schreiben vom 6ten dieses erst den 16ten zugekommen. Dessen Innhalt konte nicht wohl anderst, als Uns sehr betrüblich fallen. Nicht nur die Vertrettung, sondern so gar auch die Führung der Böhmischen Chur-Würde will darinnen in Anstand gezogen werden, und zwar nachdeme von Uns in Ubermaß beschehen ist, was nur immer zur Bezeugung Unserer aufrichtigsten Aufmerckſamkeit, und wahren Verlangens, allem, was auch ohne Grund anstößig scheinen mögen, auszuweichen, hat diensam erachtet werden können.

Wie wenig der an Unsers Gemahls Lbden beschehene Auftrag der Pragmatischen Sanction zuwider lauffe, gibt der Ubertragungs-Urkund-Inhalt überzeugend zu erkennen. Gedachte Pragmatische Sanction wird darinnen auf das deutlichste und bündigste neuer Dingen bestättiget, und wegen gantz ungekränckter Beybehaltung der Gerechtsame derer hohen Anwarterinnen und Anwarter, für die Zeit, da nach derselben deren Eventual-Gerechtsame zur Würcklichkeit zu gedeyen hat, wie billig, so viele Vorsorg, als Mensch-möglich ist, getragen. Wie läst sich also aus einer Urkund das gerade Widerspiel dessen ziehen, was selbe zu mehrmahlen ausdrücklich besaget?

Deme ungeachtet ist von Unsertwegen zur Ausstellung derley kräfftigster Versicherungen und Declarationen, als zur vollständigsten Beruhigung hochbesagter Anwarterinnen und Anwarter, wegen ungekränckter Vesthaltung sothaner Pragmatischen Sanction, nur immer diensahm ermessen werden dörfften, vorlängst und zum öfteren sich anerbotten, auch sothanes Anerbieten durch ein schrifftliches pro Memoria erst kürtzlich wiederhohlet worden.

Hierbey haben Wir es nicht bewenden lassen, sondern obwohlen gegen die unablehnliche Gründe, so in denen an Unsere auswärtige Ministros erlassenen,

und

und Euer Majest. vertraulich mitgetheilten Rescriptis, dann in der hiesigen des Herrn Churfürsten von Maynz Lbden unter dem 24ten vorigen Monats gegebenen Antwort einkommen, Unsers Wissens bis nun zu ins besondere nichts eingewendet worden ist, dannoch in der Absicht, dem mindesten nur erdacht werden mögen dem Scrupel vorzukommen, noch weiters entschlossen, Unsere Königlich-Chur-Böhmische Bottschafft untereinstem mit Unserer eigenen Vollmacht zu versehen. Wormit also, wie Wir nach der Sachen Natur gäntzlichen darfür halten müssen, die Frag wegen der Vertrettung aus dem Grund gehoben wird, oder deutlicher zu reden, von selbsten gäntzlichen hinweg fallt.

Alles was obstehet, ist nach Ausweis anschlüßiger fernerer Antwort des Hrn. Churfürsten von Maynz Lbden noch ehender eröffnet, und Euer Maiest. in hergebrachtem Vertrauen mitzutheilen entschlossen worden, als nicht Dero Zuschrifft vom 6ten dieses hier eingeloffen.

Wir glauben andurch, die ausnehmenste Proben oberwehnter Aufmercksamkeit und Verlangens an Tag geleget zu haben, und Ersuchen Euer Majestät Freund-Muhmlich, Schwester- und Nachbarlich, von Uns überzeugt seyn zu wollen, daß Uns sehr leyd thun würde, diesfalls das mindeste unterlassen zu haben: wie Wir dann auch fürohin an Bezeugung sothaner Aufmercksamkeit und Verlangens gewiß nichts erwinden lassen werden.

Euer Majestät belieben aber zugleich bey obigen Umständen einsweils in Unsere Stelle einzutretten, und nach Dero selbst eigenen, von Uns gewiß in hohem Werth gehaltener Gemüths-Billigkeit zu erwegen, wie Uns zu Hertzen dringen müsse, daß dessen allen ungeachtet, so gar bey der Führung der Böhmischen Chur-Würde hindernussen obhanden zu seyn vorgegeben werden wolle. Wir gedencken hier Orths nicht zu wiederhohlen, was auch hiervon dem Reich und denen mehristen Europæischen Höfen von Zeit zu Zeit kund gethan worden, und bis nun zu ohne mindester Einwendung verblieben ist. Das Siebende, und das zwantzigste Capitul der goldenen Bull lassen nebst mehr anderen Stellen dieses ersteren Reichs-Grund-Gesätzes keinen Zweiffel übrig, daß mit Führung der Böhmischen Chur-Würde es eine gantz besondere, und zwar was wohl zu mercken ist, nach dieses Königreichs Verfassung lediglich auszumessende Bewandnuß habe; daß ihme dem Königreich die Chur-Würde und Stimme anklebe; daß die Weibliche Descendenz der Erbfolg sothanen Königreichs, mithin eô ipsô auch der demselben anklebender Chur-Würde und Stimm fähig seye, und daß sogar in dem Fall, da bey Erlöschung sowohl der Weiblichen als Männlichen Descendenz es zu einer freyen Wahl dortiger Ständen käme, dem also erwehlendem König keine Hindernuß in Weeg geleget werden möge.

Nun kan Uns bey dem vorzüglich habendem Recht sicherlich nicht weniger Befügnuß, als einem solchem Nachfolger zustehen. Der Besitz des Königreichs, welchem, wie gemeldet, nach offt wiederhohlter ausdrücklicher Verordnung der goldenen Bull die Chur-Würde und Stimm anklebet, ist Uns von Euer Majest. und dem gesamtem Reich gewehret. Wo also ein gantz klarer Reichs-Schluß und Reichs-Gesatz vorhanden ist, da kan einmahl keine weitere Berathschlagung, oder Untersuchung, weniger Erörterung, statt finden, noch mögen Wir dem jenigem entstehen, was Wir Uns und Unserem Erb-Königreich Böhmen diesfalls schuldig seynd; die gantze Reichs-Verfassung wäre darmit unstrittig verflochten, und der mindeste Stand des Reichs würde sicher seine also gegründete Befügnuß einiger Berathschlagung oder Erörterung nicht unterwerffen wollen.

Wir können Uns mithin um so weniger entschütten, Unser wegen einlogirung der Königl. Chur-Böhmischen Bottschafft vorhin gethanes Freund-Muhm-Schwester- und Nachbarliches Ersuchen um so mehr zu wiederhohlen, als Wir von des Hrn Churfürsten zu Maynz Lbden vernohmen, daß einsweils sich dahin einverstanden worden, die Legatos Secundarios nach Franckfurt abzusenden: wohin also Unser dritter Königl. Chur-Böhmischer Gesandter Frey-Herr von Prandau bereits aufgebrochen ist.

Nach also vollständig erläuterten Umständen läst Uns Euer Majestät hohe Gemüths-Billigkeit an einer sothanem in der goldenen Bull und Observanz gegründetem Ersuchen gemässen willfährigen Erklärung und Verordnung keines weegs zweiflen.

Gleichwie Wir nun Unsre Freundschafft und Hochachtung Euer Majest. vergnüglichst darzuthuen Uns forthin beeyfern werden; also wird Uns hinwiederum zu wahrem Trost gereichen, Uns eine gleiche Zuruck-gab von Euer Majest. versprechen zu können. Dero Wir zu Freund-Muhm-Schwester-und Nachbarlichen ꝛc.

Wienn den 20. Februarii 1741.

An
König in Pohlen.

Num. XXI.

Articulus III.

Conventionis Dresdæ undecimâ Aprilis Anno 1741. concluſæ,

NEc minus promittit Sacra Regia Poloniarum Majeſtas, in eâ uti ſupra dictum eſt, qualitate, quòd ex ſuâ parte voci & dignitati Electorali, quam Sacra Regia Hungariæ & Bohemiæ Majeſtas, quâ legitima Bohemiæ poſſeſſor, ſibi adſerit & vindicat, locum relinquere, & illam omni meliori modo tueri velit, ita tamen, ut ſecretum, quoad hocce momentum exactè obſervetur.

Num. XXII.

NAchdeme von dem Höchlöblichen Chur-Maynzischen Directorio uns Endes Unterzogenen zu denen bey führwehrendem Wahl-Geschäfft erforderlichen Vorbereitungs-Berathschlagungen bevollmächtigten Gesandten schon in dem verflossenem Monat Junii im Collegialischen Vertrauen vorgetragen worden, wie daß Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz zu Bezeugung Ihres Ruhm-würdigsten Eyfers zum Besten des werthen Teutschen Vatterlands auch Beybehaltung desselben so nöthigen Ruhe-Stands allerdings geneigt seyen, nach Ausweisung der goldenen Bull sich Persöhnlich nacher Franckfurt zu erheben, und den Wahl-Tag zu eröffnen, so bald Höchst-Dieselbe zuverläßig wissen werden, daß Dero Hohe Herren Mit-Churfürsten gleiches Sinnes seyen, und sich entweder in Person, oder durch Dero vortreffliche Gesandte und Bottschaffter zu erscheinen gedencken, demnach von uns Endes gesetzten Verlangen unseren gnädigsten Principalen hierüber vordersamsten Bericht zu erstatten, und deren führende Willens-Meynung zu erholen, folgends behörig zu eröffnen.

Nun haben wir nicht ermanglet solch-gnädigstem Gesinnen die gehorsamste Folge zu leisten, auch immittels die gnädigste Anbefehlungen erhalten, in höchstgedachter unserer gnädigsten Herren Principalen Namen, gleich hiemit beschiehet, zu declariren, daß höchst-dieselbe gäntzlich entschlossen, diesem so nutzlich-als nothwendigem Geschäfft sich vollkommentlich zufügen, und auf eben selbige Zeit, wo höchst-gedachte Ihre Churfürstl. Gnaden sich anhero erheben werden, gleichfalls oder in Person, oder in ihren abgeordneten Wahl-Bottschafftern ohnausbleiblich zu erscheinen, jedoch weilen gleich allen Anfangs beliebet worden, das Punctum admissionis Voti Bohemici am allererſten und vorzüglich aller anderen zur Umfrag zu bringen, so seynd wir gnädigst befehlet worden, vorläufig zu erklären, wie daß unsere gnädigste Herren Principalen des einmütig und ohnabänderlichen Schlusses seyen, bey nächster Römisch-König- und Kayſers-Wahl das Chur-Böhmische Votum, jedoch nur vor diesesmal, und ohne künfftige Folge, aus denen vorhin zur Genüge bekannten Ursachen zu ſuſpendiren und einzuhalten.

Unsere öffters berührt-gnädigste Herren Principalen erkennen gantz wohl, daß das Votum Bohemicum selbigem Königreichs allerdings anklebig, dahero will man sich hiemit kräfftigst verwahrt- und vorbehalten haben, daß die gegenwärtige Suſpenſion, oder Einhaltung weder dem Hochlöbl. Churfürstl. Collegio in genere, weder einigen von dessen hohen Mit-Gliderern in ſpecie, noch auch ihren Erben und Nachkommen, minder denen Churfürstlichen Rechten und wohl hergebrachten

brachten Prærogativen und Præeminenzien nachtheilig seyn, oder auf einig andere Weiß auszulegen, am allerwenigsten aber der Goldenen Bull und altem Herkommen zu dem geringsten Abbruch gereichen solle; Wie wir dann an einem ohnverhoft widrigem Erfolg keinen Antheil nehmen, wohl aber dagegen feyerlichst protestiren.

Uhrkündlich dessen haben wir diese gegenwärtige Erklärung respectivè Protestation eigenhändig unterschrieben, und unsere angebohrne Gräflich- und Adeliche Wappen-Pettschafft fürgedrucket. Geschehen zu Franckfurt am Mayn, den 21. Septembr. 1741.

(L.S.) Ferdinand Graf von Hohenzollern.
(L.S.) Johann Georg Graf von Königsfeld.
(L.S.) B. C. V. Broick.
(L.S.) H. A. Freyherr von Wachtendonck.

Præsentatum der Chur-Mayntzischen Directorial-Wahl-Gesandschafft ad ædes durch den Chur-Bayrischen Legations-Secretarium. Franckfurt den 23. Septembr. 1741.

von Benzell, Chur-Mayntzischer geheimer Rath, Vice-Cantzlar, und Wahl-Gesandter.

Num. XXIII.

DEmnach von der Löbl. Chur-Mayntzischen Directorial-Gesandschafft mir Ends-Gefertigtem Königl. Chur-Böhmischen legitimirten Wahl-Bottschaffter die von denen Chur-Cölln- Chur-Bayrn- Chur-Brandenburg- und Chur-Pfältzischen fürtrefflichen Herren Gesandten unterm 21sten des letzt abgewichenen Monats Septembris unterzogene schrifftliche Erklärung und respectivè Protestation mitgetheilet worden, und daraus zu ersehen gewesen, was gestalten dieselbe im Nahmen Dero gnädigsten Principalen auff erhaltene gnädigste Anbefehlungen unter anderen erklären, daß Höchst-Dieselbe des einmüthig- und unabänderlichen Schlusses seyen, bey nächster Röm. König- und Kayserl. Wahl das Chur-Böhmische Votum, jedoch nur für diesesmahl, und ohne künftige Folge, zu suspendiren und einzuhalten, anbey in gäntzlicher Wohl-Erkäntnuß, daß das Votum Bohemicum selbigem Königreich allerdings anklebig, sich kräftigst verwahret, und vorbehalten haben wolten, daß sothane gegenwärtige Suspension oder Einhaltung weder dem Hochlöbl. Churfürstlichen Collegio in genere, weder einigen von dessen hohen Mitgliedern in specie noch auch ihren Erben und Nachkommen minder denen Churfürstl. Rechten, und wohlhergebrachten Prærogativen und Præeminentien nachtheilig seyn, oder auf einig andere Weiß auszulegen, am allerwenigsten aber der Goldenen Bull und alten Herkommen zu dem geringsten Abbruch gereichen solle, mit dem fernern Anhang, daß sie an einem unverhofften widrigem Erbfolg keinen Antheil nehmeten, wohl aber dagegen feyerlichst protestirten.

Und nun aber sothaner vermeinter Schluß und Erklärung zu Ihrer in Hungarn und Böheim Königlichen Majestät, und der Cron Böhmen aussersten Præjudiz gereichet, allermassen aus dem von mir den 23. Septembris letzthin Eingangs gemeldter Löbl. Chur-Mayntzischen Wahl-Bottschafft überreichtem pro Memoria worauf mich durchgehends beziehe, und sonsten genugsam ans helle Licht gestellet ist, daß die Chur-Böhmische Stimm auf so offenbahr bekannten Grund dermassen unbeweglich vest stehet, daß eine zudringliche Suspension oder Einhaltung derselben, mit dem klaren Inhalt der Goldenen Bull ohnmöglich bestehen kan, als nach welcher die Zulassung zur Wahl, und der ruhige würckliche Gebrauch und Ubung aller und jeder Chur-Stimmen durch die allmahlige Besitzere der Churfürstenthümer, zu aller Zeit ohne gestattender jemands einigerley Widerspruch, Einred, noch Gehör aus-

drücklich, und bey erklärten Unkräften und Unwürden alles dessen, was deme zuwider geschicht, gebotten ist, und dahero nicht abzusehen ist, wie jemahls eine gültige Kayfers-Wahl zu Stand gebracht werden möge, wann solchermassen zu Werck gegangen, und dem klaren Reichs-Grund-Gesätz und altem Herkommen gerad zuwider die Königlich-Böhmische Chur-Stimm, welche man doch dem Königreich anklebig zu seyn, selbst gantz wohl erkennet, für diesmahl oder **zu einiger Zeit nicht** zulassen, und Ihro Majestät der Königin, welche zur Zeit des entstandenen Interregni, und fortan die alleinige Besitzerin des Königreichs ist, und Dero rechtmäßiger Besitz vom gesamten Röm. Reich durch förmlichen Reichs-Schluß anerkannt, und feyerlichst gewehret worden ist, in dem würcklichen Gebrauch und Ubung sothaner Chur-Stimm nach Belieben Einhalt thun, und höchst-Dieselbe davon suspendiren, ja so gar gegen all-natürliches Recht und Billigkeit diejenige darüber richten, und Ihro Königl. Majest. zu einer solchen Suspension eigenmächtig verurtheilen können sollten, welche unter sich einen gemeinsamen und unabänderlichen Schluß, gemeldtes Votum zu suspendiren und einzuhalten, schon gemacht zu haben, sich voraus feyerlich erklären, und eben dadurch, daß es nur für diesmahl, und ohne künftiger Folge geschehen, auch der Goldenen Bull und altem Herkommen ohnabbrüchig seyn solle, mit der That selbsten bekräfftigen, daß die dem Königreich Böhmen, und desselben Besitzeren gebührende Wahl-Stimm für **alle Zeiten** und **bey jedwederen Fällen** darinnen wohlgegründet seye, dennoch aber protestatione facto contraria, in dieses feyerlichste ältiste Reichs-Grund-Gesatz und altes Herkommen, wenigist für diesmal einen Einbruch zu machen, und Ihro Königl. Majest. ihres fürnehmsten Juris singularis dermahlen zu entsetzen in ihren Mächten zu seyn, und anmit eigentlich ihre besondere Absichten zu beförderen, glauben mögen, wo doch sonst nicht nur allen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs insgemein, und jedwederen ins besondere daran hoch gelegen ist, daß ohne aller Bewilligung in einem so alten und feyerlichen Reichs-Grund-Gesätz keine Veränderung vorgenommen werden möge, sondern auch kein anderer Chur- oder Fürst des Reichs sich seine Jura singularia, zumahlen kein Chur-Fürst des Reichs sich sein præeminentes Wahl-Recht, Churfürstl. Amt, Würde, oder andere anklebige und damit verknüpffte Gerechtsame und Prærogativen durch anderer vereinigten Schluß und Uberstimmung absprechen zu lassen gemeint ist;

Als finde mich dahero Pflicht-schuldig, und gemüssiget, im Nahmen, und von wegen Ihro zu Hungarn und Böheim Königl. Majest. meiner allergnädigsten Königin und Frauen Eingangs-erwehnte Erklärung und Protestation, und auch ins besonder die auf einige des Hochlöbl. Churfürstl. Collegii hohe Mitglieder in specie, auch ihre Erben und Nachkommen gerichtete und auf wasfürley darunter verstandene vermeintliche Fug und Recht, so nur einiger massen Ihro Königl. Maj. zu Schaden und Nachtheil gereichen, oder Dero Rechten und Gerechtsame zu nahe gehen könten, quàm solennissimè reprotestando wie hiemit geschiehet, gebührend abzuleinen, und Ihro Königl. Majest. auf Dero Königreich Böhmen hafftendes hohes Chur-Recht, Stimm und Würde, und was dem allen abhanget, ohne sich von deren würcklichen Gebrauch und Ubung jemahls verdringen lassen zu können, oder zu wollen, noch jemanden anderen hierinfalls das geringste einzugestehen, bester massen zu verwahren, und diesfalls alle zu ungeschmälerter Aufrechthaltung deren Ihro Königl. Majest. und der Cron Böhmen aus der Goldenen Bull, alten Herkommen, Reichs-Schlüssen, Kayser- und Königlichen Privilegien und Freyheiten, und Churfürstl. Reversen und Verschreibungen immer gedeylich zu statten kommen mögende Rechte, Gerechtsame, Befugnüssen und Wohlthaten, feyerlichst vorzubehalten, anderen unverhofften Falls aber die Verantwortung all-widrigen Erfolgs, bey GOtt, dem Reich, und der Welt, denen jenigen, welchen solche obliegen muß, schlechterdings überlassend.

Urkund dessen habe ich diese gegenwärtige Reprotestation, Gegen-Verwahr- und Vorbehaltung eigenhändig unterschrieben, und mein Frey-herrliches Wappen-Pettschafft vorgedruckt. Geschehen zu Franckfurt am Mayn den 3ten Octobris 1741.

(L.S.) **Carl Ludwig Hilleprand, Freyherr von Prandau.**

Num.

Num. XXIV.

GLeichwie Ihro Königliche Majestät in Pohlen/ und Churfürstl. Durchleucht zu Sachsen/ mein allergnädigster Herr/ bald Anfangs der gegenwärtigen Reichs-Verledigung zu Bezeigung dero bekannten Eyfers für das Beste des wehrten Teutschen Vatterlands/ und Beybehaltung desselben so nöthigen Ruhe-Stands/ das Kayser-Wahl-Geschäfft Ihres höchsten Orts mitzubefördern gesuchet/ und mich daher so gleich gegen den von Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz/ nach Ausweisung der goldenen Bull/ verkündigten Termin zu denen erforderlichen Vorbereitungs-Berathschlagungen als bevollmächtigten Gesandten abgeschicket;

Also haben auch Höchst-gedachte Ihro Königliche Majestät und Churfürstl. Durchleucht/ nachdeme Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz durch Dero Hochlöbl. Directorial-Gesandschafft in Collegialischen Vertrauen eröffnen lassen/ wie Sie/ aus gleichem Eyffer/ geneigt wären/ Sich Persöhnlich nach Franckfurt zu erheben/ und den Wahl-Tag zu eröffnen/ so bald Höchst-Dieselben wissen würden/ daß Dero Hohe Herren Mit-Churfürsten gleiches Sinnes wären/ und entweder in Persohn/ oder durch Dero vortreffliche Gesandte und Bottschaffter zu erscheinen gedächten/ mich/ auf davon erstattete allergehorsamste Relation, in Gnaden befehliget/ in Dero Königlich-Churfürstl. Nahmen/ wie hiemit beschiehet, zu declariren/ daß Ihro Königl. Majestät/ und Churfürstl. Durchleucht gäntzlich entschlossen/ dieses so nützliche als nothwendige Geschäfft ohne fernern Aufschub mit anzugehen, und auf eben dieselbige Zeit/ da Ihro Churfürstliche Gnaden zu Mayntz sich anhero nach Franckfurt erheben werden/ gleichfalls mittelst Ihrer abgeordneten Wahl-Gesandschafft ohnausbleiblich zu erscheinen.

Alldieweilen aber auch die Beschaffenheit der Sache erheischet/ und daher vorlängst beliebet worden/ das Punctum admissionis Voti Bohemici vor allen anderen/ und am ersten in Umfrag zu stellen; So habe auf darzu erhaltenen Befehl/ vorläuffig hierdurch erklären sollen/ welchergestalt Ihro Königl. Majestät in Pohlen/ und Churfürstl. Durchleucht zu Sachsen bewandten Umständen nach/ kein Bedencken gefunden/ den von andern Dero Herren Mit-Churfürsten/ und nahmentlich Chur-Cölln/ Chur-Bayern/ Chur-Brandenburg/ und Chur-Pfaltz/ gefasten einmütigen und vesten Entschluß/ bey nächst bevorstehender Röm. Königs- und Kayser-Wahl das Chur-Böhmische Votum für diesmahl/ und ohne künfftige Folge/ aus denen vorhin zur Genüge bekannten Ursachen/ quiesciren zu lassen/ auch Dero höchsten Orts beyzutretten/ jedoch mit der kräfftigsten Verwahrung und Vorbehalt/ daß sothane gegenwärtige Quiescenz weder dem Hochlöbl. Churfürstl. Collegio in genere, noch insonderheit einigen von dessen hohen Mit-Gliederen/ oder ihren Erben und Nachkommen/ weder denen Churfürstlichen Rechten/ und wohl hergebrachten Prærogativen und Præeminenzien nachtheilig seyn, noch auf einige andere Weise ausgeleget/ mithin auch der goldenen Bull/ und dem alten Herkommen zu dem geringsten Abbruch nicht gereichen/ vielmehr/ wie es hierunter führohin bey sich ereignenden Fällen zu halten seyn möchte/ in der nächst abzufassenden Wahl-Capitulation erörtert werden solle. Wie ich dann gegen alles Widrige hiermit feyerlichst protestire/ und reservanda reservire.

Zu dessen Urkund habe ich diese Erklärung und respective Verwahrung eigenhändig unterschrieben/ und mit meinem angebohrnen Pettschafft bedrucket. So geschehen Franckfurt am Mayn/ den 9. October 1741.

(L.S.) **Johann Friederich von Schönberg.**

Præsentatum der Chur-Mayntzischen Directorial-Wahl-Gesandtschafft ad ædes per Secretarium Legationis. Franckfurt den 9. Octobr. 1741.

Carl Freyherr von Groschlag, Chur-Mayntzischer Wahl-Gesandter.

Num. XXV.

IM Nahmen Ihro zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät liget mir / als Dero Königlichen Chur-Böhmischen legitimirten Wahl-Bottschaffter anderweit ob / auf den von wegen Seiner Königl. Majest. in Pohlen als Chur-Fürsten zu Sachsen sub dato den 9ten dieses lauffenden Monats Octobris, bey der Hochlöbl. Chur-Maynzischen Directorial-Gesandschafft eingelegten und von Deroselben mir den 10ten besagt dieses Monats, Amts-mäßig communicirten schrifftlichen Beytritt zu derjenigen vermeintlichen Erklärung / Verwahrung / Vorbehalt und respectivè Protestation, welche von anderer hoher Herren Mit-Churfürsten wegen / namentlich Chur-Cöllen / Chur-Bayern / Chur-Brandenburg und Chur-Pfaltz bereits vorhin sub Dato den 21sten Septembris gleicher Weis schrifftlich übergeben worden / meiner den 3ten Octobris geschehenen und überreichten Reprotestation, Gegen-Verwahr-Erklär-und Vorbehaltung ihrem gantzem Inhalt und Begriff nach nicht anders / als ob solcher von Wort zu Wort anhero wiederhohlet wäre / gleichfalls darwider / wie hiemit beschiehet, durchaus zu inhæriren / mit dem Beysatz / daß gleichwie Ihre Königl. Majest. Sich Ihrer auf Dero Königreich Böheim realiter hafftender Chur-Würde / und derer Allerhöchst Deroselben / als besagten Königreichs / und zumalen von Reichs wegen gewährter Besitzerin daher zukommender besondere Chur-Fürstl. Befugnüssen und namentlich der Königl. Böhmischen Chur-Stimm weder vor diesmal / noch zu keiner Zeit entsetzen / also auch eben so wenig geschehen lassen können / daß wie es hierunter fürohin bey sich ereignenden Fällen zu halten seyn möchte / in der nächst abzufassenden Wahl-Capitulation erörtert werden solte / als welche / falls sie mit also gestissentlicher Übergehung und anmaßlicher Ausschliessung Ihrer Königl. Majestät Chur-Böhmischen Mit-Stimmung aufgerichtet werden wolte / ohnehin nimmermehr würde bestehen-noch sonst des Heil. Röm. Reichs Ersten und allgemeinen Haupt-Grund-Gesätz in einem so wesentlichen Stuck derogiren-noch zu höchsten Schaden und Nachtheil Ihrer Königl. Majest. und Dero Cron Böheim fürnemlichsten Juris singularis einige Krafft und Würckung haben können.

Wannenhero gegen all-solches feyerlichst zu pro- und reprotestiren / und neben ausdrücklicher und wörterlicher nochmaliger Widerhohlung meiner vorberührten den 3ten dieses Monats Octobris beschehenen und überreichten Reprotestations-Schrifft / alle Ihrer Königl. Majest. und der Cron Böheim zukommende Chur-Fürstliche Gerechtsame / auch darwider sowohl jetzt / als vors Künfftige bestermassen hierdurch zu reserviren und vorzubehalten / ebenmässig genöthiget bin.

Zu dessen Uhrkund habe ich diese inhæsiv-Pro-Reprotestation gegen Verwahr-Erklär-und Vorbehaltung eigenhändig unterschrieben / und mein Freyherrliches Wappen-Pettschafft vorgedrucket. So geschehen Franckfurt am Mayn den 13ten Octobris 1741.

(L.S.) Carl Ludwig Hilleprand Freyherr von Prandau.

Num. XXVI.

P. P.

WIr ist Euer Liebden Antwort vom 16ten vorigen Monaths zur behörigen Zeit zugekommen.

Da die in ein-und anderem nöthig zu seyn scheinende Masnehmungen sich füglicher mündlich / als durch Brieff-Wechsel erleuteren und fest setzen lassen / so habe meinen dritten Wahl-Bottschaffter / Freyherrn von Prandau gnädigst auffgetragen / zu E. L. sich ungesaümt zu solchem Ende zu verfügen. Was er von Meinetwegen vorzutragen hat / ist denen Reichs-Grund-Gesätzen / mithin dessen Fundamental-Verfassung der allgemeinen Wohlfart / Sicherheit und Freyheit / dem Bestem derer Teutschen Ertz-und Hoch-Stiffter / und der ins besondere von E. L. im Jahr 1732. übernohmenen Verbindlichkeit gemäß. Obwohlen die Mich bis nun zu betroffene Umstände der Nachwelt unglaublich vorkommen werden; so lasse

doch

doch von darumen den Muth nicht sincken, und werde Meines Orts gewiß das äusserste anwenden, darmit das werthe Vatterland einen fremdem Joch nicht unterligen möge. Ich kan und will nicht zweyfflen, daß hierunter mit mir E. L., als des Reichs ersterer Chur-Fürst und Ertz-Cantzler, einerley Gedenckens-Art hegen werden. Und da ermeldten Freyherrns von Prandau Absendung dahin lediglich abzielet; so werden Dieselbe um so mehr belieben, ihme Meinem drittem Wahl-Bottschaffter geneigtes Gehör, auch in allem, was er von Meinetwegen vorzutragen hat, vollständigen Glauben nicht minder, als Mir selbsten beyzumessen, auch einem so heylsamen, und mehr dann nie unentbehrlichem Endzweck zur Vermehrung Meiner ausnehmender Danckbarkeit, all-ersprießlichen Vorschub zu geben. Und ich verbleibe E. L. ꝛc. Wienn den 6. Octobris 1741.

An
Chur-Maynz abgangen.

Num. XXVII.

Pro Memoria.

Nachdeme Ihro Königl. Majest. in Sr. Chur-Fürstl. Gnaden bekannten Antwort-Schreiben von 16ten vorigen Monats unter anderen hauptsächlich zu erkennen gegeben worden ist, daß Höchst-Dieselbe wegen Eröffnung des Wahl-Congrels, ohne längere Verweilung förmliche Hand anzulegen, und fürzuschreiten, ernstlich entschlossen seyen; Wie dann solches auch meine Pflicht-mäßige allerunterthänigste Berichte über die darzu mehr und mehr in die Augen gefallene Vorbereitungen bekräfftigten, auch deroselben höchster Person auf den 21ten dieses Monats bestimmt- und verkündigter solenner Einzug in die Kayf. Wahl-Stadt Franckfurt, und die der Hochlöbl. Chur-Mayntzische Directorial-Bottschafft alldort von verschiedenen Churfürstl. Gesandtschafften unterm 23ten Septembris und 9ten Octobris übergebene, und mich zu Reprotestationen und Gegen-Verwahrungen veranlaste Erklärungen, Verwahr, Vorbehalt, und respectivè Protestationen, solches vollends nunmehr genüglich am Tag legen; So haben Ihre Königl. Majest. mir hierauf allergnädigst anbefohlen, mich ungesaumt anhero zu verfügen, und Sr. Churfürstl. Gnaden geziemend vorzustellen, wie daß allerhöchst-Dieselbe nichts mehrers wünschten, als daß diese von Ihro Churfürstl. Gnaden in ungezweiffelt best-gemeinter Absicht zu Beförderung des Heil. Röm. Reichs Ruhe- und Wohlstands genohmene Entschlussung die abgezielte gute Würckung nach sich ziehen könnte, **Gleichwie sie solche ausser Zweiffel dörfte nachgezogen haben, wann selbige gleich anfangs, und bevor sich frembde Mächten in das Wahl-Geschäfft eingedrungen, seinen Fortgang gehabt hätte,** als wordurch denenselben der Anlaß abgeschnitten worden wäre, im Reich alles auf das höchste zu verwirren: Nunmehro aber und da das Reich mit Frembden Kriegs-Völckeren überschwemmet sich befindet, so wolten vielmehr der Sachen Natur, und die Fundamental-Reichs-Gesätze erheischen, daß vorläuffig, und durch deren Abzug die Wahl-Freyheit versicheret, und die innerliche Ruhe wieder hergestellet werde, in Betracht, daß ausser deme keine Wahl für gültig geachtet werden könnte, und also dermahlen so eilfertig zu einer solchen Wahl zu schreiten, deren Güldigkeit mit Bestand angefochten werden könnte, den Ruhe- und Wohlstand des Reichs nicht nur nicht beförderen würde, sondern vielmehr der äussersten Gefahr aussetzen, und das gröste Unheyl dem Vatterland zuziehen müste, und zwar ein solches Unheyl, welches mit denen zu erkennen gegebenen anderwärtigen Besorgnussen nicht zu vergleichen stunde: Wie dann der fünffte Paragraphus des ersteren Capituls der goldenen Bull gantz klar vermögete, wie ein Chur-Fürst anzusehen, so seines Mit-Chur-Fürstens Land wehrendem Interregno, aus was Ursach es immer seye, mit Gewalt der Waffen überziehete. Ihre Königl. Majest. seyen, wie jederzeit, also auch forthin ungemein weit

entfernet, der Wahl-Freyheit das mindeste, auch nur im Schatten, im Weeg zu legen, vielweniger sich jemahlen beygehen zu lassen, ihres Orts weder mit Trohungen, noch Einführung frembder Trouppen etwas erzwingen zu wollen, herentgegen aber auch würden, noch könnten allerhöchst-Dieselbe zugeben, daß Sie aus der Ubung der Chur-Böhmischen Stimme gesetzet werden solten, und wofern wider Verhoffen durch eine unerhörte Ungerechtigkeit darzu solte geschritten werden wollen, würden Sie sich nicht entschütten können, nach klarer Anleitung der goldenen Bull, der Nullität halber auf das feyerlichste zu protestiren, und sich noch über das auf das gesambte Reich, wann es ruhig, und von frembden Trouppen befreyet seyn wird, zu beruffen, wo dann, da die Folgen alles dessen leicht voraus zu sehen stünden, die Verantwortung vor GOtt und der Nach-Welt jenen obliegen müste, welche wider ihre eigene vielfältig bezeugte Erkanntnuß darzu directè, oder indirectè etwas beytrageten, zumahlen die Nachweh einer so widerrechtlich erzwungenen Wahl die Teutsche Ertz- und Hoch-Stiffter, auch zumahlen des Reichs Ertz-Cantzlern hauptsächlich mit betreffen müsten, gestalten endlichen klar am Tag ligete, daß es dermahlen um weniger nicht, als den Umsturtz der gantzen Reichs-Verfassung zuthun wäre, welchen zu verhütten dessen minder-mächtige Stände, wann Sie anderst sich retten wollen, mit vereinbahrtem Rath, und That das äusserste anzuwenden hätten.

Und wie demnach dieses alles bey Sr. Churfürstl. Gnaden höchst-erleuchter tieffester Einsicht nicht anderst, als gerechten Beyfall finden könnte; Also auch von Höchst-Deroselben patriotischer Gesinnung und großmüthigster Standhafftigkeit nicht weniger zu verhoffen stünde, als daß Sie, als des Reichs erster Chur-Fürst, und Ertz-Cantzler, Dero auf des Reichs wahre Wohlfart jederzeit ruhmwürdigst gerichtete weisseste Maßnehmungen bey diesen trübseeligen Umständen sonderlich dahin kräfftig mitwürcken lassen würden, wormit die Freyheit der bevorstehenden Römischen Kayser-Wahl für frembder Mächten sowohl, als einheimischer unerhörtem Gewalt vor allen zu erst in Sicherheit gesetzet, und die innerliche Ruhe hergestellet werde. So bald nun dieses geschiehet, und die Sachen in einem Reichs-Grund-Gesatz-mäßigen Stand sich befinden; So werden Ihro Königl. Majest. auf einigen Verzug der Wahl im geringsten nicht anzutragen, jemahls begehren.

Diesen Ihro Königl. Majest. mir beschehenen allergnädigsten Auftrag habe hiemit in aller Unterthänigkeit Pflicht-schuldigst vollziehen, und hierauf von Ihro Churfürstl. Gnaden mir Dero höchste Resolution baldigst zu ertheilen, unterthänig ausbitten wollen.

Num. XXVIII.

Auf dasi von der Königin in Ungarn und Böheim Majest. an Ihro Churfürstl. Gnaden von Mayntz accreditirtem Gesandten Freyherren von Prandau übergebene pro Memoria lassen Höchst-gedacht Ihro Churfürstl. Gnaden hierdurch eröffnen: Es seye anvorderist Acten- und Welt-kündig, was gestalten man Chur-Mayntzischer Directorial-Seits in gegenwärtiger wohl höchstwichtiger Wahl-Angelegenheit vom Anfang her nichts unterlassen habe, was nur immer erforderet werden können, um der Sachen Legalität sowohl zu beobachten, als auch die aufrichtigste Wohlmeynung an den Tag zu legen. In diesem Zusammenhang und Verfolg werde verhoffentlich offenbahr seyn, warum diesem grossem Geschäfft seinen bisherigen also besonders schweren Umständen nach eine so geraume Zeit bis jetzo gelassen werden müssen; welches zu änderen ja von dem Chur-Mayntzis. Directorio wohl nicht abgehangen hat, sondern eine deren sambtlichen hohen Herren Churfürsten hoher Ermäßigung untergebene gemeinsahme Sach bis dahero gewesen und noch ist. Sothane Zeit hat nicht anderst als ein heylsames und nöthiges Mittel allerseits angesehen werden können, das hohe Werck einer gedeylichen Kayser-Wahl best-möglichst vorzubereiten, und zu der nöthigen Collegial-Verständnuß zu beförderen, wes halben jedem hohen Theil offene Hand so mehrers geblieben, in denen Eingangs allzubeschwerlichen Umständen zum fruchtbarlicheren Fortgang sich zu fassen; So jedoch alles eine gemeinsame Sach deren gesambten hohen

hen Herren Churfürsten ist, mithin gegenwärtig allein dahin berühret wird, daß die hierüber in dem pro Memoria einzuführen beliebte was bedenckliche Anmerckung Ihro Churfürstl. Gnaden von Maynz und dero obhabendes hohes Directorium weder allein angehe, noch auch der Sachen eigentlicher Bewandnuß gemäß seyn mögte, wohl aber der jetzige Erfolg und Ausschlag der Wahl selbsten von gantz anderen Ursachen herrühre, die nicht unbekandt, und dem Königl. Hof zu Wienn am besten wissend seynd. Den dereinstigen Fortgang des hohen Anliegens einer gedeylichen Kayfers-Wahl weiters auszustellen, und zu hemmen, ist also abermalen keine von dem Directorio, sondern denen sämbtlichen hohen Herren Churfürsten abhangende Sach; deren Neig- und Meinung zu jetztmaliger förmlicher Progredirung, da Ihro Churfürstl. Gnaden von Maynz sattsamlich eingenommen haben; Dero Directorial-Pflicht auch ins besondere erheischet, Ambts-mäßig fürzuschreitten, nachdeme so geraume Zeit zur fruchtbaren Zubereitung allerseits in einer Sachen wohlmeinend gestattet worden, welche gleichwolen als das hauptsächlichste allgemeine Anliegen des denen Churfürstl. Pflichten so hoch anbefohlenen geliebten Vatterlands zu betrachten ist; So wird von selbsten wohl zu ermessen seyn, wie wenig Ihro Churfürstl. Gnaden zukommen könne, gegen der Sachen Erfordernuß, und des Churfürstl. hohen Collegii Meinung mit Ihrem Directorial-Ambt zu entstehen, als welches vielmehr Ordnungs-mäßig zu leisten, und der Sachen Ermäßigung zu des Reichs Bestem überhaupt, und eines jeden dessen Mitglieds ins besondere. Sie höchst-gedachtem Churfürstl. Collegio geziemend zu überlassen, vielmehr gäntzlich gemeint seyn müssen: Zu Ihrer Königl. Majestät hoher Einsicht und Gemüths-Billigkeit seynd demnach Ihro Churfürstl. Gnaden der gäntzlichen und gerechten Zuversicht, Höchst-Dieselbe werden sothanen diesmalen nur kürtzlich berührten der Sachen Verlauff und Erfordernuß auch die sonsten zubefahrende allzunachtheilige Folgen von selbsten wohl ermessen, mithin nicht mißkennen wollen, daß Ihro Churfürstl. Gnaden bewandten Umständen nach für eine unvermeidliche Nothwendigkeit halten müssen, anhero zur Kayserl. Wahl-Stadt nunmehro sich würcklich zu erheben, und dem grossen Wahl-Geschäfft dero Directorial-Hand persöhnlich anzulegen. Franckfurt den 23ten Octobris 1741.

(L. S.) **Churfürstl. Mayntzis. geheime Cantzley.**

Num. XXIX.

IHro Churfürstl. Gnaden von Maynz, unser gnädigster Herr, haben Ihro von dero zu dem Kayserl. hohen Wahl Geschäfft anhero verordneten Directorial-Gesandschafft all-dasjenige Pflicht geziemend einberichten und vortragen lassen, was wegen der zur vorgängigen Vernehmung unter denen hoch-ansehnlichen Churfürstlichen Gesandschafften gediehenen Præliminar-Frag, und Angelegenheit, ob und welchergestalten die Böhmische Chur-Stimm bey jetzo mit Göttlicher Hülff bevorstehender Kayser-Wahl dermahligen Umständen nach, zur Ausübung kommen möge, oder nicht, bis anhero sich ergeben hat. Höchst-gedacht Ihre Churfürstliche Gnaden haben hierauf dero gehorsamster Gesandschafft den Befehl ertheilet, von wegen Höchst-Deroselben folgendes zu erklären:

SEine Churfürstliche Gnaden wären zwar der ohnveränderten Meynung, bey dero vormahliger Directorial-Einladung an Chur-Böhmen zur Kayser-Wahl das jenige beobachtet zu haben, wozu Höchst-Dieselbe gestalten Dingen nach von Amts wegen sich verbunden erachtet. Nachdeme aber der mehreste Theil Dero Hoher Herren Mit-Churfürsten diese Angelegenheit wegen des Böhmischen Voti verschiedener sich geäusserter Umständen halber zur Churfürstlichen Collegial-Entscheidung ausgestellt seyn lassen, und dann die von denen vortrefflichen Chur-Cöllnisch-Chur-Bayerisch-Chur-Sächsisch-Chur-Brandenburgisch- und Chur-Pfältzischen Gesandschafften respectivè unterm 23. des vorigen Monats, und 9ten dieses zum Directorio eingegebene allerseits Amts-mäßig communicirte Erklärungen und Protestationen zu erkennen geben, was gestalten von Seiten dieser fünff Hohen Herren Churfürsten, mithin allbereits durch den mehresten Theil des Churfürstlichen hohen Collegii darvorgehalten, und darauf bestanden werde, daß bey jetztmaliger

der Sachen Bewandnus sothane Chur-Böhmische Wahl-Stimm in suspenso zu verbleiben, und allerdings zu beruhen hätte; Höchst-gedachte Ihre Churfürstliche Gnaden so fort dero verzüglichen Obliegenheit gegen GOtt und das Vatterland zu seyn ermessen, alles beyzutragen, was zu dem allgemeinen Heyl durch friedsame Einverständnuß in jetzigen wohl höchst-momentosen Umständen gereichen mag, mithin vornemlich alles schädliche Schisma und Spaltung, wie in der Haupt-Sach der Wahl, also auch in gedachtem Præliminar-Punct zu vermeiden, als ohne welche vorgängige Einverständnus zu jenem Haupt-Endzweck in guter Ordnung nicht zugelangen seyn mag; Solchemnach Höchst-Dieselbe länger nicht umgehen wollen, noch sollen, denen angezogenen fünff Churfürstlichen hohen Stimmen und Meynungen über sothanen Præliminar-Punct des Böhmischen Voti, daß nemlichen selbes jetzo bewandter Sachen nach zu quiesciren hätte, hiedurch und in Krafft dieses beyzutretten, folgsam dahin beyzuwürcken, auf daß zu der hier an bis anhero, und so lange Zeit über gehemmten Kayserl. Wahl dereinstens fürgeschritten, und dem, nach seinem allerhöchsten Ober-Haupt seufftzenden geliebten Vatterland darmit die endliche Vorsehung nach Göttlichen Willen, und theuren Churfürstlichen Pflichten geschehen möge; In welchem Verfolg dann Ihre Churfürstliche Gnaden Dero Hohen Directorial-Orts sich achten, mithin zu denen Præliminar-Unterredungen so wenig, als denen bevorseyenden Sessionen des würcklichen Wahl-Convents wegen, Chur-Böhmen ansagen lassen, wohl aber ohnvergessen seyn werden, in Betreff des mehr berührten Chur-Böhmischen Voti bey dem hernächst versammleten Hohen Collegio den nochmaligen Directorial-Vortrag eigends zu thun, und alsdann das Ordnungmäßige Conclusum ad Protocollum zu formiren.

Welches alles die Chur-Mayntzische hier anwesende Directorial-Gesandte mittels gegenwärtiger Ihrer Signatur hierdurch Befehl-mäßig geziemend zu vernehmen geben sollen. Franckfurt den 13. Octobr. 1741.

(L. S.) **Carl Freyherr von Groschlag.**
(L. S.) **J. J. J. v. Bentzel.**

Num. XXX.

Auf die von der Hochlöbl. Chur-Mayntzischen Directorial-Gesandschafft unterm 13ten dieses Monats ausgefertigte, den 18ten darauf aber mir zugestellte Seiner Churfürstl. Gnaden zu Maynt Beytritts-Erklärung wegen vermeintlicher Ausschliessung des Königl. Chur-Böhmischen Voti, und den weiters gehenden Zusatz daß Seine Churfürstl. Gnaden zu denen Præliminar-Unterredungen so wenig, als denen bevorseyenden Sessionen des würcklichen Wahl-Convents, wegen Chur-Böhmen ansagen lassen werden, wie auch auf den anheunt sich in der That würcklich ergebenen Erfolg, daß die Præliminar-Conferenzien auf dem Römer allhier, als in Loco publico eröffnet worden, und hierzu Chur-Maynt die sammentliche fürtreffliche Churfürstl. Herren Wahl-Bottschafftere, und Gesandte hat einladen, Chur-Böhmen aber, wie es doch Krafft der goldenen Bull gleichmäßig hätte billig geschehen sollen, darzu nicht beruffen lassen, und also ipsô factô das Königl. Chur-Böhmische Votum hierbey ausgeschlossen worden ist; Widerhole von wegen Ihro zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät meine vormahlige bündigste Protestationen, Verwahr- und Erklärungen hiemit durchaus quàm utiliſſimè: Gegen solches Reichs-Fundamental-Gesätz widriges Fürnehmen, und andurch Ihro Königl. Majest und der Cron Böhmen in ihrem unschätzbarem Jure Singulariſſimo zufügenden Gewalt, und Unrecht, ulteriora auf allerhöchst-deroselben darüber erwartenden allergnädigsten Special-Befehl ausstellend, und bester-massen reservirend.

Welches einer Hochlöbl. hier anwesenden Chur-Mayntzischen Directorial-Gesandschafft mittelst gegenwärtiger meiner Signatur hierdurch in Pflicht-mäßiger Obliegenheit geziemend hinwieder zu vernehmen geben soll. Franckfurt den 26. Octobris 1741.

(L. S.) **Carl Ludwig Hilleprand, Freyherr von Prandau.**

Num.

Num. XXXI.

Durchleuchtigste Großmächtige Königin/ Besonders liebe Frau und Freundin!

EUer Königl. Majest. solle hiermit, von wegen des Heil. Röm. Reichs tragenden Ertz-Cancellariats geziemend nicht verhalten, wasgestalten ich bey jetzigen dortiger Landen sich begebenden unsicheren Kriegs-Läufften, und dabey wegen ihrer Residentz Stadt Wienn sich äusserender Gefahr, mich Amts-halber schuldig gefunden habe, an meinem Reichs-Vice-Cantzlern sowohl, als meinen Geheimen Rath und Minister, Residenten auch Taxatorn an der Reichs-Cantzley zu besagtem Wienn die Ordnungs-mäßige Verfügung zu thun, und das von Sæculis her wehrend glorreicher Kayserl. Regierungen aus dem Hochlöbl. Ertz-Hause Oesterreich daselbst vorhandene, Mir, dem Ertz-Cantzler anvertraute Reichs-Archiv zur Abfuhr schleunigst bereit zu setzen, und sothane Abfuhr zu Wasser auf Regenspurg, bey sich näherender Gefahr, in Zeiten würcklich zu vollziehen, gestalten ich auch wegen der bey sothaner Abfuhr nöthigen Sicherheit die zulängliche Vorsorg genommen habe, sodann hierum verschiedener hoher Orthen her inständig und wohlmeynend belanget worden.

Immassen nun Euer Königl. Majestät nach ihrer grossen Erleuchtung, auch angestammter Beeyferung dessen, was zu des Reichs-Dienst gereichet, die Nothwendigkeit dieser meiner Amts-schuldigen Anordnung von selbsten patriotisch ermessen, mithin gemeynet seyn werden, nicht allein sothane Abfuhr Reichs-Mit-Ständisch zu verstatten, sondern selbe auch auf gebührliches Anstehen meines Reichs-Vice-Cantzlers, oder geheimen Raths von Gudenus, in denen dazu nötigen Veranstaltungen und Umständen mit allem Landes-herrlichen Vorschub beförderen, und unterstützen zu lassen; Als ersuche Euer Königl. Majest. darum hierdurch zugleich angelegentlich, und verspreche Mir die ohngeschmählerte Willfahr so zu versichtlicher, je weniger deroselben verborgen seyn kan, was schwerer Nachtheil und Verantwortung bey einem widrigen Erfolg allerseits und dem publico bevorstunde. Verbleibe mit aller Hochachtung

Euer Königl. Majestät

Mayntz den 9. Octobr. 1741.

Dienstwilliger ergebnester Diener
Philipp Carl/ Churfürst.

An
Ihro Königl. Maj. in Ungarn und Böheim ꝛc.

Num. XXXII.

P. P.

MIr ist unlängst Euer Liebden Schreiben vom 9. dieses durch des Reichs-Vice-Cantzlern, Grafen Colloredo, behändiget worden. Es betrifft dasselbe die von wegen der meiner Residentz-Stadt Wienn bevorstehen sollender Gefahr verordnete alsobaldige Abführung des Reichs-Archivs wessentwegen auch gedachter Reichs Vice-Cantzler schrifftliches Ansuchen gethan hat.

Nun werden E. L. nach ihrer grossen Erleuchtung zuforderst von selbsten ermessen, daß diese vorgebliche Gefahr nicht mehr statt haben könne, und gegenwärtige Umstände von jenen nicht wenig unterschieden seynd, welche Ihro zu Zeit des erlassenen Schreibens aus denen bekannten Absichten vorgebildet worden. Wesfalls Mich auf das, was mitler-weil E. L. mein dritter Königl. Böh-

mischer Wahl-Bottschafter, Freyherr von Prandau, geziemend beygebracht haben wird, nochmalen bezogen haben will.

E. L. irren sich sicher nicht, wann von Mir Sie sich überhaupt gesichert halten, **daß auf das** patriotischeste **alles beeyffere,** und forthin beeyfferen werde, **was nur immer zu des Reichs-Dienst gereichet.** Von Mir hat weder die Wahl-Freyheit die allermindeste Kränckung, noch einiger, auch geringster Stand des Reichs einen Eingriff, weniger Unterdruckung zu besorgen. Bin also auch sehr weit entfernet, dem Reich, oder dessen nach Maßgab der goldenen Bull und übrigen Grund-Gesätzen, gültig zu erwehlenden Oberhaupt, die Wahl falle gleich aus, wie sie immer wolle, einige dahin gehörige Acten vorzuenthalten, weniger E. L. in Vorkehrung alles desjenigen, was die von des Reichs-Grund-Gesätzen abzusönderen nicht mögliche theure Pflichten des Ertz-Cancellariats erheischen, zuhemmen. Vielmehr wäre für das werthe Vatterland, und zumalen für das Heyl derer so vielfältig bedrängter Ertz- und Hoch-Stiffter, für die Freyheit von Europa, ja für das Besten und Sicherheit der gesamten Christenheit, wohl sehr zu wünschen, daß mit Mir hierunter jedermänniglich eines Sinnes wäre. Die Sach redet aber allzuklar von sich selbsten, um von jemanden mißkennet zu werden, von welcher Seiten all-obiges einen unheylbahren Anstoß zu leiden habe. Und kan Euer Lbd. nicht entfallen seyn, wie das, warumen es dermalen zu thun ist, von Deroselben ehedessen patriotisch und erleuchtest angesehen worden. Die Reichs-Verfassung, und was dessen Fundamental-Gesätze, zumalen die goldene Bull, der so hoch verpönnte Land- und so feyerlich gewehrte Westphälische Frieden klar und unwidersprechlich vermögen, hat sich seithero nicht geändert, ob Mich gleich bey meiner Sachen offenbahristen Gerechtigkeit, bey der vorhandenen Reichs-Gewehrung, und bey denen kundbaren Verbindlichkeiten derer mehristen Europäischen Mächten, derley Umstände betroffen haben, worvon in denen Welt-Geschichten kein Beyspiel zu finden seynd wird.

E. L. seynd sonderzweiffel, als des Reichs ersterer Churfürst und Ertz-Cantzler, allerdings gemeint, und besorget, ebenerwehnte Reichs-Grund-Gesätze, Und dessen Fundamental-Verfassung aufrecht erhalten zu helffen. Ich lasse Mir schlechterdingen nicht beygehen, daß E. L. von so theuren Pflichten, aus was Betrachtung es immer seyn möge, im mindesten Sich entfernen werden. Mein Ihro im Widerspiel zutragendes Vertrauen ist vollständig. Zumahlen niemand darfür halten wird, noch kan, daß des Reichs-Wohlfahrt zugleich nebst dem Umsturtz dessen, auf die unstrittige Verordnung derer Fundamental-Gesätzen sich gründender Verfassung Mensch möglicher Dingen bestehen könne. Was aber jetzt besagte Verfassung mit sich bringe, kan nach E. L. selbst eigener Erkandtnuß und nach dem klaren Buchstaben vielerwehnter Reichs-Grund-Gesätzen der mindeste Anstand nicht obwalten, wie dann auch nicht zweiffle, daß E. L. von Dero Wahl-Bottschaffteren bereits vorgetragen worden seyn werde, wie von wegen der keinesweegs hindanzulassen gedenckender Ausübung der Königl. Chur-Böhmischen Stimme von Meinetwegen schrift- und mündlich sich verwahret worden. Ich vermeine dem allgemeinen Ruhe und Wohlstand bereits genug aufgeopfert zu haben. Mißkenne zwar keinesweegs die Mir, Meinem Ertz-Haus, und dem Reich bevorstehende Gefahr, noch sonsten etwas, worauf sich das Pochen und der Ubermuth meiner und derer allgemeinen Feinden gründet.

Allein da die offenbahriste Gerechtigkeit vor Mich habe, so ist billich, das Christliche Vertrauen, so in den Göttlichen Beystand setze, bey Mir nicht erloschen. Mehrmahlen ware des Kriegs-Ausgang von dessen ersterem Anschein unterschieden. Und wäre die allgemeine Freyheit annoch zu retten gantz leicht, wann man nebst Mir einen so heylsamen Endzweck nur in etwas behertzigen wolte. Wenigstens aber werde an Mir nichts erwinden lassen, was hierzu nur immer diensahm seyn kan.

Mit Mir werden sonder Zweiffel E. L. unschwer übereinkommen, das Teutschland noch nie eine freye Kayfers-Wahl mit hundert tausend Mann frembder sogenannter Hülfs-Völcker unterstützt gesehen. Was wegen Bevestigung des innerlichen Ruhestands das erstere Capitul der goldenen Bull vor allem verordnet, ligt klar vor Augen. Und eben so wenig kan, ohne diesem ältestem Reichs-Grund-Gesätz Gewalt anzuthun, von jemanden widersprochen werden, daß die Meinem König-

reich

reich Böheim anklebende Chur-Würde und Stimme sich weder ausschlieſſen, noch ſuſpendiren, noch auf eine also benamſete Quieſcenz anweiſen laſſe. Dem geſamten Reich iſt daran gelegen, daß dieſes Reichs-Grund-Geſätz aufrecht erhalten werde.

Es kan aber keine freye, mithin güldige Berathſchlagung diesfalls ſtatt haben, in ſo lang daſſelbe nicht ruhig, und von frembden Truppen befreyet iſt. Hierinnen hat alſo die vorzügliche und erſtere Sorge aller derer, ſo es mit dem Reich, wie E. L. wohlmeinen, nach deutlicher Maßgab vorgedachten erſteren Capituls der goldenen Bull zu beſtehen, und kan Mir wohl nicht zugemuthet werden, daß Mich einer Gerechtſame begebe, deren freye Ausübung in dem fibendem und zwantzigſtem Capitul der nemlichen goldenen Bull dergeſtalten verſichert iſt, daß zum Voraus null und nichtig erkläret wird, was mit deſſen Hinanſetzung nur immer beſchehen möchte.

Hierauf nun es ankommen zu laſſen, können E. L. nach Dero patriotiſchen Geſinnung ohnmöglich gemeinet ſeyn, mithin Ich auch jener Nachricht keinen Glauben beymeſſen, welche Mir von Franckfurt aus zugekommen, als ob ohne Zuziehung Meines dortigen Königlich-Böhmiſchen Bottſchafters der zukünftigen Wahl-Capitulation halber ein- und anderes widerrechtlich, mithin ungültig vorbereitet worden wäre. Hat alſo nach klarer und deutlicher Maßgab, derer Reichs-Grund-Geſätzen und zumahlen der goldenen Bull noch vieles vorherzugehen, bevor zu einer gültigen Kayſer-Wahl geſchritten werden kan. Ich erkenne zwar gantz wohl, wie viel an des Wercks Beſchleunigung geſamtem Reich gelegen, und iſt meine Schuld gewiß nicht, daß frembden Mächten Zeit und Weil gelaſſen worden, ſich darein einzudringen, und ihre Abſichten mit Gewalt derer Waffen zu unterſtützen. Aber noch weit mehr iſt geſambtem Reich daran gelegen, daß die Wahl-Ordnungsmäßig, frey, mithin gültig beſchehe; daß Gewalt nicht vor Recht vordringe; daß die Reichs-Geſätze nicht unterbrochen, und deſſen Verfaſſung nicht umgeſtürtzt werde. Wohin alſo E. L. ruhm-würdigſte Sorgfalt vorzüglich abzuzielen nicht anſtehen will, noch kan: bevorab da ſich in Bälde zeigen muß, ob das werthe Vatterland von der Dienſtbarkeit und dem Untergang zu retten annoch möglich ſeye, oder nicht.

Wegen des Reichs-Archivs wird es hiernächſt nach Meiner oben vorausgeſetzten Erklärung keinen Anſtand haben. E. L. iſt aber untereinſtem nicht verborgen, daß darinnen viele wichtige, Mein Ertz-Hauß allein betreffende Uhrkunden mit begriffen ſeyn. So wenig alſo die eygentliche Reichs-Acten vor oder im mindeſtem aufzuhalten verlange; ſo wenig kan hingegen die, ſo Mir und Meinem Ertz-Hauß zugehören, aus Meinen Landen abführen laſſen. Die Gerecht- und Billigkeit gibt auch hierinfalls den Ausſchlag. Wohl wäre gedachtes Reichs-Archiv bey deſſen dermahliger Abführung, nicht aber, wann es bis zur Befreyung des Reichs von frembden darein einzuführen verbottenen Kriegs-Völckern unter derer hierzu von E. L. gewidmeter Perſonen Verwahrung an Ort und Stelle verbleibet, einer groſſen und augenſcheinlicher Gefahr unterworffen. Inzwiſchen habe um Meinerſeits allen künfftighin zu befahren ſeyn mögenden Verzug abzuſchneiden, bereits Commiſſarios auserſehen, ſo mit denen von E. L. zu gleichem Ende zu ernennenden Perſonen zu der nöthigen Abſönderung derer Acten ungeſaumt ſchreiten mögen.

Da der Winter vor der Thür iſt: da die Sicherheit derer Straſſen zu Waſſer und zu Land von der Willkühr frembder Völcker abhanget; und da endlichen niemand verlangen wird, noch kan, daß was zum Behuff Meiner Armée, folglich zur Befreyung Meiner Länder von ungerechten Feinden, erfordert wird, zu einer anderwärtigen Beſorgung von Mir angewendet werde; ſo kan von der vorzunehmender Abſönderung kein dem Reich ſchädlicher, oder E. L. heylſamſter Intention entgegen ſtehender Verzug erwachſen; wohl aber würde ſich von dieſer heylſamſten Intention entfernet, und bey gegenwärtigen kundbahren, und denen eygenen Reichs-Cantzley-Verwandten nicht verborgen ſeyn mögenden Umſtänden, ein ſo koſtbarer Schatz bey deſſen dermahliger Abfuhr der äuſſerſten Gefahr ausgeſetzet. E. L. werden dahero nach Dero erleuchteſten Einſicht von ſelbſten ermeſſen und behertzigen, daß Mir bey der ſpaten Nach-Welt zu Schulden gereichen könnte, wofern dieſe ſämentliche beſt-gegründete Betrachtungen deroſelben in Ruckantwort zuerkennen zu geben

unterliesse. Verbleibe anbey mit ausnehmender Hochachtung ꝛc. Preßburg den 27. Octobris. 1741.

An

Churfürsten von Maynz abgangen.

Num. XXXIII.

Pro Memoria.

Nachdeme Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, laut des an Ihro Majestät die Königin von mir unterthänigst eingelieferten Churfürstl. Schreibens von obhabenden Reichs-Ertz-Cancellariats wegen für nöthig befinden, bey gegenwärtigen Kriegs-Läuften dero unterhabendes Reichs-Archiv zu dessen ohngehinderter Sicherheit von hier nacher Regenspurg zu Wasser hinauf führen zu lassen, solches aber, ohne denen hiezu benöthigten Schiffen nicht geschehen kan; Als habe vermög der von Ihro Churfürstl. Gnaden hierüber erhaltenen Befehle und der mir von obhabenden Reichs-Vice-Cancellariats wegen anbefohlenen Besorgung obgedachtem Transports Ihro Königl. Majestät hiemit unterthänigst ersuchen sollen, zu unweigerlicher Verabfolgung obgedachter Schiffe die gemässene allergnädigste Befehle an die Behörde forderſamst ergehen zu lassen. Welches Ihre Churfürstl. Gnaden zu mehrmaliger Danck-schuldiger Verbindlichkeit gereichen wird. Preßburg den 25. Octobr. 1741.

Rudolph Graff Colloredo.

Num. XXXIV.

Beantwortung auf das vom Herrn Grafen von Colloredo übergebene pro Memoria.

Da an Ihro Majest. die Königin über die Abführung des Reichs-Archivs von Seiner Churfürstl. Gnaden zu Maynz das in Abschrifft sub A. hierbey kommendes Schreiben erlassen worden; So haben Allerhöchst-Dieselbe, nach Ausweis des Anschlusses sub B. dasselbe zu beantworten für gut befunden.

Der Innhalt dieser Antwort gibt nun dem Herrn Reichs-Vice-Cantzler untereinstem zu erkennen, wie ungehindert der hiesigen gantz besonderen und ausnehmenden Willfährigkeit in Beförderung alles dessen, was eines Theils der Billigkeit gemäß ist, und anderen Theils des Reichs wahrer Dienst erheischet, der nunmehrige Abführungs-Antrag derer kundbahr vorwaltender Umstände halber, angesehen werden müsse. Jetzt erwehnte Umstände können ihme Herrn Reichs-Vice-Cantzler, und dem Chur-Maynzischen Herrn geheimen Rath und Residenten Freyherrn von Gudenus nicht verborgen seyn. Wornach sich also von selbsten ergiebet, ob wohl dem Ansuchen wegen Verabfolgung derer anverlangten Schiffen derzeit statt zu geben Mensch-möglich seye? Zumahlen das General-Verbott, kein Schiff, so die Donau hinauf fahren wollte, passiren zu lassen, aus denen von selbsten in die Augen fallenden höchst-trifftigen Ursachen vorhin schon ergangen ware. Die Sache redet zur Genüge von sich selbsten um keiner weiteren Anführung vonnöthen zu haben. Und kan die Schuld des aus gedachten Umständen entspringen müssenden Verzugs nicht Ihro Majest. der Königin, so darzu weder Ursach, noch Anlaß gegeben, sondern allein denenjenigen beygemessen werden, welche gegen der goldenen Bull, des so hoch verpœnten Land- und des so feyerlich gewehrten Westphälischen Frieden-Schlusses klare Verordnung, und gegen die sowohl vom gesamten Reich überhaupt, als von Seiner Churfürstl. Gnaden zu Maynz ins besondere übernommene Garantie der

Pragma-

Pragmatischen Sanction, Ihro Majest. der Königin anererbte Reichs-Länder, so gar mit zu Hülff-Nehmung frembder in das Reich einzuführen verbottener so genannter Hülffs-Völcker gewaltthätig- und ungerechter Weiß zu überziehen kein Bedencken getragen haben.!.

Num. XXXV.

Nachdeme dem Hochlöbl. Chur-Mayntzischen Directorio von Uns Endes unterzogenen bereits des mehreren, und zwar schrifftlich beygebracht worden, wie daß man dies Orts davor halte, daß bey gegenwärtigem Wah-Geschäfft das Chur-Böhmische Votum bekannter Umständen Willen quiescieren solle, auch Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynt̃ mit ihrem vortrefflichen Voto deme accediret, und dero Directorial-Ambts-Verrichtung des weiteren Ordnungsmäßig anversicheret haben, nicht weniger diesseits jedesmahlen dahin angetragen worden, daß sothaner Punct bey denen Præliminar-Zusammenkünfften die erste vorzügliche Berathschlaguns-Materie seyn solle; So wird das Eingangs-gemeldt Hochlöbl. Chur-Mayntzis. Directorium hiemit geziemend ersuchet, hierüber, und zu solchem Ende ein förmliche Zusammenkunfft von Dero Directorial-Ambts-wegen je eher, je besser zu veranlassen, sofort die erforderliche Collegial-Berathschlag- und Entschlüssung zum Stand zu bringen. Franckfurt den 2ten Novembris 1741.

(L.S.) Ferdinand Graf von Hohenzollern.
(L.S.) Joh. Georg Graf von Königsfeld.
(L.S.) Joh. Friederich Graf von Schönberg.
(L.S.) Balthasar Conrad von Broick.
(L.S.) H. A. F. H. von Wachtendonck.

Præsentirt ad ædes Directorii, Franckfurt den 3. Nov. 1741.

von Benzel.

Chur-Mayntzischer geheimer Rath und Cantzler.

Num. XXXVI.

Zu der morgen vorseyenden förmlichen Præliminar-Wahl-Conferenz und Deliberation, puncto des Chur-Böheimischen Voti wird erforderlich seyn, die allerseitige Gesandtschaffts-Secretarien erscheinen zu lassen. Franckfurth den 3ten Novembris 1741.

Chur-Fürstl. Mayntzis. Cantzley.
(L.S.)

Num. XXXVII.

Extractus Churfürstlichen Præliminar-Wahl Protocolli. Franckfurt den 4ten Novembris 1741. die Chur-Böheimische Wahl-Stimm betreffend.

Conclusum.

Daß die Chur-Böheimische Wahl-Stimm dermahlen, bewandten Umständen nach, und ohne künfftige Consequenz zu ruhen hätte, mithin gegenwärtiger Churfürstl. Collegial-Schluß von Directorii wegen dem der besagten

sagten Chur-Böheimischen Wahl-Stimm halber dahier sich eingefundenem Freyherrn Hilleprand von Prandau zu intimiren seye.

Churfürstl. Mayntzische Cantzley.

(L.S.)

Num. XXXVIII.

DEmnach billig verhoffet werden sollen, daß die von frembd- und einheimischen Bewaffneten, und anderen Gewalt, und Zwang so sehr unterdruckte Wahl-Freyheit, und den in die äusserste Verwirrung verkehrten allgemeinen Ruhestand, nach Erheischung deren Fundamental-Reichs-Gesätzen vor allen Dingen wiederum zu versicheren, und herzustellen (als ohne welchen vor- und an sich selbsten keine Wahl gültig seyn kan) die erste ruhmwürdigste Sorgfalt seyn- und sofort auch wegen der Königlich-Chur-Böhmischen Wahl-Stimm auf das älteste Reichs-Grund-Gesatz der Goldenen Bull, als die fürnehmste immerwehrende Richtschnur, die erforderliche Ruckficht genommen werden würde: Es sich aber in Facto nunmehro gantz anderst, und so viel gezeiget, daß hiesichen Ihro zu Hungarn und Böheim Königl. Majest. mächtige hohe Widersagere, Gegentheile, und respectivè offentliche Feinde, den so sehr gesperrt-bezwängt- und vergwaltigten Stand einer Fundamental-Gesätz-mäßigen Wahl-Freyheit sich zu Nutzen zu machen, und bey solch-trüben, und allgemein-verwirrten Zeit-Läufften, und Gelegenheit der Sachen eilends durchzudringen nicht unterlassen, ja so gar selbsten gegen alle Rechte, und natürliche Billigkeit über die Königlich-Chur-Böhmische Wahl-Stimm zu erkennen, zu richten, und zu urtlen, und durch ihre unrechtmäßige Uberstimmung Ihro Königl. Majest. für diesmal davon auszuschliessen, sich nicht nur kräfftigst bemühet, sondern auch einen anmaßlichen Churfürstl. Collegial-Schluß darüber per Majora den 4ten dieses Monats Novembris zu erzwingen würcklich ausgelanget haben.

Und da nun auch solche Ausschlüssung, oder in Ruhesetzung dieser- wie allanderer Krafft der goldenen Bull auf denen Churfürstenthümern realiter hafftenden Wahl-Stimmen, und zumahlen in gegenwärtigem Fall, wo Ihro Königl. Majestät der rechtmäßige Besitz von gesambten Reichs wegen so feyerlichst garantiret worden ist, gemeldter goldenen Bull, und derselben Sonnen-klaren, nicht einmal einige Contradiction, Widerrede, noch Gehör, weniger eine Erkanntnuß, und Abtheilung gestattender Verordnung schnurstracks entgegen lauffet, und demnach ohnmöglich abzusehen ist, wie ein gesambtes Höchst-Löbl. Churfürstl. Collegium sich, unverletzt der gantzen Reichs-Verfassung allein ermächtigen könne, in diesem immerwehrendem des Heil. Röm. Reichs erstem, und allgemeinem Haupt-Grund-Gesatz eine so weesentliche Abänderung dermahlen fürzunehmen, oder Ihro Königl. Majest. nachgeben, und gegen den jenigen, was Sie sich selbsten, ihrer Posterität, und der Cron Böhmen, ja auch dem Heil. Reich schuldig seynd, geschehen lassen könten, daß sothanem Grund-Gesatz, bevorab mit ihres, und der Cron Böhmen so unheylbar grossen Schaden, und Nachtheil für jetzo derogirt- oder sonst auch solch-vornehmste ad Jura singulorum specialissimè gehörige Königliche Böhmische Chur-Würde, und Befügnuß, und namentlich die Königl. Böhmische Chur-Stimm für diesmal, oder andere künfftige Zeiten, nur in einige Weeg solte abvotiret werden können:

Als habe im Namen, und von wegen Ihro Königl. Majestät zu Hungarn und Böhmen, als Dero Königl. Chur-Böhmischer legitimirter Wahl-Bottschaffter dem, auf solch-sich ereignen mögenden, und sich nun würcklich ergebenen Fall erhaltenem allergnädigstem special-Befehl gemäß, gegen solches Verfahren, anmaßliches Churfürstl. Collegial-Conclusum, und all-dasjenige, was darbey vorgegangen ist, und in weiterer Folge darauf ferner ergehen, oder sonsten immer, ohne der Königl. Chur-Böhmischen Wahl-Bottschafft Zuziehung verrichtet werden möchte, als unrechtmäßig, Grund-Gesätz-widrig, und an sich selbst, wie es in der Goldenen Bull dar-

darfür erkläret ist, durchaus unkräfftig, null, und nichtig gethan, und geschehen zu seyn, feyerlichst, wie hiemit beschichet, protestiren, und die allerhöchst-Deroselben, und der Cron Böhmen best-gegründeter massen zukommende Churfürstl. Würde, Befugnuß, und besonders die Königlich-Chur-Böhmische Wahl-Stimm auf die kräfftigste Weis verwahren, und Ihro Königl. Majest. nebst der Cron Böhmen, wie auch dem gesamten Reich des hierunter waltenden allgemeinen Interesse halber all-gedeyliche ulteriora bester massen reserviren, und anbey in allerhöchst, Deroselben Namen mich auf dasselbe zugleich, wann es ruhig, und von frembder Gewalt befreyet seyn wird, hiermit, ausdrucklich beruffen, ein und anderen Endes auch mich auf meine dem Hochlöbl. Chur-Maynzis. Directorio in Franckfurt, und bey Hof zu Maynz geziemend überreichte pro Memoria, Protestationen, Verwahrung- und eventuale Nullitäts-Erklärungen, und schrifftlichen Vortrag (so alles zur geschwinden Einsicht sub lit. A. B. C. D. & E. hierbey füge) quàm utilissimè beziehen, und alles seinem gantzen Inhalt, und Begriff nach, anhero deutlich wiederhohlen sollen, mit dem Beysatz, und anderweiter Erklärung, daß die daraus entstehende gefährliche Folgen, und Unheyl denen jenigen vor GOtt, und der Nachwelt zu verantworten obliegen müsten, welche an solch-unrechtmäßigen und nichtigen Verfahren directè, oder indirectè Theil, und Schuld haben. Actum Hanau den 7ten Novembris 1741.

(L.S.) **Carl Ludwig Hilleprand Freyherr von Prandau.**

Num. XXXIX.

Demnach Ihro zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät ich Ends gefertigter bevollmächtigter Königlicher Chur-Böhmischer Bottschaffter zur Kayser-Wahl zu vernehmen gehabt, was massen nach meiner am Sonntag den 5ten dieses Monats Novembris, des Morgens beschehener Abreis von Franckfurt, der Hr. Reichs Quartier-Meister selben Tags Nachmittag sich in mein Königlich Chur-Böhmisches Bottschaffts-Quartier, den Braunfels genannt, begeben, und von des Löblichen Reichs-Marschall-Amts-wegen in meiner Abwesenheit, gegen den Königl. Chur-Böhmischen Bottschaffts-Secretarium Herrn von Stang, meinen in denen ersten Tägen meiner Ankunfft in Franckfurt rechtmäßig eingenommenen, und bis nun, über acht Monath lang fortgesetzten Chur-Böhmischen Quartiers Besitz, in besagten Braunfels vermeintlich widersprechen, anbey in Gefolg des, Tags vorhero, gegen die Königl. Chur-Böhmische Wahl-Stimm, unbillig und unkräfftig durch vermeintliche Majora gefaßten Chur-Fürstlichen Collegial-Schlusses, die anmaßliche Bedeutung thun wollen, daß so wohl ich die für meine Person occupirte, als auch von meiner Chur-Böhmischen Bottschaffts Suite innhabende Quartier zu raumen hätte; und ferner noch den 11ten besagten Monats abermalen im Namen des obbemeldten Löblichen Reichs-Marchall Amts so gar hat zumuthen mögen, daß das Quartier bis künfftigen Montag (ware der 13te eben dieses Monats Novembris) geraumet seyn solte.

Wie nun Ihro zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät Chur-Böhmische Gerechtsamen und Befugnussen hierdurch so wohl, als auch sonsten durch mehr andere, wehrender gegenwärtiger Kayserl. Wahl-Zeit in dem Königl. Chur-Böhmischen Quartiers-Weesen, bevorab dem dahin gehörigen District in der Kayserl. Wahl-Stadt Franckfurt gegen altes Herkommen und Possession von gedachten Löbl. Reichs-Marchall-Amt verhengte arbitrarische Unordnungen, und zugefügte Schmählerungen in viele Weeg mercklich zu nahe getretten worden ist;

Als habe in Allerhöchst Deroselben Namen gegen all-solche unbefugte und nichtige Anmassungen und Eingriffe hiermit feyerlichst protestiren, und Ihro Königl. Majestät dies falls hergebrachte und sonst zustehende Chur-Fürstliche Böhmische Rechte und Gerechtigkeiten hierdurch bester massen verwahren, und quævis Competentia kräfftigst reserviren sollen und wollen. Actum Hanau den 14ten Novembris 1741.

(L.S.) **Carl Ludwig Hilleprand Freyherr von Prandau.**

Num. XL.

Durchleuchtigste Großmächtigste Königin, Besonders liebe Frau und Freundin.

EUer Königl. Majest. hoch-werthes Schreiben vom 27. des nächst vorigen Monats habe durch eigenen von meinem Reichs-Vice-Cantzler an mich spedirten Courier wohl erhalten, und daraus in mehrerem hauptsächlich vernommen, warum Euer Königl. Majestät darvor halten, daß dermahlen, und bey so vielen im Reich befindlichen fremden Kriegs-Völckern, weder eine Gesätz-mässige freye, mithin gültige Kayser-Wahl zu Stand zu bringen, noch Ihro mit einigem Fug zuzumuthen seye, Dero Chur-Böhmische Wahl-Stimm hierbey ruhen zu lassen, so daß noch vieles voranzugehen hätte, um Gesätz- und Ordnungs-mäßig hinaus zu gelangen, wo hernächst, und nach sothaner Euer Königl. Majestät voraus gesetzter Erklärung, es keinen Anstand haben würde, die Abführung des Reichs-Archivs geschehen zu lassen, welches dermahlen gestalten Dingen nach, und bey verschwundener Ausstreuung einer dortigen Belagerungs-Gefahr, in Wienn weit sicherer, als mißlicher herentgegen dessen Transportirung wäre, von welchem aber vor allem die Euer Königlichen Majestät Ertz-Haus allein angehende Briefschafften auszuscheiden seyen, wozu Dero Seits einige Commissarii bereits ausersehen worden, und mir ein gleiches an Seiten der Reichs-Cantzley zu verfügen anheim gestellet bleibe.

Nun werden Euer Königl. Majest. vor allem wohl erkennen, und ist es der Verfaß-und Ordnung allzugemäß und kundbahr, daß die Nothdurfft des hohen Wahl-Geschäffts zu ermäßigen, dem gesammten Churfürstl. Collegio obliege, und mir nicht zukomme, mich davon zu entfernen, was der mehrere Theil desselben für gut und nöthig findet. Das Römische Reich mit seinem Ober-Haupt hinwieder zu versehen, hätte sich allerdings längstens gebühret; Allein, so ist Reichs-kündig, was besondere Umstände sich dermahlen zugetragen haben, und was gestalten über den Præliminar-Punct der Chur-Böhmischen Wahl-Stimm gantz widrige Meynungen entstanden, weshalben, um sich näher zu vernehmen, und erforderlich zu vereinigen, nothwendig Zeit gelassen werden müssen. Es ist einmahl nicht abzusehen, mit was Frucht man gleich anfänglich zur Sachen förmlich kommen können, und wie ins besondere Euer Königl Majest. das mindeste Ersprießliche zu verhoffen gehabt. Es erforderte also der Sachen Nothdurfft ohnumgänglich, brachten es auch die mehrere Churfürstl. Meynungen mit sich, denen Unterhandlungen mehrere Zeit zu lassen, und nicht zu überschnellen, wo die unheylbareste Folgen, ja eine lautere Unmöglichkeit überhaupt, wie auch vor Euer Königl. Majest. ins besondere vor Augen lage. Deroselben Dienst hatt: also zumahlen erfordert, annoch Raum zu gewinnen. Der Unterschied aber bestehet darinnen, daß anderer Seits sothane Zeit eben so angewendet, und profitiret worden, als man es an Seiten Euer Königl. Majestät zu hoffen und zu wünschen gehabt hatte. An getreuen Rathschlägen und Bearbeitungen hat es wohl nicht gefehlet, sondern ist viel zu That- und Acten-kündig, wie wenig darmit ausgesetzet worden, habe ich also an dem anderst gestalten Erfolg, welcher verhänget zu seyn scheinet, meines Orts wohl kein Verschulden, daran stehet es dann nunmehro, daß die in dem Reich befindliche fremde Völcker, als Auxiliaren des mehreren Theil deren Herren Churfürsten vorhanden, und anzusehen seyn wollen, ohne mit dem Reich eigentlich etwas zu schaffen zu haben. Euer Königl. Majest. beurtheilen ab dieser der Sachen Gestalt von selbsten, und ermessen in weiterem erleuchtest, ob mit des Vatterlandes Heyl übereinkomme, ja ob an sich selbsten möglich seye, darum das Reich ohne Ober-Haupt weiters zu lassen, dann wie hierzu anderst zu gelangen, als auch denen Majoribus wegen dermahliger Quiescirung des Böhmischen Chur-Voti, zufügens da gleichwohlen die endliche Kayser-Wahl die Haupt-Angelegenheit bleibet, und es für jetzo wohl nicht das erstemal wäre, daß dieselbe unter denen Waffen geschiehet, sondern genug ist, daß die Wahl frey seye, wie sich anderst nicht vorzustellen, da jene in Teutschland stehende Völcker, oberwehnter massen mit dem mehrerem

rerem Theil deren Hohen Herren Churfürsten verbunden / und demselben zugethan seynd ; Sich also dieserthalben nun das Weitere nächsten ergeben wird / und Euer Königl. Majest. in sothanen Verfolg vielmehr erleuchtest billigen / als mißkennen werden / daß hiebey ich dasjenige ohnermangelhafft leiste / was meines Amts ist.

Daß sodann Euer Königl. Majestt. sothanen Erfolg des Wahl-Geschäffts der meiner Seits von Pflichten wegen nöthig gefundenen Bereitsetz- und allenfalsigen Transportirung des Reichs-Archiv eigends voran zu setzen / und diese in so lang ausgestelt zu sehen / gemeinet seyn werden / kan mir nicht wohl vorstellen / sondern halte mich vielmehr versichert / daß Ihro gut und nöthig zu seyn geduncken werde / hierinnen deme den freyen Gang zu lassen / was ich von Reichs-Ertz-Cancellariatswegen zu beobachten / auch bey gesamtem Reich zu verantworten habe, wie von dero grossen Erleuchtung und Gemüths-Billigkeit mir gäntzlich verspreche / da Ihro nicht verborgen seyn kan / was grosses Aufsehen hiebey sich bereits hervorgethan / und im widrigen des weiteren entstehen würde.

Wegen einiger in dem Reichs-Archiv annoch befindlich seyn sollender Euer Königl. Majest. Ertz-Hauß eigens betreffender Brieffschafften / habe ich weder Nachricht / noch auch um deswillen eine Vermuthung / weilen / wie Deroselben wohl bekannt ist / die Absönderung beeder deren Reichs- und Oesterreichischen Cancelleyen vor vieler Zeit bereits vollkommentlich geschehen / und letztere wohl nichts weniger / als das Mindeste zuruck gelassen hat / was Ihro in einige Weis zugehören können / wie bekannt ist / gedachte sämtliche Acta auf der Reichs-Cantzley dannenhero auch von Zeiten her / und besonders in denen Interregnis unter der alleinigen Disposition, Verwahr und Beschluß des Reichs-Ertz-Cantzlers / wie zu dato, sich finden. Im Gegentheil kan ich hiebey ohnberührt nicht lassen / was massen vielmehr / und gleich mehrmalen vorhin meiner Seits erinneret worden / verschiedene momentoseste Scripturen in Kays. und Reichs-Sachen aus der Reichs-Cancelley anderwärtshin verbracht seyn sollen. Gleichwie ich aber derentwegen mir nicht beygehen lasse / Euer Königl. Majest. zu behelligen / daß Hoch-Dieselbe darum von Seiten meiner jemand zur Einsicht- und Nachsuchung auf Deroseitige Hauß Cantzeleyen zulassen möchten / sondern dieselbe hiedurch alleinig belange / deroseitiger Behörde die ernstliche Verfügung zu thun / damit die zu besagter mir untergebener Reichs-Cantzelley gehörige Acta und Uhrkunden dahin förderlichst zuruck gebracht werden möchten / gestalten ich meinem Reichs-Vice-Cantzlar vor einiger Zeit bereits hierum den nöthigen Auftrag habe zukommen lassen ; Also werden Euer Königl. Majest. sich auch hinwieder damit hoch-gefällig beruhigen / daß nicht minder ich auch vorhin bereits die Verordnung gethan habe / um die allenfalls in der Reichs-Cantzelley noch erfindliche / das Hohe Ertz-Hauß angehende Scripturen / so viel die / gestalten Dingen nach / eilende Einpackung des besagten Reichs-Archivs zulasse / darvon auszusetzen / und in seinem bisherigen Verwahr in so lang zu lassen / bis ich die mir darüber einzuschickende Verzeichnus eingesehen haben / sofort ohnermanglen würde / wegen der Verabfolgung an die Oesterreichische Cantzelley / oder sonstige Behörde des Hohen Ertz-Hausses zu verfügen / immassen von mir auch sicher geschehen wird / und Euer Königl. Majestät mir / und meinem Reichs-Vice-Cantzlar solches gäntzlich zuzutrauen belieben werden. Und lebe ich demnach der gäntzlichen Zuversicht / es werden Euer Königl. Majest. mir zu Gutem halten / daß / nach meiner schweren Amts-Obliegenheit ich in einer so momentosen / und wegen des Erfolgs nicht zu gewehrenden der Sachen Gestalt und Beschaffenheit / nichts verabsaume / sondern den sichersten Weeg gehe / mithin unter obigem meinem Erbiethen / wegen derer Euer Königl. Majest. etwa betreffenden eigenen Scripturen / auch Vorbehalt respectu deren / so zu dem Reichs-Archiv gehören / den Innhalt meines vorigen Schreibens anhero lediglich wiederhohle / wessen Gewehrung mich ohngezweifflet versehe / und übrigens Euer Königl. Majest. alles Bessere Grund-mütig anwünsche / so mit verbleibe

Euer Königl. Majestät

Franckfurt den 9. Novembr. 1741.

Dienstwilliger-ergebenester Diener
Philipp Carl Churfürst.

Num. XLI.

AUs Euer Liebden Antwort vom 9ten. letzt verflossenen Monaths habe sogleich unschwer abgenohmen/ daß Derselben der Innhalt meiner Zuschrifft vom 27ten Octobris jüngsthin gebührend nicht vorgetragen worden. Gleichwie der uneingeschränckten Wahl-Freyheit die allermindeste Hindernuß in Weeg zu legen Mir nie zu Sinn kommen lassen; Also bin auch die von Meines Ertz-Hauses Schrifften abgesonderte Reichs-Acten einem zukünfftigem Römischen Kayser unweigerlich verabfolgen zu lassen/ nie entfernet gewesen / und annoch nicht entfernet; Es möge gleich die Wahl ausfallen/wie sie immer wolle / wann sie nur wahrhafft frey ist / und nach deutlicher Vorschrifft der goldenen Bull/ mithin ohne Meiner Ausschliessung / und nach vorläuffig wieder hergestellter innerlichen Ruhe im Reich / vorgenohmen wird.

Ja um so gar auch der nöthigen Absonderung halber keinen Anstand übrig zu lassen; So trage einiges Bedencken nicht/ daß es mit Auffsuchung derer in Meines Ertz-Hauses Registraturen vorgeblich vorhanden seyn sollender Reichs-Acten just so / wie mit Auffsuchung derer Meinen Ertz-Hauß zugehöriger / und mit denen Reichs-Actis kundbahrer massen ehedessen vermischter Schrifften gehalten werde.

Nicht nur erkläre mich solcher gestalten auf das bündigste / sondren verlange auch / daß von dieser Meiner Erklärung das gesambte Reich verständiget werde; Als auf welches / wann es einmahl von frembden / wider alle Reichs-Satzungen darein eingeführten so benamseten Hülffs-Völckeren befreyet seyn wird / keineswegs aber auf den Ausspruch Meiner offentlicher Widersager / und Landfriedbrüchiger Feinden Mich vorlängst zu beziehen bemüßiget gefunden: wie dann aus der nemlichen Ursach Mich nicht werde entschütten können/ einen ausführlichen Acten-mäßigen Unterricht / die Chur-Böhmische Wahl-Stimme / und deren Ausübung betreffend / dem Publico durch offentlichen Druck mitzutheilen.

Ich glaube / durch obige Erklärung in Übermaß all-dasjenige zu erfüllen / was nur immer an mich mit einigem Schein der Billigkeit gesonnen werden kan.

Darmit aber eben diese Meine Erklärung zur weiterer Ausübung und Bemäntlung derer bis anhero mich so häuffig betroffener Reichs-Satzungs widriger Zudringungen nicht mißbrauchet werden möge; So habe Derselben wohlbedächtlich die Clausul beygefügt: **wann die Wahl nur wahrhafft frey ist, und nach deutlicher Vorschrifft der goldenen Bull, mithin ohne Meiner Ausschliessung, und nach vorläuffig wiederhergestellter innerlichen Ruhe im Reich, vorgenohmen wird.**

Die Billigkeit dieses Beysatzes kan ohnmöglich widersprochen werden / ohne untereinstem die klare Verordnung der goldenen Bull selbsten zu widersprechen / welche abzuänderen so wenig in Meiner Feinden und Widersager / als der Cron Franckreich und ihres Anhangs Macht stehet. Am allerwenigsten können an sothaner Billigkeit Euer Liebden zweyfflen / als welche über die bloßwärtige Bell'Islische Bedrohungen / bevor sie noch durch hundert tausend Mann unterstützet und bewerckstelliget worden / eine so patriotische Empfindlichkeit ehedessen bezeuget / auch die Mir zustehende Chur-Würde durch die zum offentlichem Druck beförderte **Nachricht und Gegenanmerckungen** so stattlich und unablehnlich verfochten / annebst erkannt haben / **wie besonders nachdrucksahm dieselbe, vermög des von Dero Vorfahrer, Ertz-Bischoffe und Churfürsten** Bertholdo **im Jahr** 1489. **und zwar so gar mit einverleibter Pön, ausgestellten** Reverses **sich dießfalls** vinculirt **befinden.**

Was nun zur Zeit der aus Euer Liebden Befehl zum Druck beförderter **Nachricht und Gegenanmerckungen,** dann zur Zeit / als Dieselbe derer Bell'Islischen Bedrohungen halber sich so patriotisch geäussert / der Gerecht- und Billigkeit / des Reichs Ansehen / Wohlfarth und Grundsatzungen gemäß ware / das kan ohnmöglich die Natur immittelst geändert haben.

Hiervon also ist und kan dermahlen allein die Frag seyn / nachdeme im ersterem Capitul der goldenen Bull so klar vorgesehen / daß vorzüglich für die innerliche

che Ruhe im Reich/ und Sicherheit derer Chur-Landen / die ausnehmenste Sorgfalt zu tragen seye.

Die darinnen enthaltene Verordnung muß nach dieses ältesten Reichs-Grund-Gesätzes klarer Maßgab auch alsdann statt haben/ wann gleich ein Churfürst gegen dem anderem scheinbahren Anlaß zu Zwistigkeiten hätte. Um wie viel mehr muß sie also in gegenwärtiger Vorfallenheit Platz finden / da die Nichtigkeit derer gegnerischen Ansprüchen der gantzen Welt so überzeugend vor Augen geleget worden/ daß daran innerlich einiger vernünfftiger Mensch nicht wohl zweyfflen wird, noch mag.

Allerdings ist die Kayfers-Wahl für die Haupt-Angelegenheit alsdann zu achten / wann sie Reichs-Satzungs-mäßig vorgenohmen wird ; nicht aber wann sie den Unterbruch dessen Funtamental-Gesätzen / und Kränckung der Gerechtsahme eines Reichs-Mit-Stands zum Grund / und die kräfftigere Unterstützung Landsfriedbrüchiger Vergwaltigungen zur Absicht hat. Die Beförderung eines solchen Grunds und einer solchen Absicht kan meines Ermessens Euer Liebden bey gesambtem Reich zur Verantwortung gereichen / nicht aber wann sie von Ertz-Cancellariats wegen sich an die unumstößliche Richtschnur derer Reichs-Grund-Gesätzen halten.

Mir ist aus der gantzen Reichs-Historie kein eintziges Exempel bewust / wo eine Kayser-Wahl so / wie die jetzige / unter dem mächtigem Schutz derer Frantzösischen Waffen vorgenohmen worden wäre. Und noch weniger kan Ich begreiffen / wie nachdeme Euer Liebden ehedessen des Marachals Bell'Isle Drohungen mit der Wahl-Freyheit nicht vereinbahrlich zu seyn erachtet / diese Wahl-Freyheit nunmehro mit und nebst dererselben in Ubermaß erfolgten Bewerckstelligung bestehen könne.

Der die Gewehrung Meiner ohnmittelbahren alleiniger Nachfolge in sammentliche von weyland Meines in GOtt ruhenden Herrn Vatters Kayserl. Majest. und Liebden besessene Erb-Königreiche und Länder in sich enthaltener Reichs-Schluß vom 11. Januarii 1732. vermag ausdrucklich/ daß das Reich darbey insonderbahre Consideration gezogen, daß die unzertrennte ungeschmälerte Erhaltung aller sothaner Erb-Königreichen und Landen, und deren sammentliche grosse Macht sowohl förderhin für eine Vormaur der Christenheit, und darzu dienen würde, die Wagschal in Europa zu erhalten, als die Freyheit des Teutschen Vatterlands, und dessen mit der allgemeinen Ruhe, Sicherheit und Frieden in Europa verknüpffter Wohlfahrt, besonders aber auch des Römischen Reichs Hoheit, Ansehen, Gerechtsahmen und Reichs-Verfassung gegen alle Feindliche Eingrieffe und Unternehmungen kräfftigst zu verthädigen und zu manuteniren.

Wie kan nun das gerade Widerspiel dessen / was das gesambte Reich zur Erhaltung seiner Freyheit/ Ruhe / Sicherheit / Wohlfahrt und Verfassung / auch zum Besten der Christenheit damahls nötbig ermessen / das ist / die gäntzliche Zernichtung der Macht Meines Ertz-Hauses / mit obigen so tieff in das Gewissen einschlagenden Betrachtungen bestehen ? Euer Liebden können dieser Meynung um so weniger seyn / als Sie sich noch ins besondere zu Gewehrung gedacht-Meiner alleinigen ohnmittelbahren Nachfolge vermög des in nemlichen Jahr geschlossenen Tractats auf das bündigste anheischig gemacht ; Annebenst die von denen unter Chur-Cöllen stehenden Ertz- und Hoch-Stiffteren erduldende harte Drangsaalen zum sattsahmen Beweiß dienen müssen / was auch andere von denen angerühmten so genannten **Churfürstlichen Hülffs-Trouppen** sich ersprießliches zu versprechen haben.

Mit einem Wort Ich bin allein um Verthädigung Meiner gantz unzweiffelhafter Rechten besorget. Verlange niemanden im mindesten zu krämcken / und will die zugefügte Unbilde der allgemeinen Ruhe und Wohlfarth gerne aufopfferen / wann nur die in obangezogenem Reichs-Schluß enthaltene grosse Objecta versichert werden mögen. Was aber denenselben schnur stracks entgegen lauffet / das kan / ungehindert der bis nun zu in Ubermaß von Mir geäusserten / auch forthin beyzubehalten gedenckender Friedfertig- und Aufmerckfamkeit / von Mir nicht eingestanden

werden / und mich folglich solchenfalls nicht entschütten / der die ausdruckliche Verordnung der güldenen Bull zum Grund habender Verwahrung wegen Nichtigkeit alles dessen / was der Kayser Wahl halber ohne Meiner Zuziehung beschiehet in ihrem völligem Innhalt, gleich als wäre sie Wort für Wort hier wiederhohlet / nochmahlen und auf das kräfftigste zu inhæriren. So Euer Liebden in Ruck-Antwort nicht verhalten wollen. Verbleibe anbey Deroselben ꝛc. Wienn den 30. Decembr. 1741.

An
Churfürsten zu Maynz.

Num. XLII.

Kayser Rudolpffs I. Attestat über die denen Königen zu Böheim zustehende Wahl-Gerechtigkeit eines Römischen Königs, Anno 1290.

RUdolphus Dei gratiâ Romanorum Rex, semper Augustus, universis Sacri Romani Imperii fidelibus, præsentes literas inspecturis, Gratiam Suam & omne bonum. Quantò jura personarum prodeunt in lucem notitiâ clariore, tantò liquidius posteritati successuræ materia tollitur altercandi. Inquisitionis igitur circumspectæ præhabitâ indagine, scrutinioque solerti, scire desideramus, quid quamtumve uris in Romano competat Imperio, & in electione Romani Regis futuri Imperatoris, inclito Regi Bohemiæ, Principi & Filio Nostro carissimo, & hæredibus ipsius. Quo facto Principum, Baronum, Nobilium & Procerum Imperii, nec non Veteranorum communi assertione & concordi testimonio comperimus assonante, ipsum Regem Bohemiæ Imperii debere Pincernam existere, & jus ac officium Pincernatus apud eum nec non ejus hæredes jure hæreditario residere. Extitit etiam dilucidè declaratum, prædictum Regem Bohemiæ & suos hæredes, in electione Regis Romanorum, futuri Imperatoris, cum ceteris Electoribus, habere debere, ad similitudinem aliorum Electorum, eligendi plenarium jus & vocem. Hæc verò jura Pincernatus, & Electionis nedum dicto Regi & suis hæredibus didicimus competere, sed etiam suis Progenitoribus, Abavis, Attavis, Proavis, & Avis jure pleniſſimo competebant. Volentes itaque dicti Regis & hæredum suorum dispendiis præcavere, jus & officium Pincernatus in Imperio sibi & hæredibus ejus, & non alii competere, & in electione Regis Romanorum futuri Imperatoris, habere jus & vocem clarè recognoscimus, approbamus & præsenti testimonio profitemur. Si quid diminutionis vel calumniæ (quod non credimus) circa prædicta cavillosè, malitioſè, vel sub dolo, possit opponi, supplemus, de plenitudine Regiæ Potestatis. In cujus rei testimonium præsens scriptum Majestatis Nostræ sigillo fecimus communiri. Datum Erfordiæ Sexto Kalendas Octobris, Indictione tertia, Anno Domini Millesimo Ducentesimo, nonagesimo, Regni verò Nostri anno septimo decimo.

Num. XLIII.

Kayserß Caroli 4ti Confirmation vorstehenden Attestati Rudolphini, Anno 1348.

CArolus, Dei Gratiâ Romanorum Rex, Semper Augustus, & Bohemiæ Rex, ad perpetuam rei memoriam. Innata cordi Nostro benignitas circa fidelium & devotorum Nostrorum honores & commoda, continuis intenta vigiliis, votis ipsorum annuere jugiter Nos inducit, quotiens poscentium vox est justa, in hoc enim libertatis Nostræ non errat intentio, sed Regalis sceptri fastigium extollere salubriter arbitratur. Sanè ad Nostræ Celsitudinis Venerabiles, Archiepiscopus Pragensis, Olomucensis, Wratislaviensis, & Litomislensis Episcopi, nec non Illustres, Johannes Carinthiæ, Comesque Tyrolis & Croatiæ, germanus Noster charissimus, ac Nicolaus Oppaviæ & Ratiboriæ Duces

ces, cæteriqùe Prælati, Duces, Principes, Barones, Proceres & Nobiles Regni Noſtri Bohemiæ & pertinentiarum ejusdem præſentiam accedentes, Nobis humiliter ſupplicarunt, ut quasdam literas Rudolphi, Divi Romanorum Regis, prædeceſſoris Noſtri, Nobis per ipſos exhibitas, quarum tenor, & ſeries ſequitur in hæc verba.

NB. Hier iſt das Diploma Rudolphinum inſerirt:

Noſtrâ confirmare auctoritate Regiâ dignaremur.

NOS itaque præfatorum Prælatorum, Ducum, Principum, Baronum, Procerum & Nobilium, quos honoris & felicis Status Romanorum Regni & Sacri Imperii fideles & ſolicitos præ cæteris novimus zelatores, ipſumque Regnum Bohemiæ Romanorum Regni membrum fore nobilius, ſupplicationibus benignius inclinati, præfatas literas ad omnia & ſingula contenta in eisdem laudamus, ratificamus, approbamus, confirmamus, ac de novo ex certa ſcientia de Noſtræ Rom. Regiæ plenitudine poteſtatis præfatis Regni Prælatis, Ducibus, Principibus, Baronibus, Proceribus, & Nobilibus ac univerſitati Regni ipſius & pertinentiarum ejusdem, ad uſum & opus Regum Bohemiæ in perpetuum damus, tenore præſentium conferimus, & donamus, omnem diminutionem & defectum, ſi quis in præmiſſis fuerit, reparantes omnimodè, & ſupplentes, ac omne dubium & obſcurum pro parte & in favorem ipſorum Regni & Regum Bohemiæ, de uberiori dono Majeſtatis Romanorum Regiæ & plenitudine poteſtatis interpretantes, & etiam declarantes. Non obſtantibus legibus, conſuetudinibus, uſibus, obſervantiis, juribus municipalibus & communibus, ſtatutis ſeu edictis, factis & editis, in contrarium quibuscunque quas & quæ, quantum ad hæc, ac ſi forent nominatim & de verbo ad verbum ſcripta præſentibus & inſerta, revocamus, caſſamus, irritamus, annullamus & de dictâ Romanorum Regiæ plenitudine poteſtatis decernimus, firmitatis fore nullius penitus vel momenti. Nulli ergo omninò liceat, hanc Noſtræ laudationis, ratificationis, approbationis, confirmationis, donationis, reparationis, ſupplementi, interpretationis, declarationis, revocationis, caſſationis, irritationis & annulationis paginam infringere, vel ei auſu temerario in aliquo contraire, contrarium verò facientes, ſi qui fuerint, (quod abſit) ultra indignationem Noſtræ Celſitudinis Romanæ, quam ob hoc ſe noverint graviter incurſuros, Mille marcas auri puri Noſtro, & Romani Regni fiſco componant, ipſarum videlicet medietatem Noſtræ & ſucceſſorum Noſtrorum Romanorum Regum & Imperatorum Curiæ ſeu Cameræ & reliquam paſſis injuriam irremiſſibiliter applicandis. In quorum omnium teſtimonium & ad certitudinem pleniorem præſentes fieri juſſimus & Bullâ aureâ typario Noſtræ Majeſtatis impreſſâ præcepimus communiri. Hujus rei teſtes ſunt, Gerlacus Archiepiſcopus Moguntinus, per Germaniam Sacri Imperii Archicancellarius, Rudolphus Senior Dux Saxoniæ, Sacri Imperii Mareſcallus, Rudolphus Junior, Saxoniæ, & Fridericus de Decke Duces, Joannes Burggravius Nurembergenſis, Ulricus Landgravius de Leutemberg, Fridericus de Orlaminde, Ulricus de Helffenſtein, & Rudolphus de Wertheim, Comites, Petrus de Hedvvy, Cràffto de Hohenloe, Gottfridus de Praunecke, Eberhardus de Walſſee, Fridericus de Walſſee, Egloff de Freyberg, & Burchardus de Elrbach, Romani Regni præfati Principes & Barones. Datum Pragæ, anno Domini Milleſimo trecenteſimo quadrageſimo octavo, indictione prima, ſeptimo Idus Aprilis, Regnorum Noſtrorum Anno Secundo.

Num. XLIV.

Daß ein Kunig von Behem, ein Churfurſt und Erbſchenck des Romiſchen Retchs ſey, und die Waal eines Romiſchen Kayſer oder Kunigs hab, und andere Kunigliche Privilegia.

WIr Gerlach von Gots Gnaden Erzbiſchoffe zu Meintz / des Heiligenn Romiſchenn Reichs Erzcantzler in dutſchen Landen / bekennen und thun khunt offentlich mit dieſem Bryve / allen den die in ſehen oder horen leſen. Wann Frod und Gemach / on der Furſten Hulffe nicht beſteen mag / und alſo vil deſt minder Frides / und ouch Genaden iſt / ſo die Hochgebornen

Fursten des Heiligen Reichs / und beynamen die / an den die Chur und Macht leyt / ein Houpt zu Kiesen der Christenheyt / in iren Herrschafften / Eren und Rechten gehindert und gesaumet werden / davon ist notturftig zu Trost und zu Gnaden der gemeinen Christenheyt / daß man den Fursten ire Recht / on alles mynnerunzzs in seiner genze behalte / davon wiewol das sey / das um die Recht des Durchleuchtigen Fursten und Herrn des Hochgeborn Khunigs zu Behem unsers Mit-Churfursten keinerley Zwyfwel nie gewesen sey / und auch noch nicht sey / noch gesein möge / in kheinerweyz / wann Ehr von seynen Vrenen / Enen / Vethern und Vorfarn glych uns und allen andern unnsern Mit-Churfursten / Geystlichen und Weltlichen / in der Wale und Chur eines Romischen Kunigs / eins kunfftigen Keysers / vollenkhomes Recht gehabt hat / und auch noch hat / als dieselbenn Ding wol luterlichen Landkhundig / und offenbar seint / von solchen alten langen Zyten / die bey der Lutte Gedechtnusse itzunt nicht gesein mugen / durch langes alters willen / doch sintemal / daß etliche Kinder der Finsternusse / die mit blinden Augen / von der Gottlichen Warheyt / also gefuret seint / daß sie in der Clarheyt des Mittags tasten / gleich als in den Nechten / und Betrubnusse und Stricke machen / der Ungerechtigkeytt und der Sunden, von Rate tuvelisch Neides / und mugen die Purde der Warheyt nicht getragen / durch den irer Lugen / und domit so fallen sie in die Betrubnusse / die sie gemachet hatten / und vornewen sich in die Stricke irer ungerechten Meynungen / also daß Sie das Licht ein Finsternusse / und das Finsternusse ein Liecht entscheiden; So meynen Wir durch merer Sicherheyt und uf die Rede / das der Egenant Durchleuchtige Furst und Herre der Kunig zu Behem / sein Erben und nachkomen Khunige zu Behem / ewiglichen mit Sicherheyt bewaret werden / und daß auch absey alles Zweywels / Ergerunge / und das mußigen Claffern wegen irer Boßheyt und Lugen / nicht gelassen werden / und davon mit wolbedachtem Mute / nicht von Irresal / oder unbedechtlichen / sunder von rechter Unterweysung die Wir warhaftiglichen wol erfunden haben / mit sampt allen andern unsern Mit-Churfursten / Geystlichen und Weltlichen / so erkhennen Wir Uns und sprechen mit rechter Wissen und khundigen das offenbar allermeniglichen / daß die durchleuchtigen Fursten / die Hochgeborne Kunige von Behem von iren Urenen / Enen / Vetern / Eltern und Vorfarn von sulcher langer Zeyt der Gedechtnusse bey den Luten jetzund nicht gesein mag / durch langes Alters willen / alle Wege gehabt haben und noch haben und auch stetiglichen haben sollen vollkomlichs Recht und auch Stymme genzlich / gleych uns und andern unsern Mit-Churfursten / Geistlichen und Weltlichen / in der Wale und Chure / eines Romischen Kunigs / eines kunfftigen Keysers / also wenn als offte es zu sulchenn Schulden kumbt / daß man kiesen soll / das man denn / den Durchleuchtigen Fursten / den Hochgeborn Herren den Khunig zu Behem / der in Zeytten wirdet / zu derselben Chure / erberlichen rufen soll / und der soll denn in der Chure und Wal als davor begryffen ist / alle seine Recht / Stat und Stymme / und alle andere Ding / die darzu gehoren / genzlichenn haben / und sich der freyen und geniessen / oder von seynen Wegen seyne Boten die er darzu sendet / gleych uns und allen andern unsern Mit-Churfursten / Geistlichen und Weltlichen / die nue sint / oder in kunfftigen Zeyten werden / mit allen Würden und Eren / als durch Recht und Gewonheit des Heiligen Reychs / solche Recht / Stymme und Chure besessen haben / in vorgangen Zeytten / auch sprechen / bekennen und kundigen Wir / mit rechter Wissen als davor begriffen ist / daß der Egenant durchleuchtige Furste / der Hochgeborne Herre / der Khunig zu Behem / der nu ist / oder in Zeyten wirdet / des Heyligen Romischen Reychs Obrister Schencke ist / und daß ehr das Obriste Schencken-Ampt für einem Kayser / oder fur einem Romischen Kunig / inn Erberigen Hofen in Khuniglicher Crone nicht schuldig ist zu uben / es sey dann / daß er dasselb thun wolle / mit seinem gutten Willen / doch mag derselbe Kunig zu Behem in Gegenwärtigkeit der Keyser und der Romischen Kunige / in solchen erberigen Hofen gekronet sitzen, steen und geen / nach seiner Willekhur / als dieselben Sachen von Hochgebornen Kunigen zu Behem und von iren Eltern und Vorfarn / mit loblicher Gewonheyt von alter Herkhomen ist / mit Urkhunt ditz Briefs / vorsigelt mit unserm Innsigel / der geben ist zu Meintze / nach Christus Geburt / dreyzehenhundert Jar / darnach in dem sechs und funzigisten Jare / des nechsten Sonntags vor Sant Lucien-Tag der heiligen Junnckfrawenn.

Num.

Num. XLV.

Wenn ein Kunig von Behem zu der Wale eines Romischen Kaisers, oder Kunigs nit beruffen, was fur Peen darauf sey.

WIr Bertolt von Gottes Gnaden des heiligen Stuls zu Meintz Ertzbischoff / des heiligen Romischen Reichs durch Germanien Erzkhantzler und Churfurste / bekhennen und thun khunt offentlich mit diesem Briefe / nachdem als nach Christi unsers lieben HErrn Geburt / tausend vierhundert und in dem sechs und achzigisten Jare / Wir von der Keiserlichen Majestat auff einen Tag gen Franckfurt an den Mayne in etlichen des Heiligen Romischen Reychs Geschefften / und nit von wegen der Wale eines Romischen Kunigs gefordert / daselbst aus zufelligen Sachen einen Romischen Kunig zu welen / guet zu sein in Rathe funden / und so solche Wale gescheen / und der Durchleuchtig Furste / Herr Wladislaus Kunig zu Behem / Marggrave zu Merhern ꝛc. unser lieber Herr und Oheim / aus nit Forderung zu solcher Wal / Unwillen und Vordries empfangen, derhalben uß Inhalt einer Vorschreybung oder Privilegiums seiner liebe Vorfarn Kunigen zu Behemen / als Churfursten des Heiligen Romischen Reychs gegebenn / funff hundert Marck Goldes zufordern furgnommen / und so solche nicht Forderung seiner liebe zu angezeigter Wale / nicht in Verachtung oder Abbruch seiner Kuniglichen Wirde / Ere und Gerechtigkeyt / sonder allem aus zufelligen Sachen / in der Eile beschehen / auch seine Liebe von dem Heiligen Romischen Reyche und uns für einen Churfursten und Erzschencken des Heiligen Romischen Reychs / fur und fur gehalten ist / und noch gehalten wirdet : So haben Wir Bertolt Erzbischoff zu Meintz obgenant dem gedachten Durchleuchtigen Fursten Herrn Wladislawen Kunig zu Behem ꝛc. unserm lieben Ohem / auch der loblichen Cron zu Behem / zu Eren / Nutze und zu Enthaltung freundlicher Eintracht / bewilliget / und fur Uns / unser nachkhomen Erzbischoffen zu Meintze frey und mit Wissen in Krafft ditz Brieffs bewilligen / also dermassen und Meinung / so und ob hinfur zu ewigen Gezeiten ein Romischer Kunig gewelet und gekhorn / und der gemelt unser lieber Oheim Herr Wladislaus Kunig zu Behem / oder nachfolgende Christliche Kunige zu Behem / darzu wie sich geburt / nich gefordert oder gehenschen wurden / und wir / oder unser Nachkommen durch uns, oder unser Bottschafft / bey solcher Wale und Chure eines Romischen Kunigs gegenwertig sein / und solche Wale und Chure / mit unser oder unser Nachkommen Wissen und Willen geschehen wurde / daß Wir alßdann / oder des Jars ein Dritteil dem genanten unserm Herren und Ohem dem Kunige / oder Crone zu Behem zu bezahlen vervallen seyn. Wir wollen auch daß diese unser Vorschreibung dem gedachten unsern Herrn und Oheim dem Kunig und der Crone zu Behem / an irer Freyheit / Privilegia und Gerechtigkeit keinen Abbruch / noch Vermennerung thun oder brengen soll / alles getreulich und ungeverlich. Des zu Urkhunde haben Wir unser Ingesigel an diesen Brieffe thuen hencken / der geben ist zu Steynhaim uff Sant Georgen des Heiligen Ritters und Meterers-Tag / Anno Domini / Millesimo / Quadringentesimo Octuagesimo nono.

Num. XLVI.

WIr Philipps von Gottes Gnaden Pfaltzgrafe bey Ryne Hertzog in Beyern / des Heiligen Romischen Reychs Erztruchses und Churfurst / bekhennen und thuen khunt offenbar mit diesem Brieff / als nach Christi unsers lieben HErrn Geburt tausend vierhunderth und in dem sechs und achtigisten Jare / Wir von der Keiserlichen Majestat / uff einen Tag gen Franckfurt am Meyne / in etlichen des Heiligen Romischen Reychs Geschefften / und nit von wegen der Wale eins Romischen Kunigs gefordert / daselbst aus zufelligen Sachen einen Romischen Kunig zu welen guet zu seyn in Rath erfunden / und so solche Wale geschehen / und der Durchleuchtig Furst Herr Wladißlaus Kunig zu Behem / Markgraffe zu Merhern ꝛc. unser lieber Herr und Ohem / aus nicht Forderung zu solcher Wale / Unwillen und Vordries empfangen / derhalb aus Inhalt einer Vorschreybung oder Privilegiumbs seiner lieb Vorfarn Kunigen zu Behem als Churfursten des Heyligen Romischen Reychs gegeben / funffhundert Mark Goldes zu fordern furgenomen / und so solche nicht Forderung seiner Lieb zu angezeyg-

Bayerische Staatsbibliothek München

zeygter Wal nit in Vorachtung oder Abbruch seiner Kuniglichen Wirde/ Ere und Gerechtigkeit / sonder allein aus zufelligen Sachen in der Eille beschehen / auch sein Lieb von dem Heiligen Romischen Reych und uns fur ein Churfürsten und Erzschencken des Heiligen Romischen Reychs fur und fur gehalten ist / und noch gehalten wirdet / so haben Wir Pfalzgrave Philipps obgenant / dem gedachten Durchleuchtigen Fursten Herrn Wladislawen Kunig zu Behem ꝛc. unserm lieben Ohem/ auch der loblichen Cron zu Behem zu Eren / Nutz / und zu Enthaltung freundlicher Eintracht / bewilligt / und fur uns / unser Erben und Nachkhomen Pfalzgraven bey Reyne Churfursten frey und mit Wissen in Crafft dis Brieffs bewilligen/ also dermassen und Meinung / so und ob hinfuro zu ewigen Zeiten / ein Römischer Kunig gewelet und gekhorn / und der gemelt unser lieber Oheim Herr Wladislaus Kunig zu Behem oder nachfolgende Christentliche Kunig zu Behem darzu wie sich geburt / nit gefordert oder geheischen wurden / und Wir / oder unser Erben/und Nachkhommen / Pfalzgraven bey Reyne Churfursten / durch uns oder unser Bottschafft bey solcher Wale und Chur eines Romischen Kunigs gegenwertig syn/ und solche Wal oder Chure / mit unser oder volgenden Pfalzgraven bey Reyn Churfursten Wissen und Willen geschehen wurde / daß Wir alsdann oder folgende Pfalzgraven bey Reyn und Churfursten / in funffhundert Mark Goldes wollen bewilligt haben / und die in dreyen Jaren / jedes Jars ein Dritteil / dem gemeltem unserm lieben Herrn und Ohem dem Kunig oder Crone zu Behem zu bezahlen verfallen seyn: Wir wollen auch das diese Vorschreybung dem gedachten unserm Hrn. und Ohmen dem Kunig, oder Crone zu Behem / ahn ir Freyheit / Privilegien und Gerechtigkeyt kein Abbruch noch Vorminderung thun / oder brengen solle / alles getreulich und ungeverlich. Des zu Urkhunt haben Wir unser Ingesigel thun henken an diesen Brieff / datum Heydelberg uff Montag nach Sant Jorgen des Heiligen Ritters Tag. Anno Domini Millesimo Quatringentesimo Octuagesimo nono.

Num. XLVII.

Pfalzgraf Ludwigs Churfursten ꝛc. Brief, in welchem Er sich wie sein Vater dem Kunig von Behem bewilligt.

WIr Ludwig von Gots Genaden Pfaltzgrafe bey Rein Hertzoge in Beyern des Heiligen Romischen Reychs Erztruchsas und Churfürst / bekhennen und thun khunt vor allermenniglich / demnach der Durchleuchtigst Furst Herr Wladislaus zu Hungernn und Behem ꝛc. Kunig / Marggrave zu Merhern / Hertzog zu Lutzenburg / und in Slesien und Marggrave zu Laufitz ꝛc. unser lieber Herr und Ohme / als ein Kunig zu Behem / nach altem Herkhomen und Inhalt der guldenen Bullen / zu des Heyligen Romischen Reich Erzschencken und Churfursten und derselben Churfurstlichen Wirden verordent und vorsehen ist / daß Wir uns mit irer Kuniglichen Wirde als unserm Mit-Churfursten / freundlich verwilt und verpflicht haben / und thun das in Crafft dis Brieffs dergestalt / daß Wir ir Kunigliche Wirde und nachkhomen Kunigen zu Behem in ir Churfurstliche Wirde / Freyheit und Herrlichkeit / wie hernach benent, nicht greifen oder hindern wollen / ob sich auch jemand untersteen wold / oder wurde / ir Kuniglichen Wirde / Churfurstlichen Wirden Verhinderung oder Irrung zu thun/ daß Wir darin ir Kunigliche Wirde / auf Inhalt und Vormugen der gulden Bullen und Bestetigung aller Churfursten Geistlichen und Weltlichen / so ir Kunigliche Wirde / die Kunig und Cron zu Behem / uber solch Erzschencken-Ampt des Romischen Reychs ir Churfurstlichen Eren / Wirden / Chur und Waal eins Romischen Kaisers und Kunigs und ander Herrlichkeit und Gerechtigkeit / nichts ausgenommen haben / nicht vorlassen / sonder inmassen sich auch vorschinner Zeyt neben andern Geistlichen und Weltlichen Churfursten der Hochgeborn Furst Herr Philipps etwan Pfaltzgrave bey Reyn Hertzog in Beyern / des Romischen Reichs Erztruchses und Churfurst unser lieber Herr und Vatter loblicher Gedechtnus / den genantem unserm lieben Herrn und Ohem dem Kunig vorschriben hat / unser Vermogens getreulich furderlich sein / helffen / schutzen / und behalten sollen und wollen / damit ir Kunigliche Wirde und nachkhomen Kunig zu Behem bey iren Churfurstlichen Wirden / Eren und Tittel und was derselben von Alter hero anhängig / unvorhindert bleiben moge / alle Geverde und Arglist gantz ausgeschlossen Zu Urkhunt haben Wir unser Insigel an diesen Brieff thun henken. Datum Prag uff Dornstag Lucie Anno Domini millesimo Quingentesimo nono.

zeygter Wal nit in Vorachtung oder Abbruch seiner Kuniglichen Wirde/ Ere und Gerechtigkeit / sonder allein aus zufelligen Sachen in der Eille beschehen / auch sein Lieb von dem Heiligen Romischen Reych und uns fur ein Churfürsten und Erzschencken des Heiligen Romischen Reychs fur und fur gehalten ist / und noch gehalten wirdet / so haben Wir Pfalzgrave Philipps obgenant / dem gedachten Durchleuchtigen Fursten Herrn Wladislawen Kunig zu Behem ꝛc. unserm lieben Ohem/ auch der loblichen Cron zu Behem zu Eren / Nutz / und zu Enthaltung freundlicher Eintracht / bewilligt / und fur uns / unser Erben und Nachkhomen Pfalzgraven bey Reyne Churfursten frey und mit Wissen in Crafft dis Brieffs bewilligen/ also dermassen und Meinung / so und ob hinfuro zu ewigen Zeiten / ein Römischer Kunig gewelet und gekhorn / und der gemelt unser lieber Oheim Herr Wladislaus Kunig zu Behem oder nachfolgende Christentliche Kunig zu Behem darzu wie sich geburt / nit gefordert oder geheischen wurden / und Wir / oder unser Erben/und Nachkhommen / Pfalzgraven bey Reyne Churfursten / durch uns oder unser Bottschafft bey solcher Wale und Chur eines Romischen Kunigs gegenwertig syn/ und solche Wal oder Chure / mit unser oder volgenden Pfalzgraven bey Reyn Churfursten Wissen und Willen geschehen wurde / daß Wir alsdann oder folgende Pfalzgraven bey Reyn und Churfursten / in funffhundert Mark Goldes wollen bewilligt haben / und die in dreyen Jaren / jedes Jars ein Dritteil / dem gemeltem unserm lieben Herrn und Ohem dem Kunig oder Crone zu Behem zu bezahlen verfallen seyn: Wir wollen auch das diese Vorschreybung dem gedachten unserm Hrn. und Ohmen dem Kunig, oder Crone zu Behem / ahn ir Freyheit / Privilegien und Gerechtigkeyt kein Abbruch noch Vorminderung thun / oder brengen solle / alles getreulich und ungeverlich. Des zu Urkhunt haben Wir unser Ingesigel thun henken an diesen Brieff / datum Heydelberg uff Montag nach Sant Jorgen des Heiligen Ritters Tag. Anno Domini Millesimo Quatringentesimo Octuagesimo nono.

Num. XLVII.

Pfalzgraf Ludwigs Churfursten ꝛc. Brief, in welchem Er sich wie sein Vater dem Kunig von Behem bewilligt.

WIr Ludwig von Gots Genaden Pfaltzgrafe bey Rein Hertzoge in Beyern des Heiligen Romischen Reychs Erztruchsas und Churfürst / bekhennen und thun khunt vor allermenniglich / demnach der Durchleuchtigst Furst Herr Wladislaus zu Hungernn und Behem ꝛc. Kunig / Marggrave zu Merhern / Hertzog zu Lutzenburg / und in Slesien und Marggrave zu Laufitz ꝛc. unser lieber Herr und Ohme / als ein Kunig zu Behem / nach altem Herkhomen und Inhalt der guldenen Bullen / zu des Heyligen Romischen Reich Erzschencken und Churfursten und derselben Churfurstlichen Wirden verordent und vorsehen ist / daß Wir uns mit irer Kuniglichen Wirde als unserm Mit-Churfursten / freundlich verwilt und verpflicht haben / und thun das in Crafft dis Brieffs dergestalt / daß Wir ir Kunigliche Wirde und nachkhomen Kunigen zu Behem in ir Churfurstliche Wirde / Freyheit und Herrlichkeit / wie hernach benent, nicht greifen oder hindern wollen / ob sich auch jemand untersteen wold / oder wurde / ir Kuniglichen Wirde / Churfurstlichen Wirden Verhinderung oder Irrung zu thun/ daß Wir darin ir Kunigliche Wirde / auf Inhalt und Vormugen der gulden Bullen und Bestetigung aller Churfursten Geistlichen und Weltlichen / so ir Kunigliche Wirde / die Kunig und Cron zu Behem / uber solch Erzschencken-Ampt des Romischen Reychs ir Churfurstlichen Eren / Wirden / Chur und Waal eins Romischen Kaisers und Kunigs und ander Herrlichkeit und Gerechtigkeit / nichts ausgenommen haben / nicht vorlassen / sonder inmassen sich auch vorschinner Zeyt neben andern Geistlichen und Weltlichen Churfursten der Hochgeborn Furst Herr Philipps etwan Pfaltzgrave bey Reyn Hertzog in Beyern / des Romischen Reichs Erztruchses und Churfurst unser lieber Herr und Vatter loblicher Gedechtnus / den genantem unserm lieben Herrn und Ohem dem Kunig vorschriben hat / unser Vermogens getreulich furderlich sein / helffen / schutzen / und behalten sollen und wollen / damit ir Kunigliche Wirde und nachkhomen Kunig zu Behem bey iren Churfurstlichen Wirden / Eren und Tittel und was derselben von Alter hero anhängig / unvorhindert bleiben moge / alle Geverde und Arglist gantz ausgeschlossen Zu Urkhunt haben Wir unser Insigel an diesen Brieff thun henken. Datum Prag uff Dornstag Lucie Anno Domini millesimo Quingentesimo nono.

(o)

zeygter Wal nit in Vorachtung oder Abbruch seiner Kuniglichen Wirde/ Ere und Gerechtigkeit / sonder allein aus zufelligen Sachen in der Eille beschehen / auch sein Lieb von dem Heiligen Romischen Reych und uns fur ein Churfürsten und Erzschencken des Heiligen Romischen Reychs fur und fur gehalten ist / und noch gehalten wirdet / so haben Wir Pfalzgrave Philipps obgenant / dem gedachten Durchleuchtigen Fursten Herrn Wladislawen Kunig zu Behem ꝛc. unserm lieben Ohem/ auch der loblichen Cron zu Behem zu Eren / Nutz / und zu Enthaltung freundlicher Eintracht / bewilligt / und fur uns / unser Erben und Nachkhomen Pfalzgraven bey Reyne Churfursten frey und mit Wissen in Crafft dis Brieffs bewilligen/ also dermassen und Meinung / so und ob hinfuro zu ewigen Zeiten / ein Römischer Kunig gewelet und gekhorn / und der gemelt unser lieber Oheim Herr Wladislaus Kunig zu Behem oder nachfolgende Christentliche Kunig zu Behem darzu wie sich geburt / nit gefordert oder geheischen wurden / und Wir / oder unser Erben/und Nachkhommen / Pfalzgraven bey Reyne Churfursten / durch uns oder unser Bottschafft bey solcher Wale und Chur eines Romischen Kunigs gegenwertig syn/ und solche Wal oder Chure / mit unser oder volgenden Pfalzgraven bey Reyn Churfursten Wissen und Willen geschehen wurde / daß Wir alsdann oder folgende Pfalzgraven bey Reyn und Churfursten / in funffhundert Mark Goldes wollen bewilligt haben / und die in dreyen Jaren / jedes Jars ein Dritteil / dem gemeltem unserm lieben Herrn und Ohem dem Kunig oder Crone zu Behem zu bezahlen verfallen seyn: Wir wollen auch das diese Vorschreybung dem gedachten unserm Hrn. und Ohmen dem Kunig, oder Crone zu Behem / ahn ir Freyheit / Privilegien und Gerechtigkeyt kein Abbruch noch Vorminderung thun / oder brengen solle / alles getreulich und ungeverlich. Des zu Urkhunt haben Wir unser Ingesigel thun henken an diesen Brieff / datum Heydelberg uff Montag nach Sant Jorgen des Heiligen Ritters Tag. Anno Domini Millesimo Quatringentesimo Octuagesimo nono.

Num. XLVII.

Pfalzgraf Ludwigs Churfursten ꝛc. Brief, in welchem Er sich wie sein Vater dem Kunig von Behem bewilligt.

WIr Ludwig von Gots Genaden Pfaltzgrafe bey Rein Hertzoge in Beyern des Heiligen Romischen Reychs Erztruchsas und Churfürst / bekhennen und thun khunt vor allermenniglich / demnach der Durchleuchtigst Furst Herr Wladislaus zu Hungernn und Behem ꝛc. Kunig / Marggrave zu Merhern / Hertzog zu Lutzenburg / und in Slesien und Marggrave zu Laufitz ꝛc. unser lieber Herr und Ohme / als ein Kunig zu Behem / nach altem Herkhomen und Inhalt der guldenen Bullen / zu des Heyligen Romischen Reich Erzschencken und Churfursten und derselben Churfurstlichen Wirden verordent und vorsehen ist / daß Wir uns mit irer Kuniglichen Wirde als unserm Mit-Churfurstten / freundlich verwilt und verpflicht haben / und thun das in Crafft dis Brieffs dergestalt / daß Wir ir Kunigliche Wirde und nachkhomen Kunigen zu Behem in ir Churfurstliche Wirde / Freyheit und Herrlichkeit / wie hernach benent, nicht greifsen oder hindern wollen / ob sich auch jemand untersteen wold / oder wurde / ir Kuniglichen Wirde / Churfurstlichen Wirden Verhinderung oder Irrung zu thun/ daß Wir darin ir Kunigliche Wirde / auf Inhalt und Vormugen der gulden Bullen und Bestetigung aller Churfursten Geistlichen und Weltlichen / so ir Kunigliche Wirde / die Kunig und Cron zu Behem / uber solch Erzschencken-Ampt des Romischen Reychs ir Churfurstlichen Eren / Wirden / Chur und Waal eins Romischen Kaisers und Kunigs und ander Herrlichkeit und Gerechtigkeit / nichts ausgenommen haben / nicht vorlassen / sonder inmassen sich auch vorschinner Zeyt neben andern Geistlichen und Weltlichen Churfursten der Hochgeborn Furst Herr Philipps etwan Pfaltzgrave bey Reyn Hertzog in Beyern / des Romischen Reichs Erztruchses und Churfurst unser lieber Herr und Vatter loblicher Gedechtnus / den genantem unserm lieben Herrn und Ohem dem Kunig vorschriben hat / unser Vermogens getreulich furderlich sein / helffen / schutzen / und behalten sollen und wollen / damit ir Kunigliche Wirde und nachkhomen Kunig zu Behem bey iren Churfurstlichen Wirden / Eren und Tittel und was derselben von Alter hero anhängig / unvorhindert bleiben moge / alle Geverde und Arglist gantz ausgeschlossen Zu Urkhunt haben Wir unser Insigel an diesen Brieff thun henken. Datum Prag uff Dornstag Lucie Anno Domini millesimo Quingentesimo nono.

zeygter Wal nit in Vorachtung oder Abbruch seiner Kuniglichen Wirde/ Ere und Gerechtigkeit / sonder allein aus zufelligen Sachen in der Eille beschehen / auch sein Lieb von dem Heiligen Romischen Reych und uns fur ein Churfürsten und Erzschencken des Heiligen Romischen Reychs fur und fur gehalten ist / und noch gehalten wirdet / so haben Wir Pfalzgrave Philipps obgenant / dem gedachten Durchleuchtigen Fursten Herrn Wladislawen Kunig zu Behem ꝛc. unserm lieben Ohem/ auch der loblichen Cron zu Behem zu Eren / Nutz / und zu Enthaltung freundlicher Eintracht / bewilligt / und fur uns / unser Erben und Nachkhomen Pfalzgraven bey Reyne Churfursten frey und mit Wissen in Crafft dis Brieffs bewilligen/ also dermassen und Meinung / so und ob hinfuro zu ewigen Zeiten / ein Römischer Kunig gewelet und gekhorn / und der gemelt unser lieber Oheim Herr Wladislaus Kunig zu Behem oder nachfolgende Christentliche Kunig zu Behem darzu wie sich geburt / nit gefordert oder geheischen wurden / und Wir / oder unser Erben/und Nachkhommen / Pfalzgraven bey Reyne Churfursten / durch uns oder unser Bottschafft bey solcher Wale und Chur eines Romischen Kunigs gegenwertig syn/ und solche Wal oder Chure / mit unser oder volgenden Pfalzgraven bey Reyn Churfursten Wissen und Willen geschehen wurde / daß Wir alsdann oder folgende Pfalzgraven bey Reyn und Churfursten / in funffhundert Mark Goldes wollen bewilligt haben / und die in dreyen Jaren / jedes Jars ein Dritteil / dem gemeltem unserm lieben Herrn und Ohem dem Kunig oder Crone zu Behem zu bezahlen verfallen seyn: Wir wollen auch das diese Vorschreybung dem gedachten unserm Hrn. und Ohmen dem Kunig, oder Crone zu Behem / ahn ir Freyheit / Privilegien und Gerechtigkeyt kein Abbruch noch Vorminderung thun / oder brengen solle / alles getreulich und ungeverlich. Des zu Urkhunt haben Wir unser Ingesigel thun henken an diesen Brieff / datum Heydelberg uff Montag nach Sant Jorgen des Heiligen Ritters Tag. Anno Domini Millesimo Quatringentesimo Octuagesimo nono.

Num. XLVII.

Pfalzgraf Ludwigs Churfursten ꝛc. Brief, in welchem Er sich wie sein Vater dem Kunig von Behem bewilligt.

WIr Ludwig von Gots Genaden Pfaltzgrafe bey Rein Hertzoge in Beyern des Heiligen Romischen Reychs Erztruchsas und Churfürst / bekhennen und thun khunt vor allermenniglich / demnach der Durchleuchtigst Furst Herr Wladislaus zu Hungernn und Behem ꝛc. Kunig / Marggrave zu Merhern / Hertzog zu Lutzenburg / und in Slesien und Marggrave zu Laufitz ꝛc. unser lieber Herr und Ohme / als ein Kunig zu Behem / nach altem Herkhomen und Inhalt der guldenen Bullen / zu des Heyligen Romischen Reich Erzschencken und Churfursten und derselben Churfurstlichen Wirden verordent und vorsehen ist / daß Wir uns mit irer Kuniglichen Wirde als unserm Mit-Churfursten / freundlich verwilt und verpflicht haben / und thun das in Crafft dis Brieffs dergestalt / daß Wir ir Kunigliche Wirde und nachkhomen Kunigen zu Behem in ir Churfurstliche Wirde / Freyheit und Herrlichkeit / wie hernach benent, nicht greifsen oder hindern wollen / ob sich auch jemand untersteen wold / oder wurde / ir Kuniglichen Wirde / Churfurstlichen Wirden Verhinderung oder Irrung zu thun/ daß Wir darin ir Kunigliche Wirde / auf Inhalt und Vormugen der gulden Bullen und Bestetigung aller Churfursten Geistlichen und Weltlichen / so ir Kuniglische Wirde / die Kunig und Cron zu Behem / uber solch Erzschencken-Ampt des Romischen Reychs ir Churfurstlichen Eren / Wirden / Chur und Waal eins Romischen Kaisers und Kunigs und ander Herrlichkeit und Gerechtigkeit / nichts ausgenommen haben / nicht vorlassen / sonder inmassen sich auch vorschinner Zeyt neben andern Geistlichen und Weltlichen Churfursten der Hochgeborn Furst Herr Philipps etwan Pfaltzgrave bey Reyn Hertzog in Beyern / des Romischen Reichs Erztruchses und Churfurst unser lieber Herr und Vatter loblicher Gedechtnus / den genantem unserm lieben Herrn und Ohem dem Kunig vorschriben hat / unser Vermogens getreulich furderlich sein / helffen / schutzen / und behalten sollen und wollen / damit ir Kunigliche Wirde und nachkhomen Kunig zu Behem bey iren Churfurstlichen Wirden / Eren und Tittel und was derselben von Alter hero anhängig / unvorhindert bleiben moge / alle Geverde und Arglist gantz ausgeschlossen Zu Urkhunt haben Wir unser Insigel an diesen Brieff thun henken. Datum Prag uff Dornstag Lucie Anno Domini millesimo Quingentesimo nono.

(o)

zeygter Wal nit in Vorachtung oder Abbruch seiner Kuniglichen Wirde/ Ere und Gerechtigkeit / sonder allein aus zufelligen Sachen in der Eille beschehen / auch sein Lieb von dem Heiligen Romischen Reych und uns fur ein Churfürsten und Erzschencken des Heiligen Romischen Reychs fur und fur gehalten ist / und noch gehalten wirdet / so haben Wir Pfalzgrave Philipps obgenant / dem gedachten Durchleuchtigen Fursten Herrn Wladislawen Kunig zu Behem ꝛc. unserm lieben Ohem/ auch der loblichen Cron zu Behem zu Eren / Nutz / und zu Enthaltung freundlicher Eintracht / bewilligt / und fur uns / unser Erben und Nachkhomen Pfalzgraven bey Reyne Churfursten frey und mit Wissen in Crafft dis Brieffs bewilligen/ also dermassen und Meinung / so und ob hinfuro zu ewigen Zeiten / ein Römischer Kunig gewelet und gekhorn / und der gemelt unser lieber Oheim Herr Wladislaus Kunig zu Behem oder nachfolgende Christentliche Kunig zu Behem darzu wie sich geburt / nit gefordert oder geheischen wurden / und Wir / oder unser Erben/und Nachkhommen / Pfalzgraven bey Reyne Churfursten / durch uns oder unser Bottschafft bey solcher Wale und Chur eines Romischen Kunigs gegenwertig syn/ und solche Wal oder Chure / mit unser oder volgenden Pfalzgraven bey Reyn Churfursten Wissen und Willen geschehen wurde / daß Wir alsdann oder folgende Pfalzgraven bey Reyn und Churfursten / in funffhundert Mark Goldes wollen bewilligt haben / und die in dreyen Jaren / jedes Jars ein Dritteil / dem gemeltem unserm lieben Herrn und Ohem dem Kunig oder Crone zu Behem zu bezahlen verfallen seyn: Wir wollen auch das diese Vorschreybung dem gedachten unserm Hn. und Ohmen dem Kunig, oder Crone zu Behem / ahn ir Freyheit / Privilegien und Gerechtigkeyt kein Abbruch noch Vorminderung thun / oder brengen solle / alles getreulich und ungeverlich. Des zu Urkhunt haben Wir unser Ingesigel thun henken an diesen Brieff / datum Heydelberg uff Montag nach Sant Jorgen des Heiligen Ritters Tag. Anno Domini Millesimo Quatringentesimo Octuagesimo nono.

Num. XLVII.

Pfalzgraf Ludwigs Churfursten ꝛc. Brief, in welchem Er sich wie sein Vater dem Kunig von Behem bewilligt.

WIr Ludwig von Gots Genaden Pfaltzgrafe bey Rein Hertzoge in Beyern des Heiligen Romischen Reychs Erztruchsas und Churfürst / bekhennen und thun khunt vor allermenniglich / demnach der Durchleuchtigst Furst Herr Wladislaus zu Hungernn und Behem ꝛc. Kunig / Marggrave zu Merhern / Hertzog zu Lutzenburg / und in Slesien und Marggrave zu Laufitz ꝛc. unser lieber Herr und Ohme / als ein Kunig zu Behem / nach altem Herkhomen und Inhalt der guldenen Bullen / zu des Heyligen Romischen Reich Erzschencken und Churfursten und derselben Churfurstlichen Wirden verordent und vorsehen ist / daß Wir uns mit irer Kuniglichen Wirde als unserm Mit-Churfursten / freundlich verwilt und verpflicht haben / und thun das in Crafft dis Brieffs dergestalt / daß Wir ir Kunigliche Wirde und nachkhomen Kunigen zu Behem in ir Churfurstliche Wirde / Freyheit und Herrlichkeit / wie hernach benent, nicht greifsen oder hindern wollen / ob sich auch jemand untersteen wold / oder wurde / ir Kuniglichen Wirde / Churfurstlichen Wirden Verhinderung oder Irrung zu thun/ daß Wir darin ir Kunigliche Wirde / auf Inhalt und Vormugen der gulden Bullen und Bestetigung aller Churfursten Geistlichen und Weltlichen / so ir Kunigliche Wirde / die Kunig und Cron zu Behem / uber solch Erzschencken-Ampt des Romischen Reychs ir Churfurstlichen Eren / Wirden / Chur und Waal eins Romischen Kaisers und Kunigs und ander Herrlichkeit und Gerechtigkeit / nichts ausgenommen haben / nicht vorlassen / sonder inmassen sich auch vorschinner Zeyt neben andern Geistlichen und Weltlichen Churfursten der Hochgeborn Furst Herr Philipps etwan Pfaltzgrave bey Reyn Hertzog in Beyern / des Romischen Reichs Erztruchses und Churfurst unser lieber Herr und Vatter loblicher Gedechtnus / den genantem unserm lieben Herrn und Ohem dem Kunig vorschriben hat / unser Vermogens getreulich furderlich sein / helffen / schutzen / und behalten sollen und wollen / damit ir Kunigliche Wirde und nachkhomen Kunig zu Behem bey iren Churfurstlichen Wirden / Eren und Tittel und was derselben von Alter hero anhängig / unvorhindert bleiben moge / alle Geverde und Arglist gantz ausgeschlossen Zu Urkhunt haben Wir unser Insigel an diesen Brieff thun henken. Datum Prag uff Dornstag Lucie Anno Domini millesimo Quingentesimo nono.

zeygter Wal nit in Vorachtung oder Abbruch seiner Kuniglichen Wirde/ Ere und Gerechtigkeit / sonder allein aus zufelligen Sachen in der Eille beschehen / auch sein Lieb von dem Heiligen Romischen Reych und uns fur ein Churfürsten und Erzschencken des Heiligen Romischen Reychs fur und fur gehalten ist / und noch gehalten wirdet / so haben Wir Pfalzgrave Philipps obgenant / dem gedachten Durchleuchtigen Fursten Herrn Wladislawen Kunig zu Behem ꝛc. unserm lieben Ohem/ auch der loblichen Cron zu Behem zu Eren / Nutz / und zu Enthaltung freundlicher Eintracht / bewilligt / und fur uns / unser Erben und Nachkhomen Pfalzgraven bey Reyne Churfursten frey und mit Wissen in Crafft dis Brieffs bewilligen/ also dermassen und Meinung / so und ob hinfuro zu ewigen Zeiten / ein Römischer Kuniz gewelet und gekhorn / und der gemelt unser lieber Oheim Herr Wladislaus Kunig zu Behem oder nachfolgende Christentliche Kunig zu Behem darzu wie sich geburt / nit gefordert oder geheischen wurden / und Wir / oder unser Erben/und Nachkhommen / Pfalzgraven bey Reyne Churfursten / durch uns oder unser Bottschafft bey solcher Wale und Chur eines Romischen Kunigs gegenwertig syn/ und solche Wal oder Chure / mit unser oder volgenden Pfalzgraven bey Reyn Churfursten Wissen und Willen geschehen wurde / daß Wir alsdann oder folgende Pfalzgraven bey Reyn und Churfursten / in funffhundert Mark Goldes wollen bewilligt haben / und die in dreyen Jaren / jedes Jars ein Dritteil / dem gemeltem unserm lieben Herrn und Ohem dem Kunig oder Crone zu Behem zu bezahlen verfallen seyn: Wir wollen auch das diese Vorschreybung dem gedachten unserm Hn. und Ohmen dem Kunig, oder Crone zu Behem / ahn ir Freyheit / Privilegien und Gerechtigkeyt kein Abbruch noch Vorminderung thun / oder brengen solle / alles getreulich und ungeverlich. Des zu Urkhunt haben Wir unser Ingesigel thun henken an diesen Brieff / datum Heydelberg uff Montag nach Sant Jorgen des Heiligen Ritters Tag. Anno Domini Millesimo Quatringentesimo Octuagesimo nono.

Num. XLVII.

Pfalzgraf Ludwigs Churfursten ꝛc. Brief, in welchem Er sich wie sein Vater dem Kunig von Behem bewilligt.

WIr Ludwig von Gots Genaden Pfaltzgrafe bey Rein Hertzoge in Beyern des Heiligen Romischen Reychs Erztruchsas und Churfürst / bekhennen und thun khunt vor allermenniglich / demnach der Durchleuchtigst Furst Herr Wladislaus zu Hungernn und Behem ꝛc. Kunig / Marggrave zu Merhern / Hertzog zu Lutzenburg / und in Slesien und Marggrave zu Laufitz ꝛc. unser lieber Herr und Ohme / als ein Kunig zu Behem / nach altem Herkhomen und Inhalt der guldenen Bullen / zu des Heyligen Romischen Reich Erzschencken und Churfursten und derselben Churfurstlichen Wirden verordent und vorsehen ist / daß Wir uns mit irer Kuniglichen Wirde als unserm Mit-Churfursten / freundlich verwilt und verpflicht haben / und thun das in Crafft dis Brieffs dergestalt / daß Wir ir Kunigliche Wirde und nachkhomen Kunigen zu Behem in ir Churfurstliche Wirde / Freyheit und Herrlichkeit / wie hernach benent, nicht greifen oder hindern wollen / ob sich auch jemand untersteen wold / oder wurde / ir Kuniglichen Wirde / Churfurstlichen Wirden Verhinderung oder Irrung zu thun/ daß Wir darin ir Kunigliche Wirde / auf Inhalt und Vormugen der gulden Bullen und Bestetigung aller Churfursten Geistlichen und Weltlichen / so ir Kunigliche Wirde / die Kunig und Cron zu Behem / uber solch Erzschencken-Ampt des Romischen Reychs ir Churfurstlichen Eren / Wirden / Chur und Waal eins Romischen Kaisers und Kunigs und ander Herrlichkeit und Gerechtigkeit / nichts ausgenommen haben / nicht vorlassen / sonder inmassen sich auch vorschinner Zeyt neben andern Geistlichen und Weltlichen Churfursten der Hochgeborn Furst Herr Philipps etwan Pfaltzgrave bey Reyn Hertzog in Beyern / des Romischen Reichs Erztruchses und Churfurst unser lieber Herr und Vatter loblicher Gedechtnus / den genantem unserm lieben Herrn und Ohem dem Kunig vorschriben hat / unser Vermogens getreulich furderlich sein / helffen / schutzen / und behalten sollen und wollen / damit ir Kunigliche Wirde und nachkhomen Kunig zu Behem bey iren Churfurstlichen Wirden / Eren und Tittel und was derselben von Alter hero anhängig / unvorhindert bleiben moge / alle Geverde und Argliſt gantz ausgeschlossen Zu Urkhunt haben Wir unser Insigel an diesen Brieff thun henken. Datum Prag uff Dornstag Lucie Anno Domini millesimo Quingentesimo nono.

(o)

zeygter Wal nit in Vorachtung oder Abbruch seiner Kuniglichen Wirde/ Ere und Gerechtigkeit / sonder allein aus zufelligen Sachen in der Eille beschehen / auch sein Lieb von dem Heiligen Romischen Reych und uns fur ein Churfürsten und Erzschencken des Heiligen Romischen Reychs fur und fur gehalten ist / und noch gehalten wirdet / so haben Wir Pfalzgrave Philipps obgenant / dem gedachten Durchleuchtigen Fursten Herrn Wladislawen Kunig zu Behem ꝛc. unserm lieben Ohem/ auch der loblichen Cron zu Behem zu Eren / Nutz / und zu Enthaltung freundlicher Eintracht / bewilligt / und fur uns / unser Erben und Nachkhomen Pfalzgraven bey Reyne Churfursten frey und mit Wissen in Crafft dis Brieffs bewilligen/ also dermassen und Meinung / so und ob hinfuro zu ewigen Zeiten / ein Römischer Kunig gewelet und gekhorn / und der gemelt unser lieber Oheim Herr Wladislaus Kunig zu Behem oder nachfolgende Christentliche Kunig zu Behem darzu wie sich geburt / nit gefordert oder geheischen wurden / und Wir / oder unser Erben/und Nachkhommen / Pfalzgraven bey Reyne Churfursten / durch uns oder unser Bottschafft bey solcher Wale und Chur eines Romischen Kunigs gegenwertig syn/ und solche Wal oder Chure / mit unser oder volgenden Pfalzgraven bey Reyn Churfursten Wissen und Willen geschehen wurde / daß Wir alsdann oder folgende Pfalzgraven bey Reyn und Churfursten / in funffhundert Mark Goldes wollen bewilligt haben / und die in dreyen Jaren / jedes Jars ein Dritteil / dem gemeltem unserm lieben Herrn und Ohem dem Kunig oder Crone zu Behem zu bezahlen verfallen seyn: Wir wollen auch das diese Vorschreybung dem gedachten unserm Hn. und Ohmen dem Kunig, oder Crone zu Behem / ahn ir Freyheit / Privilegien und Gerechtigkeyt kein Abbruch noch Vorminderung thun / oder brengen solle / alles getreulich und ungeverlich. Des zu Urkhunt haben Wir unser Ingesigel thun henken an diesen Brieff / datum Heydelberg uff Montag nach Sant Jorgen des Heiligen Ritters Tag. Anno Domini Millesimo Quatringentesimo Octuagesimo nono.

Num. XLVII.

Pfalzgraf Ludwigs Churfursten ꝛc. Brief, in welchem Er sich wie sein Vater dem Kunig von Behem bewilligt.

WIr Ludwig von Gots Genaden Pfaltzgrafe bey Rein Hertzoge in Beyern des Heiligen Romischen Reychs Erztruchsas und Churfürst / bekhennen und thun khunt vor allermenniglich / demnach der Durchleuchtigst Furst Herr Wladislaus zu Hungernn und Behem ꝛc. Kunig / Marggrave zu Merhern / Hertzog zu Lutzenburg / und in Slesien und Marggrave zu Laufitz ꝛc. unser lieber Herr und Ohme / als ein Kunig zu Behem / nach altem Herkhomen und Inhalt der guldenen Bullen / zu des Heyligen Romischen Reich Erzschencken und Churfursten und derselben Churfurstlichen Wirden verordent und vorsehen ist / daß Wir uns mit irer Kuniglichen Wirde als unserm Mit-Churfursten / freundlich verwilt und verpflicht haben / und thun das in Crafft dis Brieffs dergestalt / daß Wir ir Kunigliche Wirde und nachkhomen Kunigen zu Behem in ir Churfurstliche Wirde / Freyheit und Herrlichkeit / wie hernach benent, nicht greifen oder hindern wollen / ob sich auch jemand untersteen wold / oder wurde / ir Kuniglichen Wirde / Churfurstlichen Wirden Verhinderung oder Irrung zu thun/ daß Wir darin ir Kunigliche Wirde / auf Inhalt und Vormugen der gulden Bullen und Bestetigung aller Churfursten Geistlichen und Weltlichen / so ir Kuniglische Wirde / die Kunig und Cron zu Behem / uber solch Erzschencken-Ampt des Romischen Reychs ir Churfurstlichen Eren / Wirden / Chur und Waal eins Romischen Kaisers und Kunigs und ander Herrlichkeit und Gerechtigkeit / nichts ausgenommen haben / nicht vorlassen / sonder inmassen sich auch vorschinner Zeyt neben andern Geistlichen und Weltlichen Churfursten der Hochgeborn Furst Herr Philipps etwan Pfaltzgrave bey Reyn Hertzog in Beyern / des Romischen Reichs Erztruchses und Churfurst unser lieber Herr und Vatter loblicher Gedechtnus / den genantem unserm lieben Herrn und Ohem dem Kunig vorschriben hat / unser Vermogens getreulich furderlich sein / helffen / schutzen / und behalten sollen und wollen / damit ir Kunigliche Wirde und nachkhomen Kunig zu Behem bey iren Churfurstlichen Wirden / Eren und Tittel und was derselben von Alter hero anhängig / unvorhindert bleiben moge / alle Geverde und Argliſt gantz ausgeschlossen Zu Urkhunt haben Wir unser Insigel an diesen Brieff thun henken. Datum Prag uff Dornstag Lucie Anno Domini millesimo Quingentesimo nono.

(o)

zeygter Wal nit in Vorachtung oder Abbruch seiner Kuniglichen Wirde/ Ere und Gerechtigkeit / sonder allein aus zufelligen Sachen in der Eille beschehen / auch sein Lieb von dem Heiligen Romischen Reych und uns fur ein Churfürsten und Erzschencken des Heiligen Romischen Reychs fur und fur gehalten ist / und noch gehalten wirdet / so haben Wir Pfalzgrave Philipps obgenant / dem gedachten Durchleuchtigen Fursten Herrn Wladislawen Kunig zu Behem ꝛc. unserm lieben Ohem/ auch der loblichen Cron zu Behem zu Eren / Nutz / und zu Enthaltung freundlicher Eintracht / bewilligt / und fur uns / unser Erben und Nachkhomen Pfalzgraven bey Reyne Churfursten frey und mit Wissen in Crafft dis Brieffs bewilligen/ also dermassen und Meinung / so und ob hinfuro zu ewigen Zeiten / ein Römischer Kunig gewelet und gekhorn / und der gemelt unser lieber Oheim Herr Wladislaus Kunig zu Behem oder nachfolgende Christentliche Kunig zu Behem darzu wie sich geburt / nit gefordert oder geheischen wurden / und Wir / oder unser Erben/und Nachkhommen / Pfalzgraven bey Reyne Churfursten / durch uns oder unser Bottschafft bey solcher Wale und Chur eines Romischen Kunigs gegenwertig syn/ und solche Wal oder Chure / mit unser oder volgenden Pfalzgraven bey Reyn Churfursten Wissen und Willen geschehen wurde / daß Wir alsdann oder folgende Pfalzgraven bey Reyn und Churfursten / in funffhundert Mark Goldes wollen bewilligt haben / und die in dreyen Jaren / jedes Jars ein Dritteil / dem gemeltem unserm lieben Herrn und Ohem dem Kunig oder Crone zu Behem zu bezahlen verfallen seyn: Wir wollen auch das diese Vorschreybung dem gedachten unserm Hn. und Ohmen dem Kunig, oder Crone zu Behem / ahn ir Freyheit / Privilegien und Gerechtigkeyt kein Abbruch noch Vorminderung thun / oder brengen solle / alles getreulich und ungeverlich. Des zu Urkhunt haben Wir unser Ingesigel thun henken an diesen Brieff / datum Heydelberg uff Montag nach Sant Jorgen des Heiligen Ritters Tag. Anno Domini Millesimo Quatringentesimo Octuagesimo nono.

Num. XLVII.

Pfalzgraf Ludwigs Churfursten ꝛc. Brief, in welchem Er sich wie sein Vater dem Kunig von Behem bewilligt.

WIr Ludwig von Gots Genaden Pfaltzgrafe bey Rein Hertzoge in Beyern des Heiligen Romischen Reychs Erztruchsas und Churfürst / bekhennen und thun khunt vor allermenniglich / demnach der Durchleuchtigst Furst Herr Wladislaus zu Hungernn und Behem ꝛc. Kunig / Marggrave zu Merhern / Hertzog zu Lutzenburg / und in Slesien und Marggrave zu Laufitz ꝛc. unser lieber Herr und Ohme / als ein Kunig zu Behem / nach altem Herkhomen und Inhalt der guldenen Bullen / zu des Heyligen Romischen Reich Erzschencken und Churfursten und derselben Churfurstlichen Wirden verordent und vorsehen ist / daß Wir uns mit irer Kuniglichen Wirde als unserm Mit-Churfursten / freundlich verwilt und verpflicht haben / und thun das in Crafft dis Brieffs dergestalt / daß Wir ir Kunigliche Wirde und nachkhomen Kunigen zu Behem in ir Churfurstliche Wirde / Freyheit und Herrlichkeit / wie hernach benent, nicht greiffen oder hindern wollen / ob sich auch jemand untersteen wold / oder wurde / ir Kuniglichen Wirde / Churfurstlichen Wirden Verhinderung oder Irrung zu thun/ daß Wir darin ir Kunigliche Wirde / auf Inhalt und Vormugen der gulden Bullen und Bestetigung aller Churfursten Geistlichen und Weltlichen / so ir Kuniglische Wirde / die Kunig und Cron zu Behem / uber solch Erzschencken-Ampt des Romischen Reychs ir Churfurstlichen Eren / Wirden / Chur und Waal eins Romischen Kaisers und Kunigs und ander Herrlichkeit und Gerechtigkeit / nichts ausgenommen haben / nicht vorlassen / sonder inmassen sich auch vorschinner Zeyt neben andern Geistlichen und Weltlichen Churfursten der Hochgeborn Furst Herr Philipps etwan Pfaltzgrave bey Reyn Hertzog in Beyern / des Romischen Reichs Erztruchses und Churfurst unser lieber Herr und Vatter loblicher Gedechtnus / den genantem unserm lieben Herrn und Ohem dem Kunig vorschriben hat / unser Vermogens getreulich furderlich sein / helffen / schutzen / und behalten sollen und wollen / damit ir Kunigliche Wirde und nachkhomen Kunig zu Behem bey iren Churfurstlichen Wirden / Eren und Tittel und was derselben von Alter hero anhängig / unvorhindert bleiben moge / alle Geverde und Arglist gantz ausgeschlossen Zu Urkhunt haben Wir unser Insigel an diesen Brieff thun henken. Datum Prag uff Dornstag Lucie Anno Domini millesimo Quingentesimo nono.

(o)

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Chur-Mayntzische Erleuterung Des so benannten Acten-mäßigen Unterrichts die Chur-Böhmische Wahl-Stimme und deren Ausübung betreffend Gedruckt aus Churfürstlichem gnädigsten Befehl

Mayntz 1742

2 J.publ.g. 502 n
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10941887-8
VD18 10277730-008